

**Zeitschrift:** Verhandlungen des Grossen Rethes der Republik Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1838)

**Rubrik:** Ordentliche Wintersitzung : erste Hälfte, 1838

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung. Erste Hälfte, 1838.

(Nicht offiziell.)

### Kreisschreiben

an

### sämtliche Mitglieder des Großen Rathes.

#### **T i t.**

Die Gröfzung der diesjährigen Winterssession des Großen Rathes ist von dem Herrn Vicepräsidenten festgesetzt worden auf Montag den 26. November nächstkünftig. Alle Mitglieder des Großen Rathes werden demnach eingeladen, sich an diesem Tage, Morgens um 10 Uhr, im Sitzungssaale einzufinden.

Die zur Behandlung vorliegenden Gegenstände sind folgende:

#### I. Gesetzesentwürfe und Vorträge.

##### Diplomatiches Departement.

- 1) Vortrag über den Bericht der Gesandtschaft auf der ordentlichen Tagssitzung von 1838.

##### Departement des Innern.

- 2) Vortrag über die Besorgung der Funktionen eines Forstmeisters.
- 3) Vortrag über die Beschwerde der Einwohnergemeinde Niederbipp, betreffend die Aufstellung von Waisenvögten.
- 4) Vortrag über die von Herrn von Morlot angeregte Errichtung einer Anstalt für Invaliden.
- 5) Vortrag, betreffend die Beschwerde der Burgergemeinde von Bern über die vom Regierungsrathe verlangte Aufhebung oder Abänderung des §. 17 der Instruktion für die Ertheilung des Burgerholzes vom 6. September 1837.
- 6) Vortrag über mehrere Vorstellungen von Jagdliebhabern, in welchen eine Revision des Jagdgesetzes verlangt wird.

##### Justiz- und Polizeidepartement.

###### a. Justizsektion.

- 7) Dekretsentwurf über Bestrafung von Verbrechen, welche im Auslande begangen werden.
- 8) Vortrag nebst Dekretsentwurf über nachträgliche Sanktion des Baureglements der Stadt Huttwil.
- 9) Vortrag über den Anzug der Deputirten aus dem Jura, betreffend die Wiederherstellung der französischen Gesetzgebung in diesem Landesteile.
- 10) Vortrag über den Anzug des Herrn Oberrichters Weber, betreffend die Abänderung des §. 23 der Anweisung für die Richter vom 15. Dezember 1834.
- 11) Vortrag über ein Ansuchen des vergeldstagten Johannes Weber an der Regenhalden, Kirchgemeinde Seeberg, von

nichtberechtigten Gläubigern die geleisteten Zahlungen zurückfordern zu dürfen.

- 12) Vortrag über das Ansuchen der Einwohnergemeinde Hasleberg um Aufstellung eines eigenen Untergerichtes.
- 13) Vortrag über einen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Anhalt-Köthen abzuschließenden Freizügigkeitsvertrag.
- 14) Vorträge über Ehehindernisdispensationsbegehren.

###### b. Polizeisektion.

- 15) Vorträge über verschiedene Strafnachlaßgesuche, namentlich des Joh. Luder von Büren zum Hof, des Joh. Ryser von Ursenbach, der Elisabeth Lüthi von Rüderswyl, des Benedict Aeschbacher von Radelfingen, der Maria Emch von Lüterswyl, Kantons Solothurn.
- 16) Vortrag über die Fortweisung der zwei Brüder Walewski.
- 17) Vortrag über die Beschwerde mehrerer Hundebesitzer zu Gondiswyl, betreffend das Dekret über die Einführung der Hundetaxe.
- 18) Vorträge über mehrere Naturalisationsbegehren.

###### Finanzedepartement.

- 19) Gesetzesentwurf über die Abtretung der Kollaturpfarreien an den Staat.
- 20) Gesetzesentwurf über die vervollständigung des Kadasters im Jura durch allgemeine Einführung der Parcellarvermessungen.
- 21) Vortrag und Dekretsentwurf, betreffend die Erhöhung des Ohmgeldes auf geistige Getränke.
- 22) Vortrag über die Verlängerung der Befugniß des Regierungsrathes zu der Leitung des Postwesens.
- 23) Vortrag über die Erhöhung der Besoldung des Postdirektors.
- 24) Vortrag über die Verlängerung des Provisoriums, betreffend die Forstbeamten.
- 25) Vortrag über die Eigenthumsansprüche der Farnialpbesitzer auf den Hochstaldenwald.
- 26) Vortrag über den Verkauf des zum Pfarrgut Hilterfingen gehörenden Bächigutes.
- 27) Vortrag über den Verkauf der Heugratalsp im Amtsbezirk Signau.
- 28) Vortrag über das Ansuchen der Gemeinde St. Immer um Bewilligung eines Anleihens von Fr. 4800 zum Behuf der Vollendung des dortigen Kirchthurmbaues.

###### Erziehungsdepartement.

- 29) Gesetzesentwurf über die Sekundarschulen.
- 30) Vortrag über die Verlegung der Gerichtsferien im Herbst, Behufs einer zweckmäßigeren Anordnung der Herbstkommunion.

### Militärdepartement.

- 31) Vortrag über das Ansuchen mehrerer Instruktoren um Gehalts erhöhung.
- 32) Vortrag über partielle Revision des Militärgesetzes.

### Baudepartement.

- 33) Entwurf eines neuen Flößreglements.
- 34) Vortrag über den Bau eines neuen Pfarrhauses zu Oberbalm.
- 35) Vortrag über den Verkauf einiger Stücke Reblandes am Bielersee.
- 36) Vortrag über das Entlassungsgesuch des Herrn Lüthard.

### II. Wahlen.

#### A. Durch das Wahlkollegium der Zweihundert.

Ergänzungswahl bis 31. Dezember 1843 für die durch das Absterben des Herrn Häberli erledigte Stelle.

#### B. Wahlen durch den gesammten Grossen Rath:

- 1) Landammann.
- 2) Vicepräsident des Grossen Raths.
- 3) Stellvertreter des Vicepräsidenten.
- 4) Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes an die durch den Austritt des Herrn Karl Schnell erledigte Stelle.
- 5) Schultheiss.
- 6) Vicepräsident des Regierungsrathes.
- 7) Sechszehner für das Jahr 1839.
- 8) In der Bittschriftenkommission eine Ergänzungswahl bis 31. Dezember 1839, für die durch den Austritt des Herrn Zoneli erledigte Stelle; — ferner zwei Wahlen an die durch den periodischen Austritt der Herren Regierungsrath Stockmar und Grossrath Rufener erledigten Stellen.
- 9) In der Staatswirthschaftskommission eine Wahl an die durch den periodischen Austritt des Herrn Schertenleib auf 31. Dezember vakante Stelle.
- 10) Wahl eines Mitgliedes des diplomatischen Departements an die durch den Austritt des Herrn Regierungsrath Schnell erledigte Stelle.
- 11) Wahl eines Mitgliedes des Baudepartements auf den Fall der Entlassung des Herrn Lüthard.
- 12) Wahl des Centralpolizeidirektors.
- 13) Wahl des Postdirektors.
- 14) Wahl des Kriegskommissärs.

Unmittelbar nach der Eröffnung der ersten Sitzung werden die Anträge der Polizeisektion in Berathung genommen werden.

Die unter Nro. II. A. angezeigte Wahl eines Mitgliedes des Grossen Raths wird Montag den 3. Dezember statt finden. Sämtliche durch die Wahlkollegien der Amtsbezirke erwählte Mitglieder des Grossen Raths werden nach Vorschrift des §. 43 der Verfassung bei'm Eide aufgefordert, der Wahlversammlung der CC an dem erwähnten Tage, Morgens 9 Uhr, beizuwöhnen.

Die unter Nro. II. B. angegebenen Wahlen werden Mittwoch den 5. Dezember, Morgens um 9 Uhr, ihren Anfang nehmen. Auch zu diesen Wahlverhandlungen wird anmit nach §. 28 des Reglementes für den Grossen Rath bei Eiden geboten.

Mit Hochachtung!

Bern, den 10. November 1838.

Aus Auftrag des Herrn Vicepräsidenten  
des Grossen Raths,

Der Staatschreiber:  
Güntherwadel.

### Erste Sitzung.

Montag den 26. November 1838.

(Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: Herr Oberslieutenant Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe, bei welchem ungefähr 140 Mitglieder anwesend sind, eröffnet der Herr Vicepräsident die Sitzung mit folgender Anrede:

### Zit.

Nachdem Herr Landammann Schnell am 25. September seine Entlassung genommen, übertrugen Sie mir die einstweilige Leitung der Geschäfte. Infolge dessen wird mir die Ehre zu Theil, die diesjährige Herbstsitzung zu eröffnen und Sie hier willkommen zu heißen zu Berathung wichtiger Geschäfte bezweckend des Vaterlandes Wohlfahrt.

So sehr ich die mir angewiesene Stellung zu schätzen weiß, so wenig will ich Ihnen bergen, daß ich nicht ohne Bangigkeit, wenn auch nur auf kurze Zeit, das Steuer ergreife, welches meine Vorgänger mit Auszeichnung geführt haben.

Vor dem nachdem Sie das letzte Mal diesen Saal verlassen hatten, schienen uns große Ereignisse bevorzustehen. Ein Krieg mit Frankreich, welches bereits bedeutende Rüstungen machte und Streitkräfte an unsere Grenzen rückten ließ, schien unvermeidlich. Unsere Bundesgenossen in Genf und in der Waadt ergriffen mit Entschlossenheit die Waffen, und auch wir hatten einen Theil unseres Wehrstandes aufgestellt, und der übrige Theil war bereit, sie zu ergreifen; er barrte, treu ergeben dem Vaterlande, bloß des befehlenden Winkes. Zahlreiche Freiwillige rüsteten sich und erbosten sich mit verdankenswerther Hingabe zu Verstärkung der Streitmassen, — Alle bereit, sich dem Feinde entgegen zu werfen, der unsere Grenzen überschritten hätte.

Von den Drangsalen eines Krieges aber bewahrte uns abermals die gütige Vorsehung, die weise ewige Lenkerin der Schicksale des Menschen und der Völker. Unsere Anstände mit dem Nachbarstaate fanden, unserer Ehre unbeschadet, eine friedliche Lösung, und unsere Wehrmänner kehrten nach kurzer Unterbrechung zu ihren friedlichen Gewerben zurück.

In diesen Ereignissen der jüngst vergangenen Zeit aber liegen ernste Winde der Vorsehung, Zit.! erkennen wir sie nur nicht, sondern benutzen wir die gemachten Erfahrungen zum Heil und Frommen des Vaterlandes. Seien wir insonderheit vorsichtig im Vertrauen gegen Fremdlinge und vergessen wir nicht ob den Thaten unserer Altvordern die sorgsame Pflege und Ordnung unseres Wehrstandes!

Wie mehrere frühere Jahre hinter einander so auch das laufende hatte seinen politischen Sturm, welcher einen großen Theil der Zeit, welche die Regierung den Verbesserungen im Innern hätte widmen können, absorbiert hat. Aller dieser Widerwärtigkeiten ungeachtet ist es derselben aber gleichwohl gelungen, mehrere wichtige Gegenstände vorzuberathen; von Ihrer Vaterlandsliebe und Pflichttreue darf nun erwartet werden, daß Sie zahlreich und beharrlich dieselben behandeln und erledigen.

Zum ersten Male im Fall, diese hohe Versammlung zu präsidieren, wird mir vor Allem Ihre Nachsicht nötig sein, wofür ich mich ergebenst empfehle.

Die Sitzung ist eröffnet.

Hierauf werden eine ziemliche Zahl von Bittschriften und Vorstellungen an die Bittschriftenkommission zur Berichtserstattung überwiesen.

Herr Grossrath Reber zu Diemtigen zeigt durch Zuschrift seinen Austritt aus dem Grossen Rath an.

### T a g e s o r d n u n g .

Die unter Nr. 15 des Kreisschreibens verzeichneten Strafnachfragegesuche.

Entsprachen wird den Gesuchen des Joh. Lüder von Büren zum Hof, mit 83 gegen 55 Stimmen; und der Maria Emch von Lüterswyl, Kanton Solothurn, mit 72 gegen 48; hingegen werden, in Bestätigung daherriger regierungsräthlicher Beschlüsse, durch's Handmehr abgewiesen die Gesuche des Joh. Ryser von Ursenbach, der Elisabeth Lüthi von Rüderswyl und des Bend. Aeschbacher von Radelfingen.

Da bei diesem Anlaß Herr Altstaatschreiber May den Wunsch ausspricht, daß ein Gesetz über das Verfahren bei Begnadigungen möglichst bald bearbeitet und vorgelegt werden möchte, indem noch kein solches existire, so erwiedert Herr Regierungsrath Kohler, daß ein daherriger Gesetzesentwurf gegenwärtig in Circulation sei und wahrscheinlich in der zweiten Hälfte der Winterstzung werde vorgelegt werden. Nur die vielen laufenden Geschäfte seien Schuld, daß dieses nicht bereits geschehen.

Vortrag der Polizeisektion und des Regierungsrathes über die Beschwerde mehrerer Hundebesitzer zu Gondiswyl, betreffend das Dekret über die Einführung einer Hundetaxe.

Der Vortrag geht auf Abweisung der Petenten, welche Aufhebung oder doch Modifikation des Dekretes verlangen; zugleich trägt der Regierungsrath darauf an, denselben wegen unziemlicher Auffassung der Beschwerdeschrift einen Verweis zu ertheilen.

Kohler, Regierungsrath. Daß das Gesetz über Einführung der Hundetaxe viele Partikulare unangenehm berühren werde, daran hat Niemand gezweifelt. Aber dasselbe ist im wohlverstandenen Interesse des Landes erlassen worden, und Sedermann, mit Ausnahme der Gondiswylner, hat sich ihm unterzogen. Es kann also nicht die Rede davon sein, auf diese Beschwerde hin ein von der höchsten Behörde erlassenes Gesetz wiederum aufzuheben oder zu modifiziren. Was den vom Regierungsrathe beantragten Verweis betrifft, so weiß ich nicht, in wie fern die Sprache der Beschwerdeschrift ungeziemend ist; ich habe sie nicht gelesen.

von Morlot. Wir sollten über dergleichen Bittschriften nicht ohne einige Rücksicht weggehen. Im Jahre 1835 lagen 14 von tollen Hunden gebissene Personen in der Insel, wovon 4 starben. Die Sanitätskommission, angefragt, was zu thun sei, um das Publikum vor der Gefahr, von tollen Hunden gebissen zu werden, zu schützen, gab ihr Gutachten dahin ab, daß Niemandem verwehrt werden könne, Hunde zu halten, und daß daher das einzige Mittel, die stets zunehmende Vermehrung der Hunde zu verhindern, eine darauf zu legende Taxe sei, wie dieselbe in andern Kantonen schon längst existire. Wirklich erschien darauf ein Dekretsentwurf über Einführung einer solchen Taxe auf den Traktanden des Großen Rathes. Aber dieser Gegenstand wurde gar nicht gut aufgenommen, ja er kam hier nicht einmal zur Sprache, wie noch viele andere Sachen, die immer auf den Traktanden stehen aber nie erledigt werden, während Sachen, die längst auf den Traktanden stehen sollten, nie darauf kommen. Unterdessen wurde die Gefahr, von tollen Hunden gebissen zu werden, immer größer und hatte sehr traurige Folgen. Nun hatte hier eine Sitzung des Großen Rathes statt im Augenblicke, wo die meisten Amtier im Hundebann waren. Da brachte das Departement des Innern, weil es den Augenblick jetzt für günstig hielt, den Antrag auf Einführung einer Hundetaxe von 20 oder 25 Bahnen. Während man nun im Jahre 1835 gar nichts von der Sache gewollt hatte, konnte man jetzt nicht genug thun und setzte die Taxe auf 4 Franken. Nach meinem Dafürhalten wären 20 Bahnen genug gewesen. Was ist die Folge einer so großen Taxe? Daß sie

an den meisten Orten nicht exequirt wird. Das weiß Sedermann gar wohl. Also ist es der Fall, das Gesetz so zu machen, daß es den Zweck erreiche. Ich möchte also ja freilich auf 20 Bahnen heruntergehen und trage darauf an, die Bittschrift zur Untersuchung zu schicken. Einen Verweis möchte ich den Petenten nicht geben, denn die Schrift ist im Momente des Unwillens geschrieben worden; und warum wurden sie unwillig? weil wir zu weit gegangen waren.

Jaggi, Regierungsrath. Gleich nach Erlassung des Gesetzes bin ich in ein kleines Dörflein im Oberlande, wo man mich kannte, gekommen. Die Leute begehrten auch auf wegen der Taxe. Ich fragte, wie viele Hunde denn da seien. Es hieß: 21, und doch sind kaum 10 Häuser dort. Ein Großer Rath soll nicht so leicht von Beschlüssen zurückkommen, die er nach reiflicher Ueberlegung gefaßt hat. Ansäßiges in der Redaktion der Bittschrift hat die Polizeisektion nichts gefunden.

Auf Verlangen der Herren Wyss von Koppigen und Fischer wird die Beschwerdeschrift selbst verlesen.

Wehrer findet nicht, daß es der Fall sei, einen Verweis zu ertheilen.

Obrecht. Man kann sagen, 4 Franken sei viel, aber wenn ein Hund in der Woche (es sind 52 im Jahre) nicht 1 Bahnen werth ist, so ist er nichts werth. Zu einem Verweise könnte ich nicht stimmen.

### A b s i m m u n g .

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1) Für Abweisung der Petenten . . . . . | große Mehrheit. |
| Dagegen : : : : .                       | 12 Stimmen.     |
| 2) Für einen Verweis : : : .            | Niemand.        |

Bericht der Polizeisektion und des Regierungsrathes über die gegen die Brüder Walewsky aus Polen wegen Nichtachtung des Haussrechts, deren sie sich gegen einen Bürger von Renan schuldig gemacht, verhängte Fortweisung, gegen welche von einer Anzahl Staatsbürger aus Renan Reklamationen vor den Großen Rath gebracht worden waren.

Mit Mehrheit gegen eine Stimme wird der Bericht gutgeheißen.

Das Naturalisationsgesuch des als Schlosser zu Courtelary angesehenen Jos. Henness aus Hohenzollern-Sigmaringen fällt dahin, da sich für Willfahrt bloß 65 Stimmen gegen 40, also nicht die gesetzlichen zwei Drittheile ergeben haben.

Dem Antrage des Finanzdepartements zufolge wird der Verkauf des zum Pfarrgut Hilferingen gehörenden Bächigutes an Herrn Ad. von Rougemont um die Summe von Fr. 21000 genehmigt.

Schließlich wird das Entlassungsbegehr des Herrn Regierungsraths Koch, als Mitgliedes der Gesetzgebungscommission, an den Regierungsrath überwiesen.

Der Herr Vicepräsident zeigt an, daß Morgen, des Marktes wegen, keine Sitzung sein werde.

(Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung. Erste Hälfte, 1838.

(Nicht offiziell.)

### Zweite Sitzung.

Mittwoch den 28. November 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Oberstleutnant Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Vicepräsident an, daß das Wahlkollegium der Zweihundert nächsten Montag auch noch die durch den Austritt des Herrn Grossrats Reber erledigte Grossratsstelle zu besetzen haben werde.

Mehrere eingelangte Vorstellungen werden der Vitterschriftenkommission zugewiesen, und ein Anzug des Hrn. Sam. Käffing im Betreff des Abstimmungsmodus bei Ehehindernissdispensationsbegehren auf den Kanzleitisch gelegt.

### Tagesordnung.

Auf daherrige Vorträge der Polizeisektion wird dem Joseph Stocker aus Tyrol, Schultheiße zu Köniz, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Erlach zugesichert ist, mit 103 gegen 30, und dem heimathlosen Adam Heinrich Kraus, Meister des Schieferbergwerks zu Mühlernen, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Reichenbach zugesichert ist, mit 103 gegen 17 Stimmen die nachgesuchte Naturalisation ertheilt.

Das Naturalisationsgesuch des Antoine Basang aus Frankreich, wohnhaft zu Fontenois, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Montvoie, Amtsbezirks Pruntrut, zugesichert ist, wird dem Regierungsrathe zur vervollständigung der Akten, in Betreff nämlich der Vermögensbescheinigung der Gemeinde Montvoie, zurückgeschickt.

Vortrag des Finanzdepartements nebst Dekretsentwurf über die Abtretung der Kollaturrechte von Corporationen und Privaten an den Staat.

Der Dekretsentwurf ist gedruckt und wird daher nicht abgelesen.

Als auf diesen Gegenstand bezüglich wird dagegen verlesen eine Vorstellung der Zehntgütgemeinde Oberwyl bei Büren, worin gar sehr gewünscht wird, daß der Große Rath den vorliegenden Entwurf zum Gesetze erheben möchte.

Kohler, Regierungsrath, als Vicepräsident des Finanzdepartements. Ich muß vor Allem aus sehr bedauern, daß Herr Regierungsrath von Jenner, welcher der Verfasser dieses Entwurfs ist, durch Krankheit verhindert wird, den Rapport selbst zu machen. Schon bei verschiedenen Anlässen und namentlich, wenn es um Besetzung von Kollaturpfarreien vor Regie-

rungsrath zu thun war, ist der Wunsch geäußert worden, es möchte das exzessionelle Verhältniß dieser Pfarreien aufgehoben, und dieselben unter die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gebracht werden. Darauf hin erhielt das Finanzdepartement den Auftrag, zu untersuchen, ob man entweder durch Unterhandlung, oder aber auf dem Wege eines Gesetzes zum Ziele kommen könne. Das Finanzdepartement legte darauf dem Regierungsrath zuerst die Hauptgrundsätze vor, von welchen nach seiner Meinung in dieser Sache ausgegangen werden müste. Diese Hauptgrundsätze sind diejenigen, welche der vorliegende Gesetzesentwurf enthält. Der Regierungsrath hat sie genehmigt, und so ist das Dekret entstanden. Ueber die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer solchen Maßregel kann man keinen Augenblick im Zweifel sein. Das Recht, einer Gemeinde den Seelsorger und dem Staate einen Civilbeamten, nämlich zu Führung der Bücher, zu geben, dieses Recht hätte, da es ein Auszugs der Hoheitsrechte ist, diese aber sämtlich auf den Staat übergegangen sind, sogleich mit der Einführung der neuen Verfaßung aufgehoben werden sollen und es würde gewiß geschehen sein, wenn nicht damals allzu viele anderweitige Geschäfte daran verhindert hätten. Aus der so eben abgelesenen Vorstellung haben Sie, Sir, überdies ersehen, welch unangenehme Verhältnisse zwischen dem Pfarrer und den Gemeindangehörigen einer solchen Kollatur eintreten können. Gewiß kommt der Geistliche in eine weit unabhängigeren Stellung, wenn das Kollaturverhältniß aufgehoben wird. Mag man auch an den einzelnen Bestimmungen dies und jenes zu verändern wünschen, so glaube ich nicht, daß irgend etwas hindern könnte, in den Entwurf einzutreten.

Ihnschmid. Ich könnte dem unmöglich bestimmen, weil ich glaube, daß man den betreffenden Kollatoren zu nahe treten würde. Der Besitz einer Kollatur ist wie ein Privateigenthum, und der §. 18 der Verfaßung geht dahin, daß Niemand zum Weggeben einer Spezialität gezwungen werden soll, die er nicht weggeben will. Daß die Kollaturen zu Handen des Staates acquirirt werden, ist wünschbar, aber dann soll das Verhältniß zwischen Käufer und Verkäufer eintreten. Bei einigen Kollaturen hat man daher bereits Unterhandlungen versucht, aber daß man auch mit dem Burghospital traktirt habe, glaube ich nicht. Ich möchte also in den vorliegenden Entwurf nicht eintreten, sondern den Regierungsrath anweisen, mit den betreffenden Kollatoren Unterhandlungen anzuknüpfen, um so bald als möglich in den Besitz der noch übrigen Kollaturpfarreien zu gelangen.

Stettler. Der Ansicht des Herrn Präopinanten könnte ich nicht beipflichten, denn es würde sich immer noch fragen, ob man die Kollatoren zwingen könne, einer solchen Unterhandlung beizutreten. Bisher hat man den Weg der Unterhandlung eingeschlagen, aber wenn die Kollatoren sich nicht darauf einlassen wollten, so hatte die Regierung keine Macht, weiter zu gehen. Es fragt sich also: will man jetzt die Kollatoren aus

Rücksichten des Staatswohls, wie die Verfassung das gestattet, zur Abtretung zwingen? in diesem Falle aber müßte eine Entschädigung eintreten. Ich möchte mir aber noch eine andere Frage erlauben. Bei diesem Gesetze sind nämlich verschiedene Interessenten betheiligt; zuerst die Kollatoren selbst, dann aber auch die betreffenden Herren Geistlichen. Wenn man nun ein Gesetz erläßt das verschiedene Privatinteressen beschlägt, so soll man die Betreffenden in die Möglichkeit setzen, ihre Bemerkungen dagegen einzugeben. Das ist nun bei diesem Gesetze nicht geschehen, denn dasselbe ist erst vor einigen Tagen an die Mitglieder des Grossen Rathes vertheilt worden. Darum möchte ich mir vorläufig den Antrag erlauben, diesen Gegenstand bis in die Februarssitzung zu verschieben und unterdessen das Gesetz in grösserer Anzahl durch das Amtsblatt zu verbreiten, damit die Betreffenden ihre Bemerkungen einreichen können. Das gleiche Verfahren hat man ja auch bei dem Entwurfe über die Abtretung der Privatzollberechtigungen befolgt.

Fellenberg. Ich habe schon von Anfang bedauert, daß das Finanzdepartement diesen Vortrag bringt, und nicht das Erziehungsdepartement. Es kann unmöglich im Geiste der Versammlung liegen, daß wir auf den Standpunkt der Mäcklerei herunterziehen, was in die höchsten sittlichen und religiösen Interessen gehört, und es ist ein großer Fehler darin begangen worden, daß wir nicht schon längst diesem Unwesen der Kollaturpfarreien abgeholfen haben. Aufsorge der Verfassung sollen keine Privilegien dieser Art mehr walten, und auch für den Lehrer des Christenthums ist es von hoher Wichtigkeit, daß seine Stellung im sittlichen und kirchlichen Interesse bestimmt werde. Hiegegen können die Herren Pfarrherren nichts Haltbares einwenden, und ich schließe daher zum Eintreten.

von Graffenried. Was Herr Stettler angebracht hat, müßte ich für ganz richtig halten, denn es verlohnt sich wohl der Mühe, zu untersuchen, was die Interessenten dazu sagen mögen. Die betreffenden Pfarrherren sind nur indirekt dabei betheiligt, denn wenn auf dem Wege der Unterhandlung allfällige eine Transaktion zwischen dem Staate und den Kollatoren statt fände, so würde kein Pfarrer von Rechts wegen etwas dazu sagen können. Daß man die Kollatoren zur Uebereinkunft nötigen könnte, glaube ich nicht, sondern ich finde, daß es sich hier um ein Eigenthum handle, welches durch die Verfassung garantiert ist. Ich gebe zu, daß es im Interesse der Landesregierung liegt, diese Kollaturen zu acquiriren; aber aus dem Grunde, daß es der Regierung so konveniert, ist noch nicht gesagt, daß es auch den Kollatoren konvenieren müsse. Man soll nicht durch einen Machtspurk an sich ziehen, was einzig durch Uebereinkunft geschehen kann. Fragt man vorher die Interessenten an, so dürfte das allerdings am ehesten auf den Weg des Einverständnisses führen. Sollte aber das nicht belieben, so schließe ich mich der Meinung des Herrn Isenschmid an, indem ich den vorliegenden Entwurf als dem §. 18 der Verfassung zuwider verwirfe.

May. Wie man sonderbare Begriffe über die Kollaturen haben kann, hat sich ergeben aus der abgelesenen Vorstellung, in welcher es sich fast lediglich um Streitigkeiten zwischen dem gegenwärtigen Nutznießer und den Rechtmächtigen handelt. Es ist wirklich nicht zu begreifen, wie der Verfasser dieser Schrift den Grossen Rath in Anspruch nehmen konnte für eine Sache, welche gar nicht höher, sondern allenfalls vor den Civilrichter gehört. Es ist wahr, daß die Regierung bei der Besetzung einer Kollaturpfarrei etwas beschränkt ist; worin bestehen aber eigentlich die Kollaturenrechte? in nichts anderem, als daß bei Erledigung einer Stelle der Kollator aus der Zahl derjenigen Geistlichen, welche durch Beschluß der Regierung in den geistlichen Stand gesetzt worden sind, einen doppelten Wahlvorschlag zu machen hat. Also ist die einzige Abweichung die, daß der Wahlvorschlag nicht von dem Erziehungsdepartement, sondern vom Kollator ausgeht. Ob das nun ein Hoheitsrecht, eine Emanation der Souveränität sei, das will ich dahingestellt sein lassen. Man könnte ebenso die Ernennung der Schulmeister als eine Emanation der Souveränität dem Regierungs-Rath übertragen. Wenn es dann im Eingange des Defretentwurfs von Ausübung der Hoheitsrechte und vom Interesse einer geordneten Kirchenverwaltung die Rede ist, so sollte

man glauben, diese Gegenstände gehören vor das Diplomatische Departement und vor das Erziehungsdepartement, und es muß dann außerordentlich auffallen, wenn man weiter unten liest, daß das Finanzdepartement den Antrag vorberathen habe. Warum schlägt man nicht zuerst den Weg der Unterhandlung ein? man soll zwar mit drei Kollatoren bereits in Unterhandlung stehen, aber warum wartet man nicht auf den Ausgang derselben? und an den Kollator von sechs andern Pfarrreien, den hiesigen Bürger-Spital, ist noch gar kein Antrag geschehen. Würde er geschehen, so habe ich gar keinen Zweifel, daß nicht auf dem Wege des Vergleichs die Sache zu Stande kommen würde. Bei der Abtretung der Zölle hat man auch zuerst unterhandelt, und erst nachher ein allgemeines Regulativ über dergleichen Abtretungen gegeben. Das ist hier noch immer der Fall, und man soll nicht sogleich Gewalt brauchen wollen, weil man sie in Händen hat. Es ist da noch eine Betrachtung nicht zur Sprache gekommen. Die Regierung von Bern ist nämlich Kollatorin von Pfarrreien in den Kantonen Solothurn und Freiburg. Wenn man nun hier das Beispiel giebt, auf so einseitige, gewaltthätige Art einzuschreiten, — giebt man da nicht den benachbarten Regierungen einen Wink, daß Gleiche gegen die Regierung von Bern zu thun? Würde aber dabei etwas sehr Gutes herauskommen für die Seelsorge der dortigen protestantischen Gemeinden? Deswegen nehme ich die Freiheit, ungefähr wie Herr Isenschmid dahin zu schließen, heute nicht einzutreten, sondern den Regierungsrath anzuseilen, vor allem aus mit den Kollatoren in Unterhandlung zu treten, wenn aber diese Unterhandlungen zu keinem Resultate führen sollten, dann weitere Anträge hieher zu bringen.

Zaggi, Oberrichter. Mir ist es in Betreff der Form gleichgültig, ob das Finanzdepartement oder das Erziehungsdepartement den Antrag vorberathen habe; aber ich möchte zweierlei unterscheiden, das Recht der Regierung, die Kollaturen als Ausfluß des Hoheitsrechtes an sich zu ziehen, und dann allfällige Eigenthumsrechte der Kollatoren an das Kollaturvermögen. Das Recht, die Pfarrreien zu besetzen, kann man der Regierung nicht bestreiten, aber hinsichtlich der zweiten Fraze, was nämlich der Kollator für Rechte an das Vermögen, woraus er den Pfarrherrn befoltet, haben mag, hätte ich gewünscht, daß uns gesagt worden wäre, was für Verhältnisse in dieser Hinsicht bestehen. Das hindert mich aber nicht, heute in den Entwurf einzutreten. Denn man kann schon jetzt erkennen, die Kollurrechte sollen aufhören, und dennoch untersuchen lassen, wem das Vermögen zu gehören, wo dann die Betreffenden an den Civilrichter zu verweisen sein würden. Ich für mich glaube zwar, daß das Kollaturvermögen zum Kirchenfond gehöre, und daß der Kollator bloß der Verwalter davon sei. Ich stimme also zum Eintreten.

Eggimann. Bevor man eintritt, muß das Verhältnis des Pfrundeinkommens näher ausgemittelt werden, denn dieses ist noch so wenig ausgemittelt, daß der Große Rath nicht schon jetzt einen Beschluß in dieser Hinsicht fassen kann. Ferner sagt der Entwurf im §. 2 Litt. b, daß der Kollator nebst den Gärten noch eine halbe Zuchart Pflanzland abzutreten habe. Ich weiß aber eine Kollatur, zu welcher sehr viel Land gehört. Ich könnte also dem nicht beistimmen, daß der Kollator nur eine halbe Zucharte abtreten sollte. Auch ist im §. 3 von Abtretung der Kleinzehnten die Rede, welche doch, wie ich das aus einem in Betreff der Stadt Thun vorgekommenen Falle beweisen könnte, bereits abgeschafft sind. Durch Annahme des §. 3 würde aber ihr Fortbestand gewissermaßen sanktionirt.

Kohler, Regierungsrath. Die gemachten Einwendungen betreffen erstens die Form, wie der Gegenstand hieher gelangt ist, und zweitens den Inhalt des Dekretes selbst. Man hat sich in Betreff der Form verwundert, daß das Finanzdepartement die Sache vorberathen habe. Durch die Verfassung sind zu Vorberathung aller Gegenstände, welche hieher kommen sollen, sieben Departemente eingesetzt. So wie nun ein Gegenstand vor Regierungsrath zur Sprache gebracht wird, so weist ihn dieser, je nach seinem Gutdünken, einem der Departemente zur Vorberathung zu. Im vorliegenden Falle hat der Regierungsrath geglaubt, weil der Gegenstand durchaus nicht die geistlichen Vertrichtungen der Pfarrer, sondern einzig und allein das finanzielle Verhältniß derselben betreffe, so gehöre er vor das Finanz-

departement, und nicht vor das Erziehungsdepartement. Der §. 2 wird Ihnen dann zeigen, daß der Gegenstand durchaus finanzieller Art ist. Alle Gesetzesentwürfe übrigens, die bisher gebracht werden, kommen vom Regierungsrath, obgleich sie verfassungsmäßig durch eines der Departemente vorberathen sein müssen, und im Eingange wird dann gewöhnlich bemerkt, welches Departement die Vorberathung gemacht habe. Der Präsident oder ein anderes Mitglied dieses Departements ist dann von Amtes wegen Berichterstatter, aber nicht im Namen des Departements, sondern des Regierungsrathes. Mag also der vorliegende Entwurf vorberathen sein, von wem er will, so hat das auf den Inhalt keinen Einfluß, denn derselbe ist vom Regierungsrath so gutgeheissen worden. So viel über die Form. Bezuglich auf die Sache selbst ist dagegen ein wichtiger Einwurf gemacht worden, und wenn derselbe richtig wäre, so würde die Aufhebung der Kollaturrechte durch den Staat allerdings ein Missbrauch der Gewalt sein, wie man hier gesagt hat. Man hat nämlich heute von verschiedenen Seiten her behauptet, die Kollaturgüter und Rechte seien Privateigenthum; ich behaupte aber, daß das kein Privateigenthum ist, von welchem der §. 18 der Verfassung redet. Kollaturrechte und Kollaturvermögen sind zu unterscheiden. Das letztere ist eine bestimmte Vermögensmasse, die aus Häusern, aus Gärten, Feld, Wald, Holz u. s. w. besteht und dem Pfarrer zur Benutzung übergeben wird. Das Erstere ist das Recht des Vorschlags und der Wahl des Geistlichen. Ist nun etwa dieses ein Eigentumsrecht, welches unter das Civilgesetz fällt? Niemand wird das behaupten. Ich bleibe also bei'm Kollaturvermögen stehen und will zeigen, daß auch dieses kein Privatvermögen, sondern eine Dotation zu einem bestimmten bleibenden Zwecke ist. Nach der Satzung 377 des Civilgezobuches besteht das Eigentumrecht in der gesetzlichen Befugniß, willkürlich und ausschließlich über einen Gegenstand zu verfügen. Kann nun aber ein Kollator willkürlich über das Kollaturvermögen verfügen, es verkaufen, verändern? Kann er etwa sagen: ich will keinen Pfarrer mehr anstellen, ich will das zum Unterhalte eines solchen bisher verwandte Vermögen anderswie gebrauchen? Es leuchtet gewiß Jedermann klar ein, daß das nicht der Fall ist, und bis jetzt hat kein Kollator so etwas versucht. Wenn also der Kollator nicht willkürlich über das Kollaturvermögen verfügen kann, so ist er nicht Eigentümer, sondern bloß Verwalter des ursprünglich zum bestimmten Zwecke des Unterhaltes der Pfarrei zusammengelegten Vermögens. Dieses Vermögen fällt also weder unter das Civilgesetz, noch unter den §. 18 der Verfassung. Auch findet, was Herr Stettler in Betreff über Entschädigungen bei Abtretungen aus Gründen des Gemeinwohls gesagt hat, hier keine Anwendung, indem auch dieses sich bloß auf Privateigenthum bezieht. Daher kann und soll hier auch von einer Unterhandlung nicht die Rede sein, denn sonst würde man Eigentumsrechte anerkennen, die doch nicht vorhanden sind. Somit glaube ich, diesen wichtigen Einwurf, daß die Kollaturrechte Privateigenthum seien, aus dem Wege geräumt und gezeigt zu haben, daß die Kollatoren bloß Verwalter sind. Man hat auch dargestellt, daß der Unterschied zwischen der Bestellung der Geistlichen durch die Kollatoren oder aber durch die Regierung nur der sei, daß bei den Kollaturpfarreien der Kollator, bei den übrigen aber das Erziehungsdepartement den Wahlvorschlag mache. Der Unterschied, Tit., ist ein ganz anderer. Bei den gewöhnlichen Stellen kommen alle Bewerber auf die Ballotendrucke, und der Regierungsrath ist nicht an den Vorschlag des Erziehungsdepartements gebunden; hingegen bei den Kollaturpfarreien ist der Regierungsrath an einen doppelten Vorschlag gebunden. Dieses Kollaturrecht kann sogar an Frauen übergehen. So giebt gegenwärtig die Frau Oberherrin von Sinner zu Worb der Gemeinde Worb den Pfarrer und dem Regierungsrathen den Civilstandsbeamten zu Führung der Register. Dieses Recht aber, Civilstandsbeamte einzusetzen, ist doch offenbar ein Ausfluß des Hoheitsrechtes, und als solches gebührt es verfassungsmäßig einzigt dem Staate. Ob denn des Beispiels wegen, das wir jetzt geben, andere Kantonsregierungen sich veranlaßt finden werden, dortige Kollaturrechte der Regierung von Bern zu bestreiten, — das ist gegenwärtig nicht zu untersuchen. Es ist gewiß für die Gemeinden und den Pfarrer ein großer Vortheil, wenn die Regierung diese Sache in Händen hat. Ich

wünsche also, daß Sie, Tit., in den vorliegenden Entwurf eintreten möchten. Gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfs gerichtete Einwendungen, wie z. B. die von Herrn Eggimann gemachten, können dann bei der artikelweisen Berathung angebracht werden.

Stettler bemerkt berichtigungsweise, daß er nicht von Eigentümern, sondern von Interessenten gesprochen habe.

#### A b s i m m u n g.

1) Irgendwie einzutreten . . . . .	123 Stimmen.
Den Gegenstand von der Hand zu weisen . . . . .	8 "
2) Sofort einzutreten . . . . .	große Mehrheit.
Zu verschieben . . . . .	15 Stimmen.
3) Artikelsweise einzutreten . . . . .	große Mehrheit.
In globo zu behandeln . . . . .	2 Stimmen.

#### „Der Große Rath der Republik Bern,

in Betracht:

dass es, nachdem die Ausübung sämtlicher Hoheitsrechte an den Staat übergegangen, im Interesse sowohl des Staates als einer geordneten Kirchenverwaltung liegen müßt, auch die gegenwärtig noch bestehenden Kollaturrechte einzelner Korporationen oder Partikularen aufzuheben;

in der Absicht, die Abtretung dieser Rechte an den Staat auf zweckmäßige Weise zu bewerkstelligen;

auf den Vortrag des Finanzdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

,§. 1. Alle in den Händen einzelner Korporationen oder Partikularen befindlichen Kollaturpfarreien sollen dem Staate abgetreten werden.“

Kohler, Regierungsrath, will allfällige Einwendungen und Bemerkungen erwarten und bemerkt, daß laut dem Vortrage des Finanzdepartements drei Kollaturen in den Händen von Privatpersonen sich befinden, nämlich Worb, Oberdiessbach und Spiez, sechs andere hingegen dem Burghospitale von Bern gehören, nämlich Oberwyl, Büren, Segistorf, Stettlen, Béchigen und Biglen.

Stettler glaubt, der Ausdruck Kollaturpfarreien solle in Kollaturrechte umgeändert werden.

Manuel trägt darauf an, den zweiten Passus des Einganges als überflüssig zu streichen, und die Redaktion des §. 1 dahin abzuändern: „Alle in den Händen einzelner Korporationen u. s. w. befindlichen Kollaturrechte sind von nun an aufgehoben.“

Marti, Oberrichter, möchte im dritten Passus des Einganges lediglich sagen: „Auf den Vortrag des betreffenden Departements u. s. w.“

von Graffenried. Nachdem meine vorhin ausgesprochene Ansicht nicht beliebt hat, mag es überflüssig sein, daß ich mich jetzt nochmals gegen den §. 1 erhebe; aber man soll nicht sagen, die Kollaturrechte seien nomine contradicente aufgehoben worden. Niemand hat behauptet, daß der Kollator unbedingter Eigentümer sei, wie der Schlussrapport darstellen wollte. Es ist aber ein großer Unterschied zwischen bedingtem und unbedingtem Eigentum. Auch kein Kollator hat noch behauptet, daß das Kollaturvermögen seines sei; aber das Recht des Vorschlags ist ein solches Recht, daß unter der Garantie der Verfassung steht. Daß dann die Kollaturrechte auch auf Frauen übergehen können, hat wohl nichts zu sagen; so wie es Königinnen giebt, kann es wohl auch Kollatorinnen geben. Wenn ich mich indessen zu einer Redaktion entschließen müßt, so könnte ich den angetragenen Redaktionsveränderungen beipflichten.

Fellenberg will im dritten Passus des Einganges bloß sagen: auf den Antrag des Regierungsrathes u. s. w. Wenn es ferner im ersten Passus des Einganges heißt: „im Interesse des Staates,“ so könnte das leicht zu einem Missverständnis

Unlaß geben. Nicht nur darf die Gewalt an und für sich nichts für sich ansprechen und in ihrem eigenen Interesse entscheiden, sondern der Staat wird nach dem Antrage durch Aufhebung der Kollaturrechte nichts gewinnen, sondern nur einbüßen. Daher müßte ich mich im Namen des Staates dagegen verwahren, daß man sage, diese Aufhebung geschehe im Interesse des Staates. Sie geschieht im Interesse der Sittlichkeit, der Religion, der Kirche.

Obricht. Wenn man die Kollaturrechte in ihrer Entstehung betrachten will, so sind sie nichts anderes als Hoheitsrechte. Als nämlich die christliche Religion in unserm Lande eingeführt wurde, hatte jeder Twingherr das Recht, die Verkünder dieser Religion bei sich zu dulden oder nicht. Da wo sie geduldet wurden, war es billig, daß diejenigen, welchen die Wohlthat der neuen Religion zu Theil wurde, zum Unterhalte dieser Prediger etwas beitragen, und so ist damals der Zehnten u. s. w. entstanden. Damals aber waren diese Prediger noch rechte Verkünder des Christenthums nach dem Spruche: So ihr Nahrung und Decke habt, sollt ihr euch genügen lassen; und nach dem andern Spruche: Umsonst habt ihr's empfangen, umsonst sollt ihr's wieder geben. Sezt ist der Staat verpflichtet, sowohl die katholische als die reformierte Religion zu schützen und für die nöthigen Geistlichen zu sorgen, und ganz gewiß ist die Aufhebung der Kollaturrechte, wie Herr Fellenberg gesagt hat, im Interesse der Kollaturen selbst angetragen.

May. Nach dem Herrn Präopinanten sollte man glauben, es stehe einem Kollator frei, Prediger allenfalls aus der Türkei zu verschreiben. Das ist aber nicht der Fall, sondern die Kollatoren sind an die Zahl der ordinirten Prediger des Kantons gebunden. Die angetragene Redaktionsveränderung des §. 1 müßte ich, um mit dem vorhin gefassten Beschlüsse konsequent zu sein, unterstützen; hingegen würde ich im Eingange des ersten Passus bloß sagen: der Große Rath u. s. w., um eine Gleichförmigkeit bei der Ernennung zu den Pfarrreien und der Besoldungen zu bewerkstelligen, beschließt u. s. w. Denn das ist im Grunde die Sache. Man will die ganze Geistlichkeit ein wenig besser im Zwange halten und nicht im Falle sein, daß wenn dieser oder jener Geistliche den Staatsbehörden missfällig gewesen, er dann nachher zu einer solchen Kollaturstelle vorgeschlagen werde.

Fetscherin, Regierungsrath. Man sagt uns hier, man solle es nur gerade herausfagen, es sei darum zu thun, die Geistlichen besser im Zwange zu halten. Ich habe mir vorge stellt, der Staat wolle diese Verhältnisse endlich einmal regeln, so daß es ihm möglich sei, wenn eine Kollatur nur etwa 500 Seelen enthält, einen giebten Geistlichen, der 29 Jahre lang in einer Berggegend mit Ernst und Anstrengung gearbeitet, zu erleichtern durch Versetzung an eine solche Stelle, wo er noch immer segenvoll wirken kann, und daß nicht ein junger rüstiger Mann eine solche Stelle einnehme. Mit dergleichen Beschuldigungen sollte man warten, bis es sich zeigt, daß die Sache wirklich so kommt. Wenn man übrigens exemplifiziren wollte, so könnte man fragen, ob nicht von anderer Seite hier ein Mann zur Belohnung, daß er sich in gewissem Sinne ausgesprochen, auf eine sehr einträgliche Kollaturpfarrei gewählt worden ist, von welchem der Herr Präopinant seiner Zeit, freilich auf feinere Art, erklärt hat, daß er nicht deutsch verstehe. — Es handelt sich jetzt darum, daß jeweilen der Würdigste an eine solche Stelle komme, und in jedem Fall kann man sich gegenwärtig über die Wahlen, welche von den Behörden gemacht werden, offen aussprechen, früher konnte man es nicht.

Kohler, Regierungsrath. Ueber die Redaktion des Einganges kann man verschiedene Ansichten haben. Unter den Worten: „im Interesse des Staates“ kann man allerdings materielle Interessen verstehen, aber die Interessen der Kirche der Religionen gehören auch zum Staat und zu den Interessen desselben. Daher scheinen mir diese Worte ganz am Orte zu sein. Der zweite Passus ist allerdings überflüssig, warum wollte man aber verschweigen, was für ein Departement den Entwurf vorberathen habe? Es handelt sich ja lediglich um finanzielle Interessen. Hinsichtlich der Redaktion des §. 1 könnte ich der von Herrn Regierungstatthalter Manuel vorgeschlagenen beipflichten.

### Abstimmung.

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1) Für den Eingang wie er ist, jedoch mit Auslassung des zweiten Passus . . . . . | 100 Stimmen.    |
| für etwas Anderes . . . . .   | 10 "            |
| 2) Für den §. 1 wie er ist . . . . .  | Niemand         |
| für gefallene Meinungen . . . . .   | Alle.           |
| 3) Für die von Herrn Manuel vorgeschlagene Redaktion . . . . .                    | große Mehrheit. |

„§. 2. Zu diesem Ende tritt der Kollator dem Staate unentgeldlich dasjenige Kollaturvermögen ab, welches zum Unterhalte der Pfarrgebäude und zu der Besoldung des Pfarrers nach den folgenden Bestimmungen erforderlich ist:

- a) sämmtliche zur Kollaturpfarrei gehörnde Gebäude;
- b) die Gärten und eine halbe Buchare Pflanzland;
- c) dasjenige Kapital, dessen jährlicher Ertrag bei einer Kollaturpfarrei der Summe von Fr. 1600, als der durchschnittlichen Pfarrbesoldung nach dem Progressivsysteme, und bei einer der Pfarrstelle annexirten Helferei der Summe von Fr. 1000 gleichkommt;
- d) Waldungen und Holzrechte für 12 Klafter Holz jährlich zur Befeuerung und Beheizung des Pfarrers oder Helfers;
- e) diejenigen Waldungen oder Holzrechte der Kollatur, deren jährlicher Ertrag zum Unterhalte sowohl der Kirchengebäude, infowieweit diese aus dem Kollaturvermögen erbaut und unterhalten worden sind, als der Pfarrgebäude und Domänen erforderlich ist.“

Kohler, Regierungsrath. Dieser §. enthält nunmehr die Bestimmung desjenigen, was der Kollator dem Staat zur Unterhaltung der Pfarrei abtreten soll. Der dabei vorgeschlagene Modus ist der nämliche, wie er von der abgetretenen Regierung bei dahierigen Unterhandlungen befolgt worden ist. Es ist aber hier nur dasjenige berechnet, was zur wirklichen Besoldung des Pfarrers gehört. Darum ist hier, was das Land betrifft, nur vom Garten und einer halben Buchare Pflanzland die Rede, denn wenn ein Pfarrer mehr Land hat, so muß er es verzinsen, und es gehört also nicht zu seinem Einkommen. Alle diese Gebäude sind übrigens Sache der Ausmittlung, welche im §. 5 vorbehalten ist. In Gemäßheit der vorhin angenommenen Redaktion des §. 1 müssen jetzt die Anfangsworte des §. 2 so heißen: „Als Folge dessen tritt u. s. w.“

Taggi, Oberrichter. Ich habe bereits bei der Vorfrage von den Eigentumsverhältnissen gesprochen, und der Herr Rapporteur hat mich darüber gänzlich beruhigt. Ich finde nun aber in dem vorliegenden, so wie in dem folgenden Paragraphen einen Widerspruch mit demjenigen, wovon man bis jetzt ausgegangen ist. Man geht nämlich davon aus, daß das Kollaturvermögen nicht Privateigenthum sei. Nun verlangt man hier die Abtretung nur eines gewissen Theils dieses Kollaturvermögens, und darin finde ich eine Anerkennung, daß das Kollaturvermögen Privateigenthum sei. Es wäre aber auch der Billigkeit nicht angemessen, daß der Staat da, wo der Ertrag des Kollaturvermögens nicht ausreicht, beischließen müßte, hingegen da, wo der Ertrag größer ist, den Überschuss dem Kollator als Privateigenthum überließe. Warum will man nicht das Ganze zu Handen nehmen? der Kollator hat ja gar kein Recht darauf. Von der Ansicht also ausgehend und daran festhaltend, daß der Kollator nicht Eigentümer des Vermögens sei, möchte ich vorschlagen, daß im §. 2 nur gesagt werde: „in Folge dessen tritt der Kollator dem Staat das Kollaturvermögen ab.“ Alles Uebrige bis zum §. 5 würde dann wegfallen.

Fetscherin, Regierungsrath. Das ist sicher sehr scheinbar, aber ich könnte ihm doch nicht bestimmen. Der Kollator war bisher schuldig, dafür zu sorgen, daß die kirchlichen Funktionen gehörig versehen werden, und ich glaube nicht, daß ihm eine mehrere Servitut in dieser Hinsicht obliege. Daher widerstreitet es meinem Gefühl, zu Handen des Staates mehr von dem Kollaturvermögen zu nehmen, als für die gehörige Besorgung der kirchlichen Funktionen nötig ist. Selbst wenn man diese Kollaturgüter zum allgemeinen Kirchenfond schlüge, so daß

sie also stets dem nämlichen Zwecke dienen würden, käme es mir bedenklich vor. Wenn Einer eine Vergabung zu Gunsten seines Geburtsortes u. s. w. machen möchte, und dann denken muß, das von ihm Vergabte könnte nach einigen Jahren ganz andern Bezirken zukommen, so würde dadurch der Wohlthätigkeitssinn unterdrückt. Ich möchte also von dem Antrage des Herrn Oberrichters Jagai abstrahieren. Hingegen scheint etwas Anderes nicht deutlich genug ausgedrückt zu sein. Es ist nämlich im §. 2 von demjenigen Kollaturvermögen die Rede, welches zu der Besoldung „des Pfarrers“ erforderlich sei. Bekanntlich gibt es eine Kollatur, welche, obgleich sie durch einen Helferbezirk erleichtert worden ist, doch noch immer über 4000 Seelen hat, so daß der jetzige Geistliche auf eigene Kosten einen Gehülfen angenommen hat u. s. w. So lange nun dieser Pfarrer das bisherige Einkommen hat, mag er dieses füglich thun, aber wenn er nach dem Maßstabe der übrigen Geistlichen besoldet würde, so müßte nothwendig die betreffende Gemeinde darunter leiden. Sofern nun der Sinn der ist, daß das Kollaturvermögen in solchem Maße abgetreten werden sollte, daß die kirchlichen Funktionen im gehörigen Umfange verschenkt werden können, so bin ich einverstanden; wenn aber z. B. die Pfarrei Oberdiestbach so beschränkt würde, daß der dortige Pfarrer nicht mehr leisten könnte, was er gegenwärtig leistet, so müßte ich das sehr bedauern. So wie ich vorhin einen ungegründeten Angriff auf die Absicht der Regierung zurückgewiesen habe, so möchte ich auf der andern Seite auch nicht Urlaub geben, zu glauben, daß der Staat einen Gewinn machen wolle.

Fellenberg. Viel einfacher, als was hier vorgeschlagen ist, würde man sagen, daß in Folge des §. 1 der Kollator dem Staat dasjenige Vermögen abtrete, welches bisher zum Unterhalte der Gebäude und der Pfarrei gedient habe. Ich kann nicht begreifen, daß wir über das, was aus Wohlthätigkeit zu Handen der Kirche gestiftet worden ist, nummehr nach Willkür zu Gunsten von Partikularen verfügen könnten. Im §. 3 wäre dann zur Verhüting der Kollatoren blos zu sagen, der Staat übernehme, was zum Unterhalte der Pfarrei u. s. w. noch fehle, ohne fernere Anspruchsberechte an den Kollator. Uebersteigt aber das Kollaturvermögen das für den Zweck Nöthige, so soll es bei der Pfarrei verbleiben, und diese gehört dann zu den bessern. Hierüber kann der Gesetzgeber nicht verfügen, denn es ist gerade diesen Gemeinden oder Kirchen zugesichertes Gut. Das Wort „unentgeldlich“ sodann ist überflüssig, da es sich von selbst versteht.

Manuel. Die Kollaturrechte sind eine Art von Ruinen aus der Vorzeit, aber nicht eine malerische Ruine. Wir müssen den Grundsatz gar nicht aus den Augen verlieren, daß der Kollator nichts ist, als der Administrator und Verwalter fremden Gutes, nämlich einer frommen Stiftung. Im Augenblicke, wo die Schenkung zu Gunsten der Kirche geschlossen ist, geht das Eigenthum auf die Kirche über und darf von Niemandem mehr angesprochen werden. Wenn diese Stiftungen hätten können, so würden sie jedem Kollator, der etwaigen Ueberschuß zu seinen Händen ziehen möchte, gesagt haben: das geht dich nichts an, manum de tabula. Wollte der Staat jetzt den Ueberschuß des Kollaturvermögens dem Kollator als Privateigenthum zusprechen, wie im §. 3 davon die Rede ist, so würde er dadurch das Beispiel des heiligen Erispinus nachahmen, der bekanntlich Leder gestohlen hat, um den Armen Schuhe daraus zu machen. Der Staat hat zum Kollator lediglich zu sagen: du übergiebst mir das Kollaturvermögen und hast weiter nichts zu fragen. Das Benefizium im §. 3 ist aus dem Gefühle entstanden, daß der Kollator bisher von seiner Verwaltung darin einen Gewinn gehabt habe, weil er Söhne oder Vettern, welche Theologie studirt hatten, zu Pfarrern setzen konnte. Aber die Spitaldirektion hat keine Söhne und Vettern. Ich wiederhole also, daß alles zum Zwecke der Stiftung vergabte Vermögen herausgegeben werden soll, und stelle daher folgenden Antrag: „In Folge dessen übergibt der Kollator als bisheriger Verwalter des Kollaturvermögens dasselbe, worin es immer bestehen mag, dem Staat.“

May. Es ist also um die Abtretung des Kollaturvermögens zu thun. Zwei Fälle sind hier vorgesehen; erstens näm-

lich der Fall, wo das Vermögen größer ist, als der Mittelertrag von Fr. 1600, und zweitens der Fall, wo es geringer ist. Im letztern Falle geht der Antrag dahin, dem Kollator nichts Weiteres zuzumuthen, sobald die Abtretung des Kollaturvermögens erfolgt ist. Hingegen im ersten Falle, wo das Vermögen mehr abträgt als den Durchschnittsbetrag der Geistlichkeitsbesoldung von Fr. 1600, fragt es sich: wem soll das Mehrere in den Händen des Kollators als Privateigenthum bleibe. Gefallene Meinungen glauben, das Mehrere solle dem Staat zukommen. Aber wäre nicht gerade dies der Fall des heiligen Erispinus, den man soeben angeführt hat? denn man würde zwar alles für den Unterhalt des Pfarrers bestimmte Kollaturvermögen zu Handen nehmen, aber nicht alles dem Pfarrer zukommen lassen, sondern mit dem Rest machen, was man für gut findet. Dem könnte ich nicht beipflichten. Eines von Beiden; entweder das Ganze nehmen und den ganzen Ertrag dem Pfarrer verabfolgen lassen, oder aber den Ueberschuß des Ertrages dem Kollator lassen. Man kann freilich sagen, wenn der Vermögensertrag höher ansteige als die gegenwärtig als Durchschnitt angenommenen Fr. 1600; so sei es doch immer die Absicht des Denators gewesen, daß dieses Vermögen der Kirche zu gut komme. Aber die Absicht des Donators war eben so wahrscheinlich nicht nur die, dem Pfarrer so und so viel zu geben, sondern auch, den Kollator in Fall zu setzen, darüber zu disponieren und namentlich sich durch den Mehrertrag in einzelnen Jahren für allfällige Verluste zu decken. Billigkeit und Gerechtigkeit erfordern daher, daß der Ueberschuß nicht von der Regierung behändigt werde, sondern dem Kollator bleibe. — Der Redner wünscht sodann, daß in lit. d des §. 2 anstatt „Waldungen und Holzrechte für 12 Klafter Holz“ gesagt werde: der Werth von 12 Klaftern Holz.

Stettler. Die von Herrn Manuel vorgetragenen Grundsätze müßte ich vollkommen unterstützen, und ihrer Wichtigkeit wegen wäre es gut, sie zu näherer Untersuchung zurückzuschicken. Wie sind eigentlich die Kollaturen entstanden, und wie unsere Kirchen überhaupt, welche früher sämmtlich Kollaturen gewesen sind? Die Regierung hatte in früheren Zeiten ganz andere Sachen zu thun, als Kirchen zu stiften, sie hatte hauptsächlich kriegerische Beschäftigung. Die Kirchen im ganzen Kantone sind daher ursprünglich theils von Privaten, theils von Klöstern gestiftet worden. Erst zur Zeit der Reformation hat die Regierung die Geistlichkeitsgüter und daher auch die damit verbündeten Lasten und Rechte zum Unterhalte der Kirche übernommen, also auch die Ernennung der Pfarrer, welche sonst den Klöstern oder dem Bischofe zustand. Nur einzelne Pfarreien blieben damals im Kollaturrechte Einzelner, indem die Regierung nur die von Klöstern abhängigen Kirchen übernahm. Die Dotationssumme einer jeden Kirche blieb aber bei derselben, indem sie nicht Privateigenthum des Kollators, sondern Eigenthum der Kirchengemeinde zu Besoldung des Pfarrers war. So gab es gute und schlechte Pfarreien, je nachdem die Dotationssummen einer solchen groß oder gering war. Dieser Zustand blieb bis zum Jahre 1803. Damals wurden alle Kirchensätze zusammengeschlossen in einen allgemeinen Kirchenfond, und für die Besoldung der Geistlichen wurde sodann ein allgemeines Progressivsystem aufgestellt, mit Ausnahme jedoch der gebliebenen Kollaturen, nun verhält es sich mit dem Vermögen der gegenwärtig noch bestehenden Kollaturen ganz so, wie es sich bis zum Jahre 1803 mit allen übrigen Kirchen verhalten hat. Dieses Vermögen ist da zum Unterhalt der Kirche, und wenn jetzt die Regierung dasselbe übernimmt und mit ihm zugleich die Last des Unterhalts der Pfarrei, so übernimmt sie auch alles allfällige Bene. Sie übernimmt das urbar gemäße Eigenthum der Kirche, denn jede Kirche hat ihren Urbar. Dann bleibt dieses Vermögen aber nicht mehr Eigenthum der einzelnen Kirche, sondern es wird zum ganzen Geistlichkeitsgute geschlagen. Also geschieht da genau dasselbe, was im Jahre 1803 mit der weitaus größten Anzahl der Kirchen geschehen ist. Ich trage also darauf an, daß der Kollator das ganze urbar gemäße Pfarr-eigenthum an den Staat abzutreten habe. Der Ertrag davon wird dann zur Dotationssumme der Geistlichkeit geschlagen. Dafür treten die betreffenden Geistlichen in's Progressivsystem über. Auf diese Weise kommt diese Dotationssumme zwar in das Eigen,

tbum des Staates, aber sie vermehrt den Dotationsfond der Kirche. Das Alles muß aber jetzt an das Finanzdepartement zur Untersuchung geschickt werden, weil das ganz andere Grundsätze sind, als diejenigen, auf welche der vorliegende Entwurf sich stützt. Die §§. 3 und 4 würden dann natürlich wegfallen.

Marti, Oberrichter, glaubt nicht, daß durch Verschieben etwas gewonnen würde, und will daher die Sache gleich heute erledigen.

Wissler pflichtet den Herren Stettler und Manuel bei und wünscht dann eine neue Redaktion des Gesetzes, welche diese Grundsätze enthalte; hingegen dürfe dann nicht von Abtretung die Rede sein, indem man bloß Eigenthum abtreten könne; da aber die Kollatoren nicht Eigenthümer seien, so könne nur eine Auslieferung des Vermögens statt finden.

Romang, Regierungsstatthalter, wünscht ebenfalls, daß die ganze Sache zu nochmaliger Berathung zurückgeschickt werde, wobei er jedoch der Ansicht huldigt, daß der Zweck der Stifter der gewesen sei, daß ihre Stiftungen den gegebenen Gemeinden ausschließlich zukommen.

Mühlemann, Regierungsstatthalter, stimmt hinsichtlich der Zurücksendung der Ansicht des Herrn Oberrichters Marti und pflichtet im Uebrigen dem Herrn Manuel bei. Liegt darin eine Ungerechtigkeit, wenn man die Kollaturvermögen, seien sie groß oder klein, zum allgemeinen Geistlichkeitsgute schlägt, welches vom Staatsgute ausgesondert ist und ausgesondert bleiben soll; so hat man diese Ungerechtigkeit schon längst begangen. Ich finde aber keine Ungerechtigkeit darin.

Straub. Wir sind bei diesem Paragraph, so wie das Wetter draußen ist, so ziemlich im Nebel. Ich hätte gewünscht, daß man uns sage, wie hoch das Vermögen jeder Kollaturpfarrei sei; dann wüssten wir doch, um was es sich handelt. Dieses Vermögen kann übrigens auf verschiedene Art entstanden sein; es kann ganz dem Pfarrer gehören oder zum Theil auch dem Kollator. Darum möchte ich den Gegenstand zurückschicken mit dem Auftrage, uns über alle diese Gegenstände klarern Wein einzuschenken.

Kohler, Regierungsrath. Der Einwurf, daß die Bestimmungen der §§. 2 und 3 nicht konsequent seien mit dem Grundsätze, daß der Kollator nicht Eigenthümer des Kollaturvermögens sei, erscheint mir durchaus begründet, und wenn der Regierungsrath und das Finanzdepartement hier andere Vorschläge gebracht haben, so war es eben bloß, um sehr billig zu sein und zu verhindern, daß die Kollatoren nicht allzusehr schreien, besonders, weil man das ihnen bisher zugestandene Wahlrecht der Pfarrer, das man ihnen jetzt nimmt, nicht nach Geld berechnen kann. Konsequent aber ist allerdings, daß das Kollaturvermögen ganz

dem Staate zur Einverleibung mit dem allgemeinen Kirchenfond übergeben werde. Daß darin keine Ungerechtigkeit liege, hat Herr Stettler sehr gut auseinandergesetzt. Auch anno 1803 sind die Kirchengüter des Kantons mit einziger Ausnahme dieser Kollaturen zusammengeschmolzen worden, und für den Kirchendienst wird gleich gut gesorgt, sei nun das Vermögen groß oder klein. Sonst würde man behaupten müssen, daß ein mit Fr. 2000 besoldeter Pfarrer weit besser sei als ein mit Fr. 1000 Besoldeter. Und doch sehen wir, daß sehr häufig Gemeinden, welche während einer langen Reihe von Jahren hindurch stets alte und also auch besser besoldete Pfarrer hatten, petitioniren, um aus dem Range in den Kredit versetzt zu werden, damit sie doch auch ein Mal einen jüngern und rüstigeren obgleich weniger besoldeten Pfarrer bekommen. Was man also heute hier vorgeschlagen hat, ist nur die Fortsetzung des im Jahre 1803 bereits Genommenen. Nach dem gedruckten Vorschlage hingegen würde einzelnen Kollatoren, obgleich sie kein Eigenthumsrecht darauf haben, eine bedeutende Summe zukommen, während dagegen der Staat da, wo das Kollaturvermögen nicht ausreicht, bedeutend einbüßen müßte. Was das Zurückschicken betrifft, so ist damit nichts gewonnen, wosfern der Große Rath nicht zuvor den Grundsatz beschlossen hat. Ich wünsche aber, daß der Große Rath keine der vorgeschlagenen Redaktionen definitiv annehme, sondern für heute nur den Grundsatz aufstelle und dann das Ganze zu angemessener Redaktion zurückschicke.

#### A b s i m m u n g.

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| 1) Für den Paragraph, wie er ist, mit Vorbehalt einer andern Redaktion des Einganges . . . . .             | 6 Stimmen.                     |
| Für etwas Anderes . . . . .  | Mehrheit.                      |
| 2) Für den Grundsatz, daß sämmtliches Kollaturvermögen nach dem Urbar dem Staat zu übergeben sei . . . . . | große Mehrheit.<br>12 Stimmen. |
| 2) Nunmehr das Dekret zu neuer angemessener Redaktion an das Finanzdepartement zurückzuschicken . . . . .  | 88 Stimmen.<br>8 "             |

(Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung. Erste Hälfte, 1838.

(Nicht offiziell.)

### Dritte Sitzung.

Donnstag den 29. November 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Oberstleutnant Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls leisten die Herren Streit, von Erlach und Imer, als zum ersten Male anwesende neu ernannte Mitglieder des Grossen Rathes, den Eid.

### Sage s o r d n u n g .

Vortrag des Finanzdepartements, nebst Gesetzesentwurf, über die Vervollständigung des Kadasters im Jura durch allgemeine Einführung der Parcellarvermessung.

Dieser Gegenstand, welcher bereits am 27. Februar d. J. grundsätzlich entschieden worden war, wird nach verschiedenen Bemerkungen, welche aber den deutschen Kantonsteil nicht betreffen, durch Erlassung eines dahерigen Dekretes mit großer Mehrheit erledigt.

Auf dahерige Vorträge der Justizsektion wird dem Ehrendienstdispensationsbegehrten des Rudolf Leberhard mit 83 gegen 8 Stimmen entsprochen.

Abgewiesen wird dagegen ein ähnliches Begehrten der Elisabeth Luginbühl mit 55 gegen 33 Stimmen, und dasjenige des J. Pauli durch's Handmehr.

Dem Vortrage der Justizsektion über einen Freizügigkeitsvertrag mit dem Herzogthum Anhalt-Köthen wird ohne Diskussion durch's Handmehr beigepflichtet.

Die Einwohnergemeinde Hasleberg, Kirchgemeinde Meiringen, wird mit ihrem Ansuchen um Aufstellung eines eigenen Untergerichtes auf den Antrag der Justizsektion und des Regierungsrathes ohne Diskussion durch's Handmehr abgewiesen.

Ebenso wird über das Ansuchen des Johannes Weber an der Regenhalden, Kirchgemeinde Seeburg, einfach zur Tagesordnung geschritten.

Vortrag des Baudepartements über den Bau eines neuen Pfarrhauses zu Oberbalm, nebst Plan und Devisen.

Koch, Regierungsrath, durchgeht den schriftlichen Vortrag und zeigt die absolute Nothwendigkeit dieses Baues, welcher auf Fr. 18,500 devisiert sei.

Dem Antrage wird ohne Diskussion beigepflichtet.

Auf den Antrag des nämlichen Departementes wird dem Herrn Hauptmann Lüthard die verlangte Entlassung aus dem Baudepartemente in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste durch's Handmehr ertheilt.

Vortrag des Baudepartements über Ertheilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Oberdettigen gegen den Christian Schori daselbst, in Betreff einer Grüngrube.

Der Vortrag enthält, daß die Gemeinde Oberdettigen, Kirchgemeinde Wohlen, zu Herstellung ihrer Strafen vierter Klasse des erforderlichen Griens bedürfe, welches sich im guter Qualität einzig in einem Walde des Christ. Schori daselbst vorfinde. Da jedoch derselbe die Abtretung des nöthigen Bodens gegen Entschädigung beharrlich verweigere, so stelle die Gemeinde das Gesuch, es möchte zu ihren Gunsten die Anwendung des Expropriationsgesetzes ausgesprochen werden. Das Baudepartement, welches die dahérige Lage der Dinge gewissenhaft habe untersuchen lassen, könne nicht umhin, dieses Ansuchen dem Grossen Rathen zu empfehlen.

Dem Antrage wird durch's Handmehr beigepflichtet.

Ebenso wird die vom Baudepartement nachgesuchte Genehmigung des Verkaufes einiger an der Bielerseestraße gelegener Stücke Reblandes an den Herrn Badwirth Römer zu Biel durch's Handmehr ausgesprochen.

Vortrag des Departements des Innern, betreffend die Beschwerde der Burgergemeinde von Bern über die vom Regierungsrath verlangte Aufhebung oder Abänderung des §. 17 der Instruktion für die Ertheilung des Burgerholzes vom 6. September 1837.

Esharner, Regierungsrath. Bei Berathung des Forstreglementes für den Jura ist hier allgemein gefunden worden, daß die darin aufgenommenen Bestimmungen später auch auf den alten Kanton ihre Anwendung finden sollen. Nun stellt dieses Forstreglement den Grundsatz auf, daß das Loos- oder Burgerholz überall frei verkauft werden dürfe, indem die Verfassung Freiheit des Handels und Verkehrs garantirt, und indem es im Interesse der ärmeren Klasse liegt, für den Verkauf ihres Holzes nicht bloß an die reicheren Mitburger ihrer Gemeinde gebunden zu sein. In Folge dessen hat der Regierungsrath diesen Grundsatz festgehalten, so oft ihm seither Gemeinds- oder

dergleichen Holzbenuutzungsreglemente zur Genehmigung vorgelegt worden sind. Nun reklamirt die Burgergemeinde von Bern bei im Grossen Rath'e dagegen, daß der Regierungsrath den §. 17 ihrer Instruktion für die Ertheilung des Burgerholzes, welcher den Verkauf desselben außer dem Stadtbezirk verbot, obigem Grundsatz zu Folge aufgehoben habe. Allerdings sind in der letzten Zeit große Bedenken über die allzugroße Freiheit über den Verkauf des Loosholzes sowohl im Jura als im Hochgebirge erhoben worden, weil dadurch gar viele Leute verlokt werden, ihr Holz zu Geld zu machen, und dann nachher an Holzmangel leiden, oder sich Holz auf unerlaubte Art verschaffen. Das Departement hat diese Bedenken beherzigt und auch bereits in Untersuchung geschickt, ob und welche Beschränkungen im Verkauf des Loosholzes eintreten könnten. Unterdessen aber, hat man gestaubt, soll die Stadtgemeinde Bern gleich gehalten werden, wie alle andern Gemeinden, aus deren Reglementen der Regierungsrath das Verbot des Burgerholzverkaufes gestrichen hat. Daher trägt der Regierungsrath darauf an, daß die Beschwerdeschrift abgewiesen werde.

**Man.** Es handelt sich hier um den Grundsatz, ob es erlaubt sein soll, das Burger- oder Gabenholz als freies Eigenthum zu betrachten. Es war ehemals allgemein anerkannt, daß das aus den burgerlichen Waldungen verabreichte Holz dem Hausgebrauche gewidmet sein und nicht ohne Beschränkung weiters verkauft werden solle, indem die Folge davon sei, daß dann die betreffenden Burger ihr Holz freveln. Man hat freilich nach und nach Modifikationen in dieser Hinsicht zugegeben, aber immerhin hielt man fest, daß das Gabenholz nicht unbedingtes freies Eigenthum sei. Nun geht die Forstdordnung vom Jahre 1786 ausdrücklich dahin, daß der Handel mit dem Gabenholz verboten sein soll. Man sagt jetzt, das sei einem allgemeinen Paragraph der Verfassung zuwider. Diese allgemeine Forstdordnung ist aber noch nie auf authentische und öffentliche Art aufgehoben worden, wie es hätte geschehen sollen, und daher stützt sich die Stadtgemeinde von Bern wesentlich auf den daherigen Artikel der allgemeinen Forstdordnung. Für die Stadt Bern hat zwar diese Sache vielleicht weniger Bedeutung als anderwärts, aber es fragt sich, ob man heute implizite jenen Artikel der Forstdordnung von 1786 aufheben will, und ob alle Reglemente, welche in dieser Hinsicht ebenfalls etwas Anderes enthalten, als ungültig erklärt werden sollen. Ist jene Beschränkung wirklich in sämtlichen Gemeindsreglementen aufgehoben, so soll sie auch hier aufgehoben sein; sonst aber wünsche ich, daß, so lange die Forstdordnung von 1786 fortbesteht, auch diese Bestimmung in Kraft verbleibe.

**Seli** unterstützt diese Meinung. Auch in unserer Gemeinde sind solche Reglemente, welche bestimmen, daß das Burgerholz nicht auswärts verkauft werden solle. Wer sein Holz verkauft, wird nachher großenteils freveln.

**Blumenstein.** Wo sollen denn die Leute da, wo gar kein Burgerholz ist, das Holz hernehmen? sollen sie verfrieren und bei Einquartierungen den Soldaten das Fleisch und die Erdäpfel roh aufstellen?

**Geiser,** Regierungsrath. Wenn ein Bürger, der z. B. an die Kost geht, mehr Burgerholz hat, als er braucht, — wem ist dann der Überschuss? Es ist sein Eigenthum, und das freie Eigenthum können wir nicht beschränken. Es gibt allerdings noch Reglemente, worin der Verkauf verboten ist, aber wir haben in allen, seit Erlassung des Forstreglements für den Jura vorgelegten Reglementen diesen Verkauf erlaubt.

**Roth** zu Wangen. Wenn einer Holz bekommt bloß zur Nothdurft, soll er das verkaufen und dann anderes stehlen? Das hohe Departement des Innern hätte besser gethan, für Beschränkung des Holzverkaufes im Allgemeinen zu sorgen, anstatt sich in die innern Gemeindangelegenheiten zu mischen. Das Holz, das man nicht nöthig hat, kann man wohl verkaufen, aber nicht das Holz, das man zur Nothdurft empfangen hat.

**Fetscherin,** Regierungsrath. Die Verfügung des Regierungsraths möchte der Stadtgemeinde von Bern hauptsächlich darum unangenehm sein, weil sie erst erfolgte, nachdem die Instruktion bereits allen Burgern ausgetheilt war. Indessen konnte

man gegen Bern nicht anders handeln als gegen die übrigen Gemeinden, deren Reglemente in den letzten Jahren sanktionirt worden sind.

**Zahler.** Nach dem alten Forstreglement für den Kanton Bern ist der Handel mit Burgerholz verboten, und dieses Verbot ist auch in neuern Waldkantonnementen, namentlich in unserer Gegend, neuerdings sanktionirt worden; daher besteht es einstweilen. Jedoch ist freilich der Handel in etwas beschränkt, aber wenn man weiß, wer damit handelt und wie, so hat dieses Verbot doch etwas für sich. Diese Frage sollte aber nicht so an und für sich, sondern seiner Zeit zugleich mit dem allgemeinen Forstreglemente, das uns angekündigt ist, berathen werden. Ich trage also auf Verschiebung dieses Gegenstandes an.

**Jaggi,** Regierungsrath. Der Regierungsrath hat seit dem Forstgesetze für den Jura in dieser sehr feste Richtung angenommen, und nur Bern hat bisher darüber geklagt. Bern klagt aber nicht, weil es fürchtet, daß seine Burger dann in den burgerlichen Waldungen freveln möchten, denn es würden hier sehr wenige Burger nie im Stande sein, Holz zu freveln. Man kann übrigens nicht klagen, daß es mit dem Frevel in der letzten Zeit gar arg gegangen sei. Man möchte aber gar an vielen Orten einen Holzzwang haben, wo die Aermern ihr Holz nur an die reichern Burger ihres Orts verkaufen können. Wenn aber die Aermern ihr Holz selbst verbrennen, weil sie es nicht weiter verkaufen können, so hat das zur Folge, daß dann die Stöcke nicht ausgegraben werden und in der Erde verfaulen. Wo aber im Boden verfault, da ist immer so viel Geld verloren. Ich stimme zum Antrage.

**Stettler.** Da der Grundsatz, daß das Loosholz frei verkauft werden darf, durch das Forstreglement für den Jura gesetzlich entschieden ist, indem keine Vorrechte für den einen oder andern Landesteil sein sollen, so hat der Regierungsrath diesen Grundsatz bei den vorgekommenen Reglementen auch für den alten Kanton in Anwendung gebracht. Daher stimme ich auch jetzt zum Antrage.

**Güdel** unterstützt die Ansicht des Herrn Zahler, denn auch im Emmentale besteht in vielen Gemeinden das Verbot des Burgerholzverkaufes. Es sei übrigens ein greller Kontrast, wenn im Innlande dergleichen Verbote appaieren, und dann hingegen nach dem Auslande so ungeheure Holzmassen verkauft werden dürfen.

**Mühlemann,** Regierungstatthalter, unterstützt den Antrag des Departements. Man hat freilich angetragen, auf ein neues Forstreglement zu warten und nicht heute einen einzelnen Grundsatz zu entscheiden. Dabei wird aber nichts Anderes heraus kommen, als daß eben solche bevorrechtigende Beschränkungen aufgehoben werden sollen. Will man aber diese Beschränkungen für das Burgerholz bestehen lassen, so müssen sie auch auf das Holz aus den Rechtsamewäldern ausgedehnt werden, denn auch die Rechtsamebesitzer können eben so gut freveln, als die Burger. Woher sind diese Beschränkungen gekommen? Daher, daß einige einzelne, seien es Bäcker, Schmiede oder andere reichere Bürger wohlfeileres Holz kaufen wollten. Früher durfte sogar das Burgerholz nur an die Burger selbst wieder verkauft werden.

**Dr. Lehmann** spricht sich ebenfalls gegen die Verschiebung aus. Es handelt sich hier nicht um ein neues Prinzip, daselbe ist in der Verfassung bereits gegeben. Übrigens würde ein solches Verbot auch gegen den Paragraph der freien Niederverfassung verstößen.

**Wyß** von Koppigen hält hingegen die Beschränkung des Burgerholzverkaufes für nöthig, denn gerade diejenigen verkaufen ihr Holz am ersten, welche lieber in den Kneipen sitzen als arbeiten, und welche dann, wenn ihr Holz verkauft und das Geld vertrunken ist, beinahe freveln müssen.

**Fischer.** Es wäre besser gewesen, wenn der Regierungsrath gleich den ersten Fall höher gebracht hätte; denn jetzt müssen wir entweder ihm bestimmen, oder wir gerathen in Widerspruch mit ihm. Der Regierungsrath selbst hat übrigens bei Waldkantonnementen den Vorbehalt gemacht, daß das Loosholz nicht solle verkauft werden dürfen. Ich will mir gar gerne gefallen lassen, daß der Verkauf des Burgerholzes frei sei, aber dann muß man alle bei Waldkantonnementen gemachten

daherigen Vorbehälte auch streichen. Die Sache ist vielleicht wichtiger, als man glaubt, nur aber mache man für das ganze Land das Nämliche.

von Sinner, Oberstleutnant, sieht nicht ein, warum ein Mann, der beweisen kann, daß ihm noch genug Holz übrig bleiben wird, nicht einen Theil seines Burgerholzes frei verkaufen dürfte.

Ryser, Oberstleutnant, stimmt zum Antrage, weil der Grundsatz im leberbergischen Reglemente gesetzlich ausgesprochen ist.

von Erlach. Für Bern hat die Sache wenig auf sich. Allein es sind gewiß noch nicht alle Reglemente vor Regierungsrath gewesen, und der Regierungsrath wird bei Untersuchung vieler derselben finden, daß das Burgerholz ein bedingtes Eigenthum ist, und daß an vielen Orten diese Verhältnisse sich auf Verträge gründen, wo ohne Verletzung derselben der Grundsatz des freien Verkaufes vielleicht nicht so leicht durchgeführt werden könnte. Eine Untersuchung hierüber wäre jedenfalls nicht unwichtig, und man wird vorsichtig handeln, wenn man den Spezialfall bis dahin ausschiebt. Ich trage also darauf an, jetzt nicht einen solchen Grundsatz aufzustellen ohne die angekündigte Untersuchung.

von Morlot. Wenn das Forstreglement für den Jura Grundsatz sein soll für den ganzen Kanton, warum heißt es denn nicht Forstreglement für den ganzen Kanton? Mir scheint es vorgegriffen, wenn man ohne weiters einen solchen partiellen Grundsatz ex abrupto aufstellt. Ich trage daher darauf an, daß die betreffenden Behörden aufgefordert werden, sobald als möglich ein Forstgesetz für den ganzen Kanton vorzulegen, wo dann dieser Grundsatz zur Sprache kommen wird.

Obrecht findet den Grundsatz des freien Verkaufes sehr billig, nur soll jeder, der von seinem Burger- oder Loosholze verkaufen will, vorher beweisen, daß ihm noch Holz genug übrig bleibe.

Der Herr Vicepräsident richtet die Bitte an die Versammlung, sich an den Spezialfall zu halten, denn einzig dieser und nicht ein allgemeiner Grundsatz liege jetzt in Berathung.

Neukom. Die Beschränkung des freien Holzverkaufes ist daher entstanden, daß man zu den Wäldern Sorge tragen wollte. Dieser Zweck kann aber auf andere Weise noch weit besser erreicht werden; man braucht nur die Gemeinden gehörig dazu anzuhalten. Der Redner stimmt zum Antrage.

Kasthöfer, Regierungsrath. Man hat gesagt, die Beschränkung des Burgerholzes stütze sich auf Verträge. Das kann allenfalls bei'm Steuerholze, aber nicht bei'm Burgerholze der Fall sein. Allerdings wird der Steuergeber sagen dürfen: ich gebe dir das Holz zu dem oder dem bestimmten Gebrauche, aber nicht zum Verkaufe. Es ist auch bemerkt worden, daß eine solche Beschränkung von der Regierung selbst bei Waldkantonelementen aufgestellt worden sei. In neueren Zeiten ist dies, so viel ich mich erinnere, nie geschehen. Der Burgerrath von Bern beruft sich sodann auf die Forstdordnung von 1786. Diese ist aber an gar vielen Orten gar nicht mehr bekannt, und die Bürgerschaft von Bern hat sie schon längst nicht mehr beobachtet,

denn seit langer Zeit wird hier Burgerholz in öffentlichen Blättern feil geboten, was jener Forstdordnung zuwider ist. Auf das Forstgesetz zu warten, ist nicht der Fall. Niemand wünscht es dringender, als ich, aber es wird noch lange gehen, bis ein solches Gesetz hier vorgelegt und angenommen werden wird. Man wird es vorher wohl noch ein paar Mal zurückschicken. Wenn alle Wälder in den Händen der Gemeinden wären, und die meisten sind es, und wenn man die Beschränkung des Burgerholzverkaufes überall festhalten wollte, in welche Lage würde nicht die Stadt Bern hinsichtlich ihres Holzbedarfs gerathen? Soll ich, wenn ich nahe bei'm Burgernziel wohne, mein Holz nicht einem guten Nachbar jenseits desselben verkaufen dürfen, selbst wenn er mir mehr dafür bietet, als ich in der Stadt haben könnte? Es mag freilich richtig sein, daß an einigen Orten das Verkaufen des Burgerholzes zum Freveln führt. Aber zur Verhütung des Frevels giebt es kein anderes Mittel als Handhabung der Polizei. Man klagt freilich über Mangelhaftigkeit derselben, aber die Gemeinden sollen diesem Mangel abzuholen suchen, sie sollen die Bannwarthe besser besolden und zu genauerer Aussicht anhalten. Ich müßte durchaus zum Antrage stimmen.

Esharner, Regierungsrath. Wenn, wie man gesagt hat, in neuerer Zeit Reglemente, welche die Beschränkung des Burgerholzverkaufes enthielten, sanktionirt worden sind, so müßte das durch Versehen geschehen sein, indem der Regierungsrath es nicht beachtete. Ausnahmen machen aber nicht die Regel. Der Regierungsrath wollte nicht sogleich eine allgemeine Auflistung und Unruhe hervorbringen, darum ließ er die bisherigen Reglemente bestehen, wo aber neue Reglemente ihm zur Sanktion überwiesen wurden, glaubte er, sich nach dem von ihm für richtig erkannten Grundsatz richten zu sollen. Heute handelt es sich nicht um einen Grundsatz im Allgemeinen, und daher glaube ich, es solle mit der Stadtgemeinde von Bern gleich gehalten werden, wie mit allen andern Gemeinden, deren Reglemente bis jetzt sanktionirt worden sind. Dem allgemeinen Grundsatz, welcher dann bei Anlaß des neuen Forstgesetzes zu entscheiden sein muß, wird durch den heutigen Beschuß nicht vorgegriffen.

#### A b s i m m u n g.

1) Heute einen Beschuß zu fassen . . . . .	83 Stimmen.
Zu verschieben . . . . .	27 "
2) Für den Antrag des Departements . . . . .	90 "
Dagegen . . . . .	17 "

Der Herr Vicepräsident zeigt schließlich an, daß ihm eine Vorstellung des Burgerraths der Stadt Bern, bezüglich auf den gestern behandelten Gesetzesentwurf über die Kollaturpfarreien, eingereicht worden sei. Diese Vorstellung wird dem Finanzdepartemente zugeschickt.

(Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winter sitzung. Erste Hälfte, 1838.

(Nicht offiziell.)

### Vierte Sitzung.

Freitag den 30. November 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Oberstleutnant Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls leistet der zum ersten Male anwesende Herrn Grossrath Moriz den Eid.

### Tagesordnung.

Vortrag der Polizeisektion nebst Dekretsentwurf über die Heirathseinzugsgelder kantonsfremder Weibspersonen.

Dieser Entwurf lautet:

„Der Große Rath ic. ic.

in Abänderung der Vorschrift von litt. b. Artikel 2 des Gesetzes über die Einzugsgelder vom 20. Dezember 1816, nach dem Grundsatz der Reziprozität, auf angehörten Vortrag der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements,

beschließt:

1) Schweizerbürgerinnen aus denjenigen Kantonen, in welchen bei der Verehelichung eines dorfseitigen Kantonsangehörigen mit einer Bernerin keine anderweitigen ökonomischen Leistungen gefordert werden, als diejenigen, denen die dorfseitigen Kantonsangehörigen auf gleiche Art und in gleichem Maße bei der Verehelichung einer Angehörigen des nämlichen Kantons, unterworfen sind, sollen fortan in Betreff des zu bezahlenden Einzugsgeldes bei ihrer Heirath mit einem bernischen Kantonsbürger den hiesigen Kantonsbürgerinnen, die sich im Fall des Einzugsgeldes befinden, gleich gestellt sein.

2) Dieses Dekret soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.“

Kohler, Regierungsrath. Bekanntlich müssen nach einem bestehenden Gesetze alle diejenigen Weibspersonen, welche in eine andere Gemeinde heirathen, daselbst eine Heirathsgebühr, unter dem Namen Einzugsgeld, bezahlen, und zwar bezahlen kantonsangehörige Weibspersonen den fünffachen, kantonsfremde den fünfzehnfachen und landesfremde den zwanzigfachen Betrag des Hinterfüllgeldes der betreffenden Gemeinde. Diese an und für sich schon ziemlich bedeutende Gebühr fällt dann natürlich

auf den Bräutigam grade in dem Momente, wo er des Geldes zu seiner Einrichtung am meisten bedarf, wobei nicht zu übersehen ist, daß die Heirathen mit kantonsfremden Weibspersonen namentlich häufig bei der ärmern Klasse vorkommen. Gegen dieses Einzugsgeld sind daher von Seite anderer Kantone schon mehrmals Reklamationen erhoben worden, weil durch dasselbe oft Heirathen verhindert werden, wo dann den betreffenden Kantonen uneheliche Kinder zur Last fallen. Auch ist richtig, daß, wenn eine Weibsperson in eine Gemeinde heirathet, es für die Gemeinde auf's Gleiche hinauskommt, ob jene eine Kantonsangehörige oder eine Kantonsfremde sei. Schon voriges Jahr war daher vom Stande Neuenburg ein Kreisschreiben in dieser Hinsicht an die Stände erlassen worden; Sie, Zit., haben aber bei der Berathung der dahierigen Tagssatzungsinstruktion gefunden, in eine Aufhebung des Einzugsgeldes nicht einzutreten zu können, weil diese Gebühren einen wichtigen Beitrag an die Armenkasse der Gemeinden ausmachen, und man, während die Armenlast immer mehr zunehme, nicht eine solche Einkunftsquelle verstopfen dürfe; man wolle daher bis zur Revision des Armenwesens damit warten. Hingegen ist der Gr. Rath bei der diesjährigen Instruktionsertheilung in dieser Hinsicht etwas weiter gegangen, um den Beweis zu leisten, daß er sich immer aufrichtig bestrebe, sich demjenigen anzunähern, was von so vielen Seiten her gewünscht wird. Der Große Rath hat also damals den Grundsatz aufgestellt, daß er bereit sei, die Schweizerbürgerinnen mit den Kantonsbürgerinnen gleichzustellen. Diesen Grundsatz hat die Gesandtschaft auf der Tagssatzung ausgesprochen, und er ist von mehreren Ständen als ein Schritt angesehen worden, um zu dem gewünschten Konkordate zu gelangen. Was man also hier vorschlägt, ist nichts Neues, sondern es ist bloß ein Dekret zu Ausführung dessen, was Sie bei der letzten Instruktionsertheilung grundätzlich bereits beschlossen haben. Der Vorschlag ist also einfach der, Schweizerbürgerinnen solcher Kantone, wo den Angehörigen des Kantons Bern Reziprozität gehalten wird, hinsichtlich der Heirathseinzugsgelder in unserem Kanton gleich zu halten wie die Kantonsangehörigen. Dieses bezieht sich aber nicht auf Nichtschweizerinnen mit Ausnahme jedoch der französischen und sardinischen, welche nach den bestehenden Verträgen ebenfalls wie die Schweizerbürger behandelt werden müssen. Unter Reziprozität ist aber nicht dassjenige zu verstehen, was man lebhaft in Zeitungen gelesen hat, daß nämlich z. B. der St. Galler in Bern gehalten werden soll, wie er in St. Gallen gehalten würde, sofern der Berner in St. Gallen gehalten wird wie in Bern; sondern die Reziprozität besteht darin, daß der St. Galler bei uns gehalten werde wie die eigenen Kantonsangehörigen, sofern der Berner in St. Gallen ebenfalls wie ein St. Galler gehalten wird. Der Dekretsentwurf geht also dahin, kantonsfremde Weibspersonen, welche einen Bernerbürger heirathen, in Betreff des Einzugsgeldes gleich den Kantonsangehörigen zu behandeln, sofern in ihren Kantonen die Bernerinnen im nämlichen Falle auch behandelt werden wie die Angehörigen. Wenn ich nicht irre, so haben

die Kantone St. Gallen und Margau u. a. m alle solchen Beleistigungen kantonsfremder Weibspersonen abgeschafft, und dieses wird immer mehr geschehen. Ich nehme also die Freiheit Ihnen, Tit., dieses Dekret zur Annahme zu empfehlen.

**Stettler.** Es ist nicht ganz richtig, daß das vorgeschlagene Dekret nur eine Execution der dahierigen Tagsatzungsinstruktion sei. Diese Instruktion ist dahin gegangen, auszusprechen, daß der Stand Bern geneigt sei, einem Konkordat beizutreten in Betreff der Heiratheinzuggelder. Kein solches Konkordat ist aber noch zu Stande gekommen, so daß also Bern durch seinen damaligen Beschluß nicht mehr gebunden ist. Ueberdies ist diese Instruktion dahin gegangen, einem Konkordat in dem Sinne beizutreten, daß die angehörigen Weibspersonen eines konföderenden Kantons, welche in einen konfödernden Kanton heirathen, daselbst gleich gehalten würden, wie die eigenen Angehörigen des Letztern. Nun aber geht der vorliegende Dekretsentwurf vom Begriffe der Reciproxität aus, daß nämlich eine kantonsfremde Weibsperson, die einen Berner Bürger heirathet, bei uns gleich viel Einzugsgeld bezahlen soll, wie eine Berner-Bürgerin, welche z. B. nach St. Gallen heirathet, dort bezahlen muß. Nun glaube ich, daß ein solches auf bloße Reciproxität gestütztes Prinzip keine gesunde Gesetzgebungspolitik ist, besonders nicht in der Schweiz, wo einige zwanzig verschiedene Gesetzgebungen sind. Da müßte man sich also bei jedem vorkommenden Falle zuerst erkundigen, wie die Berner Bürger in den andern Kantonen gehalten werden, und dieses Hin- und Herschreiben muß offenbar großen Zeitverlust und Umtriebe verursachen. Entweder ist der Grundsatz der Einzugsgelder an sich gut oder nicht. Bei Erlassung des dahierigen Gesetzes darüber hat man auf die andern Kantone nicht Rücksicht genommen, sondern gefunden, daß es für uns gut sei. Findet man aber die Einzugsgelder nicht mehr gut, so hebe man sie auf oder halte wenigstens alle Schweizerbürgerinnen ohne Ausnahme gleich den Berner Bürgerinnen. Wäre ein Konkordat zu Stande gekommen, dann hätten doch die Gemeinden gewußt, welche Kantone darin seien, aber nach diesem Gesetzentwurf werden sie nicht wissen, woran sie sind. Ich glaube zwar nicht, daß man bei dem gegenwärtigen Stande unserer Armgesetzgebung den Gemeinden allzufrühzeitig die Einzugsgelder entziehen soll; aber wenn man etwas Neues machen will, so mache man es allgemein. Unterdessen halten wir den Grundsatz fest, daß, wenn eine Mehrzahl von Ständen sich zu einem dahierigen Konkordat vereinige, Bern ebenfalls bereit dazu sei. Ich stimme also gegen das Eintreten.

**Romang,** Regierungsstatthalter. Der Kanton Waadt, welcher sich über unser Einzugsgeld beschwert, hat zwar selbst diese Gebühren nicht, aber dafür beschwert er die Niederlassung von Schweizern auf eine ziemlich bedeutende Weise durch das droit d'établissement, während bei uns die Niederlassung ganz frei ist. Ich möchte nun die Aufhebung unserer Einzugsgelder von der Aufhebung jener Niederlassungser schwerung abhängig machen, für einstweilen aber nicht in den Projekt eintreten. Denn jetzt, wo an vielen Orten die Auslagen der Gemeinden immer drückender werden und die Revision des Armenwesens bereits vor den Behörden liegt, ist es nicht der Moment dazu.

**May.** Es haben sich in dieser Diskussion verschiedene Begriffe über die Reciproxität ausgesprochen. Ich müßte mich in dieser Hinsicht Herrn Stettler anschließen, so daß also, wenn wir es mit einer St. Gallerin zu thun haben, wir fragen müssen: was wird von den Bernerinnen in St. Gallen verlangt? Das ist aber nicht der Sinn des Dekretentwurfs, und daher sollte man dort anstatt „Reciproxität“ sagen: „Gleichstellung,“ nämlich Gleichstellung der Bürger anderer Kantone mit den unsrigen, sofern unsere Angehörigen dort ebenfalls den eigenen Angehörigen gleichgestellt werden. Diesem Grundsache stimme ich bei, und hiefür braucht man nicht die Abschließung eines Konkordates abzuwarten. Warum sollten wir nicht Gegenrecht halten gegen diejenigen Kantone, welche von unsrern Angehörigen auch nichts fordern? Ich stimme also ja freilich zum Eintreten, aber mit der angetragenen Redaktionsverbesserung.

**Kohler,** Regierungsrat. Das das gewünschte Konkordat nicht zu Stande gekommen ist, habe ich Ihnen, Tit., selbst gesagt; aber ich habe auch gesagt, daß Sie diesem Dekrete

werden beistimmen wollen, weil Sie bereits die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel damals ausgesprochen haben. Was das Wort Reciproxität betrifft, so habe ich nichts dagegen, wenn man anstatt dessen Gleichstellung sagen will, denn der Begriff ist der nämliche, und Sie werden denselben in den meisten Staatsverträgen zwischen andern Staaten und der Schweiz finden. Ich berufe mich namentlich auf den Vertrag zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft, welcher offenbar auf der Reciproxität beruht. Das ist eben die Reciproxität oder Gleichstellung, daß die Schweizer in Frankreich wie die Franzosen, und die Franzosen in der Schweiz wie die Schweizer behandelt werden, und keineswegs ist der Sinn der, daß ein Franzose in der Schweiz behandelt werde, wie die Franzosen in Frankreich, und ein Schweizer in Frankreich behandelt werde, wie die Schweizer daheim. Das die Angehörigen des einen Staates in dem andern als Einheimische behandelt werden, das ist eben die Reciproxität, das ist öffentliches Recht. Das nämliche Verhältniß besteht zwischen der Schweiz und Sardinien. Weil aber das Wort Reciproxität gerne kann oder will missverstanden werden, so mag man anstatt Gleichstellung setzen. Da unter hundert Heirathen im Durchschnitte kaum mehr als fünf sind, die mit kantonsfremden Weibspersonen geschlossen werden, so ist, wenn wir auch den Vorschlag annehmen, der Unterschied der dahierigen Einnahmen für die Gemeinden sehr gering. Ein Anderes wäre, wenn man das Einzugsgeld ganz aufheben wollte. Was ist das Einzugsgeld? ein Einkauf der Frau in das Gemeinderecht. Dieses letztere ist oft keine Kleinigkeit, und es ist also billig, daß ein Einkauf statt finde. Allein konsequenter Weise soll dann eine Bürcherin nicht mehr Einkauf bezahlen als eine Thunerin, denn eine Kantonsfremde wird nicht größere Bedürfnisse haben als eine Kantonsangehörige. Schwierigkeiten und Umtriebe wird das nicht zur Folge haben. Die Regierung wird, um den Gemeinden in solchen Fällen Auskunft zu geben, die betreffenden Kantone anfragen, ob bei ihnen die Bernerinnen anders gehalten werden, als die eigenen Angehörigen. Was dann das droit d'établissement im Kanton Waadt betrifft, so besteht dasselbe in Kraft eines Konkordates, welches jedem Kanton das Recht giebt, von den Angehörigen der andern Kantone eine Niederlassungsgebühr zu fordern. Nun ist aber unsere abgetretene Regierung hierin humaner zu Werke gegangen, als andere Kantone, und hat auf dieses Recht verzichtet, so daß bei uns von Schweizerbürgern keine Niederlassungsgebühren gefordert werden. Wenn aber Waadt am Konkordate festhält, so können wir nicht darüber klagen. Dafür aber heischt Waadt von den Schweizerbürgern nicht nur keine Einzugsgelder, sondern auch keine Hintersäggelder. Ich müßte also nochmals den vorliegenden Entwurf zum Eintreten und zur Annahme empfehlen.

### A b s i m m u n g.

1) Eintreten . . . . .	115 Stimmen.
Dagegen . . . . .	3 "
2) Für den Entwurf, wie er ist, mit Ver tauschung von Reciproxität gegen Gleich stellung . . . . .	große Mehrheit.
Dagegen . . . . .	1 Stimme.

Vortrag des Finanzdepartements, nebst Dekretsentwurf, betreffend die Erhöhung des Ohmgeldes auf geistige Getränke.

Der Vortrag lautet:

Z i t.

Ihrem Auftrag vom . . . . . gemäß, hat das Finanzdepartement die Ehre, Ihnen nachstehend einen Gesetzesentwurf über die Belegung geistiger Getränke vorzulegen, der auf den in demselben enthaltenen Grundsatz basirt ist und seiner Einfachheit wegen keiner weiteren Auseinandersetzung bedarf.

Mit Hochachtung!

Bern, den 6. November 1838.

(Unterschriften.)

**Kohler,** Regierungsrat. Das ist der zweite Gegenstand, Tit., den ich, obwohl er während meiner Abwesenheit behandelt

worden ist, als Vicepräsident des Finanzdepartements Ihnen empfehlen soll. Der Vortrag dazu besteht in sechs Linien ohne Datum, also ist es für mich unter diesen Umständen ziemlich schwierig, gehörig zu rapportieren. So viel ich mich erinnere, ist in der letzten Sommerzeitung, als der Dekretsentwurf zu Erhöhung des Weinohmgeldes mit großer Mehrheit verworfen war, von mir angetragen worden, daß im Interesse unseres Volkes und zu einiger Verhütung des übermäßigen Branntweingebrauchs dem Finanzdepartement aufgetragen werde, ein neues Dekret zu bringen auf Erhöhung des Ohmgeldes auf den gebrannten Getränken. Dieser Antrag mag den vorliegenden Entwurf veranlaßt haben. Nach dem bisherigen Gesetze war alles gebrannte Wasser, das weniger als 20 Grade nach dem Beck'schen Alkometer zog, als Branntwein mit Bz. 1, was über 20 Grad hinaus gieng, als Weingeist mit Bz. 2 belegt. Dieses hat einen bedeutenden Missbrauch in Bezahlung des Ohmgeldes veranlaßt, nämlich der Branntwein wurde meist zu 19 und 19½ Grad eingeführt und dann mit Bz. 1 per Maß verohmgeldet. War er einmal da, so coupirte, oder vermischte man ihn mit Wasser, bis er nur noch 16 oder 14 oder 8 Grad hatte, so daß der wohlfeilste Branntwein noch wohlfeiler wurde als der Wein. Da nun der gewöhnlich ausgeschenkte Branntwein nur 8 bis 9 Grade misst, so ist klar, daß der Staat per Maß nicht das Ohmgeld erhalten hat, wie das Gesetz es verlangt. Zwei Maßen Branntwein von 19 Grad kann nämlich ganz füglich eine Maß Wasser beigemischt werden; dann haben diese drei Maß gewöhnlichen Branntweins bloß Bz. 2 bezahlt, so daß also eine Maß nur ungefähr 6 Rappen Ohmgeld bezahlt hat, anstatt 10. Durch diese fehlerhafte Einrichtung des Ohmgeldbezuges ist natürlich der Gebrauch des Branntweins für Ledermann noch mehr erleichtert worden. Daher geht jetzt der vorliegende Entwurf hievon ab, indem vorgeschlagen wird, das Ohmgeld per Geistigkeitsgrad zu bezahlen, nämlich einen Rappen per Grad nach dem Beck'schen Alkometer. Für die Liqueurs, welche des Zuckergehaltes wegen nicht gemessen werden können, schlägt man einen Balken per Flasche vor. Ich finde nun aber, daß dieses Dekret weder dem Auftrage des Großen Rathes noch den Ansichten des Volkes entspricht. Erstens wird dadurch das Branntweinohmgeld erniedrigt, denn während bisher der Branntwein einen Balken bezahlte, würde von nun an der gemeine Branntwein von 8 Graden nur 8 Rappen bezahlen. Zweitens ist die innere Branntweinproduktion nicht belegt, wie es doch ebenfalls geschehen sollte. Ferner haben bekanntlich über dieses Branntweintrinken verschiedene Departemente eine Menge Bitschriften und Vorstellungen erhalten, welche nun mit den daherigen Rapporten vom Regierungsrathe sämtlich der Polizeisektion zugeschickt worden sind, damit dieselbe dem Großen Rathen Alles umfassende Vorschläge hierüber bringe. Ein solcher Rapport ist nun abgefaßt, wird aber erst heute der Polizeisektion vorgelegt werden. Darin wird unter anderem auf eine Erhöhung des Ohmgeldes, so wie noch auf manches Andere angetragen, und es dürfte Ihnen, Tit., daher erwünschter sein, dieses Dekret in Verbindung mit dem von der Polizeisektion vorzulegenden Vortrage zu behandeln. Derselbe wird wo immer möglich im Laufe der künftigen Woche hieher gebracht werden. Ich trage demnach auf Verschiebung des Gegenstandes um einige Tage an.

Fellenberg. Ich kann nicht begreifen, wie das Finanzdepartement nicht wahrgenommen hat, wie sehr es unter der Würde dieser hohen Behörde wäre, einen solchen Gegenstand in Berathung zu nehmen auf diese Weise, während wir das eingerissene Verderben ganz anders in's Auge fassen sollen. Dadurch würde wesentlich gegen das verstößen, was wir den Petitionen des ganzen Landes schuldig sind. Da der Bericht über alle die eingelangten Vorstellungen nächstens zu erwarten ist, so zweifle ich nicht daran, daß es Ihnen gefallen wird, heute nicht einzutreten, sondern den Gegenstand in seinem ganzen Umfange in's Auge zu fassen, wo dann dieser einzelne Brocken da dazugenommen werden kann. Ich wünsche, daß die Departemente besser berücksichtigen mögen, was sie dieser hohen Versammlung schuldig sind.

Saggi, Regierungsrath. Es wäre verlorne Zeit, heute hierüber einzutreten. Namentlich ist das Finanzdepartement in

seinen Anträgen, welche hinter der Polizeisektion liegen, und das Departement des Innern in seinen Anträgen, welche hinter der Polizeisektion liegen, und auch die Justizsektion in ihren Anträgen, welche hinter der Polizeisektion liegen, einverstanden, daß neue Bestimmungen aufgestellt werden sollten, — zwar auch die jetzt vorliegenden, aber dann auch in Betreff der inländischen Brennereien, der Patente für den Kleinverkauf u. s. w. Alles dieses muß nothwendig zusammen behandelt werden. Bei diesem Anlaß wird noch Manches zur Sprache kommen, das durch die vielen Bitschriften angeregt worden ist, — so die Frage, wie im Rausche begangene Vergehen zu bestrafen, ob den Wirthen zu verbieten sei, den schulpflichtigen Kindern Branntwein zu verkaufen u. a. m.

Lehmann, Dr. Es ist sehr wünschenswerth, wenn alle nöthigen Bestimmungen gegen den gräßlichen Missbrauch des Branntweins in einem Entwurf zur Berathung vorgelegt werden. Deswegen und aus andern Gründen möchte ich den Projekt zurückschicken, aber mit dem Auftrage, daß uns mit Beförderung ein solcher Entwurf gebracht werde, der dann namentlich auch die Anträge des Departements des Innern berücksichtige.

Wehren. Ich hatte Gelegenheit, den Projekt der Polizeisektion zu sehen. Es umfaßt Alles, was im Sinne der vielseitig eingelangten Vorstellungen liegt. Ich möchte daher jetzt nicht eintreten.

May. Es zeugt von sonderbarem Geschäftsgange, wenn einerseits der Regierungsrath einen Vortrag hieher weist, und dann anderseits der Herr Rapporteur sagt, es seien eigentlich noch andere Vorträge vor den Departementen, welche mit dem nämlichen Gegenstande in wesentlicher Verbindung seien. Es sei mir erlaubt, den Standpunkt zu berühren, auf welchem wir uns in dieser Sache befinden. Wir haben in Betreff der gebrannten Wasser zwei Verordnungen gehabt, die eine vom 24. Mai 1815, welche die Einfuhr des Branntweins mit Rp. 30 und des Weingeists mit Rp. 60 belegte; die andere ist vom 10. Juni 1816, über den Verkauf selbstgebrannter Getränke, worin eine Patentgebühr für die Wasserbrenner von Fr. 50 bis 100 aufgestellt war. Diese beiden Verordnungen bestanden bis zum Jahre 1832. Damals predigte man Gewerbsfreiheit und sagte, man müsse also auch in dieser Hinsicht etwas Neues machen. So entstand die Verordnung vom 8. Merz 1832 (deren Eingang der Redner abliest). Ich weiß mich noch sehr wohl zu erinnern, daß ich damals aufmerksam gemacht habe, wie man sich hüten sollte, daß der Branntweinverkauf und Gebrauch so außerordentlich überhandnehme. Einerseits entgegnete man von finanzieller Seite her, es sei durchaus illusorisch, die Einfuhr der gebrannten Wasser mit einer höhern Einfuhr zu belegen, denn es werde dann nur desto mehr eingeschmuggelt, und es werde deswegen weder mehr noch weniger verbraucht werden, hingegen entgehe dem Staate eine bedeutende Einnahme, und es sei also gerathener, die Einfuhr herabzusetzen. Das ist damals zum Gesetz erhoben worden. Anderseits sagte man, die bisherige Patentgebühr für die innere Fabrikation dieser Getränke sei eine fürchterliche Hemmung inländischer Industrie, Ledermann solle seine Produkte nach Gutfinden verarbeiten können, daher hat man alle diese Patente auf Fr. 10 gesetzt. Das ist der Standpunkt, worauf wir gegenwärtig sind, und die Erfahrung hat diejenigen gerechtfertigt, welche sich allen diesen Veränderungen früherer Verordnungen widersezt haben, und da fühle ich wirklich einige Beruhigung, daß ich damals, wie noch einige andere Male, mit der Minderheit gestimmt habe. Jetzt hat man durch die Erfahrung von sechs Jahren die Überzeugung gewonnen, daß die früheren Verordnungen nicht so übel gewesen sind, indem sie den Gebrauch des Branntweins hemmten, und jetzt werden sehr gegründete Klamerationen über die schlimmen Folgen der Abänderung jener Verordnungen erhoben. Es war seither noch ein Moment, wo ich so frei war, darauf aufmerksam zu machen, daß man diese übeln Folgen einigermaßen hemmen könne, nämlich als man die Patentgebühr für die Wirthschaften einführte. Ich zeigte damals, daß man den Preis der gebrannten Wasser so viel als möglich erhöhen, hingegen die Preise von Wein und Bier möglichst erleichtern sollte, und daher habe ich gewünscht, daß man

einen wesentlichen Unterschied mache für die Wirthschaften, welche nur Wein oder Bier, und für die, welche auch Branntwein ausschenken wollen. Das hat damals nicht beliebt. Seht höre ich, daß man alle diese verschiedenen Gesichtspunkte in's Auge faßt, und bereits schlägt man uns eine Abgabe vor, welche der früheren ungefähr gleichkommen wird. Ich wollte nur auf diesen Standpunkt aufmerksam machen, um zu zeigen, von wo wir aus gegangen, und wo wir jetzt sind. Ich unterstütze den Antrag, heute nicht näher in diesen Entwurf einzutreten, sondern die umfassenderen Anträge zu erwarten.

**Schwyder-Düresne.** Wenn man in den vorliegenden Entwurf nicht eintreten will, so sollte man doch aussprechen, bis wann man ihn verschieben will, und ob überhaupt eine Ohmgeldserhöhung eintreten soll oder nicht, denn das Finanzdepartement hat bereits vier oder fünf Projekte elaboriert, welche aber jedesmal zurückgewiesen worden sind. Dieser Entwurf hatte, so wie er vom Finanzdepartement ausgegangen war, auf Erhöhung des Ohmgeldes und auf Erschwerung der innern Brennereien anggetragen. Der Regierungsrath schickte ihn zurück und wollte keine Erhöhung u. s. w., sondern bloß eine andere Bezugsmethode in Betreff des Ohmgeldes. Auf diesen Befehl hin hat das Departement denjenigen Entwurf vorgelegt, der jetzt da ist. Daß darin eine Verminderung des Ohmgeldes liege, kann ich nicht zugeben, sondern es ist offenbar eine Erhöhung. Ich schließe, daß sich der Große Rath bestimmt ausspreche, ob er eine Erhöhung der Einfuhr und der Patentgebühren will, und ob der Projekt noch in dieser Sitzung vorgelegt werden soll.

**Obricht.** Was die Branntweingrade betrifft, das kenne ich gar nicht, denn ich bin gar kein Freund von Branntwein; aber das weiß ich, daß alle Branntweintrinker sich geistig, körperlich und finanziell ruinieren. Sie ruinieren sich geistig, denn sie haben gleichsam keinen Verstand; sie ruinieren sich körperlich, denn sie schlotten und zittern und sterben einen frühzeitigen Tod; sie ruinieren sich finanziell, denn sie fragen ganz nichts mehr darnach, ob sie ganze Schuhe und Strümpfe haben oder nicht; wenn sie nur Branntwein haben, so ist ihnen wohl, und sollten sie zuletzt im Schnee erfrieren. Dem Allem würde ich nichts nachfragen, wenn sie nur für ihre Person sich geistig, körperlich und finanziell ruinirten; aber sie ruinieren ihre Nachkommenschaft, wie Moses, der ein gelehrter Mann und gewiß kein Düssel war, gesagt hat: ich strafe die Bosheit der Väter an den Kindern bis in's dritte und vierte Geschlecht, d. h. so viel als: drei bis vier Geschlechter hindurch müssen sich rein halten, bis sie ein solches Uebel wieder ausgerottet haben. Weil nun diese Branntweintrinker nicht nur sich, sondern auch ihre Nachkommenschaft bis in's dritte und vierte Geschlecht geistig und körperlich ruiniren, so ist es Pflicht des Staates, dem abzuholzen. Alle Dokto's und Chemisten sagen: es ist gleichsam ein Gift in dem Branntwein, das die Nation ruinirt. Gott im Himmel! wenn eine Nation durch solches Gift ruinirt wird, warum soll man nicht vorbeugen? Ich möchte im Grunde auf den Branntwein weder viel noch wenig Eingangsgebühr legen, denn wenn man viel darauf legt, so befördern wir die Contrebande, und diese ist dann ein zweites, fast noch ärgeres Uebel. Die Contrebandiers sind, wenn man es mit einem deutschen Worte sagen will, eigentlich nichts anderes als ein Schelmencorps. Sie machen es wie die Kauzen; am Tage sind sie still, aber Nächts gehen sie an ihr Geschäft. Lieber als eine Einfuhrgebühr wollte ich vorschreiben, daß alle Branntweintrinker mit einer Medaille bezeichnet sein sollen, und daß alle Beamte, welche viel oder wenig Branntwein trinken, — — ich weiß nicht, was ich von so einem sagen soll, ich will den Ausdruck nicht brauchen; aber ein solcher Beamter ist wenigstens kein Vaterlandsfreund. Wenn er sein eigenes und das Wohl seiner Familie nicht im Auge hat, wird er dann das Wohl der Gemeinde, der Republik, der Eidgenossenschaft im Auge haben? Auch ich möchte also den Entwurf zurückweisen, aber ich möchte nicht vorher sagen, wann man einen neuen vorlegen soll, damit die Branntweinhändler sich nicht daraufhin rüsten können. Ich möchte dann auch sehen, was namentlich das Erziehungsdepartement dazu sagt, ob es nicht der Fall wäre, den Wirthen zu verbieten, Leuten unter zwanzig Jahren Branntwein zu geben.

Diesem Branntweinübel, dieser Branntweinpest, dieser Branntweinsündfluth muß man auch durch moralische Mittel und nicht bloß durch finanzielle entgegenwirken. Darum trage ich darauf an, daß dieser Gegenstand nochmals, und zwar besonders in moralischer Hinsicht, vorberathen werde.

**Koch, Regierungsrath.** Es hat einen guten Grund, dit daß jedes Mal, wenn irgend direkt oder indirekt das ungeheure Unheil des Lasters der Trunkenheit zur Sprache kommt, sich hier eine Menge Stimmen erheben. Jeder, der nicht ganz mit Blindheit geschlagen ist, muß einsehen, daß dieses ein furchtbare Krebschaden ist, der an unserer Republik nagt und uns durchaus zu Grunde richten wird, wenn man nicht zur rechten Zeit Abhülfe schafft. Allenthalben hört man dagegen laute Stimmen, allenthalben fromme Wünsche, und was ich jetzt sage, wird wohl auch nur frommer Wunsch bleiben; aber ich bin überzeugt, daß das die Wurzel ist, an welche die Art gelegt werden muß. Ich meine nämlich das unglückliche Patentssystem und die Unzahl der Wirthshäuser. Es gibt gewisse Sachen, die man nicht direkt verbieten kann, sondern wo man die Mittel, welche dazu führen können, abschneiden muß. Da muß man durch indirekte Mittel wirken. Vertheuerung des Branntweins ist ein solches Mittel, aber es ist sehr schwer zu exequiren. Ich erinnere mich gar wohl an die frühere Diskussion, wo der Herr Präsident des Finanzdepartements mit Zahlen bewiesen hat, daß ein alzuhoher Ansatz der Einfuhr nicht zum Ziele führe, sondern zu einer andern Quelle des Verderbens, nämlich zur Kontrebande. Auch erinnere ich mich gar wohl, daß man aus dem Grundsatz der Gewerbsfreiheit gepredigt hat, man solle die Verarbeitung der inländischen Nahrungsstoffe in diesen elenden Branntwein nicht verbieten. Das Alles ist aus guter Absicht geschehen. Nun kann man allerdings den Wirthen verbieten, den Kindern keinen Branntwein zu verkaufen. Aber was geschieht dann? ein Bube, der einmal daran gewöhnt ist, wird sich durch irgend einen älteren Branntwein holen lassen. Will man strengere Polizei einführen, so muß man machen, daß es der Polizei möglich wird. Sind in einer Gemeinde nun zwei oder drei dergleichen Punkte, so kann man die Polizei handhaben. Aber wenn 30 solche Punkte und nur 1 Landjäger in einer solchen Gemeinde sich befinden, wie kann man da Polizei handhaben? Ganz gewiß ist die ungeheure Vermehrung der Gelegenheiten des Trinkens die Wurzel des Uebels. Sedes Schild ist ein Ruf an den Vorübergehenden: fehre ein, es ist da wohlfeil, gute Waare u. s. w. Und wenn Einer ohnehin geneigt ist, so kann er dann nicht widerstehen. Diese Versammlung hat gewiß den Intent, das Uebel abzuwenden, aber wir müssen vor Allem den Reiz dieses Uebels vermindern und also namentlich diejenigen Wirthschaften, welche nothgedrungen darauf losgehen müssen, die Leute zum Trinken zu verleiten, nämlich die Pintenschänken, vermindern. Wenn wir also auch das Patentssystem beibehalten wollen, so müssen wir einige Bedingungen an die Patente knüpfen. Viele meiner Herren Kollegen gehen zwar von der Idee aus, es siehe nicht an uns, zu untersuchen, ob man diesem oder jenem Manne den Verlauf dieser Art von Gift anvertrauen dürfe; sobald ein solcher ein Lokal und dergleichen bescheinigt habe, haben wir weiter nichts von ihm zu fordern. Unser Wirtschaftsgesetz geht allerdings von dieser Ansicht aus, aber mir sind Gegenden bekannt, wo ein anderer Grundsatz existirt, ogleich man auch das Patentssystem daselbst hat. Im Kanton Zürich z. B., wo man freilich auch alle 10 Schritte über ein Wirthshaus stolpert, können die Regierungsbehörden, wenn sie das Gesetz streng anwenden wollen, eine gewisse Garantie in der Persönlichkeit der Wirthen fordern. Das können wir nach unserm Gesetz nicht. Ich habe daher das Gesetz von Anfang an als eine über das Land ausgegossene Büchse des Elendes angesehen. Es ist freilich jetzt nicht am Ort, irgend daherrige Anträge zu machen; aber da bereits von solchen Anträgen geredet worden ist, welche dem Uebel steuern sollen, so schien es mir nicht außer Orts, auch diese Sache zu berühren, denn wenn nicht da geholfen wird, so hilft alles Andere nicht. Wenn ein Volk, das sich selbst regieren soll, das keinen Herren hat, der es bändigen kann, moralisch sinkt, so ist sein Verderben weit furchterlicher, als wenn es einen Herrn hat, der zu ihm sagen kann: bis hieher und nicht weiter. Also ist es heilige Pflicht der Regierung eines

solchen Volkes, es nicht moralisch sinken zu lassen. Das, Zit., ist gewiß auch Eure Tendenz, die großen auf die Erziehung verwendeten Mittel beweisen es. Aber wir sind Menschen und haben als solche uns geirrt und durch Aufstellung des Patent-systems einen ungeheuren Mißgriff gemacht. Ich will es daher Siedermann zu bedenken geben, ob es nicht der Fall sei, auf diese Frage zurückzukommen. Ich bitte ab, wenn ich in etwas über den vorliegenden Gegenstand hinausgegangen bin. Ich möchte auf den heutigen Tag nicht eintreten, sondern den Entwurf zurück weisen; nur wünsche ich recht sehr, daß die Polizeisektion bei Berathung ihrer Anträge auch diese eben von mir ausgesprochenen unmaßgeblichen Ansichten beherzigen und wenigstens bedenken möchte, ob es nicht möglich wäre, mit dem Patent-system gewisse Schranken zu verbinden.

**Schärner, Schultheiß.** Wir müssen, Zit., den Standpunkt, auf welchem wir uns befinden, nicht aus den Augen lassen. Man ist jetzt **in** allgemeine Betrachtungen eingetreten und hat sich verloren über das Unglück des Branntweintrinkens und über die übeln Folgen der vermehrten Wirthschaften u. s. w. Das ist eine Materie, die wahrscheinlich nicht zu erschöpfen ist. Wenn dann das Departement des Innern und die Polizeisektion mit ihren Anträgen kommen werden, so wird man sehen, wie schwer es ist, allen den geäußerten Wünschen zu entsprechen. Dieses Projekt da hat aber lediglich nur den Zweck, einen verbesserten Bezug des Ohmgeldes zu erhalten, indem es gegenwärtig nicht bezogen wird, wie es sollte. Es ist fatal, wenn solche von den Departementen vorberathene Geschäfte hierher kommen, und dann diejenigen Mitglieder, welche sie kennen, durch Geschäfte oder Krankheit verhindert sind, beizuwöhnen und dieselben auch hier zu vertheidigen, wie sie sie vor Regierungsrath vertheidigt haben, auf welche Vertheidigung hin der Regierungsrath diese Geschäfte mit Empfehlung hieher gewiesen hat. Man hat uns vor Regierungsrath gesagt, es werde jedenfalls, wenn schon die Anträge der Polizeisektion vorgelegt werden, noch eine geraume Zeit gehen, bis sie angenommen seien. Unterdessen sei der Bezug des Ohmgeldes sehr fehlerhaft und öffne Thür und Thor dem Betruge und mache, daß der Branntwein bei weitem nicht das Ohmgeld zahle, das er zahlen solle. Man soll also berücksichtigen, was das Finanzdepartement in seinem Vortrage sagt. Es sagt nicht, daß es den Entwurf in der Absicht oder Hoffnung vorlege, den Gebrauch des Branntweins zu verhindern oder zu vermindern; das ist nicht der Zweck dieses Gesetzes. Man hätte bloß im Vortrage sagen sollen, — da die Behandlung und Aufstellung von Vorschriften zu Verhinderung des überhandnehmenden Genusses gebrannter Wasser noch eine Zeit lang anstehen dürfte, so finde man nötig, den Bezug des Ohmgeldes unterdessen zu verbessern. Unter diesem Gesichtspunkte ist die Sache dem Regierungsrath vorgelegt worden. Der Regierungsrath hat geglaubt, da man allgemein wünschen müsse, daß, da das Ohmgeld in seinem wahren Bestandebezogen werde, so solle er nicht durch Zurückweisung einer solchen Verbesserung hindern, daß so viel als möglich der Zweck erreicht werde. Als Präsident des Regierungsraths habe ich doch anzeigen sollen, was für eine Intention der Regierungsrath in dieser Hinsicht gehabt hat.

**von Morlot.** Das Patent-system ist vorhin von einem sehr geschickten Redner heftig angegriffen worden. Ich muß es doch einigermaßen vertheidigen. Wer hat dieses System aufgestellt? der große Rath. Also wären wir Schuld an dem unglücklichen Branntweinsauzen? Das glaube ich nicht. Das Branntweinsauzen ist eine Sucht, die in ganz Europa verbreitet ist, wo das Patent-system doch nicht ist. Auch in Amerika hat es ungeheuer zugewonnen. Man hat dort alles Mögliche gemacht zu seiner Verhinderung.. Über man hat gefunden, daß einzige Mäßigungsgeellschaften, Belehrungen u. s. w. dagegen etwas abtragen. Auch in England hat es einen sehr hohen Grad erreicht. Vor kurzer Zeit ist in einer englischen Branntweinkneipe nachgezählt worden, wie viele Gläschchen an einem Tage daselbst ausgeschenkt worden sind. Wie viele meinen Sie, Zit.? 25,000 Gläschchen. Wir können hier dagegen beschließen, was wir wollen, so wird die Execution immer sehr schwierig sein. Ich glaube auch, daß der vorgelegte Entwurf zurückgeschickt werden soll, und zwar, wie Herr Obrecht bemerkt hat, zu noch-

mäiger Berathung, nicht nur in finanzieller sondern auch in moralischer Hinsicht.

**Herr Vicepräsident.** Es ist wirklich bedauerlich, Zit., wenn man in Diskussionen von dem Gegenstände abschweift. Es ist, wie der Herr Schultheiß gesagt hat, nichts Anderes in Berathung, als die Einführung einer bessern Perzeption des Ohmgeldes. Ich bitte inständig, sich an den in Berathung liegenden Gegenstand zu halten.

**Rotz zu Wangen.** Eben deswegen wünsche ich, daß diese hohe Versammlung heute eentrete, und daß das Gesetz auf der Stelle vollzogen werde, denn die Fader sind bereits gerüstet, und die Branntweinhändler haben den Großen Rath sorgfältig beobachtet, was er machen werde.

**von Sinner, Oberstleutnant.** Auch ich stimme zum Eintreten. Es ist unmöglich, Alles in ein Gesetz zu bringen, was auf das Branntweintrinken Bezug hat.

**von Zillier, Altlandammann.** Es mag richtig sein, daß der Entwurf seiner Zeit lediglich in der Absicht vorberathen worden ist, um einen richtigeren Modus des Ohmgeldbezuges zu erhalten. Allein nicht bloß aus der heutigen Diskussion, sondern aus Allem, was seit Jahr und Tag über diesen Gegenstand gesprochen und geschrieben worden ist, sieht man, daß die öffentliche Meinung wünscht, der Große Rath möchte die Sache im Allgemeinen abordiren, und daß es sich fragt, ob dem Uebel durch die Gesetzgebung können geholfen werden. Eines der hierzu gehörigen Mittel ist das vorgeschlagene, aber erst dann kann man sich richtig darüber aussprechen, wenn wir die andern Mittel auch kennen. Daher möchte ich heute nicht in dieses einzelne Mittel eintreten. Es kann aber nichts Anderes in Abstimmung kommen als: ob man eintreten wolle oder nicht; daher müßte ich mich dem Schlusse des Herrn Schwyder-Düsresne, als gegen das Reglement, widersezen.

**Mühlemann, Regierungstaithalter.** Nicht die Gesetzgebung ist Schuld an dem Uebel, sondern es ist als eine Seuche aus andern Ländern hieher gekommen, nicht aus Ländern, wo man freie Institutionen und das Patent-system hat, sondern mit den Österreichern ist es bei uns eingerückt. Will man diesem Uebel durch die Gesetzgebung entgegenwirken, so wird man damit ungefähr so viel ausrichten, als wenn man irgend eine andere Epidemie, z. B. die Cholera, durch die Gesetzgebung bekämpfen wollte. Es wird zwar gut sein, wenn man alle möglichen Mittel aufsucht, um diesem sehr großen Uebel zu steuern; aber das kommt nicht auf einmal. Die Seuche wird nur gehen, so wie sie gekommen ist, nach und nach. Wenn einmal der Gesetzgeber nach reifen Berathungen Mittel gefunden hat, indirekt und ohne Beschränkung der Freiheit entgegenzuwirken, wenn die Staats- und Gemeindsbehörden, welche in dieser Hinsicht als Aerzte zu betrachten sind, ihre Stellung gehörig auffassen, wenn Siedermann überzeugt ist, wie das Branntweintrinken zum Uebel führen müsse; dann wird es ein Leichtes sein, die Seuche in ein paar Jahren wegzuschaffen. Weder das Departement des Innern, noch die Polizeisektion werden daher im Stande sein, in ein paar Tagen Verordnungen zusammenzustellen, welche zum Zwecke führen. Aus diesen Gründen möchte ich den vorliegenden Vortrag nicht verschieben, denn er enthält nichts Anderes, als eine Verbesserung des bisherigen Ohmgeldbezuges, und mit Verbesserungen soll man stets so schnell als möglich vorwärts.

**Stockmar, Regierungsrath.** Wenn man alle Fragen auf einmal umfassen will, so riskiert man oft, sich zu verwickeln und nicht vorwärts kommen zu können. Dies würde heute widerfahren, wenn man nicht, wie man dies im Regierungsrath für klug erachtet hat, zwei verschiedene Fragen, über deren jede eine Masse von Zuschriften u. s. w. auf den Bureau liegen, von einander trennt. Die erste dieser Fragen ist diejenige, wie die Konsumation des Branntweins vermindert werden könne. Nach meiner Meinung kann man da nur auf indirektem Wege helfen, z. B. durch die Ausdehnung der Volksbildung, durch den Widerwillen, welchen man bei Siedermann gegen die Trunkenheit zu pflanzen suchen wird u. s. w. Die zweite Frage, welche uns heute einzig beschäftigen soll, betrifft die Regulirung

des Ohmgeldbezuges auf geistigen Getränken. Nach dem bisherigen Systeme bezahlte der gewöhnlich verkaufte Branntwein wie man bereits dargestellt hat, nur ungefähr 6 Rappen, anstatt 10. Bloß um diesen, zwar nicht verbotenen, Missbrauch zu unterdrücken, schlägt das Finanzdepartement Ihnen, Tit., vor, die geistigen Getränke nach ihrem Geistigkeitsgrade mit einem Rappen zu belegen. Von da an hat der Handelsmann kein Interesse mehr, gebrannte Wasser zu 20 Graden einzuführen, da er dieselben in seinem Keller doch vermittelst Beimischung von Wasser auf 10 oder 12 Grade reduzieren würde. Auf der Grenze wird man die Ware probiren, zieht sie 30 Grade, so zahlt sie 30 Rappen; zieht sie aber nur 11 oder 12 Grade, so wird sie 11 oder 12 Rappen bezahlen, während bisher, wie schon gesagt, im Folge des fehlerhaften Perzeptionsmodus nur ungefähr 6 Rappen bezahlt worden sind. Das Finanzdepartement hat gefunden, daß, wenn man über einen Rappen hinaus giinge, man dadurch einen andern ebenso gefährlichen Nachtheil, als der Missbrauch des Branntweins ist, pflanzen würde. Betrug und Schleichhandel würden sich auf der ganzen Grenze organisieren, und die Demoralisation des Volkes würde eher zu- als abnehmen. Ich stimme daher für den Antrag des Finanzdepartements.

Obrecht. Ich ziehe nunmehr meinen Schluß zurück.

Dr. Schneider, Regierungs-rath. Es ist vielleicht das erste Mal, daß ich für daherrige Anträge des Finanzdepartements spreche. Was hauptsächlich auf mehrere Mitglieder einwirken könnte, ist die Neuferbung des Herrn Rapporteurs, daß nach der vorgeschlagenen Skala das Ohmgeld vermindert werde. Im Gegentheile werden sich die daherrigen Einkünfte des Staates dadurch um ungefähr Fr. 26,000 vermehren. Die gegenwärtige Einfuhr des Branntweins beträgt per Jahr durchschnittlich 531,000 Maß. Dieser Branntwein ist aber bis jetzt gewöhnlich zu 19½ Grad eingeführt worden, so daß er also für die Maß 10 Rappen bezahlt hat. Das macht Fr. 53,100. Nun kann man annehmen, daß diesen 531,000 Maßen ungefähr 260,000 Maß Wasser beigemischt werden, welches dann Branntwein zu 10 Grad giebt, wie er gewöhnlich verkauft wird. Nach Annahme dieses Entwurfes aber wird man nicht mehr veranlaßt sein, das Ohmgelds wegen den Branntwein zu 19½ Grad einzuführen, weil dann das Ohmgeld per Grad bezahlt wird. Man wird also das Wasser schon jenseits der Grenze dazu schütten und ihn zu 10 Grad einführen. So werden also statt 531,000 Maß etwa 791,000 Maß eingeführt, was für den Staat eine Einnahme von Fr. 79,100 bewirkt, also Fr. 26,000 mehr als bisher. Hierzu kommt für dieses Jahr noch, des neuen Maßes wegen, eine Mehreinnahme von Fr. 5—6000. Das ist, was ich vorzüglich bemerken wollte. Es handelt sich, wie Herr Regierungs-rath Stockmar richtig gesagt, gegenwärtig bloß um den Ohmgeldbezug. Will man aber der zunehmenden Trunksucht Einhalt thun, so giebt es dann da ganz andere Mittel. Da wäre dann z. B. in Betracht zu ziehen, was Herr Regierungs-rath Koch gesagt hat. Vom Patentystem möchte ich zwar nicht abgehen, es ist verfassungsmäßig; aber es kommt dann darauf an, was man patentirt. Was haben die Wirthschaften für einen Zweck? Das ist eine Frage, die man seiner Zeit wird erörtern müssen. Man muß nur nicht etwas als Wirthschaft patentiren, was den Zweck einer solchen nicht erfüllt, und das sind die Pinten. Ich stimme zum Eintreten.

von Erlach. Es scheint mir, daß sich seit dem Vortrage des Herrn Schultheißen Eschärner wesentliche Gründe dargestellt haben, um einzutreten. Aber ich muß dann wünschen, daß die vorgelesenen Motive des Dekretes in dem vom Herrn Schultheißen entwickelten Sinne einiger Maßen abgeändert werden, damit der Besluß dem Volke nicht als ein Arcanum gegen das Branntweintrinken dargestellt werde, sondern bloß als vorläufige Maßregel, um wenigstens der Umgehung der Gesetze und dem irriegen Beziehe des Ohmgeldes abzuhelfen. Wir sollen nicht als solche erscheinen, die meinen, durch dieses kurze Dekret dem heringebrochenen Unglück den Nagel gesteckt zu haben. (Der Redner legt einen daherrigen Redaktionsvorschlag auf den Kanzleitisch.)

Kohler, Regierungs-rath. Es handelt sich allerdings nur um das Eintreten in dieses Dekret. Dabei ist aber von verschiedenen Seiten der Anlaß ergriffen worden, um sich über Manches auszusprechen, was allerdings nicht zur Sache gehört und die Diskussion weitläufig gemacht hat. Ich habe im Anfange selbst auf Verschiebung angeregt, weil auch ich die Ansicht theilte, daß dieser Gegenstand in Verbindung mit andern auf Maßnahmen gegen das Branntweintrinken bezüglichen Vor-schlägen behandelt werden sollte. Allein ich kann mich recht gut zu den gegen das Ende der Diskussion geäußerten Ansichten verstehen, daß man nämlich eintrete und bestimme, wie es mit dem Ohmgelde gehalten sein sollte. An und für sich betrachtet ist dies ein finanzielles Gesetz, und man wird viel eher zum Zwecke kommen, wenn man es besonders behandelt. Dadurch wird anderweitigen Maßnahmen durchaus nicht vorgegriffen. Was die Rechnung des Herrn Regierungs-rath Schneider betrifft, so ist dieselbe nur insofern richtig, als von nun an gleich viel Branntwein konsumirt werden wird wie bisher. Man soll aber annehmen, daß die durch die allfällige Erhöhung des Ohmgeldes zu bewirkende Vertheuerung des Branntweins eine Verminderung der Konsumtion zur Folge haben werde. Wenigstens behauptet man von verschiedenen Seiten, daß unter dem früheren höhern Ohmgelde weniger Branntwein konsumirt worden sei als nachher. Der Rapport der Polizeisektion, welcher, wo irgend möglich, noch im Laufe dieser Sitzung vorgelegt werden soll, wird gewiß auch die heute gefallenen Bemerkungen berücksichtigen. Die Motive des Dekretes müssen allerdings abgeändert werden, denn sie passen nicht zu demselben.

#### A b s i m m u n g .

1) Jrgendwie einzutreten	.	.	.	große Mehrheit.
Nicht einzutreten	.	.	.	Niemand.
2) Sogleich einzutreten	.	.	.	111 Stimmen.
Zu verschieben	.	.	.	13
3) Artikelweise zu berathen	.	.	.	Mehrheit."
In globo	.	.	.	11 Stimmen.

„§. 1. Eine neue Schweizermaß geistiger Getränke zahlst als Ohmgeld einen Rappen von jedem nach der Beck'schen Probe sich erzeugenden Geistigkeitsgrade derselben.“

Kohler, Regierungs-rath. Der beste Branntwein, wie er verkauft wird, wird 15 bis 16 Grad nach Beck halten. Es fragt sich also, ob Sie den vorgeschlagenen Rappen per Grad genehmigen oder erhöhen wollen.

Dr. Lehmann. Der Missbrauch des Branntweins hat sich hauptsächlich seit der letzten Erniedrigung des Ohmgeldes gezeigt; nun sollen wir bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, eine möglichst bedeutende künstliche Steigerung der Preise zu bewirken. Ich schlage daher drei Rappen, vom 10 Grade an gerechnet, vor. Auch im Alargau, wenn ich nicht irre, ist es ungefähr so. Daß die Contrebande dadurch befördert werde, kann ich nicht glauben, denn auch bei'm gegenwärtigen niedrigen Ohmgeld ist nicht weniger geschmuggelt worden, als unter dem früheren höhern. Uebrigens wird eine gute Aufsicht auch da helfen können.

Obrecht. Wenn ich nicht die Zunahme der Contrebande fürchte, so wollte ich auf Rp. 100 antragen; aber so möchte ich wenigstens zwei Rappen vorschlagen.

Escharner, Regierungs-rath. Die Contrebande ist gewiß ein großes Uebel und demoralisiert Alles, was damit zu thun hat. Sie ist aber, wenn man ohne persönliche Rücksichten zu Werke gehen will, leicht zu hemmen, aber nur dadurch, daß man das Interesse der Contrebandiers durch ein anderes eben so großes Interesse bekämpfe. Unsere Landläger an den Grenzen sind ganz unzulänglich, weil dort Jedermann durch die Contrebandiers gewonnen und mit ihnen im Spiele ist. Da ist jedes Haus, jede Scheune, jeder Stall u. s. w. ein sicheres Versteck für die Contrebandiers und ihre Ware, und dadurch werden die Anstrengungen der Polizeibeamten paralysirt, ja die Landläger werden häufig selbst in's Interesse dieser Leute gezogen. Darum muß man diesen ein größeres Interesse entgegenstellen,

matt muß der ganzen Bevölkerung an der Grenze die Befugniß geben, die erwünschten und den Contrebandiers abgenommenen Gegenstände als Eigenthum zu behalten. Da wird dann keine Scheune, keine Denne, kein Stall sich mehr öffnen, um die Contrebandiers aufzunehmen, sondern jeder, der die Kühle hütet, oder über Feld geht u. s. w., wird dann, wenn er einen verdächtigen Menschen antrifft, ihn fragen: was hast du da? hast du dich darüber legitimirt? und wenn dies nicht der Fall ist, so führt er ihn vor den Richter, und dann gehört die konfiszierte Ware ihm. Unter solchen Umständen würde man die Contrebande verhindern, selbst wenn das Ohmgeld 100 Rappen per Grad betrüge. Man muß jedoch nicht zu hoch gehen. Wenn auch der Branntwein ein Uebel ist, so ist er anderseits bei den hohen Weinpreisen für die ärmern Stände ein fast nothwendiges Uebel; überdies ist er auch nothwendig in der Medizin und zu andern Begangenschaften. Ich würde zu zwei Rappen stimmen. Dann gibt es noch ein anderes Mittel der Vertheuerung des Branntweins, nämlich Suppression der Winkelwirthschaften nebst der Vorschrift, daß die gewöhnlichen Wirthschaftspatente nicht für den Branntweinverkauf gelten sollen, sondern daß man dafür noch besondere Patente bezahlen müsse.

**Mühlemann**, Regierungstatthalter. Man braucht nur je Gelegenheit gehabt zu haben, zu sehen, was die Contrebande ist, um zu wissen, daß sie durch keine Mittel wesentlich gehindert werden kann. Das habe ich selbst unter der abgetretenen Regierung und unter der Mediation gesehen, wo man noch mehr polizeiliche Kraft und strengere Strafen hatte. Ich möchte daher nicht über einen Rappen hinaus gehen. Wenn man dann aber bei Behandlung des erwarteten allgemeinen Vortrages zu den Mitteln kommt, wie der großen Consumption vorzubeugen sei; so wird dann ein wesentliches Mittel darin liegen, daß man, ohne dem Patentysteme zu nahe zu treten, die Bestimmung aufstelle, jeder Wirth der Branntwein auswirthen will, habe Fr. 50 bis 100 noch über die gewöhnliche Patentgebühr hinaus zu bezahlen, und müsse auf dem Aushängeschild anzeigen, daß er ein Branntweinwirth sei.

**Knechtenhofer**, Hauptmann, stimmt wie Herr Dr. Lehmann zu drei Rappen.

**von Sinner**, Oberstleutenant. Es ist nie gut, große Sprünge zu machen. Nach dem Entwurfe wird ja das Ohmgeld bereits verdoppelt, und der Zweck soll bloß ein zweckmäßiger Bezug sein. Wenn man später bei Anlaß allgemeiner Maßregeln ein Mehreres nothwendig findet, so kann man dann immer noch höher gehen.

**Huggler**. Durch allzugroße Erhöhung erreichen wir den Zweck nicht, sondern Schmuggeleien werden auf allen Grenzen ungeheuer eindringen. Diesem können wir nur Einhalt thun, wenn wir dann weit mehr Polizei aufstellen, und dann wird uns erst noch eine andere Partei vorwerfen, man habe da nur eine neue Finanzquelle machen wollen. Es ist also klüger, nicht zu weit zu gehen. Im übrigen müßte ich mit Herrn Regierungsrath Koch finden, daß die vielen Wirthschaften der rechte Krebs seien.

**Roth** zu Wangen. Anno 1832 hat man uns gesagt, man müsse das Ohmgeld wegen der Contrebande herabsetzen. Allein sie geht noch immer fort, darum stimme ich zu Rp. 2.

**Taggi**, Regierungsrath. Vorausgesetzt, daß man dieses Gesetz nur als eine Maßregel zur Regulirung des Ohmgeldbezuges betrachte, stimme ich zum Vorschlage und zu dem, was Herr Huggler gesagt hat. Man erkennt wahrhaftig nur der innern Fabrikation in den Sack, was man auf den äußern Branntwein legt. Glauben Sie, Tit., der innere Branntwein mache nicht auch Räusche und habe nicht auch üble Folgen?

**Sommer** stimmt zu Rp. 3. Der Kanton Aargau hat das Ohmgeld auf Bz. 5 gesetzt. Auf die innere Fabrikation kann man dann eine entsprechende Patentgebühr legen.

**Stockmar**, Regierungsrath. Ich lasse den Absichten des ehrenwerthen Mitgliedes, welches auf 3 Rappen angetragen hat, volle Gerechtigkeit widerfahren, denn auch ich wünsche, daß die Konsumation des Branntweins abnehme. Allein dieses

Ziel wird dadurch nicht erreicht, vielmehr würde eine solche Maßregel nur verderblich wirken. Nach dem Maßstabe von 3 Rappen per Grad würde der Weingeist 8½ bis 9 Batzen bezahlt müssen, und so könnte ein Contrebandier, der leicht seine 20 Maß drei, vier Stunden weit tragen würde, 18 Franken in einer Nacht verdienen. Diese Aussicht wäre viel zu lockend, als daß sie nicht einen großen Theil der Grenzbevölkerung zur Contrebande verlocken müßte. Unsere bestehenden Repressionsmittel sind viel zu schwach. Nicht mit einigen je zu 2 Stunden aufgestellten Landjägern wird man dahin gelangen, wohin Frankreich mit seiner dreifachen Douanenlinie nie hat gelangen können. Wir müßten also auf der Stelle einige tausend Landjäger an den Grenzen aufstellen und würden so in alle Nachtheile des Douanensystems gerathen, welch letzteres das allerverderblichste ist, was einem Volke zu Theil werden kann. Ich könnte aber auch zu 2 Rappen nicht stimmen, denn die Folgen würden die nämlichen sein. Wenn man der Contrebande zuvorkommen, die Demoralisation verhindern und zugleich den Handelsstand nicht in Verwirrung setzen will, so müssen wir in den durch den Entwurf bezeichneten Schranken bleiben.

**Fellenberg**. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß wenn wir uns durch die Einleitung zu diesem Gesetz noch so sehr verwahren, daß es nur als Maßregel gegen Verirrungen im Bezug des Ohmgeldes zu betrachten sei, so wird man es doch als einen ersten Schritt zu denjenigen Maßregeln gegen die Branntweinpest betrachten, welche wir dem Lande schon längst schuldig sind. In demjenigen, was wir heute erkennen, werden wir mehr oder weniger den Ausschlag geben für das öffentliche Urtheil über die höchste Landesbehörde in Betreff dieses Landesverderbens. Deswegen hatte es mir geschienen, daß man die Behandlung noch verschieben sollte. Indessen hat die hohe Behörde beschlossen, einzutreten. Früher, wo das Ohmgeld bedeutend höher war, hat die Schmuggelei bei weitem nicht in dem Grade stattgefunden, wie in der letzten Zeit. Warum? weil die Regierung damals mit mehr Energie eingeschritten ist, während jetzt eine Laiigkeit eingetreten ist in allen Maßregeln der Exekution, die wir nicht verantworten können. Warum hat Herr Regierungsrath Stockmar nicht berührt, was Herr Regierungsrath Escharner über die Maßregeln gegen die Schmugglerei gesagt hat? Uns selbst und dem Vaterlande sind wir schuldig, solche Maßregeln zu ergreifen, und nicht immer mit dieser Laiigkeit zu verfahren, welche unsere Republik in's Verderben führen muß. Es kann so, wie es bisher gegangen ist, nicht mehr gehen, ohne daß wir selbst den Stab über uns brechen und uns und unsere Behörden zu Schanden machen. Darum, Tit., ergreifen Sie Maßregeln gegen die Schmugglerei, wie Herr Regierungsrath Escharner gesagt hat! Und wir sollten nicht auch der inländischen Brennerei wehren können? Das ist eine sonderbare Einwendung, daß wenn der erste Schritt geschieht, dann der zweite nicht auch geschehen sollte. Ich könnte nicht anders, als für Rp. 3 stimmen. Wir müssen erkennen, daß im allzugeringen Preise dieses Giftes der hauptsächliche Grund der großen Verbreitung der Branntweinseuche liegt. Jeder, der ein paar Kreuzer in der Tasche hat, kann sich dieser Seuche hingeben. Daher ist das vorgeschlagene Mittel eines der wichtigsten. Ich trage darum auf Rp. 3 an, aber in der Voraussetzung und mit dem Begehrten, daß dann in Absicht auf die Schmugglerei diejenigen Maßregeln ergriffen werden, welche dem Charakter und der Kraft dieser Behörde zufinden, damit wir uns nicht vor ein Gericht ziehen, vor welches ich wenigstens nicht treten möchte.

**Dr. Schneider**, Regierungsrath. Man schlägt Rp. 3 vor per Grad; also betrüge das für den Weingeist ungefähr Bz. 9 per Maß. Nun sagt die Bundesakte, daß keine neuen Einfuhrzölle von den Ständen beschlossen oder die bestehenden erhöht werden können ohne Zustimmung der Tagfatzung. Bei Unterzeichnung der Bundesakte betrug das Ohmgeld Bz. 6 für den Weingeist; wenn wir also jetzt auf Bz. 9 gehen, so gerathen wir in Verlegenheit mit der Tagfatzung. Aus diesem Grunde möchte ich nicht zu Rp. 3 stimmen. Ferner hat Herr Regierungsrath Stockmar bereits gezeigt, daß eine solche Erhöhung des Ohmgeldes die Einführung eines förmlichen Douanensystems nothwendig mache. Jetzt werfe man einen Blick auf unser Ländchen,

und man wird sich aus der Beschaffenheit seiner Grenzen leicht von der Unmöglichkeit überzeugen, die Contrebande zu verhindern. Herr Regierungsrath Escharner hat vorgeschlagen, das Publikum dabei zu interessiren, und Herr Fellenberg hat diesen Antrag unterstützt. Ich glaube selbst, daß das ein sehr radikales Mittel wäre, aber dann würden wir ein anderes Gift in unser Volk werfen, die Angeberei. Wir würden Verwandte gegen Verwandte zu Verräthern machen; dazu könnte ich nicht stimmen. Die aufgestellten Polizeibeamten sind dafür da, und wenn diese ihre Pflicht thun, so wird manches verhindert werden können. Bei diesem Anlaß möchte ich daran erinnern, daß man beabsichtigt, die innern Zölle aufzuheben, was aber dann ein Deficit in der Staatskasse bewirken wird. Dieses wird man auf irgend eine Art decken müssen, und da wird sich dann der Anlaß ergeben, Weingeist und Branntwein von neuem zu belegen. Unterdessen möchte ich aus den vorgebrachten Gründen bei dem Entwurfe stehen bleiben.

Kohler, Regierungsrath. Es kann sich dermalen um nichts anders handeln als um die Bestimmung, ob in Zukunft das Ohmgeld nach Graden erhoben werden soll und wie viel. Alles Andere gehört zu den bereits mehrfach angekündigten Rapporten, und es wäre zu wünschen, daß man nicht immer von Neuem darauf zurück käme. Es sind also 1, 2 u. 3 Rp. vorgeschlagen. Wer 2 oder 3 Rp. vorschlägt, will den Branntwein theurer machen und dadurch die Consumption vermindern, weil man früher die Erfahrung gemacht zu haben glaubt, daß das erhöhte Ohmgeld auf die Consumption Einfluß habe. Ich muß diese Ansicht vollkommen theilen. Zwar Herr Regierungsrath von Denner behauptet, es sei früher eben so viel Branntwein eingeführt aber weniger verohmgeldet worden als jetzt. Indessen hat die Contrebande immer stattgehabt, sie hat noch immer statt und wird immer statthaben. Wenn miremand garantiren kann, daß mit Rp. 1 Ohmgeld dann keine Contrebande sein werde, so will ich dazu stimmen; aber wer kann diese Garantie geben? Ist etwa gegenwärtig, wo das Ohmgeld wegen des Coupions in Wirklichkeit bloß etwa Rp. 6 per Maß betrug, keine Contrebande getrieben worden? Freilich wird, jemehr zu verdienen ist, auch der Reiz zur Contrebande desto größer werden,

aber es bedarf wohl nur einiger weniger Vermehrung der Landjägerposten an der Grenze, um zu verhüten, daß die Contrebande wenigstens nicht zunehme. Was den von Herrn Regierungsrath Schneider erhobenen Einwurf wegen der Bundesakte betrifft, so ist das Ohmgeld kein Einfuhrzoll, es ist eine Verbrauchssteuer. Vom Augenblicke an, wo die innere Produktion des nämlichen Gegenstandes ebenfalls belegt wird, ist das Ohmgeld nichts als eine Verbrauchssteuer und gehört nicht vor die Tagssatzung. Wenn man unserm bisherigen Weinohmgelde den Krieg gemacht hat, so ist es nur geschehen, weil wir unsern innern Wein nicht ebenfalls belegen. So fordert der Stand Luzern Rp. 10 Ohmgeld vom Wein, und Niemand klagt dagegen, obgleich gerade Luzern uns wegen des Ohmgeldes am heftigsten angegriffen hat. Woher kommt das? Im ganzen Kanton Luzern gibt es nur eine einzige Gemeinde, wo Wein wächst, das ist Hitzkirch. Nun haben die Luzerner in ihrem Ohmgeldgesetz diesen Wein mit einer Abgabe belegt, und deswegen kann das luzernische Ohmgeld nicht angegriffen werden. So wie wir also die innere Branntweinfabrikation belegen, hat die Tagssatzung mit unserm Ohmgelde auf dem Branntwein nichts zuschaffen. Sie sitz, werden entscheiden. Ich für meine Person stimme zu Rp. 2.

#### A b s i m m u n g.

1) Für den §. mit Vorbehalt des Anfanges . . . . .	große Mehrheit.
dagegen . . . . .	Niemand.
2) Für 1 Rp. . . . .	55 Stimmen.
für mehr . . . . .	76 "
3) Für 2 Rp. . . . .	80 "
für mehr . . . . .	36 "

(Schluß der Sitzung um 1 $\frac{3}{4}$  Uhr.)

# Berhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung. Erste Hälfte, 1838.

(Nicht offiziell.)

### Fünfte Sitzung.

Samstag den 1. Dezember 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Oberstleutnant Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls leisten die Herren Fürsprech Bösch und Zeller, als zum ersten Male anwesende neu erwählte Mitglieder des Großen Rathes, den Eid.

### Tagesordnung.

Fortsetzung der Verathung des Dekretsentwurfes in Betreff des Ohmgeldes auf geistigen Getränken.

„§. 2. Mit Zucker versezte sogenannte süße Liqueurs in Flaschen, die nicht mit dieser Probe gewogen werden können, zahlen als Ohmgeld einen Bahnen per Flasche.“

Kohler, Regierungsrath. Dieser Paragraph entspricht demjenigen, was Ihnen, Cit., schon im letzten Juni vorgeschlagen war, nämlich 2 Bz. per Maß zu setzen. Da nach dem gestrigen Beschlusse die Maß gewöhnlichen Branntweins zu 10 Grad einen Bahnen bezahlen wird, so ist der Ansatz auf die Liqueurs von einem Bahnen per Flasche nicht zu niedrig, da ohnehin diese Liqueurs nicht in demjenigen Umfange genossen werden, wie der Branntwein.

Lehmann, Dr. Man sollte doch den Ansatz höher stellen, denn sonst könnte man es vortheilhaft finden, den Weingeist ebenfalls in Flaschen einzuführen. Ich trage also auf 2 Bz. per Flasche an und wünsche, daß auch der Flaschengehalt bestimmt werde, denn sonst könnte man gat große Flaschen einführen.

Die Herren Amtsschreiber Käffling, Regierungsstatthalter Mühlmann und Amtsrichter Stämpfli pflichten diesem Antrage bei. Der Letztere schlägt vor, statt „Flasche“ zu sagen: eine halbe Maß.

May will es bei einem Bahnen bewenden lassen, sonst aber könne man den Artikel weglassen, ohne für die Liqueurs eine Ausnahme zu machen.

Hiltbrunner. Die Versendungen dieser Waare geschehen am häufigsten in Kisten; daher war im früheren Projekte des Finanzdepartementes vorgeschlagen, daß das Ohmgeld hiefür nach dem Gewichte berechnet werde, weil die Handelsleute sich lieber dieser Gewichtsbestimmung unterziehen, als auf den Ohmgebüreau die Kisten öffnen lassen werden. Man könnte vielleicht den Zentner brutto mit Fr. 8 belegen.

Kohler, Regierungsrath. Im Allgemeinen ist es Uebung, diese Liqueurs in Halbmässflaschen einzuführen; man kann aber allerdings dieses näher bezeichnen. Läßt man den Paragraph weg, so tritt dann der Fall ein, daß diese Liqueurs wie der Branntwein nach der Probe gemessen werden müssen, was aber des Zuckergehaltes wegen nicht möglich ist. Daß Weingeist in Flaschen eingeführt werden könnte, ist möglich; auch das Extrait d'absynthe ist Weingeist mit einem Beifaze von allerdhand Kräutern. Wollte man den vorgeschlagenen Ansatz verdoppeln, so könnte es dann für den gewöhnlichen Liqueur doch etwas hoch kommen. Was die Gewichtsbestimmung betrifft, so werden ungefähr 25—30 Flaschen in eine Kiste verpackt einen Zentner ausmachen; also würde nach dem Antrage des Herrn Hiltbrunner die Flasche mit ungefähr 3 Bz. belegt. Ich glaube, man müßte dann etwa Fr. 5 auf den Zentner legen, damit ein billiges Verhältnis herauskomme. Es wäre allerdings für den Handel sehr belästigend, wenn die Kisten jedesmal geöffnet werden müssen. Wenn man sich dazu verstehen will, so müßte dann dieser Antrag zu gehöriger Redaktion an den Regierungsrath zurückgeschickt werden.

May schließt sich nunmehr an Herrn Hiltbrunner an.

### Abstimmung.

1) Für den Paragraph, wie er ist,	10 Stimmen.
Für etwas Anderes . . . .	107
2) Für 2 Bz. per Halbmäss . . . .	große Mehrheit.
Für etwas Anderes . . . .	32 Stimmen.

„§. 3. Alle übrigen das Ohmgeld angehenden Gesetze, Verordnungen u. s. w., die nicht durch obige Bestimmungen abgeändert werden, bleiben in Kraft.“

Kohler, Regierungsrath. Es ist hier der Grundsatz aufgestellt, daß es im Uebrigen für einstweilen bei den alten Verordnungen bleiben solle. Es würde aber sehr wohlthätig wirken, wenn der Große Rath bei diesem Anlaß den Befehl gäbe, daß alle auf das Ohmgeld bezüglichen noch geltenden Verordnungen zusammengefaßt und revidirt werden. Hier ist es jetzt auch der Ort, allfällige Anträge in Betreff der innern Fabrikation zu machen. Sollte Niemand es thun, so werde ich es thun.

von Sinner, Oberstleutnant. Gestern hat man gesagt, es handle sich bloß um eine zweckmäßige Art des Bezuges des Ohmgeldes, jetzt sagt der Herr Rapporteur, man solle noch weiter gehen. Dafür müßte aber ein vorberathener Antrag vorliegen, denn sonst könnten wir nachher reuig werden. Ich möchte also bei'm Paragraph stehen bleiben und fernere Vorschläge des Finanzdepartements erwarten.

Mühlmann, Regierungsstatthalter. Da man bereits nicht bei demjenigen stehen geblieben ist, was uns der Regierungsrath vorgeschlagen hatte, so möchte es nicht ganz unzweck-

mäßig sein, noch andere, mehr polizeiliche, Bestimmungen aufzustellen, und da möchte ich namentlich die uns gestern von Herrn Regierungsrath Escharner gegebene Andeutung relevieren. Bis her wurden, wenn man eingeschmuggelte Getränke konfiszierte, aus dem Erlöse desselben natürlich zuerst die gehabten Kosten und das Ohmgeld bezahlt, dann aber der eine Drittel des Restes zu Händen der Ortsarmen, und die zwei andern Drittel zu Händen des Verleider bezahlt. Bekanntlich hat sich in dieser Beziehung für die Armen Niemand sehr interessirt, und so möchte ich antragen, daß alle drei Drittheile, nach Abzug der Kosten und des Ohmgeldes, dem jeweiligen Verleider überlassen werden.

**Lehmann, Dr.** Ganz gewiß hat es sich gestern nicht bloß um Abänderung des Perzeptionsmodus gehandelt, sondern das Finanzdepartement hatte den Auftrag erhalten zu Erhöhung des Ohmgeldes. Das haben wir übrigens gestern gezeigt, daß das Gesetz noch einen andern Zweck hat, nämlich Steigerung der Branntweinpreise. Das Gesetz würde aber seinen Zweck verfehlen, wenn man jetzt nicht noch mehrere Zusätze machen wollte. Vorzüglich gehört hierher der Zusatz in Betreff der innern Brennereien, welche wir sonst durch den gestrigen Beschuß nur in Flor gebracht hätten. Die sind sehr schädlich und bringen einem Lande weder Nutzen noch Ehre, am wenigsten einer Republik. Wir haben keinen gefährlicheren Feind nach Innen und Außen als den Branntwein. Ich muß also dringend wünschen, daß die innere Branntweinfabrikation nun ebenfalls in's Verhältniß gebracht werde mit dem äußern Branntwein.

**Stettler.** Wir befinden uns da zwischen zwei Uebeln. Ist das Ohmgeld sehr gering, so sind die Preise sehr wohlfeil, und es zeigen sich alle die übeln Folgen, die wir jetzt täglich erfahren. Erhöht man aber das Ohmgeld, so befördert man die Contrebande. Diese kann fast nicht verhindert werden; je mehr Mittel dagegen, desto größer der Reiz dazu, und desto größer die Demoralisation an den betreffenden Grenzen. Ich möchte also warnen, daß man nicht auf der Stelle und in der Eile Vorschriften mache gegen die Contrebande, wodurch die Bevölkerung nur desto mehr demoralisiert würde. Die Contrebande zu verhindern, ist rein unmöglich. Man hat die Erfahrung davon in Frankreich gemacht, wo die größten Mittel dagegen vorhanden sind, und wo die Contrebande größer ist als in keinem andern Lande. Da nun der Staat durch die Contrebande immer verliert, so ist es billig, daß er dann bei den wenigen Fällen, welche entdeckt werden, zu einemem Erfaz lange. Daher könnte ich nicht dazu stimmen, den ganzen Extrakt dem Verleider zu geben. Die Hauptfache ist, daß der gestern erkannte Grundsatz alsgleich in Execution trete, damit die Spekulation nicht Zeit habe, sich vorher noch zum Schaden des Staates zu rühren. Darum möchte ich unmaßgeblich anrathen, mit den Maßregeln bezüglich auf die inländische Fabrikation u. s. w. noch ein wenig zu warten. Gestern hat man sich in der Polizeisetzung über einige Vorschläge vereinigt, welche in wenigen Tagen vorgelegt werden können. Um so mehr trage ich also darauf an, jetzt bloß bei dem gestrigen Beschuß zu bleiben und den selben alsgleich in Kraft zu erkennen.

**May.** Es scheint mir in der That, daß wir bei dieser Diskussion in einige Verwirrung kommen. Gestern hatte man bei der Vorfrage über das Eintreten gezeigt, daß noch gar mancherlei hierher gehöre, und man war auf dem Punkte, den Projekt zurückzuschicken. Nachher sagte man, man solle einen Anfang machen und zwar eben mit höherer Taxation der äußeren Getränke. Das haben wir sodann diskutirt. Unstreitig muß jetzt auch ein eigenes Dekret gemacht werden bezüglich auf die inländischen Brennereien, aber es wäre jetzt nicht konsequent, das in einem Zusaze zu diesem Dekrete zu thun, besonders, da so etwas doch vorerst vorgearbeitet sein muß. Hier stehen wir nun bei einem Paragraph, der sagt, daß alle durch das gegenwärtige Dekret nicht aufgehobenen Verfüungen in Kraft verbleiben. Da fragt es sich also: gibt es nicht etwa solche Verfüungen, die noch abgeändert werden müssen? Ganz konsequent damit ist der Antrag, zu untersuchen, ob nicht namentlich die Vorschriften über Konfiskation abgeändert werden sollten. Allein ich wünsche, daß man nicht immer bloß partielle Abänderungen mache, wenn

es nicht durchaus sein muß. Es ist einerseits doch schon ziemlich viel, wenn man zwei Drittheile des Erlöses der konfiszierten Ware dem Verleider zuspricht, und anderseits ist nicht außer Acht zu lassen, was hier in früheren Jahren sehr weitläufig gesagt worden ist, nämlich, man solle von allen Busenanthieilen abstehen, indem das nur die Angeberei und Demoralisation befördere. Etwas in dieser Art muß man indessen immer machen, um das Interesse der Einzelnen zu erwecken. Hingegen um das allgemeine Interesse in die Sache zu bringen, ist es nicht unzweckmäßig, einen Drittteil für die Armen beizubehalten. Das wird machen, daß auf den Anzebern nicht so viel Gehäfziges liegt, und es wird namentlich die Ortsvorgesetzten, welche dem Unwesen des Schleichhandels ruhig zusehen, dem Vorwurfe aussetzen, daß sie nichts zur Execution des Gesetzes beitragen, obgleich doch für ihre Ortsarmen etwas dabei herauskomme. Da aber die Sache, wie vorhin bemerk't worden ist, dringend ist, so glaube ich, daß man hinsichtlich der Executionsmaßregeln es einstweilen bei'm Bisherigen lassen sollte.

**Romang, Regierungsstatthalter.** Man glaubt, wenn man den ganzen Betrag dem Verleider gebe, so werde das gar sehr zur Wachsamkeit gegen die Contrebandiers anspornen. Aber, Sir, derjenige, welcher Contrebande macht, kann, wenn er sich vertrathen glaubt, hurtig davonspringen und selbst den Anzeiger machen. Dadurch würden wir wohl mehr schaden als nützen.

**von Erlach.** Dieser zuletzt befürchtete Fall wird schwerlich eintreten. Vor allem aus wird ja das Ohmgeld aus dem Erlös bezahlt und werden die übrigen Kosten gedeckt, und nur der Rest würde dem Verleider überlassen. Also kann ich den Vortheil nicht sehen, welchen der Contrebandier davon haben würde. Er braucht ja nicht Contrebande zu treiben, wenn er das Ohmgeld doch bezahlen muß. Was hingegen den bisherigen Modus betrifft, so hat dasselbe in der Execution seine Schwierigkeiten, während, wenn das Produkt dem Anzeiger ganz zugesprochen wird, die Execution ganz leicht ist. Es hat gewiß sehr große Unannehmlichkeiten für den Richter, wenn er zu Händen der Armen mit dem Anzeiger theilen muß. Man wird doch nicht auf den Oberäntern zu Händen der Armen Branntwein verkaufen wollen, oder soll man den Armen ihren Anteil Branntwein in natura abliefern? Hingegen verlieren die Armen bei dem Antrage des Regierungsraths sehr wenig, und wir sind doch noch nicht da, daß wir für die Unterstützung der Armen auf dergleichen Quellen gewiesen wären. Was dann anderweitige Bestimmungen, namentlich z. B. über die innern Brennereien, betrifft, so halte auch ich es für unzweckmäßig, wenn man hier näher darauf eintreten wollte. Es wären da sehr viele Betrachtungen in's Auge zu fassen. Die ältern Bestimmungen hierüber, wenn man darauf zurückkommen wollte, sind meiner Erfahrung zufolge in vielen Rücksichten schwer zu euregieren. Es hieng z. B. fast ganz von der Redlichkeit des Wasserbrenners ab, anzugeben, wie viel er brennen wolle. Ich weiß freilich Beispiele, daß redliche Leute sich allerdings nach Wissen und Gewissen tapiren ließen, aber andere haben häufig gar viel mehr gebrannt, als sie angegeben hatten. Daher wird es sehr wohl zu untersuchen sein, ob nicht vielleicht das in Deutschland beobachtete System, nach dem Halte der Blasen die Gebühr zu beziehen, das Zweckmäßiger wäre. Für jetzt läßt sich bloß allenfalls der Grundsatz aussprechen, daß auch in Betreff der innern Branntweinfabrikation die Gesetzgebung abgeändert und mit dem gestrigen Beschuß in's Verhältniß gebracht werden sollte. Im Uebrigen müßte ich der Ansicht des Herrn Stettler beipflichten.

**Schnyder-Dürrsne.** Über die Patentgebühren für die innere Branntweinfabrikation hat das Finanzdepartement bereits früher einen Projekt vorgelegt; ich schlage ihn als Zusatz zum gestrigen Beschuß vor und verlange, daß er abgelesen werde.

**Straub.** Das kann doch nicht bloß so als bloßer Zusatz zu einem Ohmgeldsgesetze zur Sprache kommen, und hoffentlich wird man uns darüber ebenfalls ein eigenes gründliches Gesetz bringen. Nicht durch den Branntwein, der von Außen hereinkommt, sondern durch den innern Branntwein werden die Leute ruinirt, und auch nicht durch die Brennereipatente, sondern

durch die Winkelwirthschaften. Was die Bußen betrifft, so möchte ich bei den jetzigen Bestimmungen bleiben, sonst aber würde ich antragen, einen Drittel dem Staate, einen Drittel dem Verleider und einen Drittel den Armen zu geben. Es ist nicht gut, dem Verleider allzuvielen Anteil an den Bußen zu geben, und ich halte auf dem Verleider nicht viel, der nur angibt, nicht aus Pflicht, sondern um einen Andern in's Unglück zu bringen und dabei zu gewinnen. Dass die Vertheilung der Bußen gar schwer sei, finde ich nicht. Es ist doch noch Niemandem in Sinn gekommen, den Armen den Branntwein auszuheilen, sondern er wird an die Meistbietenden versteigert, und dann verheilt man das Geld. Ich möchte bei dem stehen bleiben, was man jetzt gemacht hat, aber in Erwartung eines andern Gesetzes für die inländische Fabrikation und, ja freilich, für die Begrenzung des Patentsystems, das ein ungeheurer Schaden für das ganze Land ist. Es ist sehr viel daran gelegen, daß das Gesetz so schnell als möglich zur Execution gelange.

Knechtenhofer, Hauptmann, unterstützt den Antrag des Herrn Schnyder-Düfresne.

**Dr. Schneider**, Regierungsrath. Was Herr Schnyder möchte, kann nicht so plötzlich geschehen. Das ist immerhin eine Steuer auf das Land, und so bald es um eine neue Steuer zu thun ist, so soll man die Sache zuerst öffentlich bekannt machen. Ich bin auch für Belegung der inländischen Fabrikation, aber über die Art und Weise kann man verschiedene Ansichten haben. Es ist nicht gut, Sachen in ein Gesetz zusammen zu thun, welche nicht zusammen gehören. Der gestrige Beschluß betrifft nur die Einfuhr geistiger Getränke, also gehört die innere Fabrikation nicht in das nämliche Gesetz. Hingegen kann man jenen früheren Projekt an den Regierungsrath zurückweisen und verlangen, daß er noch in dieser Sitzung vorgelegt werde. In Bezug auf den Antrag wegen der Bassenantheile habe ich mich schon gestern ausgesprochen. Ich achte am Ende einen Säufer noch höher als einen Angeber, denn ein Säufer kann oft nur durch unglückliche Umstände ein solcher geworden sein. Uebrigens wird dadurch der Contrebande keineswegs vorgebeugt. Ich will z. B. ein Fäß Weingeist einschmuggeln lassen und akkordire dafür mit einem Contrebandier. Jetzt vernehme ich auf dem Rückwege, daß die Polizei dem Contrebandier bereits auf dem Fuße ist, ich habe also kein anderes Mittel, als, hurtig die Anzeige selbst zu machen, wobei ich doch den Weingeist rette und nur das Ohmgeld riskire. Ich stimme zum Paragraph wie er ist.

**Esharner**, Regierungsrath. Man hat gestern eine ziemlich hohe Abgabe auf die gebrannten Wasser erkennt, ohne sich durch das Schreckmittel der Contrebande abwendig machen zu lassen, indem man glaubt, die Contrebande finde schon jetzt statt und werde nicht vermehrt werden, wenn man gehörige Maßregeln ergreife. Ich bin fest überzeugt, daß, wenn man den von mir gestern angegebenen Weg einschlägt ohne Rücksicht auf die interessirten Personen, man der Contrebande so ziemlich ein Ende machen kann. Dass daraus eine neue Demoralisation entstehe, und daß es Angeberei u. s. w. pflanze, schrekt mich nicht ab, denn wenn man dieses Mittel ergreift, so wird bald gar keine Contrebande mehr statt finden, während jetzt an den Grenzen Alles Contrebande macht und die Regierung betrieben hilft. Dass die Betreffenden im Entdeckungsfalle sich selbst anzeigen werden, glaube ich nicht, denn vorerst sind die großen Häuser, welche die Contrebande hauptsächlich treiben, nicht an Ort und Stelle, und wenn sie auch ihre eigene Ware anzeigen, so würde der Richter das schon etwa zu entdecken wissen. Will man aber nur ein paar Polizeibeamte aufstellen, welche durch die Finger sehn müssen oder sogar selbst Contrebande machen, so ist die höhere Belegung nur eine Aufmunterung zur Contrebande. Wenn die Angestellten der französischen Douane von den höchsten bis zu den geringsten nicht mit den Contrebandiers unter einer Decke wären, so würde man auch dort die Contrebande leicht unterdrücken können. Man soll aber für jetzt bei dem gestrigen Beschlüsse bleiben, hingegen die Anträge zur Unterdrückung der Schmuggleien erheblich erklären und der Polizeisektion überweisen.

**Obrecht**. Dieses Gesetz umfasst Alles, was es umfassen soll. Polizeiliche Verordnungen gehören nicht darin, die werden dann später kommen. Sie haben sich gestern verwundert, daß ich so in Eifer kam über das Branntweintrinken. Aber das ist gar natürlich. Ich bin auch in Eifer gekommen, als ich sah, wie das Branntweintrinken von Jahr zu Jahr zunimmt. Im Jahre 1836 wurden 493,428 Maß Branntwein und 29,022 Maß Weingeist verohmgeldet, und im Jahre 1837 wurden 544,522 Maß Branntwein und 22,991 Maß Weingeist eingeführt. Vom Jahre 1836 auf 1837 hat sich also die Einfuhr des Wein-geistes um 6131 Maß vermindert, natürlich weil man lieber nur Branntwein zu 19½ Grad einführt, wo dann die Maß nur einen Bogen kostete. Hingegen im Jahre 1837 sind 51,094 Maß Branntwein mehr eingeführt worden als im Jahre 1836. Ich bin nun begierig, zu wissen, wie viel im Jahre 1838 eingeführt worden sein wird. Darum, Tit., bin ich in Eifer gekommen, weil ich überzeugt bin, daß die Erhöhung des Ohmgeldes dem Branntweinelend nicht Einhalt thun wird. Es ist Ihnen auch lächerlich vorgekommen, daß ich gesagt habe, die Branntweinfäßer sollten alle Medaillen tragen. Das wäre doch ein Radikalmittel, wenn die Wirths keinem Branntwein geben dürften, als wer eine solche Medaille hätte. Junge Knaben würden sich gewiß davor schämen; allerdings so alte Kriegshelden nicht, die würden vielleicht zwei Medaillen tragen; und ein Meitschi würde sich auch schämen, mit so einem Medaillenträger in's Wirthshaus zu gehen. Den Wirthen, welche Branntwein ausschenken wollten, sollte man dann auch eigene Branntweinpatente geben, und sie müßten ihre Wirthshaus-schilder damit zieren, so wie ja das Bier auch darauf gesetzt wird. Der Schmugglerei ist nicht zuvorzukommen, das lassen die Grenzen nicht zu. Ich wünsche also, daß es für jetzt bei dem Gesetze verbleibe, und daß man die versprochenen Anträge der Polizeisektion abwarte. Wäre nicht auch der Sanitätsrath in Anspruch zu nehmen? Diese Herren haben das Land gar schön vor den tollen Hunden zu sichern gewußt, warum nicht auch vor tollen Säufern? Ich wünsche, daß das Gesetz auf der Stelle exequirt werde.

**Kohler**, Regierungsrath. Sie haben sich einstellig überzeugt, Tit., daß es ja freilich das Beste sein wird, hier abzubrechen. Bei thätiger Aufsicht an den Grenzen von Seite der Polizei werden die bisherigen Bestimmungen vor der Hand genügen. Die Hauptaufgabe ist, daß jetzt dieses Gesetz endlich beschlossen, gedruckt und bekannt gemacht werde, um dem Spekulationsgeiste nicht Thür und Thor zu öffnen, denn vielleicht schon heute sind hundert Briefe abgängen, um noch vor der Execution des Gesetzes Branntweinsendungen zu bekommen. Daher möchte ich für den §. 1 einfach folgende Redaktion vorschlagen: „Das Finanzdepartement ist beauftragt, eine Revision der verschiedenen das Ohmgeld betreffenden Gesetze und Verordnungen zu veranstalten. Unterdessen bleiben die diesfalls bestehenden Anordnungen in Kraft.“ Den meisten übrigen geäußerten Wünschen wird in dem Vortrage der Polizeisektion Rechnung getragen. Ich habe ihn hier, er ist 24 enge geschriebene Seiten stark, hat aber beim Regierungsrath noch nicht passirt. Vielleicht wäre es zweckmäßig, den Druck dieses Vortrages zu befehlen. Er bestätigt namentlich, was Herr Obrecht über die Einfuhr der beiden letzten Jahre gesagt hat, die die fünfjährige Einfuhr wird sich ungefähr auf 600,000 Maß belaufen.

#### A b s i m m u n g.

- |   |            |
|---|------------|
| 1) Für den Paragraph wie er ist . . . . .                                     | 3 Stimmen. |
| Für gefallene Meinungen . . . . .   | Mehrheit.  |
| 2) Für die von Herrn Regierungsrath Kohler vorgeschlagene Redaktion . . . . . | Mehrheit.  |
| Dagegen . . . . .   | Niemand.   |

„§. 4. Das Finanzdepartement wird mit Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt, die vom Tag ihrer Bekanntmachung an in Kraft trittet, und auf die übliche Weise publiziert und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden soll.“

**Kohler**, Regierungsrath, hat nichts beizufügen.

Roth von Wangen, wünscht, daß heute noch das Dekret gedruckt und an die Grenzbüros zu sofortiger Exekution geschickt werde.

May. Gar oft, wenn ein Dekret vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft treten soll, entstehen dann Streitigkeiten, wann es an einem Orte bekannt gemacht worden sei u. s. w., weil es natürlich nicht an allen Orten gleichzeitig anlangen kann. Man sollte also lieber einen bestimmten Zeitpunkt festsetzen, etwa den 8. oder 10. Dezember. Damit aber unterdessen das zu erlassende Dekret nicht zur Grundlage einer Spekulation für Handelsleute, Wässerbrenner und Wirths diene, werde ich nachher darauf antragen, einen Zusatzartikel zu machen, dahin gehend, daß von allen am Tage der Vollziehung dieses Dekrets im Kanton vorhandenen gebrannten Wassern von mehr als 50 Maß in der gleichen Hand eine wenigstens der Hälfte des erhöhten Ohmgeldes gleichkommende Abgabe bezahlt, und daß der Regierungsrath beauftragt werde, im Laufe der künftigen Woche einen solchen Zusatzartikel unter Beifügung der Vollzugsmaßnahmen vorzulegen.

von Tillier, Altlandammann, könnte nicht bestimmen, den Termin hinauszuschieben, denn gerade dadurch würde der Zweck verfehlt.

Romang, Regierungsstatthalter, ist der nämlichen Ansicht. Aus den daherigen Kontrollen ist leicht zu sehen, wann ein Dekret an jedem Orte publiziert worden ist.

Kohler, Regierungsrath. Man kann das Dekret noch heute durch die Landjäger möglichst überall hinsenden, und die Regierungsstatthalter sollen es sogleich an allen Orten anschlagen lassen, dann wird die gefürchtete Schwierigkeit weniger eintreten. Der Vorschlag des Herrn Altstaatschreibers May wäre gewiß eine höchst odiose Maßregel und nicht viel Anderes, als die sogenannten rats de cave in Frankreich. Zur Zeit der Kolonialsperrre hatte die Regierung auch eine solche Maßregel getroffen, aber sie wurde um mehrere Hunderttausende betrogen. So würden auch wir vom Regen in die Traufe kommen. Ich muß noch bemerken, daß es im Paragraph anstatt „Finanzdepartement“ heißen soll „der Regierungsrath;“ überhaupt ist das ganze Dekret schlecht redigirt.

Der Paragraph wird mit dieser Redaktionsveränderung einstimmig angenommen.

#### Umfrage über Zusätze.

May. Man hat uns vorhin angeführt, was zur Zeit des Kontinentalsystems geschehen sei, wo auf einmal alle Kolonialwaren mit einer sehr großen Auflage belegt wurden. Dieses System war von Napoleon ausgegangen, welcher glaubte, den Engländern die Seehäfen von ganz Europa zu verschließen, um ihnen einen Stoß beizubringen, von welchem sie sich schwer erholen würden. Wenn man die damaligen Geschichtschreiber liest, so wird man finden, daß er von Spanien bis Russland die allerenergischsten Maßregeln verordnet hatte. Es wurde aber ein solcher Unfug mit Ertheilung von Lizenzen von Paris aus getrieben, daß Millionen dabei durch die Franzosen auf Unkosten der übrigen Nationen gewonnen wurden. Die Schweiz nun war damals in ihrer Existenz bedroht, wenn sie nicht auf das Allerstrengste die verordneten Maßregeln vollzog. Allein anderseits hat man es doch nicht so genau genommen, und da will ich wohl glauben, daß viele 1000 Zentner Zucker und englische Waarenballots unverzollt geblieben sind. Etwas Anderes ist die Maßnahme, welche ich vorhin vorgeschlagen habe. Soll denn dieses Dekret allen denen, welche gegenwärtig mit großen Quantitäten versehen sind, einen außerordentlichen Gewinn zum Nachtheile der Andern geben, und können diese Letztern nicht gegründete Beschwerde erheben? Denn es ist vorauszusehen, daß die Branntweinpreise nun sogleich steigen werden. Exekutionsmaßregeln sind immer schwierig, aber eben darum habe ich meinen Antrag auf Quantitäten von mehr als 50 Maßen und das nachträglich zu bezahlende Ohmgeld auf die Hälfte der neuen Auflage beschränkt. So würde die Exekution ziemlich vereinfacht u. s. w. Ich will mich indessen gerne bescheiden und anhören, was man dagegen anbringen wird.

Kohler, Regierungsrath, wiederholt seine vorhin ausgesprochenen Bedenken. Der redliche Mann würde Alles angeben, der Andere nicht und hätte den Gewinn doch.

von Sinner, Oberstleutnant. Das wäre eine rückgreifende Maßregel. Würde ein andermal die Einfuhr wieder herabgesetzt, so könnten dann die Betreffenden, auf dieses Beispiel gestützt, Rückzahlung der früher bezahlten höhern Gebühr verlangen.

von Tillier, Altlandammann. Eine aufgeklärte Regierung soll nie aus den Augen verlieren, daß solche Uebersprünge von einem System auf das andere stets für die einen Bürger nachtheilig sind; aber dem helfen wir im vorkommenden Falle nicht dadurch ab, daß man eine Unbilligkeit gegen die andern Bürger begeht. Diejenigen, welche bereits Vorräthe gebrannter Wasser haben, könnten doch wahrhaftig eine solche Maßregel nicht erwarten, sonst würden sie sich vielleicht nicht mit solchen Vorräthen versehen haben. Wie wäre dann auszumachen, ob ein solcher Vorrath aus fremdem oder aus einheimischem Getränke besteht? Ich müßte durchaus antragen, hievon zu abstrahieren.

Schöni stimmt diesem bei und wünscht, daß dagegen die Liqueurshändler entweder ein Patent für den Kleinverkauf lösen müssen, oder aber nicht unter 40 Flaschen einführen dürfen, weil das Gesetz über den Engrosverkauf bestimme, daß ein Engrosnehmer nicht unter 20 Maß verkaufen dürfe, so daß also der innere Verkehr hieran gebunden sei.

Weber von Uzenstorf stimmt ebenfalls gegen den angetragenen Zusatz.

Stämpfli, Amtsrichter. Die neuen Wirthschaften haben ihr Recht gleichsam vom Staate gemietet; also könnten sie dann eine Herabsetzung des Mietzinses fordern, wenn man eine solche Maßregel treffen wollte.

A b s i m m u n g.  
Für den Zusatz : : : : : 3 Stimmen.  
Dagegen : : : : : Mehrheit.

#### Eingang des Dekretes.

„Der Große Rath der Republik Bern,  
In der Absicht, den übermäßigen Verbrauch geistiger Getränke möglichst zu vermindern und dadurch den allseitigen eingelangten Wünschen zu entsprechen,

beschließt:“

Durch's Handmehr wird beschlossen, denselben in einem, namentlich dem gestrigen Antrage des Herrn von Erlach entsprechenden, Sinne abzuändern.

Zugleich wird der Herr Staatschreiber beauftragt, sofort eine Aussertigung des ganzen Dekretes vorzulegen.

Unterdessen wird das Ehehindernissdispensationsbegehren des Christ. Lüthi, von Rüderswyl, behandelt, und demselben mit 79 gegen 14 Stimmen entsprochen.

Der Herr Staatschreiber legt nun die ausgesetzte Redaktion des obenwähnten Dekretes vor.

Auf eine daherige Bemerkung des Herrn Oberstleutnants Ryser wird noch die Bestimmung in dasselbe aufgenommen, daß von den in Fässern eingeführten Liqueurs u. s. w. per Maß Bz. 4 bezogen werden solle.

Hierauf wird das Dekret in der vorgelegten Redaktion angenommen.

Vortrag der Justizsektion über den von Herrn Oberrichter Weber gemachten Anzug, die Streichung des §. 23 der Anweisung für die Richter in Hauptuntersuchungen vom 15. Dezember 1834 verlangend.

Die Justizsektion trägt darauf an, dem Anzug einstweilen keine Folge zu geben, sondern die neue Kriminalgesetzgebung abzuwarten; während dagegen der Regierungsrath demselben zu entsprechen vorschlägt.

**Tschärner, Schultheiß.** Der Vortrag, den der Regierungsrath heute dem Grossen Rath vorlegt, so wie derjenige des Justizdepartements, ist durch den Anzug des Herrn Oberrichter Weber, welcher auf Streichung des bekannten §. 23 anträgt, veranlaßt worden. Die Justizsektion hat, wie Sie gehört haben, die Abänderung nicht so zeitgemäß und so zweckmäßig gefunden, wie dieselbe von verschiedenen Seiten her dargestellt worden ist, sondern dieselbe stellt den Antrag, daß man den §. 23 beibehalte, bis die schon längst erwartete neue Kriminalprozeßform dem Grossen Rath vorgelegt werde; während dagegen der Regierungsrath mit großer Stimmenmehrheit die Gründe, welche den Herrn Anzüger zu dem gegenwärtigen Antrage bewogen, als gültig und triftig anerkannte und in Folge dessen auf Eliminirung des §. 23 und auf Abweisung des Antrags der Justizsektion schließt, indem rai glaubte, diese Anweisung, welche seiner Zeit von Regierungsrath und XVI. erlassen worden war, hätte eigentlich von dem Grossen Rath ausgehen sollen, um eigentliche Gesetzeskraft zu erhalten, und der §. 23 namentlich beschränke zu sehr das Obergericht und bindet ihm die Hände in Betreff solcher Personen, die sich schon lange in Gefangenschaft befinden und im Falle wären, unter Caution freigelassen zu werden. Auf den Beschuß des Regierungsraths hin prüfte die Justizsektion die Sache noch einmal, und sie hat sich nach reiflicher Berathung nur um so fester überzeugen müssen, daß der Paragraph viel zweckmässiger sei, als man im ersten Augenblicke bei oberflächlicher Beobachtung denselben halten möchte. Der Paragraph lautet also: „Personen, die wegen eines schweren Verbrechens oder Vergehens in der Untersuchung sind, dürfen selbst gegen Sicherheitsleistung nie in Freiheit gesetzt werden, bis die Akten vom Obergerichte als vollständig anerkannt werden, und in diesem Falle nur dann, wenn der gegen sie geführte Beweis nicht hinreicht, um sie zu einer Zuchthaus- oder zu einer noch höhern Strafe zu verurtheilen. Die Bürgen müssen sich verpflichten, auf den Fall daß der Angeklagte, der gegen Sicherheitsleistung des Verhafts entlassen werden soll, sich auf die Vorladung des Richters nicht stellen sollte, ohne sein Ausbleiben hinlänglich zu entschuldigen, den Schaden, der durch die ihm zur Last gelegte Handlung veranlaßt worden, zu ersehen, die Prozeßkosten zu bezahlen und eine von dem Obergerichte zu bestimmende Summe, die in dem Bürgschaftsbrieve auszufezzen ist, an die Kriminalfasse zu entrichten, ohne dieselbe je wieder zurück verlangen zu können.“ (Der Redner durchgeht weitläufig den Sinn des angeführten Paragraphen). Diese Vorschrift für die Gerichte ist erlassen worden, weil wir eben alle Menschen sind und als solche auch jeder von uns fehlen kann. Solche Vorschriften und namentlich diese ist nothwendig und kann nur von gutem Einfluß sein; nicht daß ich etwa Misstrauen zu unserm Obergerichte habe, im Gegenteil, aber wir können nicht versichert sein, wen wir in Zukunft haben, und um jedem möglichen Missbrauche der Beamten Gewalt vorzubeugen und sie unschädlich zu machen, ist dieser Paragraph erlassen worden, damit nicht etwa ein wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Gefangenschaft gesetzter Mann, der durch seine Persönlichkeit, durch sein Ansehen, das er bisher genoss, durch seinen Reichtum oder durch andere Eigenschaften Einfluß haben könnte, ein Gericht verleite, ihn frei zu lassen, während eine andere Person, die keine dieser Eigenschaften hätte, und die aus Mangel an Vermögen keine Caution zu leisten im Stande wäre, im Kerker bleiben müßte. Um solchen Ungerechtigkeiten vorzukommen, ist der betreffende Paragraph erlassen worden. Die höchste Aufgabe eines Gesetzgebers ist diejenige, auch einen unzulässigen Beamten durch gegebene Gesetze zu bestimmen, Gerechtigkeit auszuüben, der Mensch bleibt immer Mensch, er ist nur zu oft den momentanen Einflüssen seiner Verhältnisse, seiner

Laune und seines Charakters unterworfen, und nur bestimmte Gesetze können ihn zu einem gleichmässigen, gerechten Thun anhalten. Personen, über welche die Voruntersuchung und später die Haupt- oder Specialuntersuchung erkennt worden ist, sind meistens verdächtig, und über sie waltes im Allgemeinen die Präsumtion, daß sie das Verbrechen, dessen sie beschuldigt sind, begangen haben; solche Personen sollen nicht in Freiheit gesetzt werden, bis die Untersuchung geschlossen und daraus voraussichtlich erkennbar ist, daß sie entweder unschuldig oder wenigstens nicht so schuldig sind, wie es früher den Anschein hatte. Wir haben zwar in neuerer Zeit auch gesehen, daß solche Kriminaluntersuchungen unverhältnismässig lange gedauert haben, aber dieß sind seltene Fälle, sie kommen ausnahmsweise vor, und wegen einer Ausnahme sollen wir die Regel, die sich schon mehrmals als gut bewährt hat, nicht umstoßen. Wenn man eine Person freilassen würde, welche wegen Verdachts eines Verbrechens sich in Untersuchung befindet, so würde eine solche Maßregel wahrscheinlich zur Folge haben, daß die Untersuchung nicht mit derjenigen Beförderung zu Ende gebracht werden könnte, wie es doch bei jeder Kriminaluntersuchung wünschenswerth ist. Gerade dadurch, daß der Inquisit bis zum Schlusse der Akten sich in Gewahrsam befindet, wird die Nachforschung des Untersuchungsrichters bedeutend erleichtert, und Schuld und Unschuld gelangt auf eine geschwindere Weise an den Tag, als wenn mitten in einer Untersuchung, oder wenigstens vor dem Aktenbeschuß der Angeklagte aus seiner Haft entlassen würde. Daß in letzter Zeit eine Untersuchung, welche die öffentliche Meinung lange beschäftigt hat, länger sich heraus zog, als man anfänglich erwartete, lag nicht an dem §. 23, auch ohne denselben wäre wahrscheinlich das nämliche erfolgt, es lag vielmehr an andern Umständen, die mit der Zeit, wenn einst die Akten veröffentlicht werden dürfen, und das Urtheil gesprochen ist, auch werden bekannt werden. Es ist übrigens zu erwarten, daß es nicht mehr sehr lange anstehen wird, bis uns die neue Kriminalprozeßform vorgelegt werden; es ist daher besser, bis dahin zu warten und dann bei Berathung derselben den heute in Frage gestellten Grundsatz entweder beizubehalten oder abzuändern. Uebrigens ist in andern Ländern die nämliche Vorschrift als gesetzliche Norm aufgestellt. So ist in der französischen Gesetzgebung, die den Namen hat, sehr vollständig und vortrefflich zu sein, die nämliche Vorschrift enthalten. Sowar sind die Höhöden nicht gleich organisiert, wie bei uns, aber der Grundsatz, den sie in ihrem code d'instruction criminelle aufstellt, ist ganz der nämliche; die Artikel 113 und 114 sagen, daß ein Angeklagter, der eines Verbrechens beschuldigt ist, welches eine peine afflictive ou insamante zur Folge hat, nicht auf freien Fuß gestellt werden darf, und unser §. 23 verbietet die Entlassung aus dem Gefängniß, bis das Obergericht die Vollständigkeit der Akten erkannt habe. Somit glaube ich, so viel an mir, die Ansicht der Justizsektion ausgeführt und gerechtsam fertig zu haben, und ich muß mit derselben finden, daß die Nothwendigkeit der Abänderung oder Aufhebung dieses §. 23 nicht vorhanden sei, sondern daß derselbe behalten werde, bis späterhin uns eine neue Kriminalprozeßform zur Berathung vorgelegt wird. Ich schließe mich der Ansicht der Justizsektion an.

**Stockmar, Regierungsrath.** Da ich kein Rechtsgelehrter bin, so werde ich mich in die Frage selbst nicht einlassen, sondern mich einzig an die, durch den vorhergehenden Redner vorgetragene, Aufführung der französischen Gesetzgebung halten. Es herrscht ein großer Unterschied zwischen dem in beiden Ländern üblichen Prozeßverfahren. Die französische Gesetzgebung gibt die Freilassung in äußerst seltenen Fällen zu; wenn dieselbe aber darin streng ist, so kommt es von dem Umstände her, daß die französische Prozedur sehr expeditiv ist. Davon hat man sich durch mehrere Fälle, welche mit andern im Kanton Bern existirenden analog waren, überzeugen können. Man wird sich noch erinnern, daß der im Jahre 1834 vor die Pärskammer gebrachte Prozeß in 8 bis 9 Monaten beendigt wurde, obschon derselbe im Vergleich zur Reaktionsprozedur von 1832 als von ungeheurem Umfang zu betrachten ist. Man kann demnach das französische Verfahren nicht zu Gunsten der Beibehaltung des in Frage stehenden Artikels anrufen. Ich stimme zum Antrage des Herrn Oberrichters Weber.

Koch, Regierungsrath. Es ist einem Rapporteur nicht zu zulassen, daß er in seinem Rapporte eine Meinung vertheidige, die eigentlich gegen seine Überzeugung streitet, wie es der Fall war mit dem gegenwärtigen Herrn Rapporteur, der seine eigene Ansicht, die mit derjenigen der Justizsektion übereinstimmt, vertheidigte und nicht den Antrag des Regierungsrathes. Da ich aber entgegen gesetzter Ansicht bin, so nehme ich mir die Freiheit, die Gründe zu entwickeln, welche die Mehrheit des Regierungsrathes bestimmt hat, den Anzug des Herrn Oberrichters Weber zu unterstützen und in dessen Sinne einen Antrag zu stellen. — Warum trennt man überall, wo die Rechte der Bürger geschützt werden sollen, die verschiedenen Gewalten von einander? warum stellt man für das Urtheilen eine eigene Behörde, unabhängig von den andern, auf, und sondert sie von der exekutiven Gewalt, ganz entgegen dem Grundsatz: je einfacher eine Staatsmaschine ist, desto besser ist sie. Es wäre ein ungeheuerer ökonomischer Vortheil, wenn, wie es in alten Zeiten fast überall, so auch hier, der Fall war, die Häupter des Staates, die beiden Gewalten, die richterliche und vollziehende, in sich vereinigen und repräsentiren würden. Salomon war König und Richter zugleich, und er richtete dessen ungeachtet gut, als er den beiden Müttern den Entschluß gab, man solle das zweifelhafte Kind von einander spalten. Aber man sieht, daß bei allen Anfängen der bürgerlichen Einrichtungen der Geist der Bürger einfacher war; in späteren Zeiten aber, bei fortgeschrittenener Kultur, wo Sitten und Bedürfnisse nicht mehr so einfach waren, findet man überall in allen Staaten die beiden Gewalten sorgfältig getrennt. Diese Trennung ist der erste Schritt eines Volkes, das seine Freiheit errungen hat; so war England eines der ersten Länder, welches die richterliche Gewalt von den Einflüssen und willkürlichen Einwirkungen der Krone unabhängig zu machen gesucht hat. Freilich haben wir, und überhaupt Republiken, keine Krone, wie England oder ein anderes von einem Fürsten regierte Land, aber eine vollziehende Gewalt haben wir. Besteht nun diese aus einer Person, wie in Monarchien, oder aus einer Korporation von siebenzehn Mitgliedern, so kommt das à-pea-près auf's Nämliche heraus; beide haben ungefähr die gleichen Tendenzen, wenn es auf's Untersuchen von Vorfällen ankommt, wo sie dabei interessirt sein können, und beide haben die gleichen Leidenschaften und ein gleiches Streben nach Herrschaft und Gewalt. Darum sucht man überall beide Gewalten sorgfältig zu trennen, weil ihre Verbindung jeder Freiheit und bürgerlichen Selbstständigkeit Gefahr und Unheil bringen würde, nicht damit sie einander Feind seien und gegen einander eine feindselige Stellung einnehmen. Die richterliche Gewalt soll ein Schild und Palladium sein für den Bürger gegen Willkür und eigenmächtige Gewalt. Auf solchen Fundamenten beruht die Trennung der Gewalten; denn wenn man diese angebrachten Gründe nicht annehmen wolte, so ist kein Grund vorhanden, warum man die Staatsmaschine komplizierter machen sollte. Jede Geisteskraft bekommt eine Art von Grundfarbe je nach dem Charakter der Gegenstände, mit denen sich der menschliche Geist in der Regel beschäftigt. So ist die Grundfarbe des Richters diejenige des Gesetzbuches, auf daß er beeidigt ist, und welchem er seine Urtheilsprüche und Entscheidungen anpassen soll. Die Bestimmung des Richters ist diejenige des reiflichen Nachdenkens und der ruhigen Überlegung. Ruhe und Unbefangenheit bilden den Charakter des Richters, während die Regenten diese Ruhe gewöhnlich nicht haben, und deswegen sind die richterlichen Behörden weniger von politischen Leidenschaften und Parteien influenziert, als die exekutiven. Bei dem Richter soll die ruhigste Besonnenheit vorherrschen, während dagegen eine Regierung mehr Thätigkeit, mehr Entschlossenheit haben soll und sich nicht in Haaripaltereien und lange Diskussionen einlassen darf, wenn es sich um den Schutz des Staates handelt; sie darf den Staat nicht zu Grunde gehen lassen über dem Disputiren, was wohl demselben frommen möchte. In ihr liegt ein anderer Geist, aber dieser Geist ist ein schlüpferiges Eis, und man wird gar leicht hingerissen gegen einen Menschen oder eine Klasse von Menschen, die nicht nach unserm Geschmack sind, und die man haßt. Eine Regierung gewöhnt sich, durchzuschneiden, wo sie nicht auf andere Weise durchkommen kann, und ein Regierungsmittel ist gar sehr geeignet, seine persönliche Macht für die beste zu halten und dieser Ansicht gemäß zu

handeln. Gegen diese Neigung zur Willkür sollen die Gerichtsbehörden Schutz gewähren, und in wie fern nun dieser Schutz den Bürgern zu Theil werden kann oder nicht, hängt von der Organisation der Gerichts- und Staatsbehörden ab. Wenn in Frankreich ein Bürger angeklagt werden soll, so sind Zwischenbehörden da, welche den Einfluß, den die procureurs du roi auf die Instruktion der Prozedur haben, mildern, und welche verhindern, daß Demand in Anklagezustand gesetzt werde, ohne daß ein wesentlicher Grund dazu vorhanden sei. Auf diese Einrichtungen sagt nun der französische code d'instruction, daß, wenn von einer solchen Behörde die Verhaftung ausgesprochen ist, keine Freilassung mehr gestattet werden könne. Dazu muß man bedenken, daß diese Kriminalprozeßform unter dem Kaiser, der bekanntlich ein kräftiger Gebieter war, ausgearbeitet worden ist, und daß daher ein Geist in derselben vorherrscht, den ich mir nicht wünsche. Unsere Stellung ist ungeheuer verschieden. Nehmen wir an, ein Regierungstatthalter hasse mich, und er stehe mit dem Gerichtspräsidenten in gutem Verhältniß. Nach unsern Gesetzen kann nun ein Regierungstatthalter, ohne einen Grund anzugeben, mich arretieren lassen. Wenn ich nun bei der Précognition meine Unschuld behaupte, so wird er dann einen Bericht an den Herrn Gerichtspräsidenten machen, worin es heißt: er hat sich hartnäckig auf's Lügen gelegt; welcher dann auf diesen Bericht hin die Hauptuntersuchung erkennt. Ist nun einmal diese erkennt, so haben wir nach unserer Organisation kein Mittel, wenn auch die ganze Welt von des Angeklagten Unschuld überzeugt wäre, denselben wiederum auf freien Fuß zu stellen; er muß bis zum Aktenabschluß eingesperrt bleiben, und wenn zwanzig und dreißig Zeugen für dessen Unschuld aussagen würden: es ist nicht wahr, daß er dieses oder jenes Verbrechen begangen hat, so ist doch kein Mittel da, ihn freizulassen, er muß im Cachot und vielleicht sogar in den Eisen bleiben, bis die Prozedur von dem Herrn Untersuchungsrichter für vollständig gehalten wird. Dies ist furchtbar! Wir haben in einer Republik eine Prozeßform, wo der beste Bürger von zwei Beamten abhängt; in einer Monarchie, wo der Willkür mehr Spielraum gelassen wird, könnte dies allfällig noch justifiziert werden, aber in einem Freistaate nicht. Man sagt uns, dieser Paragraph sei gemacht worden, um die Bürger vor Willkür zu sichern. Aber schert er vor Willkür? Dieser Paragraph, der der obersten gerichtlichen Behörde, die bei einem Untersuchungsprozeß weitauß am wenigsten interessirt sein kann, und welche sich in einer Stellung befindet, die die meiste Garantie für die Sicherheit und Aufrechthaltung der bürgerlichen Freiheit giebt, die Möglichkeit entzieht, einen Unschuldigen aus den Klauen eines Gerichtspräsidenten zu reißen, soll zur Sicherheit gegen Willkür aufgestellt sein? — Man muß mich nicht missverstehen, ich rede ganz allgemein und nur von möglichen Fällen. — Das ist der Hauptzweck der Gesetzgebung, der menschlichen Schwachheit entgegen zu arbeiten, aber die Erreichung dieses Zweckes ist nach diesem §. 23 unmöglich. Unser oberster Gerichtshof hat kein Mittel, einen Mann aus den Klauen desjenigen Gerichtspräsidenten oder Untersuchungsrichters zu erlösen, welchen der Letztere zu Grunde richten will; die Regierung kann nicht helfen, das Obergericht darf nicht einschreiten, bis die Prozedur von ihm als vollständig erkennt worden ist, und dem Gerichtspräsidenten steht es frei, die Prozedur zu schließen oder nicht, bis er denkt, sein Mütchchen an dem Unglücklichen, der in seine Hände gefallen ist, gefühlt zu haben. Das ist furchtbar, daß unser Kriminiprozeß — man dachte bei seiner Einführung nicht daran, daß er solche Folgen haben könnte — gegenwärtig in solchem Zustande sich befindet. Dies wird uns denunzirt von einem Oberrichter, der am besten seine Stellung kennen muß und auch kennt. Es muß in unserer Zendenz liegen, den Staatsbürger unter den Schutz unseres höchsten Gerichtshofes zu stellen, eher wenigstens, als ihn der Willkür eines Gerichtspräsidenten zu überlassen. Ich für meinen Theil kann nicht begreifen, wie die Justizsektion diese Sache anders ansehen konnte. Durch das Zusammensein und Zusammenswerken von vielen Personen erhalten wir, auch wenn einzelne Mitglieder parteisch und leidenschaftlich genügt wären, eine größere Garantie für die gerechte Beurtheilung einer Sache und für die bürgerliche Sicherheit, als wenn ein einzelner Staatsbeamter den Entcheid zu geben

hat. Bei einer Behörde, die aus mehrern Mitgliedern zusammengesetzt ist, werden die Leidenschaften und die Willkür des Einzelnen durch den Willen der Andern aufgehoben, während ein einzelner Beamter mehr seinem Interesse und seinem Hange zur Willkür sich überlassen kann. — Mir ist kein Land bekannt, wo in dieser Beziehung mehr Missbrauch entstehen könnte, als hier in unserm Kantone. Freilich sagt man, die Gesetzgebungscommission arbeite an einem neuen Kriminalgesetzbuche, und man solle daher jetzt nichts ändern, bevor der neue Entwurf vor uns liege. Sit., es sind noch mehr Fehler in dieser Instruktion, wie es aber auch nicht anders zu erwarten war, wenn man einen großen Theil unserer ganzen Kriminalgesetzgebung in einem Abend, man kann wohl sagen, durchgängt hat. Sie müssen sich übrigens in Betreff der neuen Kriminalgesetzgebung nicht Illusionen machen. Die Gesetzgebungscommission hat, wie sie auch recht gethan hat, bei der Bearbeitung des neuen Kriminaleodes bei'm Leichtern angefangen, nämlich mit der Bearbeitung des Pönalgesetzes, welche viel leichter ist als diejenige des Kriminalprozesses. Sie hat jetzt einen Entwurf des Strafgesetzbuches angefangen, und er ist bedeutend vorgerückt, aber an der Kriminalprozeßform ist noch nichts gearbeitet. Sie müssen sich zuerst noch über die Grundprinzipien aussprechen, auf denen er fortgebaut werden soll; bevor dies geschehen ist, kann man nicht einmal noch daran anfangen. So kann es noch gar lange gehen, bis wir etwas Anderes haben; hingegen müsten wir uns ein Gewissen machen für jeden noch vorkommenden Fall, wo ein Gerichtspräsident einen Angeklagten während der Instruktion der Prozedur misshandeln würde, ohne daß das Obergericht oder eine andere Behörde einschreiten könnte. Mit der Unschuldserklärung und einer Satisfaktion wird dann die verlorene Gesundheit und die im Kerker zugebrachte lange Zeit nicht wieder ersezt. Hier muß eine höhere Behörde einschreiten können. Ich finde, daß die Annahme des von Herrn Oberrichter Weber gemachten Vorschages uns einen großen Vortheil bringen werde, weshwegen ich denselben zur Annahme empfehle, und dem Herrn Weber meinen Dank dafür ausdrücke.

Stettler. Die Freiheit unserer Mitbürger ist doch eine wichtige Sache, die nicht unnöthiger Weise gefährdet werden soll. Der Artikel 23 lautet also: (Der Redner liest denselben ab.) Gegen diesen Artikel nun kommen von verschiedenen Seiten her Reklamationen, namentlich wird von einem Mitgliede des Obergerichts der Antrag gemacht, denselben aufzuheben. Die Justizsektion röhnt uns den Artikel 23 an und behauptet, der Artikel sei sehr zweckmäßig, weil er aller Willkür den Faden abschniede, und weil die französische Gesetzgebung, die doch sehr vollständig und gut sei, die gleiche Vorschrift enthalte. Herr Regierungsrath Stockmar hat mit Recht bemerkt, daß die Vorschrift des §. 23 sehr streng wäre, und namentlich bei dem gegenwärtigen Zustande unserer Kriminalgesetzgebung müste er von fatalen Folgen sein, während die nämliche Vorschrift in dem französischen Prozeß durch andere Bestimmungen beschränkt und gemildert wäre. Man sagt, diese Vorschrift müsse sein, um die Willkür abzuschneiden. Beklagte man sich früherhin, als diese Vorschrift noch nicht war? war man vorher ohne diese Vorschrift der Willkür etwa mehr unterworfen als jetzt, da sie erlassen ist? Niemand beklagte sich früher, weder die Gerichtsbehörden, noch die Verhafteten, noch die Regierung. Unter der früheren Regierung war es die Kriminalkommission, die über die Freilassung während der Führung der Prozedur zu entscheiden hatte; diese hatte auch ein Interesse, daß eine angeklagte Person nicht ohne gute Gründe entlassen werde, und doch hockte man niemals von Willkür. Unter der neuen Verfassung wurde dem Justizdepartement die Entscheidung über solche Ansuchen zugewiesen, und dann dem Obergerichte. Dieses sind doch auch Behörden, die nicht willkürlich handeln wollen, und die ein gleiches Interesse haben, daß ein Verbrechen bestraft werde. Durch den §. 23 hingegen ist diese Vorschrift abgedämpft worden. Man sah seither Beispiele von Kriminaluntersuchungen, die ich hier nicht nennen will, die aber nicht zum Vorteile dieser Vorschrift sprechen. Unsere Gerichtsverfassung hat wahrhaftig Verbesserungen nöthig, sonst würden die Reaktionsprozeduren oder andere Prozeduren, z. B. wegen betrieberischer

Geldstage, deren eine sogar vier Jahre dauerte, nicht so lange unbeurtheilt bleiben. So währten andere Untersuchungen über ein Jahr, und doch waren die Angeklagten nicht von den größten Verbrechern. Unsere Verfassung will solches nicht, und die Vorschrift des §. 23 ist ihr ganz entgegen. Ich danke dem Herrn Weber seinen Anzug. Es handelt sich hier um nichts, als daß man erkläre, man wolle diesen Paragraphen nicht mehr, er solle als aufgehoben erklärt werden.

Straub, Gerichtspräsident. Es steht auch ein solcher Mann auf, der Kriminaluntersuchungen zu führen hat und der am besten weiß, ob ein solcher sich Willkürlichkeiten erlauben kann oder nicht. Ich wäre mit Herrn Regierungsrath Koch ganz der gleichen Meinung, nur hätte er nicht immer die Gerichtspräsidenten so schildern sollen, sondern auch die Untersuchungsrichter und den Regierungsrath hätte er mitnehmen sollen. Ich kam oft in Fall, Untersuchungen zu führen, und weiß daher, wie leicht es möglich ist, seine Besugnisse zu überschreiten, wenn ein Gerichtspräsident dergleichen thun wollte. Ich danke daher dem Herrn Oberrichter Weber, daß er diesen Antrag hierher brachte. Ich hätte auch Manchem gerne herausgeholfen, von dem ich überzeugt war, daß er unschuldig sei, aber ich konnte nicht.

Holg. Als wir die Weisung für die Gerichtspräsidenten vom 15. Dezember 1834 zum Gesetz erhoben, wäre es der Fall gewesen, dem Artikel 23 mehr Aufmerksamkeit zu schenken, vielleicht wäre derselbe nicht aufgenommen worden. In meiner Eigenschaft als Gerichtspräsident bin ich im Fall gewesen, mich zu überzeugen, daß der fragliche Artikel mehr Gefahr als Nutzen darbietet. Ich müßte daher den von Herrn Oberrichter Weber gemachten und vom Regierungsrathe gebilligten Anzug unterstützen.

Weber, Oberrichter. Ich will nicht weitläufig sein, denn ich müßte nur wiederholen, was bereits gesagt worden ist. Was den Paragraphen betrifft, auch darüber bemerke ich nichts; was in Bezug auf denselben zu sagen war, wurde bereits angeführt, und ich berufe mich einfach darauf. Der Antrag des Justizdepartements, über den ich Einiges sagen will, geht dahin, daß der §. 23 beibehalten werden möchte, und führt verschiedene Gründe dafür an. Der erste Grund geht dahin, man habe keine Gewißheit, daß die Verhaftungsgründe wegfallen seien, bis die Akten von dem Obergericht als vollständig anerkannt worden wären. Wenn zehn Personen in Untersuchung gezogen werden, und solche Indizien gegen sie vorlagen, daß der Gerichtspräsident die Hauptuntersuchung erkannt hat, und wenn es sich nun zeigt, daß Einer beweisen kann, zur Zeit, wo das Verbrechen geschah, an einem andern Orte gewesen zu sein; so kann das Obergericht die Akten, welche alle zehn beschlagen, unmöglich schließen, und dieser muß dann abwarten, bis der Aktenabschluß erkennt ist. Der erste Grund ist unrichtig, er geht von dem Grundsatz aus, daß in Kriminalprozessen die Präsumption für die Schuld vorhanden sei, während doch die Verfassung sagt, es solle Ledermann so lange als unschuldig anerkannt werden, bis seine Schuld bewiesen sei. Zweitens wird bemerkt, treffe der fragliche Artikel 23 nur kriminell Angeklagte, und bei solchen sei nothwendiger Weise bis zur völligen Gewißheit ihrer Unschuld die Versuchung zur Flucht und die Vermuthung, daß er sich flüchten werde, sehr groß. Aber Sit., wer ist es, der nach unsern Gesetzen die Spezialinquisition erkennt? ist es nicht der Gerichtspräsident und oft das Justizdepartement? Gegen diese Erkenntniß beider Behörden schützen den Bürger keine Gesetze. Daß die Freilassung eines kriminell Angeklagten jedenfalls nur gegen Kavition statt finden könne, ist von Anfang bis zu Ende unrichtig. Der §. 30 des Gesetzes vom 3. December 1831 giebt dem Obergerichte die Besugniß, nach Bewandtniß der Sachen die einzogene Person gegen Sicherheitsleistung, oder ohne folche des Verbafts zu entlassen. Wenn wir nun den §. 23 aufheben, so tritt der §. 30 wieder vollständig in Kraft. Dieser §. 30 erkennt den Grundsatz an, daß die Verhaftung bloß dienen soll zur Verhinderung der Kollusion und der Entweichung; wenn nun diese beiden Gründe nicht vorhanden sind, so soll Ledermann auch ohne Kavition freigelassen werden. Nach den gegen-

wärtigen Bestimmungen hat das Justizdepartement in Gerichtssachen mehr Gewalt, als die obergerichtliche Behörde; ist das etwa Gleichheit? Viertens wird bemerkt, wir hätten bereits schon einen schleppenden Gang in dem Untersuchungsverfahren; würde man nun die Vorschrift, daß kriminell Angeklagte erst nach der Vollständigkeitserklärung der Akten freigelassen werden dürfen, aufheben, so wäre dies gerade ein Mittel, um die Untersuchung noch mehr in die Länge zu ziehen. Zit., sollen wir Menschen länger im Kerker behalten, damit die Gerichte desto mehr Thätigkeit entwickeln? wenn wir das wollten, so würde ich ein viel besseres Mittel: man sollte den Behörden nichts mehr zu eifen geben, bis die Angeklagten beurtheilt wären. Den Menschen soll man nie zum Mittel, zur Sache erniedrigen; dies würde sich für eine gewisse Klasse von Personen schicken, die (ich will sie nicht nennen) den Grundsatz haben: der Zweck heiligt die Mittel. Man bemerkt ferner, der §. 23 sei übrigens nicht so ganz aus der Lust gegriffen, sonst würde die französische Gesetzgebung in dem code d'instruction criminelle Artikel 113 nicht die nämliche Bestimmung aufgestellt haben. Allein der Artikel 114 gestattet eine Freilassung bei minder strafbaren Vergehen; und wenn auch der angeführte Grund richtig wäre, so ist doch von den besten Juristen Frankreichs das Verdammungsurtheil über diese Vorschrift gesprochen worden; auch die deutschen Juristen erklären sich dagegen und sagen, es sei liberal im höchsten Grade. Außerdem ist in Frankreich ein von dem unserigen ganz verschiedenes Verfahren; wir haben ganz andere Formen, unter denen die Untersuchung erkennt wird. Hier wird sie durch den Gerichtspräsidenten erkennt, dort sind eigene Behörden aufgestellt, welche die Untersuchung erkennen. In Frankreich hält es hart, hinein zu kommen, aber auch hart, wiederum heraus zu kommen, während hingegen bei uns der Grundsatz vorzuherrschen scheint, leicht in eine Untersuchung zu fallen und schwer davon los zu werden. So wurden in Frankreich in einem Jahre bei 1650 angestellte Untersuchungen durch diese angegebenen schützenden Formen abgewiesen. Auch Preußen und Bayern haben ebenfalls dergleichen hemmende Bestimmungen. In Frankreich haben sie ein mündliches und öffentliches Verfahren und eine Jury, wogegen unser Verfahren geheim und schriftlich ist. Durch diese Einrichtung werden die Nachtheile, welche der Artikel 113 der französischen Gesetzgebung, die man sich übrigens nicht als ein Muster vorstellen muß, verursachen könnten, in Frankreich gemildert, hier aber haben wir diese schützenden Formen nicht. Endlich führt der Bericht der Instruktion den Grund an, es sei besser, vor der bald vollständeten Kriminalgesetzgebung keine partiellen Abänderungen zu beschließen, es sei nicht gut zu flicken. In Bezug auf die baldige Erscheinung des Kriminalprozesses berufe ich mich auf die Aussage des Herrn Regierungsrathes Koch. Ich bin der nämlichen Meinung mit der Justizsektion, daß man nicht flicken solle, aber wenn wir diesen §. 23 aufheben, so nennt man dies nicht flicken, sondern einen aufgeslickten Bläß wegreissen, der von dem Auslände hergenommen und ganz frisch aufgesetzt wurde. — Was ist der Zweck der Verhaftung? einzlig und allein Abhaltung von Flucht und von Kollusion, darüber sind alle Rechtsgelehrten einig. Sind diese beiden Gründe nicht mehr vorhanden, so ist eine Verhaftung durch kein Recht mehr begründet. In §. 15 ist eine unnötige Strenge verboten; wenn nun eine alte Frau, die ein Kriminalverbrechen begangen hat, ihr Geständnis aus Neue freiwillig und umständlich ablegt, was will man diese, die vielleicht kaum geben kann, in Verhaft setzen lassen, bis das Obergericht dieselbe beurtheilt hätte? Wenn unter vielen Mitschuldigen einer frei und getreu seine Schuld eingestellt, soll dieser so lange in Verhaft bleiben, bis die andern hartnäckigen Lügner eingestanden haben? Wollen Sie diesen Paragraphen ferner fortbestehen lassen? wollen Sie den von Ihnen erwählten Richtern nicht erlauben, Gerechtigkeit und Humanität auszuüben? wollen Sie ein Gelegenheitsgesetz noch ferner handhaben? wollen Sie dem Obergerichte nicht mehr oder doch so viel Zutrauen schenken als der Justizsektion? Wollen Sie den von Ihnen gewählten Richtern, die Sie zu beaufsichtigen haben und abberufen können, nicht das Zutrauen schenken, daß sie gerecht seien? Zit., wollen wir, die wir unter einer liberalen Verfassung stehen, eine Bestimmung, wie sie der §. 23 enthaltet, fortbestehen lassen? ich glaube es nicht. In

früheren Zeiten waren mehr schützende Formen da gegen die Willkür der Beamten als jetzt, darum stelle ich den vorliegenden Anzug, und ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes.

Da Niemand ferner aufsteht, so erklärt der Herr Vice-präsident die Umfrage als geschlossen. Herr Schultheiß Tschärner will den Schlussrapport machen, wogegen aber protestirt wird, da ein solcher nur bei Gesetzesentwürfen statt finde. Nach einer nun erfolgten kurzen aber lebhaften Diskussion, ob ein Schlussrapport gemacht werden könnte, wird dem Herrn Schultheissen von dem Herrn Vicepräsidenten gestattet, das Wort als Mitglied des Großen Raths zu ergreifen.

Tschärner, Schultheiß. Ich kann keinen bessern Grund für die Beibehaltung des §. 23 anführen, als denjenigen, daß man mir so eben von mehreren Seiten her nicht hat gestatten wollen, das Wort zu ergreifen, und die Ansicht der Justizsektion, sei es als Mitglied des Großen Raths oder als Rapporteur, welches Sie wollen, Zit., zu verteidigen und die dagegen angebrachten Gründe zu widerlegen. Das spricht wohl am lebhaftesten für die Zweckmäßigkeit der angegriffenen Vorschrift. Der im §. 23 ausgesprochene Grundsatz ist nun einmal im code d'instruction criminelle sanktionirt, und wenn schon, wie bemerkt worden ist, in Frankreich die Untersuchungen geschwinder beendigt werden als bei uns, so liegt der Fehler nicht im §. 23, sondern in den andern fehlerhaften Bestimmungen unseres Kriminalprozesses. Das, was bereits in Folge dieses §. 23 geschehen, und worauf man heute hingedeutet hatte, und weshwegen eigentlich der vorliegende Anzug hierher gebracht worden ist, hatte seinen Grund, wie ich bereits schon früher bemerkte, nicht in der Vorschrift des §. 23, sondern in ganz andern Umständen, die vielleicht einst zu Tage kommen werden. Ich glaube, die Aufhebung dieses Paragraphen könnte eher zu Missbräuchen führen, als die Beibehaltung. Daß ich hören müßte, man bearbeite zuerst das Strafgesetzbuch, weil es die leichtere Aufgabe sei, und erst, wenn dieses fertig sei, komme man zu der Bearbeitung des Kriminalprozesses, man müsse also auf alle Fälle hin noch ein paar Jahre warten, bis nur ein Entwurf des Kriminalprozesses vorgelegt werden könnte, bemühte mich sehr. Die Vorschriften über das Kriminalverfahren sind die, welche am ersten hätten bearbeitet werden sollen, da es gerade dieses ist, welches am meisten fehlerhaft und daher der Verbesserung am ehesten bedürftig ist. Man führt Beispiele an, wo die Unschuld eines Menschen, der mit mehreren andern in einen Kriminalprozeß gefallen ist, bewiesen und wo dann dieser Mann doch nicht freigelassen werden könne. Zit., ich sehe keinen Grund, warum man einen solchen nicht auf freien Fuß stellen könnte, seine Sache ist ja beendigt, die Akten, die ihn speziell betreffen, sind vollständig. Man hat bemerkt, die Justizsektion habe mehr Gewalt als das Obergericht. Zit., das verhält sich nicht ganz so. Wenn der Herr Gerichtspräsident im Zweifel ist, ob er in einer Sache weiter fortfahren solle, so fragt er an, ob es der Fall sei, von Amtswegen in der Untersuchung fortzufahren oder nicht. Aber wenn einmal die Sache im Gange ist, so hat die Justizsektion nichts mehr zu sagen. Wenn wir einmal ein neues Gesetz über das Verfahren in Kriminalfällen vor uns haben, so wird man dann gegen diesen Grundsatz nichts mehr einzuwenden haben, weil dannzumal auch hoffentlich die politische Aufregung nicht mehr bestehen wird. Ich empfehle noch einmal den Antrag des Justizdepartements, und es ist mir leid, daß ich hier von meinen Kollegen der Justizsektion, die mit mir der nämlichen Ansicht waren, so allein gelassen werde.

Aubry. Als der Anzug des Herrn Weber zum ersten Male in dieser Versammlung zur Sprache kam, widersetzten sich nur wenige Mitglieder seiner Erheblichkeitserklärung, und es wurde dieselbe mit Einmuthigkeit erkannt. Die Wendung, welche jene Vorberathung genommen hatte, ließ hoffen, es würde der Art. 23 bald abgethan sein, und das Justizdepartement würde, im Einverständniß mit dem Regierungsrath, sich beeilen, die Abschaffung desselben zu verlangen. Es ist bekannt, daß die in Frage liegende Verfügung heimlicher Weise in die, in ihrer Gesamtheit angenommene, Weisung aufgenommen wurde, und daß dieselbe zum Zwecke hatte, eine Behörde im Staate zu halten,

welche damals, so zu sagen, als verdächtig erschien, weil sie die gesetzesmäßige Macht besaß, die Verirrungen einer andern, einer Exekutivbehörde, die zufolge eines sogenannten Rechtes der Meinung, einen Seden, nach ihrem Gutdunken, ohne vorläufige Untersuchung und unter dem leisensten Vorwand, der Freiheit berauben kann, wieder gut zu machen. Demnach handelt es sich eigentlich darum, zu wissen, ob man der außergewöhnlichen und zu weit greifenden Macht des Justizdepartements, welches die Bürger unsers Landes eines ihrer edelsten Güter, der Freiheit, berauben kann, ohne zu behaupten, daß letzteres wirklich geschah, zweckmäßige Schranken setzen wolle oder nicht. Der, von diesem Departemente vorgebrachte Bericht ist nichts anders als eine *oratio pro domo*, denn diese Behörde merkt, daß es darauf abgesehen ist, ihm die Flügel der Willkür zu stützen. Es gibt Leute, welche ein solches Vertrauen in sich selbst setzen, daß sie meinen, die Attribute der Macht müssen, um ursprünglich zu wirken, in ihren Händen gelassen sein. Als im Jahre 1831 das Gesetz, welches die Organisation der Gerichtsbehörden festsetzte, vorgelegt wurde, so reichten die einfachsten Kenntnisse in der Rechtskunde hin, um zu zeigen, daß dieselbe der Mischung der Gewalten die Thüre öffnete. Die diesfalls gefallenen Bemerkungen wurden nicht beachtet, indem man glaubte, eine Regierung im Entstehen müsse mit Kraft und Macht begabt sein. Ich weiß nicht, ob man etwa schon damals eine Ahnung der Ergebnisse vom Jahre 1832 hatte. Das Gesetz wurde auf 2 Jahre gut geheißen, nach dem Verflusse dieser Zeit sollte es revidirt werden. Allein das Justizdepartement, dem das Gesetz, welches ihm eine unbeschränkte Macht zuertheilte, recht wohl gefiel, begehrte die Verlängerung der Dauer derselben. Im Jahre 1834, als wir von Verumständungen umgeben waren, die ich nicht näher berühren will, fand dasselbe Departement für gut, den berichtigten Artikel 23, unter der Decke einer: Weisung für die Richter, wie sie bei Hauptuntersuchungen zu verfahren haben, mit einschleichen zu lassen. Durch diese Art Schmuggelei wurde seine schon ungeheure Macht ganz unbeschränkt, und das Obergericht hatte sich mit den Klagen oder Beschwerden der Angeklagten nur nach dem Schlusse der Hauptuntersuchung zu beschäftigen. Nun ist Ihnen hingänglich bekannt, wie sehr diese Untersuchungen auf Gnade und Barmherzigkeit, wie zur Zeit, als man noch leibeigen war, verlängert werden können, und welch' angedehntes Feld für den bösen Willen eines Untersuchungsrichters offen lag. Nach monatlangem Gefängniß mochte dem unschuldig erkannten Unglücklichen ein Schadensersatz von einigen Batzen zuerkannt werden: darin bestand das einzige Mittel, das leicht auszuführende Uebel zu heilen. Sind dies, Sitz., die Garantien, welche die individuelle Freiheit umgeben sollen? Zur Rechtfertigung seiner Ansicht bringt das Justizdepartement an: der Artikel 23 sei eine Nachahmung dessen, was in Frankreich existire, und es sei dort, nach der Verhängung in den Anklagezustand, jede Freilassung unter Bürgschaft unzulässig. Allein das Departement hat drei wesentliche Momente außer Acht gelassen, welche demselben nicht unbekannt geblieben wären, wenn es das französische Gesetzbuch über peinliche Prozesse, dessen Artikel 113 und 114 es einzig beachtet zu haben scheint, gelesen hätte. Erstlich hat die vollziehende Behörde oder die Beamten der Administration sich nicht in die gerichtliche Polizei, welche unserer Untersuchung gleich kommt, zu mischen. Wenn ein Präfekt oder ein anderer Beamter der administrativen Behörde, im Falle eines Verbrechens oder Vergehens, eine Verhaftung vornehmen läßt, so wird, auf das Begehr des öffentlichen Anklägers, ein Untersuchungsrichter mit der Untersuchung beauftragt; hierauf folgt eine Verathung des Gerichtes erster Instanz in der Eigenschaft einer Rathskammer, und dieses beschließt das Weitere. Wenn es sich darum handelt den Anklagezustand zu verhängen, so kann dieses nur nach reifer Untersuchung und Verathung durch einen Ausschuß eines höhern Gerichts, d. i. eines königlichen Gerichtshofes, geschehen. Sie sehen hieraus, Sitz., daß zwischen dem Verfahren in Frankreich und in Bern nicht die mindeste Analogie herrscht; dort muß man durch zwei Grade richterlicher Behörden passiren, bis es zur Beschränkung der Freiheit kommen kann; hier genügt ein an die Gerichtspräsidenten durch das Justizdepartement erlassener Befehl zur Untersuchung (der Redner liest den Artikel 4 der Weisung an die Richter,

vom 15. Dezember 1834). Ob der Richter genügende oder unzureichende Anzeigen habe, ist ganz einerlei; er muß sich passiv dem Befehle der öbern Behörden unterziehen. Ich begreife nicht, wie eine solche Theorie anderswo als in der Türkei oder am Kaukasus vertheidigt werden darf! Man sagt: die Willkür müsse im Zaume gehalten werden, das Obergericht sei aus Menschen zusammengekehrt. Dies räume ich dem Justizdepartement gerne ein. Ein Jeder, welcher in der menschlichen Gesellschaft lebt, muß dem Gesetze unterworfen sein, und für den Richter, welcher dasselbe anordnet, soll das Gesetz die Überzeugung ausmachen. Allein eben daraus ergibt sich der Schluss, daß der Allmacht des Justizdepartments Inhalt geboten werden muß, es wäre denn, daß sich dasselbe über das englische Parlament setzen wollte, welches, wie man sagt, Alles kann, nur keinen Mann in ein Weib verwandeln. In einem Lande, wo man sich seit geraumer Zeit auf persönliche Freiheit versteht, in England, kann ein Angeklagter oder förmlich Angeklagter zu jeder Zeit auf Caution hin seine Freiheit verlangen. Sollte ein Friedensrichter ihm dieselbe abschlagen, so steht es der höhern Behörde frei, sie auszusprechen, wie groß auch das Verbrechen sei, welches der Anklage zu Grunde liegt. Die neuern Gesetze geben sehen die Verhaftung in peinlichen Fällen als Regel, die Bürgschaft hingegen als die Ausnahme an. Ehemals genügte der Eid, ein Unterpfand, eine Caution; man wählt die am wenigsten drückende Sicherheit. So verhielt sich die Sache zur Zeit des römischen Rechts, und, so viel ich weiß, war es auch unter dem alt-germanischen Rechte Sitte. Vielleicht finden Sie, Sitz., daß es einem Mitglied des Obergerichts übel ansteht, seine Meinung in dieser Sache zu eröffnen; allein es handelt sich um ein für die Freiheit der Menschen wichtiges Prinzip; die Männer, welche die Stellen besetzen, können von einem Tage zum andern verschwinden. Ich zweifle nicht, daß wir für die Abschaffung des Artikel 23, im Sinne der Mehrheit des Regierungsrathes, eben so eimüthig sein werden, als wir es für die Erkennung der Erheblichkeit waren.

Mühlmann, Regierungsstatthalter. Der Anzug des Herrn Oberrichters Weber, auf Aufhebung der in dem §. 23 enthaltenen Vorschrift hingehend, hat einen Kampf hervorgeufen, den ich mir nicht recht erklären kann. Wie dieser Paragraph entstanden ist, ist bereits gesagt worden, man mußte ihn damals aufnehmen, weil das Obergericht allzuwillkürliche und unzeitige Freilassungen beschlossen hatte, und er hatte den Zweck, größere Festigkeit in den Untersuchungsgang zu bringen und allfällige Willkürtheiten zu verhindern. Dies sind die Gründe des §. 23. Man hat gesagt, der Paragraph sei nicht gesetzlich, weil das Gesetz, in dem er vorkommt, von Regierungsrath und Sechszehnern erlassen worden sei. Diesem Gesetze aber wurde späterhin von dem Großen Rath die Sanktion mit einer bedeutenden Mehrheit ertheilt. Ob nun der Geist, der damals vorwaltete, und die Gründe, die den Großen Rath zur Sanktionierung dieses Gesetzes bewogen haben, wegfallen seien, kann ich nicht sagen. Sind sie weggefallen, so könnte ich mich dazu verstehen, den Paragraph herausfallen zu lassen. Man sagt uns, es werde noch mehrere Jahre gehen, bis uns die längst erwartete neue Kriminalprozeßform vorgelegt werden könne. Wenn ich nun auch annehme, die Gründe, die uns damals zu der Auffstellung des §. 23 bewogen, seien jetzt weggefallen, so ist noch lange kein Beweis da, daß die Männer, welche jetzt im Obergericht sitzen, und mit ihnen die jetzt herrschenden Gesinnungen, nicht ändern werden. Man stellt dar, daß ein großer Machtheil in dem §. 23 liege, ich gebe zu, daß wenn man ihn von der allerschwärzesten Seite malt, er uns so vorkommen kann, doch bei'm Lichte betrachtet, erscheint der Machtheil nicht so groß. Man erzählt uns einen Fall, — ich gebe ihn zu — daß ein Regierungsstatthalter eine Person hasse, daß er mit dem Gerichtspräsidenten in gutem Vernehmen stehe. Über die betreffende Person muß doch auf irgend eine Weise schon Grund zur Untersuchung gegeben haben, ehe sie der Regierungsstatthalter in Verhaft nehmen lassen durfte. Und was geschieht dann? die Veruntersuchung, und wenn durch diese konstatiert wird, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen und von dieser Person begangen worden, so ist die Voruntersuchung und die daherige Überweisung an den Gerichtspräsiden-

ten begründet und gerechtfertigt. Aber ich will zugeben, daß der Regierungsstatthalter aus Eifer eine Überweisung an den Gerichtspräsidenten gemacht habe, so gebe ich doch nicht zu, daß der Letztere, wenn der Regierungsstatthalter einen Mißgriff gethan hat, seinen Eid und seine Pflicht so sehr verleihen werde, eine Spezialuntersuchung zu erkennen, wenn er nicht gute Gründe dazu hat, die fragliche Person für schuldig zu halten, ehe er der Justizsektion die Akten zugeschickt hatte, um von ihr die Weisung zu erhalten, ob der Fall der Spezialuntersuchung vorhanden sei oder nicht. Dass dann noch gesagt wird, wenn einer sein Alibi beweisen könne, so dürfe man diesen noch nicht freilassen, bis die Untersuchung auch seiner geglaubten Mitschuldigen beendigt sei, ist ein sonderbarer Einwurf. Wenn man sich auf das Alibi beruft, so geschieht solches schon in der Voruntersuchung, und die Spezialuntersuchung wird nicht erkannt werden, bis dieser Umstand aufgeklärt ist. Wenn ein Verbrechen von Mehreren begangen worden ist, und einer der Schuldigen in Haft sich befindet, so kann dieser doch nicht freigelassen werden, bis die Untersuchung auch in Betreff der Andern zu Ende ist, auch wenn er Alles eingestehen würde. Die Möglichkeit, über die ganze Untersuchung Licht zu verbreiten, beruht größtentheils auf ihm, und er kann deswegen nicht auf freien Fuß gestellt werden, wenn nicht die ganze Untersuchung verdorben werden soll. Wenn nun ein solcher sieht, daß sich der Prozeß weit hinaus ziehen wird, und er deswegen bei dem Obergerichte einkommt, man möchte ihn seiner Haft entlassen, so brauchen sich ja nur die Stimmen für die Entlassung aus der Haft und gegen dieselbe in zwei gleiche Theile zu scheiden, und dann sich der Präsident zu Gunsten des Verhafteten zu erklären, um die Fortsetzung der Untersuchung unmöglich zu machen. Diese Fälle können eben so gut eintreffen als die gegen den §. 23 angeführten, und so viel an mir muß ich gestehen, daß ich in der Beibehaltung des §. 23 keinen größern Nachtheil sehe, als wenn man ihn aufheben würde. Ich schließe auf Beibehaltung des §. 23 bis zu der Berathung der neuen Kriminalprozeßform, welche eigentlich schon seit acht Jahren immer verlangt wurde, und bei größerer Thätigkeit schon längst da sein könnte.

**von Tillier.** Wenn die letztere Meinung nicht noch gefallen wäre, hätte ich nichts gesagt, aber so muß ich das Wort ergreifen. Der §. 23 ist gerichtet von der öffentlichen Meinung; in allen Zeitschriften und Tagblättern von allen Farben, von wissenschaftlichen Journalen des In- und Auslandes ist der darin ausgesprochene Grundsatz verworfen und gründlich widerlegt worden. Man hat sich auf den Umstand berufen, daß ein Kriminalkodex in weit kürzerer Zeit hätte zu Stande gebracht werden können, und man macht der Gesetzgebungscommission Vorwürfe, daß bis jetzt noch nichts gemacht worden sei. Ich, als Präsident der Gesetzgebungscommission, muß diesen Vorwurf widerlegen. Vom Jahre 1831 bis 1835 wurden von der damaligen Gesetzgebungscommission nur wenige Sitzungen gehalten; was in diesen gethan worden ist, müssen die wissen, welche sich darin befanden. Im Jahre 1835 oder 1836 haben Sie eine andere Kommission niedergesetzt, welche unsere Civilgesetzgebung vervollständigen und nachher die Kriminalgesetzgebung ausarbeiten sollte. Die erste Ausgabe hat die Kommission gelöst, sie brachte die verlangten Gesetze, welche aber abgewiesen wurden. Man trat damals nicht einmal in die Erörterung der verlangten Gesetzesentwürfe ein, sondern wies sie ab, ohne nur einen bestimmten Grund dafür anzugeben, so daß man mehr oder weniger glauben mußte, man wünsche hierfür nicht, daß die bereits vielen und weitläufigen Geschäfte des Großen Räths vermehrt würden. Man hat vorgebracht, der Kriminalprozeß sei wegen seiner offensuren Fehler und Mängel viel dringender zu einer neuen Bearbeitung, als das eigentliche Strafgesetzbuch. Ich war und bin noch der nämlichen Meinung, aber die Redaktion hat nach der allgemein gültigen Ansicht geglaubt, es sei besser, bei dem Leichtern anzufangen, und man müsse zuerst das Strafgesetzbuch bearbeiten, und erst dann könne die Prozeßform dieser angepaßt werden. Warum die Bearbeitung des Kriminalgesetzbuches lange geht, liegt aber nicht in der Schuld der Kommissionsmitglieder, sondern in ganz andern Umständen. Den Mitgliedern der Kommission wurden gar keine

Erleichterungen in ihren anderweitigen Geschäften gestattet, so daß die Kommission nur alle acht Tage zusammenkommen konnte. So wurde z. B. Herr Regierungsrath Koch lebthin zum Präsidenten des Baudepartements ernannt, wo er sehr viel zu thun hat, Herrn Aubry als Mitglied des Obergerichts ist auch wenige übrige Zeit gestattet, und Herr Straub ist auch mit anderweitigen Geschäften überhäuft, unter solchen Umständen kann daher unmöglich so viel gearbeitet werden, wie von Leuten, die sonst nichts zu thun haben. Daher glaube ich, daß unter diesen ungünstigen Umständen doch die Revision im Winter vorgelegt werden kann. Wenn Sie aber befehlen, Tit., daß Ihre Gesetzgebungscommission die Prozeßform Ihnen vor dem Strafkodex vorlegen soll, so wird sie Ihren Befehlen nachzukommen suchen, wo es dann freilich wieder wenigstens zwei Jahre länger damit gehen wird, bis der Entwurf Ihnen vorgelegt werden kann. Wenn Sie nun so lange noch warten wollen, so ist es uns ganz recht. Man vergleiche den jetzigen Zustand der Kriminalwirtschaft mit unserm Kriminalverfahren, so sieht man, daß wir in diesem Fache weitaus am wenigsten Fortschritte ja eher Rückschritte gemacht haben. Ich sah erst in den letzten Tagen noch in meinem Kriminalbüchlein nach und habe darin gefunden, daß mit Ausnahme sehr verwickelter Prozesse, wie in Gaunergeschichten &c, selten ein Kriminalprozeß länger dauerte als zwei Monate. Ehe der §. 23 angenommen ward, wurde niemals in Bezug auf die Freilassungsbefugniß der kompetenten Behörden über Abus geklagt. In den Jahren 1831 und 1832 wären gewiß sowohl von den Beklagten als von andern Seiten her Reklamationen eingegangen, wenn irgend ein Unlaß dazu vorhanden gewesen wäre. Man handelte damals nach dem Prinzip, daß kein Bürger länger dürfe im Gefängnis behalten werden, als es absolut nötig wäre. Ist die Verhaftung eines Menschen nicht mehr nötig, so soll man ihn auch ohne Räumung freilassen. Was ist eine Räumung? Ist es in der Stellung einer Regierung, für die Gefangenschaftskosten zu markten? das sollte man im neunzehnten Jahrhundert nicht mehr thun. Und wenn dann eine Person, für die sich eine andere verbürgt hat, entflieht oder nicht bezahlen kann, soll dann der Bürger, der nichts verbrochen hat, an die Stelle des Angeklagten, dessenigen, der gestraft werden soll, treten? Was mir aber am einleuchtendsten vorkommt, ist, daß dieser Paragraph so ganz dem Geiste unserer Verfassung widerspricht, daß er eine wahre Anomalie gegen dieselbe ist; nach denselben sollemand so lange als schuldig zu halten sein, bis seine Unschuld durch Urtheile und Recht erwiesen sei? Es wird eine Zeit kommen, Tit., daß man nicht glauben kann, daß im Kanton Bern so lange ein solcher Grundsatz existirt habe, höchstens in den Kantonen Schwyz und Uri mag so einer vorkommen und sich eine Zeit lang erhalten. Ich danke dem Herrn Oberrichter Weber für den von ihm gemachten Anzug. Wenn man übrigens bedenkt, daß der Herr Anziger vielleicht eines derjenigen Mitglieder des Obergerichts ist, das sich am besten mit unserer Gesetzgebung vertraut gemacht hat, so muß ich um so mehr zu dem von ihm gemachten Antrage stimmen.

**Herr Vizepräsident** um seine Meinung gefragt. Meine Meinung ist ganz kurz, sie ist durch die meisten Redner und namentlich von dem Herrn Präcipitanten ausgesprochen worden. Ich für meinen Theil stimme zum Antrage des Regierungsrathes und gegen die Justizsektion.

**Scharner, Schultheiß**, verzichtet auf einen Schlussrapport; auf die Bemerkung des Herrn Vizepräsidenten aber, daß ein solcher nach §. 40 des Geprägsreglements gemacht werden müsse, bemerkt Herr Schultheiss Scharner: Es wäre noch Stoff genug da, um den vielen gegen den Antrag der Justizsektion gemachten Einwürfen zu antworten, namentlich könnte man auf das, was Herr Oberrichter Aubry bemerkt hat, vieles antworten; aber es ist nicht der Mühe werth. Ich berufe mich auf das von mir und namentlich von Herrn Regierungsstatthalter Mühlmann Angebrachte &c.

Abstimmen.

Für den Antrag des Regierungsrathes . . . . .	99 Stimmen.
Gegegen . . . . .	13

Durch's Handmehr wird nun noch beschlossen, daß an die Stelle des §. 23 die früher durch diesen theilweise aufgehobenen Artikel 29 und 30 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 treten sollen.

(Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.)

## Schweiz. Sitzung.

Montag den 30. Dezember 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Oberstleutnant Steinhauer.

### Wahlkollegium der Zweihänder.

Ergänzungswahl in den Grossen Rath bis zum 31. Dezember 1843 für die durch das Absterben des Herrn Häberli erledigte Stelle.

Von 170 Stimmen erhalten:

im 1. Str. im 2. Str. im 3. Str. im 4. Str.

Fr. Fürsprech Taggi	27	64	72	85
Altlandammann Simon	24	65	76	79
Staatschrebr. Hünerwadel	13	28	17	
Präsident Morel	12	7		
Altregierungsrath Wyss	10			
Born zu Herzogenbuchsee	9			
Fürsprech Kurz	9			
Gerichtspräsident Funk	7			
Dragonerhauptm. Mischler	6			
u. s. w.				

Erwählt ist im vierten Skrutinum Herr Fürsprech Taggi in Bern.

Ergänzungswahl in den Grossen Rath bis zum 31. Dezember 1841 an die Stelle des ausgetretenen Herrn Reber.

Von 174 Stimmen erhalten:

im 1. Str. im 2. Str. im 3. Str. im 4. Str.

Fr. Born zu Herzogenbuchsee	26	49	64	100
Altlandammann Simon	51	67	72	73
Staatschrebr. Hünerwadel	28	43	37	
Fürsprech Kurz	15	11		
Gerichtspräsident Funk	6			
Professor Herzog	6			
u. s. w.				

Erwählt ist im vierten Skrutinum Herr Born zu Herzogenbuchsee.

Großer Rath um 12 Uhr.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls leisten die Herren Rollier, U. Geissbühler und Friedli, als zum ersten Male anwesende neu erwählte Mitglieder des Grossen Rathes, den Eid.

### Tagessordnung.

Vertrag des Finanzdepartements über die Erhöhung der Besoldung des Postdirektors.

Kohler, Regierungsrath. Seit die Regierung die Posten zu eigenen Händen übernommen, haben die daherigen Berrichtungen des Postdirektors in ungeheurem Maße zugenommen. Es ist dem Regierungsrath und der Postverwaltung in dieser Zeit

gelungen, eine ganze Menge von Verbesserungen im Postwesen einzutreten zu lassen, sowohl durch Verträge mit andern Kantonen, als auch durch Befolklungen im Innern. So sind z. B. hinsichtlich des inneren Verkehrs nunmehr in jeder Kirchgemeinde Postablagen errichtet, die wenigstens zweimal wöchentlich einen Dienst nach der Hauptroute haben, wodurch also dem Publikum auch an den entlegenen Orten das Mittel gegeben worden ist, den Postverkehr zu benutzen. In Betreff sodann des äussern Postdienstes verdienen die neu eröffneten Eisenbahnlinien nach Zürich, Basel, Lausanne und Genf vorzüglich der Erwähnung. Verschiedene dieser Postverbindungen finden nicht nur täglich einmal, sondern zwei- bis viermal statt. Alles dieses hatte natürlich eine außerordentlich vermehrte Tätigkeit desjenigen Beamten zur Folge, welcher unter der Direktion der Postverwaltung hauptsächlich das Postwesen leitet. Das Finanzdepartement und der Regierungsrath haben daher gefunden, daß es billig sei, diese Stelle um etwas zu verbessern, wozu sich der schickliche Anlaß gerade jetzt ergibt, da die Amtsdauer des bisherigen Postdirektors auslasse, und diese Stelle daher ausgeschrieben sei. Der Postdirektor ist häufig im Falle, sowohl anderwärts als auch hier in Bern Postkonferenzen beizuwohnen. Diese Konferenzen sind für ihn immer mit Extraauslagen verbunden, welche nicht in Rechnung gebracht werden können. Diese Auslagen, welche er des Anstandes wegen sowohl, als in Erwiderung dessen, was anderwärts bei diesen Anlässen geschieht, machen muß, belaufen sich am Ende des Jahres immer auf einige Hundert Franken. Aus allen diesen Gründen wird Ihnen, Tit., hiermit angetragen, die bisherige L. 2000 betragende Besoldung des Postdirektors um L. 400 zu erhöhen, so daß er von nun an L. 2400 in Baarem, nebst freier Wohnung im Postgebäude haben würde, welche letztere auf L. 500 angeschlagen werden kann. Da ich als Mitglied der Postverwaltung die Geschäfte und Bemühungen des Postdirektors ziemlich gut kenne, so könnte ich nicht umhin, Ihnen, Tit., diesen Antrag dringend zu empfehlen,

Taggi, Oberrichter. Ich glaube, daß noch andere Anstellte der Postverwaltung eben so gut auf Besoldungserschöpfung Anspruch haben, wie der Direktor; ich hätte also geglaubt, es würden noch mehrere dergleichen Anträge kommen. Als unlängst das Obergericht auf Erhöhung der Besoldung des Obergerichtsschreibers antrug, soll die Ansicht gefallen sein, daß es besser wäre, dergleichen Fragen auf die bevorstehende Revision der Besoldungen im Allgemeinen zu verschieben. Ich möchte jetzt ebenfalls antragen, daß dieser Gegenstand ebenfalls verschoben werde, bis der Regierungsrath diese in Anregung gebrachte Revision der Besoldungen vorlegen wird.

Kernen zu Münsingen. Es ist ein Unterschied zwischen der Stelle des Postdirektors und den Sekretärstellen der Departemente. Aus den bereits angehörten Gründen möchte ich daher den vorliegenden Antrag nicht ausschieben. In andern Kantonen sind die Berrichtungen, welche unser Postdirektor obliegen, mehreren Beamten übergeben, und jeder derselben ist fast so hoch besoldet, wie unser Postdirektor für das Ganze. Ich trage auf L. 2500 an, was nebst der freien Wohnung L. 3000 machen wird. Es gibt andere eben so hoch honorierte Stellen, welche bei weitem nicht so unangenehm sind, wie diese.

Knechtenhofer, Oberstleutnant, schlägt L. 2700 und frei Wohnung vor. Alles geht über den Postdirektor los, und nicht über die Postdirektion, unter welcher er doch steht. Momentlich von den Kutschern u. s. w. wird er in alle Ewigkeit verdammt. Ich wenigstens möchte die Stelle nicht, auch wenn man mir 300 Duplonen gäbe. Das Postbüro ist nicht wie die meisten Büros bloß von 9 — 12 und von 2 — 6 Uhr offen, sondern der Postdirektor muß Tag und Nacht bereit sein. Herr Geissbühler hat viel dazu beigetragen, daß unser Postwesen in den Flor gekommen ist, in welchem es gegenwärtig steht.

Wißler unterstellt diesen Antrag ebenfalls. Was die Sekretärs der Departemente betrifft, so muß ich finden, daß wenn man die Hälfte weniger Schreiber hätte, und diese dann gehörig arbeiteten, die Geschäfte dann besser gehen würden.

Roth zu Wangen, wünscht, daß die Besoldungserhöhung schon vom 1. Januar 1838 an eintrete, so habe der bisherige Postdirektor dann eine Gratifikation.

Willi möchte auf den 1. Januar 1837 zurückgehen.

Echarner, Regierungsrath. Das System rückwirkender Besoldungszulagen könnte ziemlich weit führen. Für besondere Gratifikationen kann man auch besondere Anträge bringen. Ich stimme für den 1. Januar nächstkünftig.

#### A b s t i m m u n g.

1) Ueberhaupt einzutreten . . . .	119 Stimmen.
Von der Hand zu weisen . . . .	25 "
2) Sogleich einzutreten . . . .	104 "
Zu verschieben . . . .	48 "
3) Für den Antrag wie er ist . . . .	Mehrheit.
Für gefallene Meinungen . . . .	12 Stimmen.
4) Für 1. Januar nächstkünftig . . . .	Mehrheit.
Für etwas anderes . . . .	3 Stimmen.

Der am 28. November verlesene Anzug des Herrn Samuel Küssling dahin gehend, daß bei Ehehindernisdispensationsbegehren die öffentliche Abstimmung stattfinde, sofern von keiner Seite auf Abweitung des Gesuchs angetragen werde, wird ohne Diskussion mit Mehrheit gegen 4 Stimmen erheblich erklärt.

Vortrag des Militärdepartements, betreffend die Ratifikation der neu revidirten eidgenössischen Mannschaftsskala.

Der Vortrag geht dahin, es möchte namentlich folgenden Beschlüssen der Tagsatzung die Zustimmung des Standes Bern ertheilt werden:

„§. 1. Als Grundlage der revidirten Skala über die Beiträge der Kantone an Mannschaft zum Bundesheer ist das Verhältniß von drei Mann auf hundert Seelen der Bevölkerung für beide Bundeskontingente (Auszug und Reserve) angenommen.“

„§. 2. Die nach diesem Maßstabe sich ergebende Reduktion der nummerischen Stärke des Bundesheeres (von 3499 Mann) soll ausschließlich auf die Waffe der Infanterie angewendet werden.“

„§. 3. Die bisherige Unterabtheilung des Bundesheeres in Bundesauszug und Bundesreserve ist aufgehoben, und daselbe soll fürderhin ein Ganjes bilden.“

u. s. w.

Zaggi, Regierungsrath, durchgeht den schriftlichen Vortrag und zeigt, daß obige Beschlüsse, welche, nach Verwerfung der neuen eidgenössischen Militärorganisation, in Execution des eidgenössischen Militärreglements von 1817, jedoch mit Berücksichtigung der seither eingetretenen Bevölkerungszunahme von der Tagsatzung gefaßt worden, mit dem gegenwärtigen bernischen Militärreglemente in Harmonie stehe, und daß sich übrigens bereits eine Mehrheit von Ständen dafür ausgesprochen habe.

Stettler fügt bei, daß gerade derjenige Kanton, welcher sich bisher gegen eine kräftigere Organisation des eidgenössischen Wehrwesens heinahe am eifrigsten gesträubt habe, nunmehr der einzige gewesen sei, der in einem öffentlichen Altenstücke, bei Anlaß der letzten Zerwürfnisse mit Frankreich, der Tagsatzung vorgeworfen, daß sie nicht energischer zu Werke gegangen.

Dem Antrage wird durch's Handmehr beipflichtet.

Schließlich wird dem Regierungsrathe eine eingelangte Vorstellung von Biel zur Berichterstattung überwiesen, und ein Vortrag des Militärdepartements über die Verbesserung des eidgenössischen Militärstrafcode auf den Kanzleischreibtisch gelegt.

(Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.)

# Verhandlungen

des

## Großen Raths der Republik Bern.

Ordentliche Winter sitzung. Erste Hälfte, 1838.

(Nicht offiziell.)

### Siebente Sitzung.

Dienstag den 4. Dezember 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Oberstleutnant Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird eine Buzchrift des Herrn Oberstleutnants von Sinner verlesen, worin derselbe auf eine gesundere Einheizungsart für den Grossrathssaal anträgt.

### Tageordnung.

Vortrag der Justizsektion über den Anzug der Deputirten aus dem Jura, betreffend die Wiederherstellung der französischen Gesetzgebung dafelbst.

### Eit.

In dem beiliegenden, von dem Grossen Rath unter'm 30. Juni 1838 erheblich erklärten, Anzuge tragen sämmtliche Mitglieder aus dem Jura darauf an:

- 1) Es solle die französische Gesetzgebung im Leberberg wieder eingeführt werden;
- 2) dieselbe solle in Kraft treten, sobald dieselbe revidirt, ergänzt und von dem Grossen Rath sanktionirt sein werde;
- 3) zum Behufe dieser Revision und Ergänzung sollen die Grossrathsmitglieder aus dem Jura ermächtigt sein, aus ihrer Mitte, und mit Beziehung anderer Mitglieder, welche der Grossen Rath ihnen beizugeben belieben würde, eine Gesetzgebungskommission aufzustellen;
- 4) dieser Kommission wird die Befugniß ertheilt, inner oder außer ihrer Mitte, einen Redaktionsausschuß zu ernennen und einen Rechtsgelehrten mit einem angemessenen Gehalte beizuziehen;
- 5) für alle ihre Arbeiten werden der Kommission und dem Ausschuß die gleichen Befugnisse und Vergünstigungen zugesandt, welche die andern Kommissionen des Grossen Rathes und namentlich die Kantonalgesezgebungskommissionen zu genießen haben.

Die Justizsektion, welcher diese Motion zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen wurde, von der Ansicht ausgehend, daß dieser Gegenstand zunächst in den Bereich der Gesetzgebungskommission gehöre, theilte denselben dieser Behörde mit, um denselben einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen,

und Ihnen sodann zu Handen des Grossen Rathes die geeigneten Anträge zu hinterbringen.

Die Gesetzgebungskommission lehnte es jedoch ab, sich mit diesem Gegenstande zu befassen, indem derselbe, so wichtig er auch sein möge, sich dennoch nicht unter die Pensen subsumiren lasse, welche der Große Rath durch seinen Beschuß vom 28. Juli 1836 der Gesetzgebungskommission aufgetragen habe.

Die Justizsektion hat nun zwar jene Motion der leberbergischen Deputirten in Berathung genommen, und muß nach reiflicher Prüfung sich vorerst einmütig gegen den Antrag derselben aussprechen, daß ihnen gestattet werden möchte, gleichsam ein eigenes Grossrathskollegium zu bilden, und sodann aus dessen Mitte eine Gesetzgebungskommission zu bilden.

Dieser Antrag streitet nicht nur geradezu gegen die Verfassung, sondern er würde auch zu den nachtheiligsten und verderblichsten Konsequenzen führen. Denn mit gleichem Rechte als der Leberberg könnten auch die Deputirten der übrigen Landestheile des Oberlandes, des Emmenthals, des Seelandes u. s. w. verlangen, sich als ein besonderes Wahlkollegium zu konstituieren, um die besondern Angelegenheiten und Interessen ihrer Landschaft zu berathen. Eine solche Vergünstigung müste aber nothwendig zur Auflösung unseres gegenwärtigen politischen Zustandes führen.

Die Justizsektion muß sich demnach einmütig gegen diesen Antrag erklären.

Was nun aber die Frage anbetrifft, auf welche Weise und durch welche Behörde die Motion der leberbergischen Deputirten zu prüfen und zu begutachten sei, — so befindet sich die Justizsektion in getheilten Ansichten.

Mit der einten Meinung findet man, es solle der fragliche Anzug durchaus auf dem gleichen Wege berathen und behandelt werden, wie jedes andere Regierungsgeschäft. Es sei durchaus kein Grund vorhanden, um denselben der Vorberathung der verfassungsmäßigen Behörden zu entziehen und allfällige eine außerordentliche Grossrathskommission niederzusetzen. Die verfassungsmäßige Behörde zur Vorberathung aller Anzüge u. s. w. sei nun aber der Regierungsrath und die ihm untergeordneten Dikasterien. Nun dürfe aber dieser Gegenstand wegen seiner großen Wichtigkeit und Bielseitigkeit unmöglich allein von der Justizsektion begutachtet werden, wenn derselbe wenigstens mit derjenigen Umsicht und Gründlichkeit untersucht werden soll, welche er wegen seiner Bedeutsamkeit und der Konsequenzen, welche er zur Folge haben kann, verdient.

Denn derselbe sei nicht bloß aus dem juristischen Standpunkte zu betrachten und zu beleuchten, sondern müsse im Zusammenhange mit der Gesetzgebung überhaupt betrachtet werden, und überdies habe derselbe auch eine große politische Bedeutung, indem die Wiederherstellung der französischen Gesetzgebung im Jura gleichsam als ein erster Schritt zu einer allfälligen Trennung dieses Landestheils vom alten Kanton angesehen werden könnte.

Mit dieser Meinung trägt man demnach bei Ihnen, Tit., darauf an: Sie möchten den fraglichen Anzug vor allem aus und bevor Sie darüber eintreten, sowohl dem diplomatischen Departement als der Gesetzgebungskommission mittheilen, um denselben gemeinsam mit der Justizsektion einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen, und sodann dem Grossen Rath auf die zweite Hälfte der Winterssitzung einen wohlmotivirten Rapport zu hinterbringen.

Sollten Sie diesem Antrage beipflichten, — so wäre es dann der Fall, bei dem Grossen Rath auf anzutragen, daß das Mandat der Gesetzgebungskommission erweitert und auch auf diesen Gegenstand ausgedehnt werde, indem die Gesetzgebungskommission nach dem Wortlaut ihres Reglements sich nicht berechtigt glaubt, mit diesem Gegenstände sich zu befassen.

Mit der andern Meinung hingegen findet man:

Die Deputirten aus dem Jura beklagen sich zwar nicht ganz mit Ungrund über den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung in ihrem Landestheil, und es sei wohl nicht zu bezweifeln, daß die abgetretene Regierung durch partielle Aufhebung der französischen Gesetzgebung und stückweise Ergänzung derselben mit Vorschriften aus der bernischen, ein unrichtiges System befolgt habe. Allein die Wiedereinführung der französischen Gesetzgebung in ihrer Gesamtheit wäre nicht nur mit ungeheuren Schwierigkeiten verknüpft, sondern ohne Abänderung der Verfassung geradezu unmöglich.

Da indessen die Regierung gegenüber den Deputirten des Leberbergs sich in einer ganz eigenen Stellung befindet, und (falls sie selbst mit diesem Gegenstande sich befassen und auf die Verwerfung jener Motion antragen würde) sich leicht den Vorwurf zuziehen könnte: sie wolle den Wünschen und Bedürfnissen des Jura keine Rechnung tragen, so scheine es in jeder Beziehung gerathner, zur Untersuchung dieses Gegenstandes eine Kommission aus der Mitte des Grossen Raths niederzusetzen. Diese werde dann den gegenwärtigen Zustand der Legislation im Jura genau in's Auge fassen, prüfen, ob und inwiefern den einzelnen Wünschen der Antragsteller entsprechen werden könne, ohne unsere Staatseinrichtungen zu gefährden, und reiflich erwägen, ob es nicht vielleicht im eigenen Interesse des Leberbergs liegen möchte, eine gleiche Gesetzgebung für den ganzen Kanton zu bezeichnen, statt in einem Lande von nicht gröserem Umfange als das Unfrige gleichzeitig zwei verschiedene Legislationen zu bearbeiten und einzuführen.

Mit dieser Meinung trägt man demnach bei Ihnen, Tit., darauf an, dem Grossen Rath vorzuschlagen, er möchte zu Untersuchung und Begutachtung der von den Deputirten des Leberbergs gestellten Anträge eine Kommission aus seiner Mitte niederzusetzen.

Alles aber ic. ic.

Bern, den 6. November 1838.

Namens der Justizsektion,  
Der Sekretär:  
R. Hermann.

Der Regierungsrath glaubt, aus den in obigem Vortrage entwickelten Gründen der zweiten Meinung der Justizsektion beipflichten zu sollen, und trägt demnach auf Niedersezung einer außerordentlichen Spezialkommission von sieben Mitgliedern aus der Mitte des Grossen Raths an, um die von den Herren Abgeordneten des Leberbergs gestellten Anträge zu untersuchen und zu begutachten.

Alles aber ic. ic.

Bern, den 23. November 1838.

Namens des Regierungsrathes,  
Der erste Rathsschreiber:  
J. F. Stapfer.

I scharrer, Schultheiß. Am Ende der Sommersitzung dieses Jahres haben die Herren Deputirten des Leberbergs in ihrer Totalität einen Anzug bezüglich auf Wiedereinführung der französischen Gesetzgebung in diesem Kantonstheile eingereicht,

dessen Wichtigkeit für den Leberberg nicht nur für ihn, sondern für den ganzen Kanton von Ihnen, Tit., so sehr anerkannt worden ist, daß der Große Rath diesen Anzug so zu sagen einmütig erheblich erklärt hat, was ein Beweis ist, daß der Große Rath stets einmütig Alles, was diesen Landestheil betrifft, mit größtem Interesse betrachtet. Vom Regierungsrath wurde dieser Anzug Anfangs Heumonats der Justizsektion zur Prüfung zugewiesen. Nachdem dieselbe ihn untersucht hatte, glaubte sie bei'm ersten Anblische, daß es sich lediglich um die Frage handle, ob die französische Gesetzgebung, welche im Jura nur noch theilweise existirt, daselbst ohne großen Nachtheil hergestellt werden könne, und glaubte also, daß diese Frage in das Pensum der Gesetzgebungskommission falle. Die Gesetzgebungskommission hat gefunden, daß sie einen beschränkten Auftrag vom Grossen Rath erhalten habe, nämlich die Revision unserer gegenwärtigen Gesetzgebung, so daß sie sich mit dieser Frage nicht befassen könne. Also war die Justizsektion im Falle, dem Regierungsrath über diesen Gegenstand zu rapportiren. Da mußte sich nun die Justizsektion einmütig überzeugen, daß dieser Anzug sowohl seiner Form nach als durch seinen Inhalt von solcher Natur und Wichtigkeit sei, daß ein Dikasterium, wie die Justizsektion, welche nur aus vier Mitgliedern besteht, und sich mit Administrations- und Rechtsfächern beschäftigt, sich nicht mit einem Gegenstande befassen könne, der so sehr in das Gebiet der höhern Politik und der allgemeinen Kantonsverfassung einschlage. Darum glaubte man, daß es für das allgemeine Beste zuträglicher sei, wenn dieser Gegenstand untersucht werde entweder durch die im Vortrage bezeichneten Departemente in Verbindung mit der Gesetzgebungskommission, oder aber durch eine aus der Mitte des Grossen Raths zu ernennende Kommission. Der Regierungsrath hat nach reiflicher Berathung der letztern Ansicht der Justizsektion beipflichtet. Das, Tit., ist der Gegenstand des vorliegenden Antrages. Man kann sich nicht bergen, daß dieser Gegenstand, so weit er seit einiger Zeit zur Kenntniß des Publikums gebraucht und dargestellt worden, für unsere Republik von der allerhöchsten Wichtigkeit ist, und daß es viel darauf ankommen wird, unter welchen Formen man die Sache behandle. Die Justizsektion und der Regierungsrath haben sich überzeugt, daß der Anzug, so wie er ist, etwas verlange, was in der Verfassung nicht begründet ist, und daß ihm also in dieser Form nicht entsprochen werden könne. Die ganze Angelegenheit hat nötig, ein wenig näher beleuchtet zu werden. Tit., zur Zeit der Vereinigung des Leberbergs mit Bern wurde in einem Artikel der Vereinigungsurkunde der Grundsatz aufgestellt, daß die französische Gesetzgebung im Jura abgeschafft werden solle. Als nunmehr der Leberberg im Jahre 1815 mit Bern durch diese Akte vereinigt worden war, beschäftigte sich die abgetretene Regierung damit, obigem Artikel Folge zu leisten, und sie schickte daher Kommissarien in den Leberberg, um zu vernehmen, welches die Wünsche desselben in dieser Hinsicht seien. Von vielen Seiten hat man nun damals der abgetretenen Regierung gesagt, die französische Legislation sei im Jura erst seit etwa zehn Jahren eingeführt, die Bevölkerung aber hänge an ihren alten usus et coutumes und wünsche, daß dieser Zustand vor Allem aus wieder hergestellt werde. Andererseits dagegen ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß die französischen Gesetze wo möglich möchten beibehalten werden; und drittens wünschte ein großer Theil der Bevölkerung, auch in Hinsicht der Gesetzgebung mit dem Kanton Bern vereinigt zu werden. Dieses Resultat, was sich auf Mittheilungen der angesehensten Männer des Leberbergs stützte, hinterbrachten die Kommissarien der Regierung. Diese mußte sich überzeugen, daß die Wiederherstellung der ehemaligen usus et coutumes nicht mehr an der Zeit sei; sie glaubte aber eben so wenig, daß es nach der Vereinigungssakte der Fall wäre, die französische Gesetzgebung im Prinzipie einzuführen. Vielmehr glaubte die Regierung, daß das der Augenblick sei, um die Legislation des alten Kantons zu revidiren und den Bedürfnissen der Zeit anzupassen und dann diese Legislation dem ganzen Kanton zu geben. Ungeachtet heftigen Widerstands im Schooße der abgetretenen Regierung hat daher dieselbe in wahrhaft liberalen Geiste, — wo es nur zu wünschen gewesen wäre, daß derselbe sich auch in andern Sachen später hätte spüren lassen, — beschlossen, die

Gesetzgebung solle revidirt werden. Eine Gesetzgebungskommission wurde ernannt, und mehrere Abgeordnete des Leberberges saßen darin, welche einen thätigen Antheil an ihren Arbeiten genommen und dazu beigetragen haben, daß der größte Theil der Civillegislation bis zum Jahre 1829 vollendet werden konnte, einer Legislation, welche jetzt schon seit mehreren Jahren vollendet sein würde, wenn die politischen Ereignisse nicht eingetreten wären, und welche nach ihrer Vollendung dann noch einmal revidirt werden sollte, wobei man die unterdessen gemachten Erfahrungen benutzt haben würde, und welches eine Arbeit war, die dann ganz sicher geeignet gewesen wäre, Gesetz des ganzen Kantons zu sein. Diese reformirte Legislation ist so weit entfernt von der französischen nicht. Das Sachenrecht ist nicht im Widerspruch mit dem code civil, und z. B. das Erbrecht im Jura einzuführen, daran hat man nie gedacht. In diesem Zustande also war die Gesetzesrevision, als die politischen Ereignisse eintraten. Begreiflich hat in den ersten Jahren der neuen Ordnung der Dinge der politische Zustand nicht erlaubt, das Revisionswerk fortzusetzen. Nun aber ist seit längerer Zeit eine neue Gesetzgebungskommission niedergesetzt, welche die Arbeiten der früheren vollenden soll. Während man nun damit beschäftigt ist, kommt der Antrag der Deputirten aus dem Leberberge, man solle, abgesehen von Allem, was bis jetzt geschehen, daran denken, die französische Legislation in ihrem ganzen Umfange im Jura einzuführen und also diejenigen Theile der bernischen Legislation, welche seiner Zeit dort bereits eingeführt worden sind, wiederum abzuschaffen. Ob das hinlänglich überlegt worden, und ob es wirklich der allgemeine Wunsch der Bevölkerung des Leberberges ist, sich in dieser Hinsicht vom alten Kantone zu trennen, weiß ich nicht. Wenigstens ist die Art und Weise, wie man die Sache hierher gebracht hat, nicht diejenige der Verfassung. Die Verfassung schreibt vor, daß für wichtige Gesetzesvorschläge das Volk solle befragt werden. Dieses Volk, wenn es in dieser Hinsicht genugsam unterrichtet sein, wenn man ihm die Sache von allen Seiten beleuchtet und gezeigt haben wird, daß vermittelst der Einführung einer ganz andern Gesetzgebung die Bevölkerung des Leberberges, anstatt sich immer mehr mit dem alten Kanton zu vereinigen, von denselben getrennt, und daß beide Landestheile einander immer mehr als fremd und anderer Natur ansehen werden, — so weiß ich nicht, ob das Volk des Leberberges so einstimmig beipflichten werde. Es wäre also gewagt, auf eine solche Motion hin zu beschließen, was der Anzug will. Wie ich vernommen habe, wendet man ein, man suche den Gegenstand zu umgehen, ad calendas graecas zu verschlieben. Ich hoffe, man werde von der Loyalität der Regierung und vom Interesse, welches der Große Rath stets am Leberberge genommen, solche Gedanken nicht hegen. Der Regierungsrath wünscht bloß, daß die Sache so untersucht werde, daß nicht der größte Nachtheil daraus entstehe. Ebenfalls hat man geglaubt, man vernachlässige hierseits den Leberberg, man nehme auf seine Wünsche und Bedürfnisse nicht Rücksicht, man behandle ihn wie einen Landestheil, der nicht die gleiche Sorgfalt erfordere, wie der alte Kanton. In dieses Alles will ich nicht eintreten; Erfahrungen und Thatfachen haben es hinlänglich widerlegt. Wenn man denkt, was der Große Rath seit der neuen Ordnung der Dinge für den Leberberg gethan hat, so wird man finden, daß für denselben im Verhältniß weit mehr gethan worden ist, als für den alten Kanton. Namentlich hat man gesagt, es sei für die Strafen im Leberberge nichts gethan worden. Ich erinnere an die neuen Strafen von Biur nach Boncourt, von Court nach Münster, an die Pichour-Strafe, welche vielleicht Fr. 100,000 kosten wird. Auch die Strafe von Biel nach Neuenstadt ist ganz gewiß vorzüglich für den Leberberg von großem Nutzen, denn sie ist das Debouché desselben und vereinigt zwei leberbergische Städte. Hat man also hinsichtlich der Strafen etwa nicht an den Leberberg gedacht? Auch was das Erziehungswesen betrifft, scheint man zu glauben, es sei wenig für den Leberberg gemacht worden. Sind etwa die Lehranstalten zu Pruntrut, Biel und Delsberg nicht gleich denjenigen zu Burgdorf, zu Zürich? Daß man eine Universität in jeder Stadt einführe, wird Niemand prätendiren. Somit sehen Sie, Tit., daß die Regierung für den Leberberg gethan hat, was sie konnte. Auch bei dieser Gelegenheit, wenn der Antrag des Regierungsrathes angenommen wird, zeigt die Regierung

wiederum diejenige Sorgfalt, Weisheit und Klugheit für den Leberberg, welche nötig ist, wenn man nicht unüberlegt und unbesonnen einen Schritt thun will, dessen Folgen gewiß unberechenbar sind; denn es handelt sich um nichts Wenigeres, als darum, ob ein solcher Landestheil, welcher für den alten Kanton von größtem Interesse ist, wenn er mit ihm wahrhaft vereinigt ist, aber von ganz anderer Natur wäre, wenn er dem alten Kanton stets fremd bliebe, wirklich mit dem alten Kanton nur ein Ganzes ausmachen soll oder nicht. Die Gestaltung des Verlangens der leberbergischen Deputirten würde den Anfang einer Auflösung sein, welche kein Ende haben würde. Das Seeland, das Oberland, der Oberaargau könnten mit gleichem Grunde sagen, auch sie haben besondere Bedürfnisse, alte Statutarrechte u. s. w. So würde Bern seine Eigenschaft als Staat und seine Stellung in der Eidgenossenschaft bald verlieren. Ich komme auf die ursprüngliche Frage zurück und glaube, daß es höchst unklug wäre, wenn der Große Rath diesen höchst wichtigen Anzug, den ich gar nicht verwiesen will, aber wegen seiner Wichtigkeit nicht so annehmen könnte, ehe und bevor er gehörig untersucht ist, heute abordnen wollte, ehe diese reifliche Untersuchung durch eine unbefangene Behörde statt gehabt hätte, welche Behörde daher am zweckmäßigsten aus einer eigens dafür niedergesetzten Grossratskommission bestünde. Ohne also voreilen zu wollen, bitte ich die Herren Deputirten des Leberberges, durchaus keine Absicht des Verzögerns in dem Antrage zu sehen, denn man betrachtet ihn als sehr ernst und wichtig. Ich schließe mich demnach an den Vortrag des Regierungsrathes an.

Schöni. Ich glaube, mich im Namen der Repräsentanten von Biel, die ihre Unterschriften dem fraglichen Anzug beigelegt haben, dahin aussprechen zu sollen, daß ihre Unterschriften nur als eine persönliche Meinung, als eine persönliche Bestimmung zu dem Begehr des französischen Kantons Theils anzusehen seien, welches Begehr sie als gerecht hielten, insoweit nicht zu läugnen ist, daß man ihm seine Gesetzgebung bruchstückweise so verstückte, daß dadurch nicht nur nichts verbessert, sondern immer mehr verschlimmt zu werden schien. Diese Unterschriften können aber nicht als Ausspruch der Bevölkerung des Bezirks Biel gelten, indem dieselbe besonders über ihren Willen in dieser Beziehung einvernommen werden müßte, in dem Biel seit seiner Einverleibung mit dem Kanton Bern beinahe ganz, bis an einen kleinen Leberbleibsel von Statutarrecht, unter der alt-berneschen Gesetzgebung steht, die so Mühe hat, den neuen demokratischen Prinzipien angepaßt zu werden. So viel glaubte ich in meiner Pflicht, hier als Erläuterung anzu bringen.

Moreau. Der Anzug der gesammten Deputirten aus dem Jura, dahingehend, daß in diesem Kantons Theile die französische Gesetzgebung wieder eingeführt werde, wird, nach vier Monaten, von einem Antrage des Regierungsrathes begleitet, auf's Neue vor diese hohe Versammlung gebracht und nimmt also wiederum Ihre Aufmerksamkeit über den wichtigen Gegenstand in Anspruch. In der Sitzung vom 30. Juni I. S. hat Ihnen eine kurze, aber ernste Berathung die ganze Wichtigkeit des Anzuges gezeigt, und damals sind die, im Namen der gesammten Bevölkerung des Leberberges ausgesprochenen, Wünsche erheblich erklärt worden. Allein bei einigen ehrenwerten Rednern sind Skrupel, sind Zweifel über die Zeit- und Verfassungsgemäßheit des Anzuges entstanden; sie haben in der Annahme desselben ein Hinderniß für eine innige, wahre Vereinigung zwischen den beiden verschiedenen Theilen eines und desselben Kantons gesehen; Einer von ihnen hat die Besorgniß geäußert, es möchte der Anzug den Gedanken an eine Trennung erzeugen, wenn auch dieser Gedanke nicht bei der Abfassung desselben vorgeherrscht hätte. Schon die Erheblichkeitserklärung durch 76 Stimmen von 81 ist die beste Antwort auf die entstandenen Zweifel und Besorgnisse; eben so war sie ein Beweis, daß der Große Rath diesen Ausdruck des allgemeinen Willens des Leberberges gehörig gewürdig habe. Da nun die Frage auf's Neue in Berathung gezogen, und die bevorstehende Diskussion mit aller Weitläufigkeit und mit allem Ernst geführt werden wird, so ist es eine heilige Pflicht für jeden Deputirten des Leberberges, dieselbe in ihrem wahren Lichte hervortreten zu lassen und durch

ein gemeinsames Bestreben unter allen dahерigen Mitgliedern derselben die Oberhand zu verschaffen zu suchen. Auch mich trifft als Abgesandten des Leberberges ein Theil dieser Aufgabe; ich werde sie mit Bereitwilligkeit und Unbefangenheit lösen. Als nach fünfundzwanzigjährigem allgemeinem Krieg durch den Friedensschluß von Paris allerseits die Waffen niedergelegt worden waren, beschäftigten sich die zu einem Kongreß versammelten Mächte, im Einverständniß mit Frankreich, mit dem Schicksale vieler Provinzen, vieler Länder, welche die Waffen mit dem Gebiete derselben vereinigt, und das Unglück derselben wieder entrissen hatte. Unter dieser Zahl befand sich auch, in Folge der Auslegung des Traktaß vom 30. Mai 1814, das ehemalige Bisthum Basel; durch den Rezess vom 20. März 1815 wurde es zerstückelt, und der größte Theil derselben mit dem Kanton Bern einverlebt. Durch die Episode der hundert Tage wurde die definitive Vereinigung bis auf den 21. Dezember derselben Jahres verschoben. Der Kongreß hatte der Abtretung dieses Gebietes einige Bedingungen beigefügt; diese wurden durch die fogeheifene, zu Biel den 14. November einerseits zwischen den vom alten Kanton und anderseits zwischen den vom Vorort Zürich, hinsichtlich des abgetrennten Theiles des Leberberges, ernannten Bevollmächtigten abgeschlossen, Vereinigungsurkunde des Nähern entwickelt. In diesen Bieler-Konferenzen beschäftigten sich die Abgeordneten für den Leberberg, nicht aus dem Leberberg, mit der Gesetzgebung, welche im Lande galt und jetzt noch gültig ist. Diese Gesetzgebung war durch die Wiener-Kongressakte respektirt worden; allein so glücklich war sie in Biel nicht: der Artikel 14 der Vereinigungsurkunde erkennt als Grundsatz die Abschaffung der französischen Civilgesetzgebung und überläßt der Regierung die Bestimmung des Beitraumes, von welchem an dieselbe außer Wirksamkeit treten soll. Die Kriminalgesetzgebung hingegen wurde, vom Augenblidke der Übergabe des Landes an Bern, als aufgehoben erklärt. Der Leberberg wurde darüber durchaus nicht befragt. Dies sind die Erklärungen, welche dem Anzug der 47 Deputirten des Leberberges zu Grunde liegen. Der Anzug ist verfassungsgemäß, schicklich und geegründet. Die Verfassung gibt jedem Grossrathsmitgliede das Recht der Initiative für jeden Anzug, den er sowohl im Allgemeinen für die Republik, als auch im Besondern für einen einzelnen Landestheil ersprißlich hält. Dieses Recht findet sich niedergeschrieben im §. 52 der Verfassung, so wie im §. 53 des Reglements für den Grossen Rath. Was aber ein Mitglied thun darf, dazu sind auch, ohne Zweifel, eben so gut mehrere Mitglieder berechtigt. Diese Wahrheit beurkunden sowohl das gebräuchliche Verfahren in allen Sitzungen, als auch die Grundsätze der Verfassung. Daran liegt nichts, ob die Deputirten, welche denselben Anzug unterzeichnen, aus dem nämlichen Landestheile, z. B. aus dem Seeland, aus dem Emmenthal, aus dem Jura, sind oder nicht. Und ist es nicht natürlich, daß, wenn die gemeinsamen Interessen eines Landestheiles einen Anzug hervorrufen, es die Abgeordneten derselben seien, die sich eine Pflicht daraus machen, den Anzug zu stellen und zu unterstützen? Kann man ihnen ein Recht verweigern, welches den Kollektivblättern einzelner Lokalitäten zugestanden wird? Ein solches Verfahren würde die Rechte der Vertreter des Volkes, Rechte, womit das Volk sie bekleidet hat, gänzlich außer Acht lassen und misskennen. Aus dem Umstände, daß die Mitglieder des Grossen Rathes nicht allein die Repräsentanten ihrer Wahlkreise, sondern die Mandatare des gesamten Berner Volkes sind, läßt sich nicht schließen, daß sie aufhören, der Gegend anzugehören, welche sie in das Berner-Parlament gesendet hat, und daß ihnen, mehr als jedem Andern, das Recht und die Pflicht zulämmmt, für die Interessen der Nation zu wachen und, nach den Vorschriften der Verfassung, aus allen ihren Kräften zu fördern. Also in dieser Beziehung ist der vorgebrachte Anzug durchaus konstitutionell. Allein schon am 30. Juni hat man behauptet, er sei verfassungswidrig, indem er das Begehrn stelle, es möchte der Deputation des Jura zugestanden werden, eine gesetzgebende Kommission zu bilden. Dieser Einwurf ist weder geegründet, noch richtig. Die Aufgabe einer Revision der Gesetzgebung des Leberberges, insofern sie in Einklang mit den allgemeinen Gesetzen des Staates gebracht werden muß, ist schwierig; diese Arbeit wird viel Ueberlegung und Mühe kosten. Die Deputirten des Leberberges haben gefühlt, daß, da es sich

nur um diesen einzelnen Landestheil handle, sie nicht berechtigt seien, den Repräsentanten des alten Kantons diese Burde aufzulegen, und haben sich demnach angeboten, selbst diese Aufgabe zu lösen. Sie wußten recht gut, daß sie, nach der Verfaßung, nur einen Theil der Vertreter der Republik bilden, und daß sie das vom Berner Volke, seinen Deputirten ertheilte Mandat gemeinschaftlich theilen. In dieser Anerkennung haben sie, damit man ja ihre Absichten nicht verfehle, ihrem Anzuge folgende Worte beigefügt: „mit denjenigen Mitgliedern des Grossen Rathes, welche diese Behörde ihnen beizugeben belieben wird.“ Dieser Beifall widerlegt also den Gedanken, als hätten sie einigermaßen einen Staat im Staate bilden wollen. Ueberdies ist dies nicht das einzige Beispiel einer derartigen Kommission; die sogenannten Spezialkommissionen sind auf dieselbe Weise konstituiert worden; insonderheit die im Jahre 1836 ernannte, mit der Abfaßung eines Forstreglements für den Jura beauftragte, Kommission. Einzig steht im vorliegenden Falle, die Anzahl der Mitglieder der Kommission im Verhältniß zu der Wichtigkeit des zu behandelnden Stoffes und der Interessen der Lokalitäten, welche sowohl die Nothwendigkeit fühlen, als das Recht besitzen, sich in derselben repräsentirt zu sehen. Somit verschwinden die Einwürfe der Verfassungswidrigkeit, welche nichts weniger als einen Grund zur Uneinlässlichkeit gegen die Motion enthielten und zum Endzweck gehabt hätte, dieselbe, der Form wegen, ohne Berathung ihres Inhaltes, zurückzuweisen. Hinsichtlich seines Inhaltes ist der Gegenstand von großer Wichtigkeit und verdient die volleste Aufmerksamkeit des Grossen Rathes. Hier beginnt erst die eigentliche Berathung und Prüfung derselben. Aus dieser Berathung soll aber die Zweckmäßigkeit sowohl, als auch die Rechtmäßigkeit des Anzuges hervorgehen. Diese beiden Eigenschaften fallen in sich zusammen. Bei der ersten Nachricht, welche dem Leberberg die Kunde brachte, daß die Bieler-Konferenz grundsätzlich die französische Gesetzgebung abgeschafft habe, entstand in den Gemüthern aller Bewohner eine allgemeine Niedergeschlagenheit. Sie ergriß ohne Unterschied des Alters alle Männer, deren Kenntnisse und Erfahrungen sie in den Stand setzten, die Folgen dieses Aktes zu ermessen. Die ältern Männer, welche unter der Herrschaft der alten Rechte und Gewohnheiten des Landes gelebt hatten, zogen in Erinnerung, wie sehr diese Gesetzgebung mangelhaft und unvollständig war, und wie sehr sie von einer Lokalität zur andern, von Biel nach Pruntrut, von der Birs bis nach Freibergen, abwich; sie erinnerten sich an den Umstand, wie in den meisten Fällen die Gerichte sich im Falle befunden hatten, das römische Recht anzuwenden, das zwar die „geschriebene Vernunft“ genannt wird, dessen Weitläufigkeit es jedoch zu einem wahren Labyrinth macht. Sie konnten sich daher mit dem Gedanken der Abschaffung der Gesetzgebung, die an die Stelle eines solchen Zustandes getreten war, nicht befrieden. Die jungen Leute, welche Hand an die Geschäfte zu legen berufen waren, konnten nicht begreifen, weswegen man mit einem Federstrich Gesetzbücher abschafte, welche der Gegenstand ihrer anhaltenden Studien geworden waren, Gesetzbücher, denen sie, so wie ganz Europa ihre Bewunderung gezollt hatten; ängstlich fragten sie sich, welches denn diese Gebräuche und Gewohnheiten seien, zu denen man sie zurückführen wolle, und wurde ihnen darauf geantwortet, es seien jene Gebräuche und Gewohnheiten, über die ihre Väter so bittern Sader gegessen, so kannte ihr Schmerz keine Grenzen mehr. Mit einem Wort, das ganze Land konnte nicht glauben, daß man im Sinne habe, es wieder in das vorige Chaos zurückzuführen, und daß man ernstlich damit umgehe, ihm eine, mit seinen Bedürfnissen, Sitten und Gewohnheiten ganz im Einklang stehende, Gesetzgebung zu rauben. Auf diese, bei dem Erscheinen des Art. 14 der Vereinigungsurkunde entstandenen, Besorgnisse folgte ein Strahl der Hoffnung in den Gedanken, daß jener Artikel nur ein toter Buchstabe bleiben werde. Und wirklich, als man, nach der Einverleibung, diesen Artikel 14 näher in's Auge faßte und auf die Mittel seiner Exekution bedacht war, so trat man von den unübersteiglichen Hindernissen, die sich beim ersten Versuche der Ausführung darboten, zurück. Da nämlich die Basis des Rechts auf die früheren Gebräuche und Gewohnheiten gestellt werden sollte, so mußte in den Archiven herumgewühlt werden, und da fand

man nur Unordnung und Verwirrung; das bernische Civilgesetz sollte überdies als subständisches Recht gelten, und man erkannte, daß es im Leberberg nicht angenommen werden könnte, da die Revision desselben selbst im Lande, wo es galt, begeht worden war; zudem war dieses Recht nicht in's Französische übersetzt. Die Noth führte also die Nichterkenntnis des bekannten Art. 14 herbei, und der Leberberg fahr fort, unter der Herrschaft der französischen Civilgesetzgebung zu leben. Die Hindernisse, welche ihrer Abschaffung im Wege gestanden hatten, wurden noch größer, als es um die Kriminalgesetzgebung zu thun war. Nach dem Text des fünfzehnten Artikels sollte diese Abschaffung vom Tage der Einverleibung an bewerkstelligt, und an der Stelle jener Gesetzgebung die peinliche Gesetze Bern's eingeführt werden. Allein auch die peinliche bernische Gesetzgebung lebte nur noch in alten, schwer zu findenden, unvollständigen und zum Theil außer Gebrauch gekommenen Verordnungen. Also auch in diesem Punkte mußte der Wille der Nothwendigkeit weichen, und da die Kriminalgesetzgebung ausdrücklich und augenblicklich abgeschafft worden war, so sah sich der Regierungskommissär, mit Beiziehung der neu ernannten Administratoren, gezwungen, den 27. September 1815 eine Verfügung zu treffen, nach welcher jene wieder hergestellt wurde. Diese Verfügung wurde später vom Kleinen Rath gutgeheissen. Alle diese Thatsachen sind historisch begründet. Ihr Andenken leitet mich auf die ganz natürliche Frage: Wie kam es, daß man, ohne den Leberberg zu besfragen, ohne die Möglichkeit der Dinge in Betracht zu ziehen, in die Vereinigungsurkunde Bestimmungen eingerückt hatte, deren Vollführung unmöglich war? Um diese Frage zu lösen, wird es angemessen sein, sich in Gedanken in die Epoche, von der ich rede, zurückzuversetzen. Ein Mann, von dessen Ruhm die ganze Welt angefüllt war, der aber zugleich den Hass vieler Völker über seinem Haupte gesammelt hatte, war vom Throne gestürzt worden. Für ihn existierte noch keine unparteiische Nachwelt. Nachdem er besiegt war, griff der Hass nicht nur seine Person, sondern auch alle seine Thaten an. Seine unsierlichen Werke, sein Civilgesetzbuch, welches das reinste und unverweltlichste Denkmal seines Ruhmes bildet, erhielt keine Gnade, es trug seinen Namen, es wurde zum Opfer gebracht. Ich will Niemandes Empfindlichkeit verletzen, ich rufe bloß eine, in meinem Gedächtnisse noch sehr lebendige Erinnerung zurück. Allein ich bin überzeugt, daß, wenn unsere Gesetzgebung den beschiedenen Titel: Gesetzgebung des ehemaligen Bistums Basel, geführt hätte, dieselbe beibehalten worden wäre, und sich der Leberberg heutiges Tages nicht im Halle befinden würde, eine Bittschrift für ihre Wiederherstellung einzugeben. Dies ist, Tit., der Gang der Ereignisse im Jahre 1815. Seit dieser Zeit bis auf den heutigen Tag ist die französische Gesetzgebung vollzogen worden; allein von Zeit zu Zeit hat sie wichtige Verstümmelungen erdulden müssen. Seit 1816 wurden die Titel des Code Civil, welche von den Akten des bürgerlichen Standes, von der Ehe, von der Ehescheidung, von der Vaterschaft handeln, aufgehoben und durch kanonische und Konfessorialgesetze ersetzt. Im Jahre 1826 trat an die Stelle des Vormundschaftsgesetzes, wie es im französischen Gesetzbuche enthalten ist, die bernische Vormundschaftsordnung, und im Jahre 1827 wurden die Bestimmungen über die Emanzipation durch andere ersetzt. Im Jahre 1823 erlitt der Civilprozeß eine äußerst wichtige Veränderung. Der erste Theil derselben wurde abgeschafft und durch den heutigen Code ersetzt; der zweite Theil, der von der Vollstreckung der Urtheile handelt, wurde beibehalten. Bei dieser Aenderung scheint ein böses Schicksal obgewaltet zu haben, denn gerade was zu behalten war, wurde gestrichen, während dasjenige, was beibehalten wurde, geändert werden mußte und noch ferner geändert werden muß. Im gleichen Jahre wurden auf dieselbe Weise Aenderungen in die Kriminalgesetzgebung gebracht. Die Untersuchung der Kriminal- und Korrektionellen Verbrechen sollte nach einem, sowohl in erster, als in zweiter Instanz ganz verschiedenen Systeme geleitet werden. Das Handelsgesetz und das peinliche Gesetzbuch blieben allein unberührt. Wohtan, Tit., ungeachtet aller dieser Veränderungen, ungeachtet der mißlichen Folgen, welche Sie in die Gesetzgebung, zum großen Nachtheil der Einiformigkeit und Einheit ihres Geistes und Systems brachten, blieb doch noch eine Hoffnung in Aller Herzen zurück, nämlich die, daß alle diese Neuerungen nur provisorisch seien,

und daß der Tag bald heranbrechen würde, wo eine Revision der Gesetzgebung die Beibehaltung derselben als leitenden Grundsatz anerkennen, ihr das Geraubte wieder erstatten und sie, da wo eine Verwandtschaft stattfindet, mit den allgemeinen Gesetzen des Staates in Einklang bringen würde. Als daher die Proklamation vom 6. Dezember 1830 im Lande erscholl, und es ermahnt wurde, offen, frei und unumwunden seine Klagen, Wünsche und Begehrungen auszudrücken, — was geschah im Leberberg hinsichtlich des in Frage liegenden Gegenstandes? Von einem Ende zum andern, ohne Einverständnis, aus freiem Antriebe, nur vom Gefühl eines gemeinschaftlichen und urgenten Bedürfnisses geleitet, verlangte der Leberberg die Wiederherstellung seiner Gesetzgebung; die der Eisernen Kommission zugesandten Schreiben geben von diesem allgemeinen Willensausdruck Kunde. Die diesfallsigen Wünsche wurden gewürdigt, und das, den 31. Juli 1831 von dem Berner Volke mit dem neuen Staatsvertrage angenommene, Übergangsgesetz empfahl dringend ihre Annahme durch den künftigen Großen Rath. Diese heiligen, vom Volke selbst ausgegangenen, Versprechungen setzen allen Besorgnissen ein Ziel, und der Leberberg erwartet zuversichtlich, daß man seiner Bedürfnisse gedenken würde, sobald dem allgemeinen Bedürfnis ein Genüge geleistet worden wäre. Die diesfallsigen Initiative schlugen in das Recht der unmittelbaren Volksrepräsentation, und — der Anzug wurde abgegeben. An Ihnen ist's nun, Tit., die Sie denselben bereits den 30. Juni erheblich erklärt haben, demselben Ihre Berücksichtigung zukommen zu lassen. Was ich so eben vorgebracht habe, beweist auf das Klarste, daß die Wünsche, welche der Anzug enthält, der Ausdruck des gesamten Leberberges, daß sie national sind. Und wirklich zeugen die Bedürfnisse, die Sitte und Gebräuche dieses Kantonsthells laut für die Annahme derselben. Fern sei von mir der Gedanke, über die bernische Civilgesetzgebung, an der wesentlich verbessert wird, den Stab zu brechen. Ich kenne die Schwierigkeiten, welche mit einer Arbeit verbunden sind, die zum Zwecke hat, alte Gebräuche, alte Gewohnheiten zusammenzuschmelzen, in ihren Theilen zu ordnen, den Fortschritten der Civilisation anzupassen und daraus ein wissenschaftliches Ganzes zu bilden. Ebenso weiß ich, daß es unmöglich ist, plötzlich alte Gewohnheiten auszurotten und gewisse Lehrsätze abzuschaffen, welche das Alter und öfters der Grund ihrer Entstehung zu einem Gegenstand der Vorliebe und einer Art Kultus gestempelt haben. Auch kann man nur langsam Ganzes im Gebiete dieser Fortschritte gehen, und, um neuen, obwohl besseren, Grundzügen Eingang zu verschaffen, muß man oft eine umfassende Verbesserung verschieben und sich begnügen, daß Gute — so zu sagen — nur zur Hälfte zu vollbringen. Dieses war die Lage der legislativen Kommission zur Zeit, als dieselbe vor einigen Jahren die Revision der Gesetze des alten Kantons vornahm. Nach dem, was ich erfahren habe, hat dieselbe schon wesentliche Dienste geleistet und die Fortschritte der alten Gesetzgebung auf eine unzweideutige, umzweifelhafte Weise befördert. Allein für den Leberberg ist der Zustand der Dinge nicht mehr der nämliche, wie er, ohne Zweifel, zur Zeit seiner Vereinigung mit Frankreich war. Seither wurden ihm die Wohlthaten eines Revisionswerkes, welches von den berühmtesten Rechtskundigen, von den ausgezeichnetesten Gelehrten Frankreichs, die einen europäischen Ruf besaßen, zu Theil. Von jener Zeit an wurden die französischen Gesetzbücher sein Erbteil. Sie haben sich in seinen Gewohnheiten, Gebräuchen und Bedürfnissen eingewurzelt. Daher mußte es ihn schmerzen, zu sehen, wie die einfachen, kostspieligen Prozeßformen, nach welchen ein Rechtsstreit drei Wochen nach der Eratation zum Endurtheil vor das Gericht gebracht werden kann, durch neue Bestimmungen ersetzt wurden, vernöge welcher es mehrerer Monate bedarf, um zu dem nämlichen Resultate zu gelangen. Ein anderer Unterschied liegt darin: nach dem alten Gesetze konnten die Injidenzen zugleich mit der Sache selbst vorgebracht und durch ein und dasselbe Urtheil erledigt werden, während hingegen heutiges Tages jedes Injident zu einer besondern Untersuchung Anlaß giebt und zwei Grade der Gerichtshierarchie durchlaufen kann. Eine andere Bestimmung giebt dem Bellagten das Recht, seine Prozedur zu reformiren und dieselige des Klägers, obwohl sie ihm nicht angehört, zu vernichten, da hingegen, nach den alten Formen, das Recht des Abtretnens

einzig dem Kläger angehörte. Ich will mich an diese Differenzen halten, deren Resultat zur unendlichen Verlängerung der Prozesse, zu einer beträchtlichen Erhöhung der Kosten führt. Denn derselbe Prozess, welcher drei Wochen nach der Vorladung beendet worden wäre und nur geringe Kosten nach sich geführt hätte, dauert heutiges Tages wenigstens vier Monate und kostet wenigstens viermal so viel. Indem ich dieses Beispiel zitiere, spreche ich nur von einem gewöhnlichen Rechtsfalle, den kein Nebenincident begleitet, denn in letzterm Falle ist der Uebelstand noch schreider. Daher ist auch der Zugang zur Justiz sehr schwierig, und der arme Mann, dessen Interessen ganz bloß liegen, getraut sich nicht einmal, von der Gerechtigkeitspflege die Gutmachung des ihm zugethanen Unrechts zu verlangen. Wegen dieses Unterschiedes erhebe ich keine Klage gegen das jetzige Verfahren; ich weiß, daß damit dem alten Kanton eine Wohlthat geschehen ist, weil die Formlichkeiten vereinfacht, die Freiheit verkürzt, und die Kosten verringert worden sind. Allein ich darf und muß mit voller Überzeugung sagen, daß der neue Koder im Leberberg eine entgegengesetzte Wirkung hervorgebracht hat. Ich will meine Gedanken durch eine Vergleichung näher bezeichnen. Beiderseits im Laufe auf einer und derselben, in 100 Grade getheilten Linie begriffen, hatte der Leberberg bereits den hundertsten Grad erreicht, während der alte Kanton noch am ersten war. Der Civilprozeß hat den alten Kanton um 50 Grade weiter vorwärts, den Jura aber um eben so viele Grade rückwärts geschoben. Hinsichtlich der Civilgesetze, sind diejenigen des alten Kantons, so wie sie zum Theil schon veröffentlicht und in Kraft getreten sind, auf ganz verschiedenen als den im Jura vorherrschenden Grundsätzen gebaut. Dafür sollen einige Beispiele sprechen. Im alten Kanton findet die Theilung der Nachlassenschaft eines Familienvaters nicht nach gleichen Theilen unter den Kindern, die ihm doch alle gleich nahe stehen, gleiche Rechte sowohl auf seine Habe als auch auf die von ihm hinterlassenen Güter haben, Statt. Der jüngste Sohn besitzt ein namentliches Vorrecht auf Kosten der ältern Brüder, die vielleicht mit beigetragen haben, das Vermögen des Vaters zu gründen, und die nur einen kleinen Theil davon bekommen; dieses Vorrecht ist das Minorat. Im Jura hingegen, wenn es sich um eine Intestaterfolge handelt, sind die Vermögensteile unter den Kindern gleich, da herrscht kein Privilegium, kein Vorrecht. Nach den Bernergesetzen tritt die Witwe in die gleichen Rechte, wie die Kinder, ein, nach unserm Gesetze bezicht sie ihren Theil sei es in der gesetzlichen, sei es in der konventionellen Gütergemeinschaft, welche zwischen ihr und ihrem Mann, geherrscht hatte, allein sie hebert ihn nicht. Im alten Kanton verliert die Frau das Eigenthum alles unbeweglichen Gutes, das sie zur Zeit ihrer Verheirathung besessen und dieser Bestimmung des Gesetzes kann sie sich auf keine Weise entziehen, während im Jura das unbewegliche Gut ihr eigens gehört, im Falle sie nicht im Ehekontrakt andere Verfügungen getroffen hat, wo dann ihrem Manne ein Recht auf die Hälfte desselben zusteht. Nach dem alten Gesetze über die Vermundshaft waren die Frauen emancipiert, während das neue Gesetz sie alle ohne Ausnahme unter Vermundshaft und in eine unedle Erniedrigung versetzt. Das Hypothekarwesen beruht im Leberberg auf Grundsätzen, welche keine Analogie mit denjenigen des alten Kantons haben. Diese wären einige Punkte, durch welche sich die beiden Gesetzgebungen wesentlich unterscheiden. Durch die Aufzählungen dieser kleinen Anzahl von Bestimmungen, will ich durchaus keinen Streit über den Vorzug der einen über die andere Gesetzgebung hervorrufen, allein ich erlaube mir daraus zu folgern, daß, bei so wichtigen Differenzen, und nachdem der Leberberg mehr als 40 Jahre unter dem Gesetze gelebt hat, das jetzt noch dort gültig ist, die Wünsche, es beizubehalten, eben so natürlich als vernünftig sind; denn es ist nicht zu vergessen, daß in einer Materie, wie die vorliegende, die Vergangenheit und die Gegenwart ein Band für die Zukunft sind, und daß ein Vertrag, ein Bündnis, die nach den bestehenden Gesetzen geschlossen wurden, vielleicht nur in einer viel späteren Zeitfrist entweder erneuert oder wirksam werden können, und daß man noch in 40 bis 50 Jahren dieselben Gesetze befolgen müssen wird, wenn sie auch, zu meinem größten Leide, ganz abgeschafft würden. Dieses Ergebniß, diese Wirkung der Dauer des Einflusses der Gesetze sind nicht selten in unsern Gegenden, wo

Verbindungen, welche unter den alten Gebräuchen und Gewohnheiten eingegangen worden sind und sich in jetziger Zeit durch den Tod des einen der Eheleute auflösen, hinsichtlich der Theilung des Gemeingutes, nach den Gesetzen des Zeitpunkts der Abschließung der Ehe, geregelt werden müssen. Zu diesen Bemerkungen gesellt sich eine andere nicht minder wichtiger; sie betrifft die jungen Leute aus dem Jura, die seit einigen Jahren sich dem Studium der Gesetze desselben ergeben haben, wie diejenigen, die dem Beispiele ihrer Vorgänger folgen wollen. Die erste Frucht ihrer Arbeiten wäre verloren, es müßte wieder von vorne angefangen werden. Und wie viele unter denselben möchten nicht durch Vermögensumstände verhindert werden, neue Studien zu beginnen? Welche Störung würde nicht die Abschaffung der bestehenden Gesetzgebung in der Existenz aller dieser Leute hervorbringen? Für die letztern ist die Lage der Dinge nicht minder kritisch. Für sie ist die Zeit gekommen, sich der Studien zu wiedmen, zu denen ein innerer Trieb sie hinzieht. Von welchen Gesetzen sollen sie sich Kenntniß verschaffen? Von denen, welche noch im Lande gelten? Ihre Existenz ist bedroht: vielleicht schon morgen werden sie abgeschafft. Von denen, die im alten Kanton gültig sind? Sie sind nicht beendigt; die Sprache, in der sie abgefaßt sind, ist ihnen fremd. Was soll nun geschehen? welche Mittel ergreifen? In dieser Ungewißheit und Unruhe schwiebt ein Theil der studirenden Jugend des Jura, die früher oder später ihre Schuld dem gemeinsamen Vaterlande abzuzahlen wünscht. Daher ist es Zeit, diesem Zustand ein Ziel zu setzen; für Viele unter ihnen verfließt die Zeit schnell, sie fliegt. Wer weiß? Ein Jüngling, der ein berühmter Rechtsgelehrter, ein ehrenvoller nützlicher Bürger hätte werden können, wird seine Zukunft kompromittirt, seinen Beruf verloren sehen. Und wie? wenn die Andauer eines solchen Uebelstandes ihn vom guten Wege, den er einschlägt, ablenkt? Um wie viel trauriger wäre ein solches Resultat? Werden diese wesentlichen Betrachtungen durch die schon in der Sitzung vom 30. Juni gefallenen oder durch die gegnerische Presse veröffentlichten Einwürfe geschwächt? Ich stehe nicht an, es zu verneinen. Nach dem Dafürhalten der Gegner des Anzugs ist derselbe nicht deutlich und klar genug; andere Gedanken liegen im Hintergrunde desselben verborgen; er wird die so gewünschte Vereinigung der beiden Theile des Kantons verhindern. Ich erlaube mir, diese Einwürfe des Nahern zu prüfen. Die Wünsche des Leberbergs sind in der durch seine direkten Repräsentanten dem Grossen Rath'e eingereichten Motion klar dargestellt. Die Motion drückt deutlich aus, was sie will. Die Mittel zur Erreichung ihres Zweckes sind ebenfalls angegeben. Der Leberberg verlangt die Wiedereinführung der französischen Gesetzgebung, nicht als wolle man damit sagen, diese Gesetzgebung existire dort gar nicht mehr, als vielmehr, es sollen gewisse Theile, die davon losgerissen worden sind, mit dem Ganzen, zu dem sie gehören, wieder vereinigt werden. Der Anzug hat nichts anderes im Auge, und es ist eben so unrichtig als ungerecht, neben den Absichten, die geschrieben da liegen, noch andere geheimere anzunehmen. Was mich anbetrifft, so protestire ich gegen Induktionen solcher Art, ich erkenne Niemandem das Recht an, meine Absichten, deren Wahrscheinlichkeit ich mit meiner Unterschrift verschen habe, auf eine verdächtige Weise auszudeuten. Die Lebhaftigkeit, mit welcher ein Theil der Presse, welcher dem Anzug hold ist, die Polemik über die vorliegende Frage geführt hat, beweist nichts anderes als die Lebhaftigkeit des geäußerten Wunsches, das große Interesse, das der Leberberg dafür fühlt. Außerdem sind diese Wünsche nicht von gestern her, sie sind schon vor 23 Jahren entstanden, vor sieben Jahren sind dieselben in's Übergangsgefüge aufgenommen worden, und nach allem Recht müßten sie früher oder später der Berücksichtigung und Lösung der gesetzgebenden Behörde, der sie empfohlen worden waren, unterliegen. Es verbirgt demnach der Anzug nichts im Hintergrund; er will, was er spricht. Sollte zweitens dieser Anzug wirklich zur Folge haben, die Bände zwischen den beiden Landestheilen lockerer zu machen? Nichts weniger, dadurch wird die Vereinigung nur enger werden, denn sie wird sich auf die Liebe stützen, die von selbst aus der Dankbarkeit für zugestandene Genüthigung auf ausgesprochene Wünsche quillt. Ohne Zweifel wäre zu wünschen, daß unter den Theilen eines nämlichen Landes kein Unterschied wäre.

und daß sie durch die gleiche Gesetzgebung beherrscht würde. Allein in wie manchen Ländern sehen wir nicht die gleichen Differenzen? Gehorchen nicht Österreich, Böhmen, Ungarn, diese drei Ur- Bestandtheile des österreichischen Reichs, derselben Regierung? und doch, welchen Unterschied in der Sprache, in der Gesetzgebung finden wir nicht dort? die Rheinprovinzen von Preußen, von Bayern, haben die Gesetzgebung, unter welcher sie bei ihrer Einverleibung standen, beibehalten, und doch bilden sie unter einander ein homogenes Ganzes. Es sind demnach für die Beibehaltung unserer Gesetzgebung Beispiele in andern Theilen Europas zu finden. Und würde wohl die Abschaffung dieser Gesetzgebung die Einheit erzielen, nach der man sich, selbst mit Aufopferung des Leberberges, sehnt? Durchaus nicht, denn es herrschen noch andere Differenzen, und darunter sind einige von solcher Art, daß sie auf ewige Zeiten hinüber alle Anstrengungen, um sie aufzuheben, triumphiren würden. Ich will von der Sprache ic., für den größten Theil der Gegend, von der Religion, welche beide durch die Verfassung gewährleistet sind, sprechen. Sie sind nicht die einzigen; es gibt andere geringerer Art: die Grundsteuer, das Fortstreglement und das Institut der Einregistirung für einen Theil des Leberberges. Also würde die Abschaffung unserer Gesetzgebung den Gedanken der Einheit und Einförmigkeit, welcher in vielen Geistern vorherrschend ist, nicht verwirklichen. Allein ich gehe noch weiter und finde in dem gleichen Artikel 14 der Vereinigungsurkunde vom 15. Sept. 1815, welcher den Anzug hervorgerufen hat, und ohne den wir uns gar nicht damit zu befassen hätten, ein unübersteigliches Hinderniß zur Errreichung dieser Einheit. Obwohl es in diesem Artikel heißt, daß die Abschaffung der französischen Gesetzgebung als Grundsatz anerkannt sei, so steht nirgends in demselben, daß sie durch die bernische Gesetzgebung ersetzt werden müßte. Im Gegentheil, der Artikel sagt: es sollen die Rechte und Gewohnheiten des Landes wieder eingeführt werden; der bernischen Gesetze wird nur als subsidiäres Recht gedacht, weil das Mangelhafte der alten Rechte und Gewohnheiten irgendwie ersetzt werden muß. Es sind also jene alten, veralteten, mangelhaften Bestimmungen, welche dem französischen Rechte nachfolgen sollten, und nicht die ältern oder revidirten Gesetze von Bern. Die Abweisung des Anzugs wird uns daher ein ganz ungegründetes Uebel zufügen. Der Zweck der Einförmigkeit würde nicht erreicht, und der Leberberg würde in das Chaos, aus welchen ihn glücklicher Weise die so gut eingetheilte, in allen ihren Theilen in einander greifende und so vollständige französische Gesetzgebung gezogen hat, zurückfallen. Dies ist die wahre Sachlage, dieß sind die eimüthigen Wünsche des Leberberges. Kann nun die Lösung der Frage noch einen Augenblick im Zweifel bleiben? Nein! Und Ihr Entschied, Sir, kann nur entsprechend für den Anzug sein. Welches sind nun die Anträge des Regierungsraths? Stehen sie im Einklange mit der am 30. Juni ausgesprochenen Erklärung der Erheblichkeit? Ich muß mit Nein antworten und dieselben sofort bekämpfen. Anstatt Ihnen einen Bericht über den Inhalt des Gegenstandes zu bringen, schlägt Ihnen der Regierungsrath vor, eine Spezialkommission zu ernennen, dieselbe zu beauftragen, den Gegenstand in seinem ganzen Umfange zu prüfen und Ihnen sodann ein Gutachten vorzulegen. Allein, Sir, diese Kommission ist durchaus unnütz, da die Motion sich deutlich und komplett ausspricht und den klaren unumwundenen Wunsch des Leberberges ausdrückt. Was wird im Anzuge begehr? die Beibehaltung der dort herrschenden Gesetzgebung, die Wiederherstellung der Theile, die davon weggerissen wurden; alles dies, wohl verstanden, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes. Was ist klarer, was ist deutlicher als der Ausdruck dieses Wunsches? Es handelt sich nur um die Gesetzgebung, nur, wenn man so sagen darf, um Gesetze im engern Sinne. Es ist keine Rede von politischen oder administrativen Gesetzen, denn diese hängen mit der allgemeinen Organisation des Staates zusammen, und hier muß Einförmigkeit herrschen. Den Grundsatz der Beibehaltung alles dessen, was dem Jura von der französischen Gesetzgebung, die durch Vorliebe und Gewohnheit die Seinige geworden, übrig bleibt, d. i., die fünf Gesetzbücher des Civil-Codes, des Civil-Prozesses, des Handelsrechts, des Kriminal-Prozesses und des peinlichen Gesetzbuches, diesen Grundsatz auszusprechen, das Ganze zu revidiren, d. h. eines Theils mit den Fortschritten, welche diese Gesetze in Frankreich selbst

erlebt haben, anders Theils mit den allgemeinen Institutionen des Staates, in Einklang bringen, das ist der einzige Zweck des Anzuges! Einmal in dieser Beziehung wird die Kommission kein Mehreres berichten können, als der Anzug selbst ausspricht. Eben so deutlich spricht der Anzug über die Art und Weise der Ausführung. Es wird eine gesetzgebende Kommission ernannt werden; dieselbe soll aus fünf, durch den Großen Rath bezeichneten Mitgliedern, nebst denen, die dem Leberberge angehören, bestehen. Diese Kommission wird einen Redaktionsausschuss erwählen, und nachdem die Arbeit derselben durch die gesetzgebende Kommission gehörig geprüft und genehmigt worden sein wird, soll das Ganze der Sanktion des Großen Rathes vorgelegt werden. Sie sehen, Sir, Alles ist vorgebeugt, und in den so eben bezeichneten Formen finden Sie alle Garantien, welche wünschenswürdig wären. Die Kommission wird sich mit keinen andern, als dem angegebenen Gegenstände zu befassen haben und befassen. Da demnach die von dem Regierungsrathe vorschlagene Kommission Ihnen nichts zu berichten haben wird, als was bereits in den klaren Ausdrücken des Anzuges liegt, so kann sie von gar keinem Nutzen sein. In meinen Augen ist dieser Vorschlag nichts als ein Verschub, und zu einem solchen kann ich nicht bestimmen. Wir rufen schließlich den Beifall der Kenntnisse und Talente derjenigen Grossrathsmitglieder, welche diese hohe Versammlung uns beigesellen wird, an. Weit entfernt von uns ist der Dunkel, unsere Gesetzgebung dem alten Kantone aufzudringen zu wollen, und Alles was wir in dieser Beziehung verlangen, das ist, von seiner Seite, eine vollkommene Reziprozität. Die Betrachtungen, die ich zu entwickeln die Ehre gehabt habe, werden Sie, Sir, bewegen den Anzug der Deputirten des Leberberges zu genehmigen. Daß Sie es thun werden, dafür ist mir die Erheblichkeitserklärung vom 30. Juni Bürger. Ohne Zweifel war diese Erklärung die Folge der Erinnerung an die durch das gesammte Bernervolk, bei Aulaß der Sanktion der Arbeit der konstituierenden Versammlung im Jahre 1831 gemachten Versprechungen; diese Versprechungen sind noch lebhaft im Geiste jenes Landestheils, welcher sich mit seinen Mitbürgern des alten Kantons verbunden hat, als es sich darum handelte, die Verfassung festzusetzen und sie auf die festen Grundpfiler der Freiheit und Gleichheit zu bauen, und welcher Landestheil noch in den jüngsten Zeiten die untrüglichsten Beweise seiner Sympathie für die National-Interessen, nicht nur des Kantons, sondern auch des gesammten Vaterlandes an den Tag gelegt hat. Gestützt auf die Einmuthigkeit der Wünsche des Leberberges, auf ihre Aufrichtigkeit und Redlichkeit, gestützt auf die durch das Bernervolk eingegangenen Verbindlichkeiten, (denn die Versprechungen eines Volkes können nicht täuschen, sie bilden ein wahres Band) gestützt auf alle diese Titel, stimme ich mit voller Überzeugung dafür, daß es Ihnen, Sir, belieben möge, die Vorschläge des Regierungsraths zu verwerfen und daher den von allen Deputirten des Jura gemachten Anzug anzunehmen. Ihr Entschied, welcher nichts anderes sein wird, als die Bestätigung einer vorhandenen Thatsache durch eine gesetzgebende Sanktion, wird der Vereinigung der beiden Kantonstheile engere, stärkere und dauerhafte Grundvesten geben.

**T r a c h s e l.** Es handelt sich gegenwärtig bloß darum, zu wissen, auf welche Art dieser Anzug vorberathen werden soll. Er ist freilich von sämtlichen Mitgliedern aus dem Jura unterzeichnet, aber deswegen ist er doch nur zu behandeln, wie jeder andere Anzug einzelner Mitglieder über irgend einen Gegenstand der Verwaltung. Er ist freilich auch von höchster Wichtigkeit, aber das ist kein Grund, um vom bisherigen Modus abzuweichen. Dieser Anzug ist erheblich erklärt worden; der Vortrag tritt aber in die Hauptfrage gar nicht ein, sondern er fragt bloß, wie man den Gegenstand berathen solle. Der §. 54 des Reglements sagt im letzten Passus: „Wird erkennt, der Anzug sei erheblich; so muß er kraft des Artikels 52 der Staatsverfassung zur Berathung an den Regierungsrath gewiesen werden, welcher kraft des Artikels 69 der Verfassung die XVI. bezieht, wenn der Anzug einen Gegenstand des Staatsorganismus betrifft.“ Diesemnach ist es durchaus der Fall, diesen Gegenstand, welcher den Staatsorganismus betrifft, an Regierungsrath und XVI. zurück weisen, welche Behörde dann das Gutachten der betreffenden Departemente einfordern und

hier darüber Bericht erstatten wird. Erst dann kann es der Fall sein, den Anzug an eine Grossrathskommission zu weisen. Ich trage also darauf an, heute nicht einzutreten, sondern den Anzug an Regierungsrath und XVI. zurückzuweisen.

May. Der Gegenstand, welcher uns hier beschäftigt, ist ganz gewiß einer der wichtigsten, und ich fühle mich berufen, das Wort zu nehmen in dieser Angelegenheit, nicht bloß, weil ich ungefähr, wie jedes andere Mitglied, Kenntnis haben soll vom Gegenstande, sondern weil ich ganz besonders im Falle gewesen bin, sowohl zur Zeit der Vereinigung der leberbergischen Bezirke mit Bern, als auch später als Oberamtmann eines dortigen Bezirkes die dahерigen Verhältnisse kennen zu lernen. So sehr ich immer Anteil genommen habe an Allem, was den Leberberg betroffen hat, so sehr ist es auch jetzt der Fall; aber wenn ich hier das Wort ergreife, so sage ich zum Voraus, daß meine Ansichten schmuckstracks entgegen stehen denjenigen Begehrnissen, welche hier von den Mitgliedern aus dem Leberberge gestellt werden. Ich unterscheide in diesem Anzuge das Eigentliche, was darin ist, nämlich die Wiederherstellung der französischen Gesetzgebung, und dann, was in Verbindung damit über den Modus gesagt ist, wie diese Wiederherstellung geschehen sollte. Was den Modus betrifft, so halte ich die vor geschlagenen Formen für verfassungswidrig. Es wird da eine Art von Deliberation aufgestellt, welche den Grossen Rath in zwei Theile trennen würde, wo dann der eine Theil die sämtlichen Mitglieder der leberbergischen Bezirke wäre, denen, wie es im Anzuge heißt, freilich noch einige Andere beigeordnet werden könnten. Da ist also schon die wesentliche Abweichung, daß man nicht eine Kommission aus der Mitte des Grossen Rathes verlangt, sondern daß man von vorn herein verlangt, es solle eine von den Anzugsteller bezeichnete Anzahl von Mitgliedern die Kommission aufstellen können. Über den Redaktionsausschuß und die Zuziehung eines Rechtsgelehrten mit Gehalt u. s. w. könnte man allenfalls weggehen; aber das Verlangen, daß nicht durch Wahl des Grossen Rathes, sondern durch Bezeichnung von Seiten der Anzugsteller eine Kommission aufgestellt werde, ist verfassungswidrig. Alle Kommissionen, welche irgend etwas zu bearbeiten haben, sollen wir hier ernennen, und wir können nicht zugeben, daß auf irgend eine andere Art eine solche Kommission aufgestellt werde. So habe ich schon das erste Mal die Sache dargestellt und geglaubt, ein solcher Antrag solle nicht einmal erheblich erklärt werden. Der Herr Rapporteur hat gesagt, der Anzug sei einmütig erheblich erklärt worden. Dagegen erhebe ich mich feierlich, denn schon damals habe ich dagegen opponirt und gestimmt. Laut Protokoll haben sich 76 gegen 5 Stimmen für die Erheblichkeit ausgesprochen. Als man jedoch diesen Anzug dem Regierungsrath zuschickte, so erwartete ich wenigstens, daß man nicht über diesen Theil des selben so leicht weggehe, sondern daß man ihn in dieser Form verfassungswidrig finden und sagen würde, man kann ihm so keine Folge geben. Wenn dann ein anderer Anzug, einfach begründet und formgemäß, gekommen wäre, die Untersuchung begehrend, ob nicht die französische Gesetzgebung im Jura wiederherzustellen wäre; dann würde ich wenigstens nichts Verfassungswidriges mehr darin gefunden haben. So wie der Anzug gegenwärtig ist, soll er als verfassungs- und reglementswidrig zurückgewiesen werden. Da nun aber ein verehrliches Mitglied aus dem Leberberge in sehr gelehrter und bündiger Rede den Anzug entwickelt und gezeigt hat, was darin sei, oder was man wünscht, daß man es darin sehe, so erlaube ich mir, wie wohl bedeutend kürzer, einige Gegenbemerkungen zu machen. Man ist zurückgegangen auf das Jahr 1815, wo die Vereinigung mit Bern stattgefunden hat. Da sei es mir nun erlaubt, mich darüber sehr freimüthig zu äußern. Als der Antrag der Vereinigung des Leberberges mit Bern an den hiesigen Grossen Rath kam, war ich überzeugt, daß es sehr schwer sein werde, einen solchen Landestheil in ge- naue Verbindung zu bringen mit dem alten Kantonen, einen Landestheil, der durch Sprache, Sitten, großenteils auch durch Religion, durch Gewohnheiten rücksichtlich der Gesetze und aller bürgerlichen Einrichtungen so sehr vom übrigen Kantonen verschieden war; und ich habe mich daher so viel an mir dahin ausgesprochen, daß ich es nicht für zweckmäßig halte, eine solche Vereinigung anzunehmen. Auf der andern Seite waren in den leberbergischen Bezirken ähnliche Gedanken entstanden. Allge-

mein zwar war der Wunsch, mit der Schweiz vereinigt zu werden; aber ein großer Theil der Einwohner wünschte, entweder einen eigenen Kanton zu bilden oder aber einem andern Kanton als Bern sich anzuschließen; und das Erstere würde wahrscheinlich das Uebergewicht gefunden haben, wenn man hätte einig werden können über den Hauptort; allein es herrschte in dieser Beziehung ein großer Konflikt zwischen Pruntrut, Biel, Delsberg und Neuenstadt. Ferner waren überhaupt sehr verschiedene Ansichten vorherrschend in denjenigen drei Theilen des Leberberges, welche früher schon genauer mit der Schweiz verbunden waren, nämlich im Erguel, im Münsterthale und im Bezirke von Neuenstadt, und hinwiederum in denjenigen Theilen, welche ehemals Reichsland und daher früher mit Frankreich vereinigt worden waren, als jene Bezirke. Zuletzt jedoch haben alle diese Bezirk einstimmig gefunden, daß es ein Glück für das Land sei, mit Bern vereint zu werden. Ich will nun nicht untersuchen, ob und wie viele Vortheile der Leberberg dabei gefunden hat, und was für Nachtheile allenfalls für ihn dabei gewesen sein mögen. So viel ist gewiß, daß die Vereinigung ausgesprochen worden ist, und da darf ich versichern, daß so sehr ich im Anfange gewünscht hatte, daß sie nicht ausgesprochen werde, ich vom Augenblick der Vereinigung an geglaubt habe, alle Consequenzen derselben anzunehmen und beobachten zu sollen; denn da man die Vereinigung gewollt hatte, so sollte sie nun mehr so enge und durchgreifend geschehen als möglich. Das war damals meine Überzeugung, und sie ist es noch jetzt. Ein sonderbares Geschick wollte, daß ich, ungeachtet früherer Abneigungen dagegen, doch mehr als andere in diese Verhältnisse gezogen wurde. Vor-erst hatte ich die Ehre, als einer der Kommissarien die Vereinigungsurkunde abzuschließen. Da sei es mir erlaubt, einen Augenblick dabei stehen zu bleiben. Schon häufig ist von dieser Urkunde geredet worden, als ob man die Interessen der leberbergischen Bezirke nicht hinlänglich wahrgenommen hätte. Man hat sich auf den Wienerrezess berufen und gesagt, daß die Gesetzgebung der leberbergischen Bezirke durch die Vereinigungsurkunde nicht hätte angefasst werden sollen, weil ausdrücklich nur von Biel und seinen Rechtshämen darin die Rede sei; und daß man den Leberberg damals nicht um seine Wünsche gefragt habe. Aus dem Eingange und dem Schlusse der Vereinigungsurkunde zeigt nun der Redner, daß vorerst in der Form bei Abschließung dieser Urkunde ganz nach der Vorschrift des Wienerrezesses verfahren, und daß ebenfalls Abgeordnete des Leberberges auf vorgeschriebene Weise beigezogen, und daß die Urkunde von der Tagfassung genehmigt und unter ihre Garantie genommen worden sei.) So, Tit., wollte ich darauf aufmerksam machen, daß diese Urkunde nicht etwa bloß ein vom Grossen Rathe von Bern emanzipirter Akt, sondern daß sie ein nach gehöriger Beziehung von leberbergischen Abgeordneten abgeschlossener förmlicher Staatsvertrag ist, welcher unter der Garantie der Eidgenossenschaft steht, und daß folglich nichts wesentliches abgeändert werden darf als mit Einwilligung der Garanten. Daß dann in dem Wienerkongresse speziell nur von Biel und seinen Gesetzen die Rede sei, ist wahr. Es ist aber offenbar von den vereinigten Landestheilen überhaupt die Rede, aber speziell von Biel deswegen, weil man im Auge hatte, was für Verhältnisse in früheren Zeiten zwischen den bischöf-baselischen Landschaften und der Schweiz existirt haben, und man wußte, daß das Münsterthal und Erguel in Burgrechten gestanden hatten mit der Schweiz durch die Vermittelung von Bern, und daß der Bischof von Basel ebenfalls in Bündnissen war mit der Eidgenossenschaft. Aber nicht entgangen war, daß Biel da noch in andern Verhältnissen gestanden, daß es ein zugewandter Ort der schweizerischen Eidgenossenschaft war und Sitz und Stimme auf den Tagfassungen hatte. In Berücksichtigung dieses besonderen Verhältnisses ist im Wienerrezesse speziell gezeigt worden, daß man nähere Rücksicht nehmen sollte auf Biel. Auch werden Sie finden, daß für Biel exzessionell durch die Vereinigungsurkunde mehr Rechte eingeräumt worden sind als für die andern Bezirke. Deswegen ist aber nicht anzunehmen, daß, wenn schon von der Gesetzgebung nichts gesagt worden ist im Wienerrezesse, man in der Vereinigungsurkunde ihre Aufhebung nicht hätte als Grundsatz aufstellen sollen. Wie es aber rücksichtlich der Gesetzgebung gehalten werden sollte, das war einer der Gegenstände der Unterhandlung zwischen den beidseitigen Kontrahenten. Also wurde durch die Vereinigungs-

urkunde, nachdem man alle Wünsche angehört hatte, der Grundfaz der Aufhebung der französischen Gesetzgebung aufgestellt. Man sagte also damit: wir wollen nach und nach die Gesetzgebung der neuen Landestheile assimiliren mit denjenigen des alten Kantons, aber plötzlich kann man das nicht machen, und bis dahin sollen die Geschäfte nach der bisherigen Gesetzgebung geführt werden. Nun hatte es sich gezeigt, daß in jenem Zeitpunkte die französische Gesetzgebung nur noch in Kraft war in den Bezirken Pruntrut, Delsberg und Freibergen, und daß man sie im St. Immerthale, Münsterthale und im Bezirke Neuenstadt und Teuffenberg bereits bei Seits gesetzt hatte, und daß die Stadt Biel zu ihrer früheren Gerichtssatzung zurückgekehrt war. Von dem, Tit., hat man nicht geredet. Auch aus denjenigen Theilen, welche noch unter der französischen Gesetzgebung standen, hatten sich Stimmen erhoben, welche wünschten, ihre früheren örtlichen Statuten und Rechte hergestellt zu sehen. Daher wurden Kommissarien hingesandt, um zu sehen, wie es sich mit diesen Statutarrechten verhalte, und ob dieselben gesammelt und revidirt werden könnten. Es zeigte sich, daß diese Rechte u. s. w. zum Theil veraltet, zum Theil nicht mehr authentisch vorhanden und jedenfalls unter sich so abweichend waren, daß es nicht wohl möglich gewesen wäre, ein Ganzes daraus zu machen. Hierauf wurde andererseits auf die vielen Vorteile der französischen Gesetzgebung aufmerksam gemacht und gesagt, daß es gerathen sei, sie da, wo sie eingeführt war, bis auf weiteres bestehen zu lassen. Die Folge hiervon war jedoch, daß in einer Sitzung des Grossen Räthes der Grundfaz erkannt wurde, ein allerdings sehr liberaler Grundfaz, daß man die ganze Gesetzgebung des alten Kantons einer Revision unterwerfen wolle, denn man hoffte, und ich hoffe es noch, daß durch diese Revision ein Gesetzbuch zu Stande kommen werde, welches passe für den ganzen Kanton. Ich sehe nicht, daß die Leute im Leberberg so ganz anderen Schlages seien, und daß die Gesetze für sie ganz anders sein müssen als für die Angehörigen des alten Kantonstheils. Ueberdies hat man sich hier dahin ausgesprochen, daß man sehr gerne alles Unvollständige in unserer Legislation vervollständigen, und daß man, was im französischen Gesetze auch für uns Gutes und Brauchbares liege, bereitwillig aufnehmen wolle. Mit diesen Gesinnungen hat man die Revision angefangen, und auch Mitglieder aus den leberbergischen Bezirken haben Theil daran genommen. Daß die Revision etwas langsam vorgerückt ist, liegt in der Sache selbst. Indessen ist sie vorgerückt, und von der Civilgesetzgebung sind blos noch der Betreibungs- und Geldstagsprozeß nicht revidirt, sie liegen aber, wie bekannt, in Berathung, und auch mit der Revision der Kriminalgesetzgebung ist man gegenwärtig beschäftigt. Jetzt frage ich mich: warum geschieht in diesem Augenblicke eine solche Motion? warum wartet man nicht auf das Ende der Revision? Es sind da zwei Sachen gedenkbar. Entweder besorgt man eine unendliche Verlängerung dieser Arbeit, oder man ist nicht zufrieden mit dem, was wirklich revidirt ist. Die Bevorzugung der Verlängerung in's Unendliche sollte hoffentlich bald aufhören, da seit dem Jahre 1831 viele andere Theile unserer Einrichtungen vor die Hand genommen, und mehrere Bände neuer Gesetze u. s. w. gedruckt worden sind. Um so eher werden wir jetzt endlich zum wichtigsten Theile kommen, zur eigentlichen, bürgerlichen und Kriminalgesetzgebung. Findet man aber die wirklich revidirte Gesetzgebung nicht entsprechend für den Leberberg, und glaubt man, deswegen die französische Gesetzgebung verlangen zu müssen; so möchte ich zwei Sachen zu bedenken geben. Der französische Civilprozeß erfordert auch eine andere gerichtliche Einrichtung als wir gegenwärtig haben; also müßte die jetzige Gerichtsorganisation für den Leberberg abgeschafft werden. Wollen Sie jetzt dort ein besonderes Appellationsgericht, ein Kassationsgericht aufstellen und Tribunale mit den dazu gehörigen procureurs du gouvernement? Daß unsere Civilgesetzgebung noch nicht allen Erwartungen entsprochen hat, darüber ist man allgemein einig; aber auch da muß man nicht aus dem Auge verlieren, daß schon von vorne herein bezüglich auf die Revision der Grundfaz aufgestellt worden ist, daß, wenn einmal alle Theile revidirt seien, dann eine nochmalige Revision und Vervollständigung des Ganzen stattfinden, und daß dann erst die bernische Gesetzgebung im ganzen Kanton einge führt werden solle. So verhält es sich mit dem Civilgesetze. Wenige

Einwendungen sind gegen den Grund des selben gemacht worden. Man hat freilich von einigen Verschiedenheiten zwischen beiden Gesetzgebungen geredet, namentlich z. B. rücksichtlich des Erbrechtes und der bürgerlichen Verhältnisse der Weibspersonen. Aber diese Abweichungen sind entweder nicht sehr groß, oder können und werden vielleicht später abgeschafft werden, und jedenfalls können sie kein Hinderniß sein, eine allgemeine Gesetzgebung für das ganze Land zu bearbeiten. Ein anderer Grund ist bei mir wesentlicher. Man hängt nämlich am französischen Gesetzbuche, weil es viel deutlicher sei. Das ist kein Zweifel. Man hatte bei uns bei der Revision den Grundfaz aufgestellt, möglichst viel in einer Sitzung zusammenzuringen, damit man nicht eine ganze Menge solcher Sitzungen bekomme. Dagegen finden Sie im französischen Koder vielleicht vier bis fünf Sitzungen über den nämlichen Gegenstand. Ich will aber viel lieber vier bis fünf Sitzungen lesen, welche Sedermann genau Kenntnis geben von dem, was man sucht, als ein Gesetz, welches zuweilen mehr das Aussehen eines Paragraphen hat, welchen der Professor vom Katheder herab dittirt, um ihn dann erst noch durch die Vorlesung zu erläutern. Auch hierin kann mit der Zeit dem Leberberg geholfen werden. Ich verlange nichts Anderes, als daß die Herren Deputirten aus dem Jura mit ihren Kenntnissen und Einsichten uns helfen möchten, etwas Besseres aufzustellen. Ein anderer Grund, warum diese Motion gemacht worden, scheint mir plausibler. Der Herr Präopinant hat an verschiedenen Stellen zur Sprache gebracht nicht sowohl die Bedürfnisse des Landes, oder die dortigen bürgerlichen Verhältnisse, sondern die Studiosen und die Rechtsbeflissen. Er hat gesagt, es sei sehr fatal, daß diejenigen, welche früher das französische Recht studirt hatten, sich nun mit dem Studiren eines neuen Rechts abgeben müssen. Ob wir nun, um diesen Herren die Mühe zu ersparen, eine doppelte Gesetzgebung einführen wollen, steht zu erwarten. Daß es aber mit dieser Einwendung Ernst war, geht daraus hervor, daß man ferner gesagt hat, der jetzige Zustand sei auch ganz fatal für die angehenden Juristen, weil sie nicht wissen, welches Recht sie studiren sollen. Allerdings liegt darin ein Inkonvenient, und wenn ich ein angehender Jurist wäre, so würde ich ebenfalls den Wunsch haben, bestimmt zu wissen, welches Recht ich studiren soll. Aber das ist denn doch bei mir sehr wichtiger Grund. Ich frage: müssen nicht auch wir uns bekannt machen mit dem französischen Recht? Müssen nicht besonders die Mitglieder des Obergerichtes dieses thun, wenn sie Fälle aus den französischen Amtsbezirken zu beurtheilen haben? Das ist vorübergehend und soll nur dazu beitragen, daß wir mit vereinten Kräften auf die endliche Vollendung des Revisionswerkes dringen. Was sind nun die Bedürfnisse des Landes und seine Wünsche in dieser Hinsicht? Da möchte ich einen Augenblick stille stehen. Ein Deputirter von Biel hat gesagt, er habe wohl den Anzug unterschrieben, aber er müsse erklären, daß er dies individuell und von sich aus gethan habe, und daß er nicht sagen könnte, der Anzug enthalte den allgemeinen Wunsch seiner Gegend. Wenn man etwas genauer in Alles eingehen wollte, so würde man vielleicht finden, daß das Nämliche in einem sehr großen Theile des Leberberges der Fall sein möchte, besonders wenn man den Betreffenden die Sache gehörig und mit allen Folgen auseinandersetzt. Von unserem revidirten Civilrechte ist übrigens blos noch das Zulauferwesen im Jura eingeführt worden. Wer nun beide, das französische und das bernische, nicht kennt, der mag einen Zweifel haben, was besser sei, aber wer näher damit bekannt ist, wer namentlich weiß, was die französischen conseils de familles sind, wie da die Wittwen und Waisen gefährdet werden können, — und was andererseits die Waisenbehörden nach unserem Gesetze sind, welche von den Gemeinden emaniren und ihnen verantwortlich sind, — wer da weiß, welcher Unterschied hier ist, bei dem wird kein Zweifel obwalten, daß es für den Leberberg eine wahre Wohlthat, ein wahrer Segen gewesen sei, daß dieser Theil dort eingeführt wurde. Wenn dann der Civilprozeß für den Leberberg einige Nachtheile hat, so hat er gewiß auch wiederum seine Vorteile in andern Beziehungen. Allerdings ist der Zustand für den Leberberg gegenwärtig ein unbehaglicher; aber das ist kein Grund, plötzlich etwas ganz Anderes als bisher zu erkennen, sondern es ist blos ein Grund,

fortzufahren auf derjenigen Bahn, welche man sehr vorsichtig und konsequent in der Revision unserer Gesetzgebung betreten hat. Der Herr Präopinant hat ferner von den Dezemberwünschen von 1830 gesprochen, indem diejenigen aus den leberbergischen Bezirken überall auf Herstellung der französischen Gesetzgebung gedenken haben. Man weiß, wie es damit gegangen ist. Es wurden hier und da einige Formulare zu solchen Wünschen aufgesetzt mit einigen stehenden Artikeln, welchen dann freilich gelegentlich einiges Andere beigelegt wurde; und so war diese Gesetzgebung wohl auch ein solcher stehender Artikel. Darauf wäre also nicht gar großes Gewicht zu legen, aber verschiedene Male schon hat man großes Gewicht gelegt auf das Uebergangsgesetz. Man sagt: dieses Gesetz ist vom Volke angenommen worden, und da ist ein Paragraph darin, welcher sagt, der Große Rath solle untersuchen, ob nicht die französische Gesetzgebung im Leberberg herzustellen sei. Ich will nicht appelliren an das, was in den gedruckten Verhandlungen des Verfassungsrathes steht, sondern ich appellire an die Erinnerung aller derer, welche die Ehre gehabt haben, darin zu sitzen. Es war damals eine schwierige Stellung; man hoffte einerseits, großes Lob zu erndten, und hat sich anderseits vielem Tadel ausgegesetzt. Nun waren da eine Menge Gegenstände zur Sprache gekommen, welche nicht in die Verfassung gehörten, aber doch der zufüchtigen gesetzgebenden Behörde zu bestimmen übergeben werden sollten. Man hatte also da gleichsam eine Drucke für allerhand Sachen, und diese Drucke nannte man Uebergangsgesetz. Es heißt irrig Gesetz, denn es ist eigentlich nur ein Anhänger zur Verfassung. Wenn Sie es näher betrachten, so werden Sie sehen, daß alle darin enthaltenen Artikel weder mehr noch weniger sind, als Anträge oder Anzüge, welche jenseitlich in der Mitte des Verfassungsrathes gestellt und von seiner Mehrheit erheblich erklärt worden sind. Der Beweis davon ist, daß kein einziger Artikel dieses Gesetzes irgend rechtsverbindlich ist. Auch bezüglich auf die französische Gesetzgebung für den Leberberg ist dadurch nichts präjudiziert, sondern es ist dem jetzigen Gesetzgeber überlassen worden, ob er darauf eintreten wolle oder nicht. Somit sind Sie, Sit., in dieser Hinsicht völlig frei. Nachdem diese verschiedenen Punkte berührt worden, hat man einen Rückblick geworfen auf die gegen jenes Begehrten gemachten Einwürfe. Man hat gesagt, man habe Nebenabsichten darin gesehen, und das sei doch nicht der Fall, man habe vielmehr nur auf das Bedürfnis der Gesetzgebung aufmerksam machen wollen. Ich will das glauben, Sit.; aber wenn nicht Nebenabsichten da waren, so frage ich: was sind die Folgen? Wenn man sich auf einen höheren staatsrechtlichen Standpunkt erheben will, so frage ich: was ist besonders da, wo verschiedene Landestheile beisammen sind, wo verschiedene Sitten, Gewohnheiten, religiöse und bürgerliche Begriffe herrschen, für ein Band vorhanden, welches alle Theile genau verbinde, als eben die Einheit der Gesetzgebung? Das wird wohl von Niemanden bestritten werden. Daher ist es etwas auffallend, daß während wir in den letzten Jahren gesehen haben, wie aus dem alten Kanton verschiedene Gegenden ihre besondern Statutarrechte zum Opfer brachten, um unter einer gleichförmigen Gesetzgebung zu stehen, man nun in diesem Augenblicke verlangt, daß für einen andern einzelnen Landestheil eine besondere Gesetzgebung eingeführt werde. Und, wenn es sich je darum handeln könnte, die französische Gesetzgebung in dem Leberberg einzuführen, so wird es sich immer noch fragen, ob nicht zwischen den Bezirken Delsberg, Pruntrut und Freibergen einerseits und den übrigen leberbergischen Alenteen anderseits die nämliche Verschiedenheit der Ansichten sich noch immer zeigen würde, welche sich im Jahre 1815 gezeigt hat. Da sei es mir erlaubt, etwas zu bemerken, was man nicht widerlegen wird, daß nämlich, so wie die alten Truppen eingerückt waren, man die französische Gesetzgebung zu Biel, im St. Immer- und Münsterthal weggeworfen hat. Erst als der eidgenössische Kommissär sah, was für eine Verwirrung daraus entstehen müste, und er das Machtgebot, nichts umzustürzen, erließ, ist die französische Gesetzgebung in den beiden letztgenannten Bezirken aufrecht erhalten worden. Also soll man sich wohl hüten, von vorne herein anzunehmen, daß alle leberbergischen Bezirke die Wiedereinführung der französischen Gesetzgebung verlangen. Man hat auch von den öffentlichen Blättern geredet. Ich habe nie ein großes Gewicht darauf gelegt. In

monarchischen Staaten unterscheidet man zwischen Blättern, welche bloß in den Händen von Journalisten sind, und solchen, wo man glaubt, daß Minister oder andere hochgestellte Personen die Hand dabei haben könnten. Man hat bei uns auch solche Unterschiede machen wollen, aber in dieser Hinsicht erkenne ich keine Minister an, unter welchen wir stünden, sondern wenn irgend Einer, der in Beamtungen steht, auch Zeitungsschreiber ist, so ist er in meinen Augen eben nichts anderes als Zeitungsschreiber. Die öffentlichen Blätter mögen geredet haben, wie sie wollen, so sind das individuelle Ansichten, aber ich protestiere, daß sie irgend die öffentliche Meinung aussprechen, ja man wird oft kaum ein Prozent der öffentlichen Meinung darin finden. Man hat uns auch noch, um zu zeigen, daß die Trennung der Gesetzgebung kein großes Unkonvenient haben würde, das Beispiel der österreichischen Staaten angeführt. Diese Beispiele, man kann es nicht läugnen, sind etwas im Großen genommen. Wenn wir das lombardische Königreich und dann Böhmen, Ungarn und die österreichischen Erbstaaten vergleichen wollen mit dem Kanton Bern und den leberbergischen Bezirken, so möchte das eine sonderbare Vergleichung geben. Nehmen wir lieber wiederum in die alten Zeiten zurück, wo jede einzelne Gegend ihre besondere Gesetzgebung hatte. In den neuen Zeiten ist man so weit fortgeschritten, daß man glaubt, je mehr eine Gesetzgebung den ganzen Staat umfasse, desto besser sei es. Wir werden nun schwerlich dergleichen Rückschritte machen wollen. — Man hat auch das Forstreglement und die Einregistrierung zitiert als etwas, was bereits für den Leberberg besonders besteht. Das erste war für den Jura besonders nöthig, und die Einregistrierungsfachen sind eine ganz spezielle untergeordnete Einrichtung, die man vielleicht zum Theile auch im alten Kanton einführen wird. Das sind nun so ziemlich schwache Argumente, die man noch angebracht hat. — Man hat freilich gefragt, man würde die Administrativgesetzgebung u. s. w. beibehalten; aber Sie werden leicht einsehen, daß die Civilegesetzgebung einen sehr großen Einfluß hat auf alle übrigen bürgerlichen Institutionen. Endlich ist noch eine Hauptbemerkung zu machen, welche man bisher sehr weislich übergangen hat. Man redet nämlich in dem ganzen Anzuge von der französischen Gesetzgebung; aber was ist die französische Gesetzgebung? Man hat uns die fünf Codes genannt; aber eine ganze Menge Dispositive derselben passen bloß auf Frankreich oder wenigstens nur auf monarchische Staaten. Eine Folge davon ist, daß die Motion nicht bloß dahin geht, zu berathen, wie die Einführung der französischen Gesetzgebung geschehen solle, sondern die leberbergische Kommission sollte dann eine Revision der französischen Gesetzgebung vornehmen, also das gleiche damit thun, was unsere Gesetzgebungskommission mit unserer Gesetzgebung gegenwärtig macht. Überdies ist nicht außer Acht zu lassen, daß die französische Gesetzgebung nicht ganz in den fünf Codes enthalten ist, sondern daß seither eine ganze Menge Gesetze erlassen worden sind, welche zum Theil modifizieren, was in diesen Codes steht. Also ist das hervorgestellte Argument, warum man die französische Gesetzgebung im Prinzip in der Vereinigungsurkunde aufgehoben habe, nicht richtig. Man sagt nämlich, es sei nur aus Abneigung geschehen gegen das, was von Napoleon hergekommen. Nein, Sit., sondern man sah eben ein, daß man eine eigentliche Revision der französischen Gesetzgebung vornehmen müsse, wenn sie je bestehen sollte. Wollen Sie nun zwei Revisionen zu gleicher Zeit machen? In welches Chaos, in welche Verwirrung würde man gerathen! Es ist übrigens mein inniger Wunsch, daß die Herren Abgeordneten aus dem Leberberg uns mit ihrer Kenntnis im Gesetzgebungs-fache zu Hilfe kommen und mit uns gemeinschaftlich thun möchten, was für den gesamten Kanton Bern, wie er besteht und bestehen soll zur Wohlfahrt gereichen mag. Denn, ohne arrières-pensées zu suchen, frage ich: ist es nicht fast dasselbe, zu untersuchen: können wir gegenwärtig noch beisammen bleiben oder nicht? oder aber zu untersuchen: können wir zwar beisammen bleiben aber doch eine getrennte Gesetzgebung haben? Ich glaube, daß wir wenigstens für jetzt, im Augenblicke, wo wir mitten in der Revision unserer Gesetzgebung sind, in ein solches Begehrn nicht eintreten sollen. Ich stelle demnach folgenden Antrag: den gesuchten Anzug als verfassungswidrig in Betreff der darin verlangten Untersuchungs- und Berathungsart und als nicht

zeitgemäß rücksichtlich der im Werke liegenden Gesetzgebungsrevision von der Hand zu weisen.

Fellenberg. Wenn wir nicht sehr Sorge tragen in Be-handlung dieses Gegenstandes, so kommen wir in Verwickelungen und diplomatische Labyrinth. Es ist daher wichtig, daß wir nicht vor den Bäumen den Wald aus den Augen verlieren. Um was ist es unsern Mitbürgern aus dem Jura zu thun? Darum, eine Gesetzgebung zu haben, wodurch persönliche Sicherheit und die Sicherheit des Eigenthums kurz und gut geschützt sei, — darum, daß sie nicht in ewigen Chikanen sich herumtreiben lassen müssen, wenn sie auf ihr Recht ausgehen, — darum, daß sie nicht an allen den Mängeln unserer veralteten Gesetzgebung leiden müssen. Seit wie vielen Jahren arbeiten wir nicht schon an der Reform unserer Gesetze! Wie mancher Versuch ist schon zum Vorscheine gekommen, und doch die Sache nicht vorwärts gebracht worden! Wenn Sie sich erinnern wollen an die Klagen von tausend und tausend Hausvätern über die Noth, in der man ist, wenn man zum Rechte gelangen und sich nicht vergebens herumschleppen lassen will, — ist es sich da zu verwundern, daß die Leute im Jura wünschen, daß die Gesetze, welche sie haben, vervollkommen werden, während unsere Gesetzgebungskommission, wie es scheint, so überhäuft ist mit allerhand anderweitigen Sachen, daß uns noch kein Vortrag gebracht werden konnte, weshalb ein Mitglied nach dem andern daraus zu entschlüpfen trachtet, wie lekthin ein wesentliches Mitglied gethan hat, damit es den Gebäuden und Strafen nachgehen könne. Es fragt sich unter diesen Umständen, ob nicht die Besorgnisse im Betreff der jurassischen — nicht Napoleonischen — Gesetzgebung gegründet seien, und ob unsere Herren Mitkollegen aus dem Jura nicht den Versuch wagen durften, ob es ihnen vielleicht möglich wäre, schneller zu gehen, als unsere Gesetzgebungskommission. Daraus entsteht kein Chaos, keine Verwirrung, wenn schon auf der einen Seite edle Mitbürger nach einem solchen Gute trachten. Es ist fehlerhaft, hier von einer französischen Gesetzgebung zu reden, denn sie ist eine jurassische, weil sie tief eingewurzelt ist in den Gemüthern des jurassischen Volkes, und es uns unmöglich sein wird, sie über den Haufen zu stürzen; da sie ihre Fortwirkung noch nach vierzig Jahren haben wird. Preußen, welches ein sehr ausführliches Gesetzbuch besitzt, hat Alles versucht, um daßselbe in seinen Rheinprovinzen einzuführen, wo der Code Napoléon ebenfalls herrscht. Über alle Versuche sind gescheitert an der Zuneigung des Volkes für diese Gesetzgebung. Wir aber sollten nun auf eine Weise verfahren, wie sie in despatischen Staaten nicht Statt finden kann! Wir, die wir zu einer demokratischen Grundlage unseres gesammten Staatslebens geschworen haben, zu einer Grundlage, wo jeder Bestandtheil der Republik in seinen wesentlichen Interessen soll geachtet und geehrt werden, so weit es irgend geschehen kann, sollten so verfahren in Absicht auf die jurassische Bevölkerung! Seit einiger Zeit bin ich oft in Berührung gekommen mit vielen Hausvätern und Geschäfts- und Erwerbsmännern aus dem Jura, und ich habe keinen gefunden, der nicht gesagt hätte: wir wünschen außerordentlich, daß man uns endlich aus dem Wierwar helfe und uns nicht vorenthalte, was sich bei uns als gut erprobт hat. — Käme doch einmal die Gesetzgebung von Bern, welche uns Allen Beruhigung gewähren könnte, dann wollten wir dem Himmel danken! Aber wann wird die kommen? Im tausendjährigen Reiche! Wollen wir nun jetzt im Wiener-Rezesse unsere Hülfe suchen? Nicht zurück müssen wir sehen, sondern vorwärts gehen in dieser Beziehung wie in jeder andern! In Absicht auf den Napoleonischen Codex ist auch ziemlich ausführlich geredet worden, in wie fern er haltbar sei oder nicht, und warum er verstoßen worden. Viele von Ihnen, Tit., werden sich erinnern, was für ein Eindruck überall in die Bevölkerung kam, als die alliierten Heere sich über die Schweiz bewegten; man glaubte, sich zu kompromittieren, wenn man irgendwie an Napoleon hänge. In Frankreich war die Reform schon vor sich gegangen, aber nicht aus Furcht, sondern aus Einsicht, und in der Intention, das Gute darin zu behalten. So haben auch unsere jurassischen Kollegen gesagt, sie möchten das Gute, was ihnen durch die französische Gesetzgebung zu Theil geworden sei, zurück behalten als ein höchst schätzenswerthes Erbtheil. Wie möchte jemand unter uns den rechtlichen Männern aus dem

Jura so etwas versagen? Man sagt, die Einheit der Republik würde dadurch gefährdet. Das könnte man noch mehr von der Verschiedenheit der Sprache, der Religion, des Aufstagsystems u. s. w. sagen. Ich sehe nicht, daß die Gewährung des Verlangens irgend die Einheit fören könnte, wohl aber könnten wir sie fören, wenn wir den jurassischen Mitbürgern ein Joch auflagen wollten, was ihnen unerträglich ist. Beweisen wir ihnen guten Willen, brüderlichen Sinn, Theilnahme an Leid und Freud, dann werden sie an uns hängen, wie wir an ihnen. Dann wird die Republik verschmolzen in allen ihren Bestandtheilen, aber nicht durch ein tyranisches Jucken, ihnen zu geben, was sie nicht wollen, und nicht zu geben, was sie als wohltuend und als Segen für das Land ansiehen. Es liegen da eine Menge von Erfahrungen vor uns, die uns sehr behutsam machen sollten. So lange her ist es noch nicht, daß Waadt und Aargau sich von uns getrennt haben, und warum? weil von Bern aus ihr Interesse nicht so zu Herzen gefaßt worden war, wie das bernische selbst. Wir sehen Basel-Landschaft, welches sich aus ähnlichen Gründen getrennt hat, während wesentliche Interessen beide Theile enger hätten verbinden sollen. Betrachten Sie das Beispiel von Schwyz. Wollen wir den Weg einschlagen der Klauen- und Hornmänner? Das wird in keines Herzen sein. Wir werden vielmehr darauf ausgehen, Eintracht zu pflanzen und jedem zu geben, was ihm wohlthun kann, damit die gesamte Republik aufblühe, wie sie dazu von der Vorsehung bestimmt ist. Die Versprechungen bei der letzten Reform unserer politischen Zustände sind gar zu lange unerfüllt geblieben, und daß der regere Geist der Jurassier vorwärts will, während unser trágere Geist zurückbleibt, — dafür sollten wir ihnen danken. Zwischen beiden Völkerschaften ist indessen keine so große Verschiedenheit; beide sind verständige, gutmütige Völkerschaften, welche das Recht verlangen auf dem kürzesten Wege, und welche alles Unwesen in der Gerechtigkeitspflege entfernt wissen wollen. Wir haben wahrlich nur die altethalben gemachten Erfahrungen in den verschiedenen Gesetzgebungen zu benutzen und sie zu einem Ganzen zusammenzuschmelzen, um die Wohlfahrt unseres Landes zu versichern. Wenn wir das nicht mit Förderung thun, so werden sich die Intriganten der Wünsche der rechtlichen Männer bemächtigen. Das sehen wir bereits in den öffentlichen Blättern, und Männer, welche mit Wohlwollen den Jura beobachten, bezeugen, daß dort bereits solche Intriquen statt finden, um glauben zu machen, es herrsche im Kanton Bern die Tendenz, die jurassischen Bezirke im Interesse des alten Kantons zu gebrauchen u. s. w. Durch dergleichen Intriganten-ausstreuungen werden die Gemüther allmälig von uns abgeleitet, und so kommt zuletzt die Scission, vor welcher wir uns so sehr hüten sollen. Ich müßte demnach antragen, daß wir, ohne Rücksicht zu nehmen auf die Verbalien der Petition, erkennen, es solle vom Grossen Rathe eine Kommission niedergesetzt werden, hauptsächlich aus jurassischen Mitgliedern, und es seien ihnen beizugesellen unsere vorzüglichsten Rechtsgelehrten, damit wir auf diese Weise in möglichst kurzer Frist zu einem klaren, einfachen und wohlwollenden Rapporte und zu dem gelangen, was dem ganzen Volke und dem Jura zu gut kommen kann. So werden Sie, Tit., den Dank aller Landestheile erhalten, und der Segen des Himmels wird über dem Vaterlande walten.

Stettler. Wenn ich die Freiheit nehme, Tit., in dieser Angelegenheit ein Wort zu reden, so geschieht es besonders darum, weil sowohl im Vortrage der Justizsektion als in den bisherigen mündlichen Boten die nothwendige Vollständigkeit vermißt werden muß. Es ist ganz gewiß sehr wesentlich, zu wissen: was hat eigentlich das Bisthum für eine Gesetzgebung, und wie ist sie eingeführt worden? Darüber hätte die Justizsektion näher eintreten sollen, und auch die bisherigen Boten haben ziemliche Lücken in dieser Hinsicht übrig gelassen. Bevor ich aber darauf eintrete, kann ich nicht umhin, auch etwas über die Form des Anzuges zu sagen. Unsere Verfassung erkennt weder eine Deputation des Jura, noch der Stadt Bern oder des Oberlandes u. s. w., sie kennt bloß eine Stellvertretung des ganzen Kantons. Wenn ich in früheren Angelegenheiten des Jura das Wert ergriffen habe, so habe ich auch zu zeigen geglaubt, daß ich mir wenigstens Mühe gegeben, die Interessen des Jura eben so gut zu kennen, als diejenigen des alten Kan-

tions, so zum Beispiel bei Anlaß der Badener-Konferenz, der Armenanstalt zu Pruntrut, der Aufhebung der leberbergischen Zölle u. s. w. Obschon ich nicht vom Jura gewählt bin, so habe ich mich da immer als Stellvertreter des ganzen Kantons ausgesprochen, und ich kann mit Wahrheit bezeugen, daß ich den Jura eben so gut als mein Vaterland betrachte als den alten Kanton. Wenn man nun diese Angelegenheit ab ovo in's Auge fassen will, so muß man zurückgehen auf die Vereinigungsurkunde von 1815. Wenn man diese jetzt noch unparteiisch liest, so kann man nicht läugnen, daß die Regierung sich alle Mühe gegeben hat, die Interessen des neuen Theiles zu kennen und zu befördern und ihm die Vereinigung so angenehm zu machen als möglich. — Der §. 14 dieser Urkunde sagt: „Die Aufhebung der französischen Gesetzgebung in denjenigen Theilen des Bisthums, wo sie noch besteht (also, Tit., hat sie schon damals nicht mehr allenthalben existirt), wird als Grundsatz angenommen u. s. w. Es wird durch die Regierung eine Kommission von Rechtsgelehrten ernannt werden, um eine auf die Rechte und Gewohnheiten des Landes und auf die bernischen Gesetze als Subsidiarrecht gegründete Sammlung von Anordnungen zu veranstellen u. s. w.“ Warum ist dies in die Vereinigungsurkunde gekommen? weil es von den angesehensten Männern des Jura als Wunsch des Landes dargestellt worden ist, und man annnehmen konnte, daß diese Männer die Wünsche des Landes kennen würden. Wer hat diese französische Gesetzgebung besser geannt, als die damalige Bevölkerung des Jura, welche lange Zeit darunter gelebt hatte? oder kennt etwa die jetzige Bevölkerung sie besser, die seit zwanzig Jahren nicht mehr darunter gelebt hat? Der Wunsch ist also von einer Bevölkerung ausgesprochen worden, welche die französische Gesetzgebung in der Nähe geschen hatte. Was ist daraufhin geschehen? Die Vereinigungsurkunde selbst ist vom November 1815. Schon am 26. Februar 1816 ist in Execution des §. 14 dieser Urkunde die darin vorgeschriebene Kommission niedergesetzt worden. Wer war darin? Männer, welchen man Rechtskenntniß zutraute (der Redner liest die Namen derselben, fünf an der Zahl, ab), darunter ein Mitglied von Pruntrut und eines von Biel. Diese Kommission nun hatte die Instruktion erhalten:

- 1) „eine Sammlung der Statutar- und hinlänglich beschreibenden Gewohnheitsrechte des Leberbergs zu veranstellen und durch Korrespondenz mit den Herren Oberamtleuten und andern des Landes fundigen Personen zu untersuchen, welche dieser Statutarrechte, die während der französischen Okkupation des Landes beiseitgesetzt worden, wieder neu belebt und sanktioniert werden sollen.“
- 2) Da die Prozeßform in diesem Lande unter seiner vorigen fürstbischöflichen Regierung sehr einfach, und die Verwaltung der Justiz mit geringen Kosten verbunden war, so ist es natürlich, daß die Einwohner desselben die Herstellung dieser Prozeßform und die Wohlfeilheit der Justizverwaltung wünschen; die Kommission wird daher ihre Sammlung und die darauf zu bauenden Vorschläge auch auf diesen Gegenstand ausdehnen.“

Was für eine Prozeßform hat man also damals gewünscht? Die fürstbischöfliche, welche mit der französischen durchaus nicht harmonirte. Diese Kommission ist also im Februar 1816 in's Leben getreten. Unter'm 27. Merz 1816 ist auf den Vortrag des Oberehgerichts erkannt worden, daß in den mit Nidau, Erlach und Büren vereinigten Gebietsteilen, in welchen nach dem Einmarsche der Alliierten der Code Napoléon abgeschafft worden, die bernische Ehegerichtssatzung eingeführt, in den fünf leberbergischen Ämtern hingegen die französische Gesetzgebung, wovon die Gesetze über Ehe- und Paternitätssfälle einen Theil ausmachen, so lange in Kraft verbleiben solle, bis derselben in Folge der angestellten Revision andere Gesetze werden substituiert werden sein. Man wollte also offenbar nicht etwas Unvollständiges an den Platz des Code Napoléon setzen. Zwei Monate später, am 15. Mai 1816, ist die Aufhebung der französischen Gesetzgebung über Ehen und Scheidungen erkannt worden. Was hat man an deren Platz gesetzt? Für den katholischen Theil die ehemals unter der fürstbischöflichen Regierung bestandenen kanonischen Bestimmungen; für den protestantischen Theil dagegen die in der Ehegerichtssatzung und ihren Supplementen enthaltenen Verfügungen. Unter'm 27. December 1816 hat die

vorhin angeregte leberbergische Kommission darauf aufmerksam gemacht, daß in den Ämtern Münster und Courtelary, so wie in den mit Büren, Nidau und Erlach vereinigten Landesteilen, als in welchen, wie oben bemerkt, die französische Gesetzgebung bereits aufgehoben war, durchaus keine Gesetzgebung über das Hypothekarwesen existire. Auf den Antrag dieser Kommission wurde daher in diesen Landesteilen die bernische Hypothekarordnung eingeführt. Erst durch das Dekret vom 16. Juli 1833 und vom 21. Merz 1834 ist in den Ämtern Münster und Courtelary die französische Gesetzgebung in dieser Hinsicht wieder eingeführt worden. — Unter dem 19. Dezember 1817 machte die Kommission ihren Schlussrapport, und worauf trug sie an? sie sagte, der §. 14 der Vereinigungsurkunde sei nicht exekutabel, es sei nicht möglich, zu wissen, welche der alten Statutarrechte und Gewohnheiten noch geltend gemacht werden können, daher sei es weit zweckmässiger, die ganze Gesetzgebung des alten Kantons zu revidiren. Auf diesen Antrag der leberbergischen Kommission ist im Jahr 1817 vom Grossen Rath und ohne Einwendung der damaligen leberbergischen Deputirten erkannt worden, die bernische Gerichtssatzung solle einer vollständigen Revision unterworfen werden. Also, Tit., für das Bisthum ist diese Revision gemacht worden, denn für den alten Kanton wäre sie noch nicht Bedürfnis gewesen. Also in sehr liebalem Geiste hat man die Revision der Gesetzgebung erkannt, damit man dem Bisthum eine vollständige Gesetzgebung geben könne, und ihm nicht etwas Unvollständiges am Platze der französischen Gesetzgebung, deren Aufhebung im Art. 14 als Hauptgrundzah aufgestellt war, aufdringen müsse. An die Stelle dieser leberbergischen Kommission trat dann die allgemeine Gesetzgebungskommission für den ganzen Kanton, welche sofort das Revisionswerk begann. Unterdessen war man im Bezug auf den Jura nicht müßig. Da der französische Kriminalprozeß bereits beim Einmarsche der Alliierten unter dem Herrn von Andlau abgeschafft worden war (und mit ihm auch die Jury), so wurde einerseits die bernische Kriminalprozeßform eingeführt, welche zwar unvollständig, aber doch besser als gar nichts war. Zugleich wurde erkannt, daß hingegen der französische Code pénal dort noch in Kraft bestehen sollte, aber mit der sehr wohlthätigen Aenderung, daß, weil der französische Code pénal einer der allerstrengsten Pönalkodexe ist, die leberbergischen Gerichte befreigt sein sollen, von den Milderungsgründen des bernischen peinlichen Gesetzbuches Gebrauch zu machen. Unterdessen hatte die allgemeine Gesetzgebungskommission ihre Arbeiten fleißig fortgesetzt. Zuerst wurde dem Grossen Rath der Civilprozeß von ihr vorgelegt. Er wurde am 26. März 1821 genehmigt und, ohne wesentliche Bemerkungen des Leberbergs dagegen, im Bisthum eingeführt, jedoch unter Beibehaltung des Code de commerce und zweier procureurs du gouvernement. Diese letztern sind beibehalten worden, weil sie bereits da waren, und man sie nicht abschaffen wollte. Einer davon sitzt in Ihrer Mitte. Am 23. Dezember 1824 hat der Große Rath den zweiten Theil der bernischen Civilgesetzgebung, das Personenrecht enthaltend, genehmigt. Dieses ist aber einzig in Biel in seiner Gesamtheit eingeführt worden, weil die Bieler es gewünscht hatten. Nur die Vermundschafsstordnung hat man auch in den übrigen Theilen des Leberbergs eingeführt, was eigentlich den Wittwen und Waisen zu Liebe geschehen ist. — Aus dieser aktenmäßigen Darstellung haben Sie gesehen, Tit., daß bloß um des Leberbergs Willen die hiesige Gesetzgebung der Revision unterworfen worden ist, weil die Vereinigungsurkunde die Aufhebung der französischen Gesetzgebung als Grundsatz aufgestellt, und daß man dabei auf die Wünsche des Leberbergs hauptsächlich Rücksicht genommen hat. Was ist nun also von der bernischen Gesetzgebung im Leberberg vorhanden, und was von der französischen? Erstens der bernische Civilprozeß. Sie haben aus der Instruktion an die leberbergische Gesetzgebungskommission gesehen, daß damals die Bevölkerung den altfürstbischöflichen Prozeß gewünscht hätte. Dieser beruht nun aber, so wie der bernische, wesentlich auf den leitenden Grundsätzen des deutschen Prozeßes, nur ist der neue bernische Prozeß viel kürzer und summarischer als die deutschen Prozeßformen. Also sollte man annehmen können, daß der bernische Prozeß so ziemlich den damaligen Wünschen des Leberbergs entspreche. Ich will meine persönliche Meinung über den Code de procédure nicht sagen; aber was sagt einer der berühmtesten deutschen Juristen, welcher als Präsident

eines rheinhäusischen Appellationshofes den französischen Prozeß in der Nähe gesehen, und welcher sich lange in Frankreich aufgehalten hat, um durch alle Instanzen die französischen Prozeßformen zu bestätigen, — Feuerbach, — in einem Werke, das er nach seiner Rückkehr aus Frankreich heraus gab, über den französischen Prozeß? Dieser gewiß unpartheiische Sachkenner sagt: „schwerlich ist eine Prozeßordnung auszufinden, welche es der Chikane leichter mache, das Einfachste zu verwickeln und die Ordnung zur wildesten Unordnung zu verwirren, als die französische.“ Die leberbergische Bevölkerung ist unser Brudervolk, ich möchte ihr also diese Form nicht wünschen auf das Urtheil dieses unpartheischen Rechtskundigen. Zweitens ist im Jura die bernische Vormundschaftsordnung eingeführt. Warum? eben wegen der allgemeinen Klagen in Betreff der Wittwen und Waisen unter der französischen Gesetzgebung. Auch hier könnte ich das unpartheiische Urtheil eines andern deutschen Kanners der französischen Gesetzgebung anführen, nämlich des berühmten Juristen und Hofrats Thibaut, welcher die besten Vorlesungen über den Code Napoleon hält. Er tadeln im höchsten Grade das französische Vormundschaftswesen wegen der wenigen Garantie, welche die Conseils de famille den Wittwen und Waisen geben, weil sie unter keiner Verantwortlichkeit stehen u. s. w., während hingegen unsere Vormundschaftsbehörden einer strengen Verantwortlichkeit unterworfen sind. Drittens ist das ganze Personenrecht zu Viel eingeführt, weil man es dort gewünscht hatte. Viertens ist eingeführt der bernische Strafprozeß, weil zur Zeit der Vereinigung der französischen und mit ihm die Jury bereits abgeschafft war. Die Wiedereinführung des französischen Strafprozesses würde auch die Jury wieder herbeiführen. Haben etwa die Herren aus dem Leberberg gar große Vorliebe für die Jury? Als vor nicht sehr langer Zeit hier davon die Rede war, ist wenigstens kein Mitglied aus dem Jura dafür aufgestanden, obwohl sie in der Nähe gesehen hatten. Woher jetzt ihre plötzliche Vorliebe für die französische Form? Fünftens ist neben dem französischen Pönalkodex die Milderungsbeschlagnahme des bernischen eingeführt. Endlich sechstens die Gesetze über Ehen und Ehescheidungen. Ich will Ihnen, Tit., als Master des französischen Code nur die Bestimmung als Beispiel anführen, daß eine Frau nur dann wegen Ehebruchs die Scheidung verlangen kann, wenn der Mann die Beischläferin im gemeinschaftlichen Hause gehabt hat. Nun, Tit., habe ich die Meinung vom leberbergischen Volke, daß es ein sittliches Volk ist und daß es also nicht die Herstellung solcher Bestimmungen wollen wird. In allem Uebrigen besteht die französische Gesetzgebung im Leberberg, nämlich das ganze Personenrecht mit Ausnahme der Vormundschaftsordnung und obiger Ehebestimmungen, ferner das Sachenrecht, der Betreibungsprozeß, der Code de commerce und der Code pénal mit der eben angeführten Modifikation. Alles dieses existiert also noch im Leberberg, und ich höre nicht, daß hier die Rede davon gewesen sei, diese Theile der französischen Gesetzgebung nächstens aufzuheben. Erst nach Beendigung der Revision des Civilgesetzes ist es der Fall, zu fragen: will man dieses Gesetz dem Leberberg auch geben, oder wünscht er, seine bisherige Gesetzgebung zu erhalten? Vielleicht wird dann der Große Rath einwilligen und sagen: behaltet, was ihr habt. Gegenwärtig ist aber durchaus kein Grund vorhanden zu einem solchen Begehrten. — Wenn ich nun den ganzen Umfang der französischen Gesetzgebung sehe, der noch jetzt im Leberberg besteht, so frage ich: ist denn der eigentliche Beweggrund der Vorstellung derjenige, welchen die Deputirten aus dem Jura hervorgestellt haben? Ich kann nun hier meine Stimme nicht unterdrücken, daß da noch andere Beweggründe seien, denn sie haben ja die französische Gesetzgebung, und vor der Hand will Niemand sie ihnen nehmen. Welches sind denn diese Beweggründe? Ich lese gerne die öffentlichen Stimmen, nicht daß ich ihnen allemal traue, aber um mich selbst zu bilden. Ich lese sie alle, Tit. Wenn man namentlich die Stimmen in den Blättern aus dem Jura während der letzten Zeit gelesen hat, konnte man da nicht ganz andere Gründe schöpfen? Waren wir noch unter der alten Regierung, so könnte ich begreifen, daß der Leberberg ein besonderes Interesse habe und es mit allen Mitteln verfolge. Aber seit der neuen Verfassung ist mir das unbegreiflich, und ich kann es nicht glauben. Jetzt haben wir eine Verfassung, ein Vater-

land, also nur ein Interesse, und das gleiche Band umschlingt uns Alle. Wenn wir uns zerplättern, so würden wir uns schwächen. Der ganzen Eidgenossenschaft sind wir es schuldig, innig und fest zu bleiben und zusammenzuhalten, denn nur Eintracht macht stark, und es ist besonders jetzt im höchsten eidgenössischen Interesse, daß Bern stark sei. Haben wir nicht gesehen, wie viel der alte Kanton vom Bisthum angenommen hat? Im Verfassungsrate sind viele Artikel unseres Grundgesetzes nur durch den Einfluß der Mitglieder aus dem Jura angenommen worden. Der alte Kanton nimmt vom Bisthum noch jetzt an, was sich als gut erzeigt. Denkt man ja daran, die Grundsätze der leberbergischen Finanzverwaltung und Armenregelung auch im alten Kanton einzuführen, weil dieser sie als gut erkennt. Sollte denn nur das Bisthum einzig zurückstehen, was vom alten Kanton herkommt, selbst wenn letzterer ihm offenbar Besseres darbietet? Ist das nicht eben das Prinzip eines Gemeinwesens, daß man Alles gemein habe? Werden wir uns nicht durch solche Spaltungen von dem Ziele eines schönen und gut geordneten Gemeinwesens immer mehr entfernen? Ich habe noch Anderes in den öffentlichen Stimmen gesehen, worin das Bisthum sich beklagt und glaubt, seine griets du Jura zu haben. So beklagen sie sich, der größte Theil der Einnahmen des Leberberges komme dem alten Kanton zu. Ich habe nicht untersucht, ob seit der Vereinigung der Leberberg im Ganzen mehr gefosst, als eingetragen habe. Darüber könnte uns vielleicht das Finanzdepartement am ehesten Auskunft geben. Aber gesetzt, der Jura habe etwas mehr eingetragen, als bekommen, so frage ich: wenn das Emmenthal, das Oberaargau oder das Seeland auch klagen wollten: das Oberland zahlt nichts, wir wollen auch nichts mehr geben; — wo kämen wir hin? Nun haben wir eine solche Sprache im alten Kanton noch nie gehört, soll denn einzig der Leberberg sie führen? Ferner hat man geklagt, die leberbergische Grundsteuer von Fr. 160,000 sei so festgesetzt worden im Verhältnisse zum damaligen Extrage der Zehnten und Bodenzins des alten Kantons, nun aber seien diese herabgesetzt worden, aber die Grundsteuer sei die nämliche geblieben. Das hat einen Schein von Wahrheit, aber ist er begründet? Im alten Kanton sind allerdings die Zehnten u. s. w. erleichtert worden; aber immerhin sind die Zehntschaften zum Loskaufe verpflichtet, während man im Leberberg den Zehnten mit dem nassen Finger durchgestrichen hat. Wo würde man nun jetzt hinkommen, wenn man gerade in diesem Augenblicke, wo man von der Einführung der Grundsteuer im alten Kanton redet, das Bisthum hinsichtlich der Grundsteuer herabsehen wollte? Der alte Kanton wäre dann doppelt belastet, weil er dann die Grundsteuer bezahlen und doch den Zehnten loskaufen müßte. Haben etwa die Abgaben im Bisthum nicht abgenommen gegen früher, wo es noch französisch war? Ich glaube wohl, und doch, Tit., ist für den Leberberg seither weit mehr geschehen, als früher. Man hat die Dotiration der Geistlichkeit, der katholischen sowohl als der reformirten, vermehrt, man hat für das Primarschulwezen im Jura so viel gethan, wie für den alten Kanton, man hat für das Seminar und für die übrigen höhern Lehranstalten verhältnismäßig mehr gethan, als für den alten Kanton u. s. w. Ich sage das nicht, um dem Jura etwa Wohlthaten vorzuhalten, denn Alles dieses ist von Rechtes wegen geschehen. Ich sage es aber nur, um zu zeigen, daß wir seit der Vereinigung nur ein Interesse haben, und daß wir immer thun werden, was in diesem allgemeinen Interesse liegt. Ich nehme die Freiheit, darauf anzutragen, daß in das Begehr nicht eingetreten werde, daß aber, wenn sich Schwierigkeiten in der Erekution der einzelnen, im Leberberg eingeführten, Theile der bernischen Gesetzgebung zeigen, man diese Schwierigkeiten näher bezeichnen und dem Großen Rath vorlegen möge, damit dieselben näher untersucht werden.

Fischer. Wenn ich die Freiheit nehme, auch zwei Worte beizufügen, so geschieht es nicht darum, daß ich glaube, nach diesem sehr bereden Vortrage ein wesentliches Licht auf die Verhandlung zu werfen, zumal ich die Verhältnisse des Bisthums nicht sehr genau kenne. Aber ich bemerkte auch jetzt wiederum, daß die Diskussion sich hier in's Unendliche zieht, und wir ganz eigentliches leeres Stroh dreschen. Wir haben

vor uns den Antrag der Justizsektion in zwei Meinungen, wie und von wem das Begehrer der leberbergischen Deputirten untersucht werden solle. In diesem ganzen Raporte ist aber über das materielle Verhältniß gar nichts gesagt, sondern wir haben wir erst heute aus den hier gehaltenen Vorträgen vernommen. Ich glaube nun, daß es sich hier bloß um eine Formfrage handelt, nämlich zu wissen, nach welcher Meinung der Justizsektion die Untersuchung statt finden soll, und doch ist in allen bisher gehaltenen Vorträgen nichts darüber geredet worden. Bis jetzt sind bloß drei abweichende Anträge gemacht worden. Herr Moreau möchte allsogleich eintreten und entsprechen, Herr May hingegen will den Anzug als formwidrig von der Hand weisen, und Herr Stettler stimmt hinsichtlich des Nichteintrittens ebenfalls mit ihm überein. Ich könnte in keinen dieser Anträge eintreten. In denjenigen des Herrn Moreau nicht, weil wir noch keine offizielle Auskunft erhalten haben, ob es ohne Inkonvenient geschehen könnte; aber auch in denjenigen des Herrn May und des Herrn Stettler nicht, weil erstens die vorberathenden Behörden nicht darauf angetragen haben, und weil wir zweitens unsern Mitbürgern aus dem Jura von vorne herein nicht alle Hoffnung nehmen sollen. Es ist nicht zu läugnen, daß möglicher Weise Gift in die Sache kommen könnte, besonders da die öffentlichen Blätter alles Mögliche beitragen, um Gift darein zu bringen. Man könnte dann sagen, der Regierungsrath habe die Sache „abgeschüttet“, die Justizsektion auch, und die Gesetzgebungskommission ebenfalls, und dann habe man sie dem Großen Räthe unvorbereitet vorgelegt, und der sei dann ebenfalls nicht eingetreten. Das müßte sehr bösen Effekt machen im Jura, und das gäbe einen Stoff, welcher zu übeln Folgen führen könnte. Ich hoffe also, die hohe Versammlung werde in die bis jetzt gestellten Anträge noch nicht eintreten, sondern unsere Diskussion solle sich auf die im Vortrage der Justizsektion angeregten zwei Fragen beschränken. Was nun den Antrag des Regierungsrathes betrifft, nämlich, eine Grossrathskommission zu Untersuchung des leberbergischen Begehrens niederzusetzen; so kann ich mir nicht bergen, daß ich den Grund, weshwegen man vom gewöhnlichen Wege abweichen will, darin finden muß, daß die Regierung sich fürchtet, sich hierüber auszusprechen, besonders da die Mitglieder der Regierung, welche am meisten dazu sagen könnten, auch hier nichts dazu sagen, und man so die Mitglieder des Großen Rathes, welche nichts oder nicht viel davon verstehen, herumschwadern läßt. Wir als souveräne Behörde sollen verlangen, daß die verfassungsmäßig eingesetzten Behörden ja freilich die Sache abordiren und dann bestimmte Anträge stellen. Die Regierung hat sich deshalb nicht zu fürchten, denn Alles, was sie bringen mag, wird ja hier entschieden werden müssen. Ich stimme also zur Minderheit des Regierungsraths, besonders, da die Justizsektion und die Gesetzgebungskommission gewiß weit besser in der Stellung sind, die Schwierigkeiten und Vorzüge einer getrennten und vereinigten Gesetzgebung unter den obwaltenden Umstände in's Auge zu fassen, als wir oder als irgend eine von uns hiefür zu bezeichnende Kommission. Ich will Sie nicht länger aufhalten, Tit., da ich das Wort bloß ergriffen habe, um wo möglich zur Abkürzung der Diskussion beizutragen.

Langel, Reg. Rath. Ohne Rechtsgelehrter zu sein, erlaube ich mir, einige Worte über die wichtige vorliegende Frage anzubringen. Vorerst muß ich den dem Anzug gemachten Vorwurf der Verfassungswidrigkeit bestreiten. Dieser Vorwurf ist keineswegs begründet, denn der Anzug steht im Einklange mit allen gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso wenig könnte ich den, der Motion der Deputirten aus dem Leberberg gemacht, Haupteinwurf, welcher sich auf den Umstand gründet, daß die Abordnung aus dem Jura verlangt habe, sich als gesetzgebende Kommission konstituieren zu dürfen, zugeben. Dieses Verlangen ist nichts Anderes, als die Wiederholung eines vorhergegangenen Beispiels; zudem begeht der Anzug, daß dieser Kommission beliebige Mitglieder, je nach dem Willen des Großen Rathes, beigegeben werden. Über den Inhalt des Gegenstandes an sich will ich alles dasjenige, was zu Gunsten der Motion angeführt worden ist, nicht wieder aufzählen, allein die Behauptung eines vorhergehenden Redners, daß die Vereinigungsurkunde von Abgeordneten des Jura, in Verbindung mit den Kommissarien der Regierung, abgeschlossen worden, und daß der Leberberg eben so in der Gesetzgebungskommission repräsentirt gewesen sei, diese durchaus irrite Behauptung kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen. Das Land ist weder im einen, noch im andern Falle repräsentirt gewesen. Allerdings haben sieben Männer aus dem Leberberg an der Vereinigungsurkunde gearbeitet, allein das Land hatte sie nicht geschickt; diese Männer waren durch den Vorort bezeichnet worden, und ihr Werk ist von unsseem Landestheil nie anders angesehen worden, als ein aufgedrungenes Werk. Eben so verhält es sich mit der gezeigenden Kommission; die Mitglieder aus dem Jura, welche darin saßen, hatten von ihren Mitbürgern keinen Ruf dazu erhalten, sondern sie wurden durch die Regierung von Bern ernannt. Erst im Jahre 1830 konnte der Leberberg seine Wünsche ausdrücken, dafür zeugen die damals eingerichteten Bittschriften. In allen diesen Bittschriften wurde die Wiederherstellung der französischen Gesetzgebung verlangt, und die Wünsche des Leberberges sind, so wie es das Übergangsgesetz bezeugt, durch den Verfassungsrath berücksichtigt worden. Es ist durch einen der vorigen Redner angeführt worden, der Anzug repräsentire nicht den Ausdruck der öffentlichen Meinung des Leberberges. Wenn dem also wäre, wie würde es kommen, daß kein Einziger der Abgeordneten dieses Landestheiles als Organ seiner Mandatare aufgetreten wäre? Ich hingegen bin der Ansicht, daß die Meinung der Deputirten aus dem Jura vollkommen mit den Wünschen der großen Mehrheit der Bevölkerung übereinstimmt. Das Begehr nicht dahin, daß die französische Gesetzgebung in Bauch und Bogen verbleibe, wie sie ist, sondern daß der Grundsatz der Beibehaltung derselben zum Gesetz erhoben werde, unter der ausdrücklichen Bedingung der Revision der Gesetzbücher, zum Behufe, dieselben mit der Organisation unserer Gerichte in Einklang zu bringen. Wir brauchen weder einen Kassationshof, noch andere Gerichte als die, welche wirklich existiren. Man hat auch zu verstehen geben wollen, es führe die Motion andere Gedanken im Schilde. Gegen diese Anklage muß ich protestiren; der Anzug enthält alles, was wir wollen, weiter nichts.  
(Fortsetzung folgt.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung. Erste Hälfte, 1838.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der Sitzung vom 4. Dezember 1838.)

Anzug wegen Wiederherstellung der französischen Gesetzgebung im Jura.

Blösch. Durch Geburt, durch Heimath und Erziehung gehöre ich dem neuen Kantontheile an, durch Wohnsitz aber, durch Beruf und übrige Verhältnisse dem alten Kanton. Daher bin ich vielleicht eines der wenigen Mitglieder, welche die Verhältnisse von beiden Theilen einigermaßen kennen. In Bezug auf die Frage, ob der Antrag der leberbergischen Deputirten im Wunsche des neuen Kantontheiles liege, will ich nicht eintreten, aber in Bezug auf einen kleinen Theil dieses Theiles erlaube ich mir einige besondere Bemerkungen, nämlich über die Stadt Biel. Diese Stadt hat bis zum Jahre 1798, zugewandter Ort, einen Theil der Schweiz ausgemacht und ihre eigenen Statuten besessen. Im Jahre 1798 ist sie unter das französische Gesetz gefallen, nicht weil sie es wollte, sondern es ist ihr an der Spitze eines Bajonnets gebracht worden und hat da geherrscht, so lange das Bajonnet da war. Im Dezember 1813 ist das Bajonnet gewichen, und das Gesetz ist verschwunden. Man hat bemerkt, daß nachher der Gouverneur von Andlau durch ein Machtgebot das französische Gesetz wiederum eingeführt habe. Als Beispiel, wie wenig das französische Gesetz von Biel gewünscht worden war und sich daselbst eingewurzelt hatte, will ich nur anführen, daß ungeachtet dieses Machtgebotes die Stadt Biel das Gesetz nie mehr angenommen hat, und doch war von Andlau als Generalgouverneur im Namen der vereinigten Mächte da. Auf ihn kam Bürgermeister Escher als Kommissär im Namen der Eidgenossenschaft, und auch seinem Gebote hat Biel sich nicht gefügt, sondern die Stadt hat ihr Ortsgesetz wieder eingeführt, und die Spuren der französischen Herrschaft sind dort so sehr verschwunden, daß, wenn ich nicht aus der Geschichte wüßte, daß sie dort je existirt hat, mir nichts ihr ehemaliges Dasein zeigen würde. Wenn man sagt, die Vereinigungsurkunde sei nicht durch Repräsentanten der leberbergischen Bevölkerung gemacht worden, so will ich bloß bemerken, daß der Abgeordnete von Biel wenigstens keinen Schritt gethan hat, ohne sich von den sämtlichen erwachsenen Bürgern des Ortes dazu haben autorisiren zu lassen, und so beruht auch seine Unterschrift auf der Zustimmung sämtlicher Bürgerschaft, weniger zwei Mann. Wie Herr Stettler bereits gesagt hat, ist die bernische Vermundshaftsvorordnung, und namentlich das Personenrecht, in der Stadt Biel auf deren ausdrückliches Begehr und zu ihrem größten Segen eingeführt worden. Zugleich hat die Stadt die Geneigtheit ausgesprochen, die ganze neue Civilgesetzgebung, sobald sie beendigt sei, in Bausch und Bogen anzunehmen. Noch Eines muß ich bei diesem Anlaß bemerken, nämlich daß, nachdem auf die eigene Veranlassung der leberbergischen Kommissarien der erste Anstoß zu der allgemeinen Revision der bernischen Gesetzgebung gegeben worden war, man in einem der ersten Paragraphen derselben den Grundsatz aufgestellt hat, daß, sobald die Revision zu Ende sei, alle und jede

Statuten im Kanton verschwinden sollen. Da muß ich nun das Bedauern darübertheilen, daß man mitten in der Gesetzgebungsrevision von Seite desjenigen Landestheiles, welcher den ersten Anstoß dazu gegeben, plötzlich etwas ganz Anderes verlangt. Es ist ja nicht darum zu thun, dem neuen Landestheile das, was er noch besitzt, zu entreißen, oder ihm Theile unserer Gesetzgebung, welche er nicht schon hat, aufzudrängen. Ich wundere mich zwar nicht, wenn der Jura sich beklagt über den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung; aber hat er sich denn allein zu beklagen? Nein, Sir, auch der alte Kanton leidet gleichmäßig darunter. Und über wen hat sich der alte und der neue Kanton in dieser Hinsicht zu beklagen? über die Versammlung, zu welcher zu reden ich die Ehre habe. Wenn man sieht, was die alte Regierung binnen weniger Jahre für die Gesetzgebung gethan hat, — muß Einen nicht ein wehmuthiges Gefühl anwandeln, wenn man andrerseits betrachtet, was von 1831 bis jetzt hierin geschehen ist? Nicht nur sind wir während dieser Zeit nicht vorwärts gekommen mit der Gesetzgebung, sondern wir haben Rückschritte gemacht und Vieles verschlimmert. Wie kommt es aber, daß der Jura, nachdem er 400 bis 500 Jahre lang unter eigenen Statuten gelebt, nunnehr im Jahre 1798 mit der geringsten Mühe das französische Gesetz angenommen hat? Waren etwa damals alle die Schwierigkeiten nicht da, von denen man jetzt spricht, die Schwierigkeiten nämlich des Ueberganges von einem Systeme zum andern? Freilich, allein über den großen Vorteilen der französischen Gesetzgebung, nämlich ihrer Einheit, ihrer Vollständigkeit und Klarheit, hat man, bei der Mangelhaftigkeit der bisherigen Statuten, alle Nachtheile des Ueberganges übersehen. Weit mehr der relative Werth in Vergleich zu den früheren Gesetzen, als der absolute Werth des französischen Gesetzbuches hat ihm den Namen verschafft, den es hat. Herr Stettler hat bereits zwei deutsche Gelehrte und deren Urtheil über die französische Gesetzgebung angeführt. Ich will einen französischen Gelehrten anführen. Das Bisthum ist nicht der einzige schweizerische Landestheil, welcher unter dem französischen Gesetzbuche gelebt hat. Genf war im nämlichen Falle, und was hat Genf gethan? Einer seiner ersten Schritte nach der Vereinigung mit der Schweiz war die Abschaffung des Code civil und die Aufstellung eines neuen. Wer nun die Ansichten eines französisch gebildeten Gelehrten über den Werth der französischen Gesetzgebung kennen will, der lese Belot's Kommentar zu dem von ihm verfaßten neuen genferischen Code, Ansichten, welche in ganz Frankreich das größte Aufsehen gemacht haben. Sie dürfen versichert sein, daß schon seit zwanzig Jahren in Frankreich sich das Bedürfniß ausgesprochen hat, den Code civil zu revidiren. Nun bietet sich die Frage dar: wollen wir Alle gemeinschaftlich ein besseres Gesetz machen, oder wollen wir uns in Beziehung auf die Gesetzgebung trennen? Ich will gerne dem Jura helfen, aber nicht durch ein Mittel, wodurch die Einheit der Gesetzgebung, welche im Geiste der Verfassung liegt, — denn Einheit ist auch Gleichheit, — gefährdet würde. Dabei habe ich noch

einen egoistischen Grund. Ich will darum nicht dem Jura zu einer besondern Gesetzgebung helfen, weil ich auch für den alten Kanton zu einem bessern Gesetze kommen möchte. Der alte Kanton kommt aber weit später zu einem besseren Gesetze, wenn der neue Kantontheil jetzt für sich ein besonderes Gesetz erhält. Unser üchtändisches Phlegma bedarf des regern Geistes der Jurassier. — Was nun die Form betrifft, so bin ich der Überzeugung, daß, je wichtiger die Sache, es auch desto wichtiger ist, daß man die Formen festhalte. Es ist der Ausdruck „députés du Jura“ gebraucht worden. Man kann das übersetzen wie im Kreisschreiben: „Députierte aus dem Jura;“ man kann es aber auch übersetzen: „Députierte des Jura.“ Die Verfassung weiß aber nichts von solchen. Man hat auch heute wiederholt gesagt: „la députation du Jura.“ Eine solche nun anerkenne ich laut Verfassung nicht und nehme daher auch ihren Antrag nicht an. Wäre ich damals Mitglied des Großen Rathes gewesen, so würde ich schon bei der ersten Diskussion zu den Fünfen der Sechste gewesen sein, und würde schon damals keine weitere Aufklärung nötig gehabt haben. Auch jetzt begehrte ich keine, denn der Anzug ist schon in seiner Form verfassungswidrig. Aber auch dem Inhalte nach, indem man verlangt, daß die leberbergischen Députirten von sich aus und aus ihrer Mitte eine Kommission niedersetzen können. Der Große Rath kann Kommissionen aufstellen, er kann ihre Mitglieder nehmen aus diesem oder jenem Bezirke, aber er kann nach der Verfassung nicht zugeben, daß eine Kommission eo ipso besetzt sei durch die Députirten eines Bezirkes. Ich schließe also zum Antrage des Herrn May, wiederhole aber, daß ich keiner weiteren Aufklärung und Untersuchung bedarf, sondern den ganzen Antrag von der Hand weise, um dann desto schneller für den ganzen Kanton ein besseres Gesetz zu bekommen.

Stockmar, Regierungsrath. Wenn alles wahre wäre, was mehrere vorhergegangene Redner vorgebracht haben, so würden die Députirten aus dem Jura verdienstlich zu werden. Man beschuldigt sie, verfassungswidrige Akte zu begehen, Begehren zu stellen, welche dem Willen des Landes entgegen sind, von einer Gesetzgebung zu sprechen, die sie nicht kennen, mit einem Worte, es steht aus, als wüßten dieselben nicht mehr, was sie thun. Wenn alle Repräsentanten einer Gegend die politischen und religiösen Spaltungen vergessen und sich vereinigen, um einmütig einen so wichtigen Anzug zu unterzeichnen, so darf man annehmen, daß derselbe den getreuen Ausdruck der Wünsche und der Bedürfnisse ihrer Mitbürger enthalte. Diesen Redner, welche diese Wahrheit in Zweifel gezogen haben, kennen den Leberberg nicht; sie wissen nicht, daß dieser Landestheil über die ungewöhnliche Uebereinstimmung seiner Abgeordneten Freude bezeugt hat, daß er das Resultat des gethanen Schrittes mit Ungeduld erwartet, und daß, zum ersten Male vielleicht, in den Gemeinden diese Worte erschollen sind: endlich haben unsere Députirten ihre Pflicht gethan. Ist, ungeachtet der allgemeinen Veröffentlichung des Anzuges, im Lande eine einzige Stimme zu seiner Bekämpfung laut geworden? Im Gegentheil, Bittschriften von den Municipalräthen, Adressen von den Gerichten haben denselben unterstützt, und wenn sich irgend eine Meinungsverschiedenheit gezeigt hat, so ist's nur von Biel her, das, nach bisheriger Uebung, seine Interessen von denen des Leberberges trennen zu wollen scheint. Mehrere Redner haben alte Papiere hervorgehoben, Akten hervorgerufen, Daten zitiert, all' dies, um zu zeigen, daß wir Unrecht haben, die alte Gesetzgebung, die uns auferlegt ist, nicht zu lieben, und daß wir hingegen nicht befugt sind, eine andere zu begehrn. So viel Gelehrsamkeit werde ich nicht auskramen; nur kommt mir vor, ich höre vor mir die Gegner des Fortschrittes in der konstituierenden Versammlung von Frankreich, bemüht, unkästige Titel, veraltete Charten, ungültige Verordnungen den Wünschen des Volkes, deren Ausdruck in den Cahiers lagen, entgegenzuhalten. In der Nacht vom 4. August 1789 ist allen diesen Pergamenten nach Gerechtigkeit wiederfahren; damals hat man sich auf den Boden der Wirklichkeit gestellt, wie wir auch heute thun sollen; unser 4. August ist schon lange vorbei: es war der Verfassungsrath von 1831 und das Übergangsgesetz, nach welchem dem Leberberg die Wiederherstellung der französischen Gesetzgebung garan-

tirt ist. Es gibt hier keine andere Titel, als diese, und der durch diese hohe Versammlung den 30. Juni erheblich erklärte Anzug hat Ihnen einzig die Vollziehung jenes heiligen Versprechens in's Gedächtnis zurückgerufen. Es ist viel von der Vereinigungsurkunde vom 14. November 1815 gesprochen worden; ich war noch sehr jung, als dieser Vertrag abgeschlossen wurde, allein den schmerzlichen Eindruck, den er im Lande verursachte, habe ich nicht vergessen; besonders wurde der berühmte Artikel 14, welcher den Grundsatz der Aufhebung der französischen Gesetzgebung enthält, der Gegenstand des allgemeinen Widerwillens. Diesen Redner, welche die Urkunde im Namen des Leberberges unterzeichneten, waren nicht seine Repräsentanten; das Volk war weder befragt, noch angehört worden und hatte ihnen keinerlei Vollmacht erteilt; der eidgenössische Vorort Zürich hatte sie ernannt und hatte die Gewandtheit gehabt, Männer zu wählen, welche uns um ein Jahrhundert rückgängig machen wollten. Der vorige Redner, in seiner Eigenschaft als Bieler, und ebenfalls als ein dem Leberberg Angehöriger, hat behauptet, die Urkunde sei von der Stadt Biel besser aufgenommen worden, als die französische Gesetzgebung, welche ihr durch die Macht der Bajonnette aufgedrungen wurde, die Letztere sei verworfen worden, sobald die freie Willensäußerung wieder eingetreten gewesen, und Biel habe über die Vereinigungsurkunde die größte Zufriedenheit gezeigt. Wir erwarteten nicht, von einem Angehörigen aus Biel bekämpft zu werden. Allerdings ist wahr, daß die Vereinigungsurkunde, welche sich gegen die 70.000 Bewohner des Leberberges, die doch auch eine politische Existenz besaßen, so stiefmütterlich bewies, für die Bieler eine gar große Freigebigkeit zeigte. Diese Stadt, welche für die Aufopferung der französischen Gesetze, die der Leberberg zuzugeben gezwungen wurde, das Ihrige beigetragen hat, vergaß nicht, sich bedeutende Vorrechte, mit denen sie zufrieden scheint, einzuräumen zu lassen. Sie hat einen Zoll erhalten, der von Tag zu Tag ergiebiger wird, ein Ohmgeld, das sie, ungeachtet der Aufhebung desselben durch den Großen Rath, fortbezieht, das Privilegium des Salzverkaufs, für welches alljährlich aus der Staatskasse Fr. 4000 fließen, endlich ist sie zum Behufe der Errichtung und des Unterhaltes eines Kollegiums reichlich dotirt worden, während hingegen Landestheile, die während der französischen Revolution Millionen verloren haben, und deren öffentliche Unstalten zu Grunde gerichtet worden sind, sich solcher Gunst nicht erfreuen konnten und nun einzig die moralischen, durch die Vereinigungsurkunde verloren gegangenen, Vortheile verlangen. Man hat ferner angeführt, ein Theil des Leberberges habe, so wie die Stadt Biel, die französische Gesetzgebung, aus freien Stücken, gleich nach dem Eintritte der alliierten Truppen, abgeschafft und habe sie nur gezwungen, auf den Befehl des eidgenössischen Kommissärs von Escher, wieder eingeführt. In der That ist dieses von Courtelary, Münster und Neuenstadt geschehen; aber warum? War es aus Widerwillen gegen die französischen Gesetze? Keineswegs. Sie thaten es, um sich dem Bann des damals beinahe ganz mit Fremden bestellten Gerichtes von Delsberg, gegen welches sich damals im Lande viele Klagen erhoben, zu entziehen; um diesen Zweck zu erreichen, mußte man allerdings die alten Rechte und Gewohnheiten wieder herstellen. Dieser Grund hatte einen sehr wesentlichen Einfluß auf die Annahme des Artikels 14 der Vereinigungsurkunde; allein seine Redaktoren, sowohl die Kommissionen aus Bern, als die vermeintlichen Députirten aus dem Jura, wußten entweder nicht, was sie thaten, oder täuschten sich beiderseits; die Erstern meinten, die alten Rechte und Gewohnheiten könnten dem Lande noch angepaßt werden, allein Niemand mehr kannte dieselben; die Andern glaubten an die Existenz einer bernischen Gesetzgebung, und die hat heutigen Tages das Licht der Welt noch nicht erblickt. Man beschloß also, aufzuräumen, was immer leicht ist, aber als es an's Wiedersehen ging, war nichts da. Nothgedrungen mußte man also die französische Gesetzgebung provisorisch beibehalten, und Dank sei es diesen Umständen! daß wir auf diese Weise noch Einiges davon besitzen. Die alte Regierung, welche vor den neuen Unterthanen sich ihrer Nämlichkeit schämte, ernannte schon im Febr. 1816 eine Kommission, welche, nachdem sie die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß nichts Halbtires aus den alten Rechten und Gewohnheiten zu ziehen sei, die Revision der Berner-Gesetze begehrte.

Eine zweite Kommission wurde im Jahre 1817 erwählt und ihr ein Rechtsgelehrter als Redaktor beigegeben; ihre Aufgabe war: ihre Arbeit auf alle Zweige der Gesetzgebung auszudehnen; allein aus dieser Werkstatt giengen nur das Civilgesetzbuch, der erste Theil des Civilprozesses und der Administrativprozess hervor. Waren aber die Produkte dünn, so waren nichts destoweniger die Ausgaben belebt, denn die Kosten dieser Kommission beliefen sich für den Staat auf die ungeheure Summe von 70,0000 Schweizerfranken. Wenn nur auch die Früchte was getaugt hätten, über die Verschwendungen in den Auslagen hätte man sich trösten können; allein, Tit., Sie kennen das Machwerk, und besonders wir Leberberger, wir wissen zu gut, wie viele Uebel uns besonders die beiden letzten Gesetzbücher verursacht haben. Rechtskundige aus dem Leberberge saßen in der Kommission, aber nur zum Scheine, denn sie bildeten die Minderheit und übten zu wenig Einfluss aus, um dem Uebel steuern zu können; zu dem waren diese Männer, so wenig als jene Andere, welche die Vereinigungsurkunde von 1815 mit ihren eigenen Namen unterzeichneten, Repräsentanten des Landes; sie waren nicht durch das Volk gewählt worden, und heute würden Sie, Tit., in denselben Fehler verfallen, wenn Sie nur einige Personen mit dieser wichtigen Aufgabe beauftragten, statt die Revision der französischen Gesetze der Gesamtheit der leberbergischen Abordnung zu überlassen. Das Land ertrug die Einführung der neuen bernischen Gesetzgebung als ein Uebel; sie ward bald gewürdigt und, sollte man es glauben? selbst im alten Kanton fanden die beiden Prozeßgesetze keine bessere Aufnahme. Alle Bittschriften aus dem Leberberge, die im Jahre 1830 eingereicht wurden, behrten einstimmig und dringend die Wiederherstellung der französischen Gesetzgebung. Ein früherer Redner hat diese Bittschriften ziemlich leichtfertig behandelt, indem er behauptete, sie seien alle über den gleichen Leisten geschlagen worden; wenn dem also wäre, so hätte die alte Regierung, in welcher dieser Redner saß, durch ihre Abdankung am 13. Jänner 1831 uns eine erbärmliche Idee von ihrer Macht und Geschicklichkeit gegenüber von 500 unbedeutenden Bittschriften, gegeben; allein die Regierung, man mag darüber schwanken, was man will, wußte recht gut, wie die Sachen stünden, sie sah die Bittschriften als den reellen Ausdruck des Volkswillens an, und sie täuschte sich nicht. Der Verfassungsrath konnte die Wünsche des Jura nicht unberücksichtigt lassen, er zählte dieselben unter die Gegenstände, deren Beachtung einem künftigen Großen Rathe zu empfehlen sei. Hier sei es uns erlaubt, so eben gegen den Leberberg gefallene ungerechte Vorwürfe zu widerlegen; man hat nämlich denselben, so zu sagen, des Egoismus, des Geizes beschuldigt, weil man sich zu untersuchen erlaubt, ob die materiellen Interessen dieses Landesteils nicht leiden. Tit.! Zu jeder Zeit hat der Leberberg Uneigennützigkeit und Großmuth bewiesen! Ist er's, der im Verfassungsrath verlangt hat, daß der Unterhalt der bald überall zu Grunde gerichteten Strafen dem Staate auferlegt werde? Ist er's, der die Verminderung des Salzpreises, dieses Vorspiel unserer finanziellen Verwicklungen, bewerkstelligt hat? Ist er etwa Schuld, daß in die Verfassung jene schwer zu erfüllenden Verpflichtungen der Verminderung der Zehnten und Bodenzinsen, des Unterhalts der Armen eingerückt worden sind? Nein! Tit., das wissen Sie recht gut. Der Leberberg hat nur moralische Verbesserungen und Garantien der Freiheit für Alle und für sich, die Nationalität der französischen Sprache, die, Gott sei es gedankt! (ich sage es gewiß nicht ohne Ursache) unter der Egide der Verfassung steht, und die Wiederherstellung der französischen Gesetzgebung, um welche man ungeschüchtert mit ihm marktet, weil sie nur im Übergangsgesetze niedergeschrieben steht, verlangt. Also blieb der Leberberg im Jahre 1831 allen materiellen Vorteilen fremd, und auch von dieser Zeit an hat er immer geschwiegen; einzige, seit dem ihm durch die Projekte der Finanzreform aufgedeckt worden ist, daß im alten Kanton, wer noch etwas zahlt, Nichts mehr zahlen will, und wer Nichts zahlt, sich Nichts auflegen lassen will, haben einige Stimmen im Leberberge gefragt, ob das Land durch das Resultat der Reform nicht in Schaden kommen würde, und ob seine Interessen nicht höchst kompromittirt wären, wenn es die früheren gleichen Abgaben bezahlen würde, während seine Mitbürger aus dem alten Kanton allein bevortheilt würden. Letzteres ist um so mehr zu befürchten, als selbst in dieser Versammlung von einem

Redner die abnorme Behauptung aufgestellt wurde, daß sich der Leberberg über die unentgeldliche Abschaffung der Zehnten und Bodenzinsen nicht zu beklagen habe, da er doch der franz. Revolution die gleichen Vorteile verdankt. Meine Herren! Sie wissen nicht, zu welchem Preis der Leberberg im Jahre 1793 die Abschaffung der Zehnten und Bodenzinsen verlangte. Diese Jahrzahl sagt Ihnen hoffentlich genug. In dieser Beziehung hat der Leberberg nur eine Rechnung zu führen: ihr Datum ist später als die Vereinigungsurkunde; damals wurde festgesetzt, daß die Grundsteuer des Leberbergs das Equivalent der Zehnten und Bodenzinsen, welche sich anno 1816 ungefähr auf Fr. 560,000 beliefen, sei; seit jener Zeit und hauptsächlich seit 1832 ist der Ertrag dieser Einnahmen auf Fr. 285,000, d. h. ungefähr auf die Hälfte reduziert worden, während die Fr. 160,000 Grundsteuer ohne Unterlaß von dem Leberberge bezahlt worden sind und noch bezahlt werden, eine Thatsache, welche ich als eine diesem Landesteile zugefügte unlängbare Ungerechtigkeit betrachte. Ich bin ungern auf ein Terrain übergegangen, das eigentlich der Sache selbst fremd ist; allein ich bin dazu verleitet worden. Ich muß noch weiter fortfahren, um dem Herrn Schultheissen zu antworten, der in seinem Eingangsberichte zu verstehen gab, unter zweien Beziehungen, sowohl der Strafen, als des öffentlichen Unterrichts, sei der Leberberg mehr begünstigt worden, als der alte Kanton. Ich weiß, was daran wahr ist, und behaupte geradezu das Gegenteil. Welche Werke sind, seit 1831, im Leberberge zu Stande gekommen? Die Korrektion der Straße von Boncourt, schon unter der alten Regierung projektiert, ist nicht vollendet worden; es fehlt daran die Strecke von Courtemanche nach Grandcourt, von der Niemand mehr spricht. Die Rektifikation in den Felsen von Court ist unternommen worden; allein weit mehr als Straße von Basel, welche der Postverwaltung jährlich nahe an Fr. 60,000 einträgt, als in der Eigenschaft einer Straße des Bisthums; die Reisenden, um ihr Leben befocht, drohten, durch Solothurn passiren zu wollen; und wenn diese Straße sehr theuer zu stehen kam, so hat der Leberberg keine Schuld daran, sondern die Herren Ingenieurs des Baudepartements. Ungeachtet des wiederholten Befehls der Tagsatzung und des Vororts, die hiezu wegen der Konzession des Zolles berechtigt sind, existirt die Straße von Cremine nur auf dem Papier. Die Straße des Pichour, welche vor vier Jahren begonnen wurde, ist nicht weiter vorgerückt, als die erwartete Gesetzgebung; und doch wird der Werth der herrlichen Staatswaldungen, die sie umgeben und keinen Ausgang hatten, die Ausgaben übersteigen. Auch die Straße von Biel nach Niestadt ist keine leberbergische Straße; sie ist mehr eidgenössisch als kantonal, und gereicht beinahe dem ganzen Leberberge, der mit Uneigennützigkeit dazu bestimmt hat, zum Schaden; denn sie wird ihm den Transit von Basel rauben, welcher sich von nun an über den Hauenstein seinen Weg öffnen wird. Hier aber ist's, daß die Kosten ungeheuer waren, und wo sich die Mängel der bernischen Gesetzbücher in ihrer ganzen Blöße zeigten; durch sie sind der Regierung hundert Streitigkeiten, hundert Prozesse entstanden, sind die Arbeiten gehemmt und die Ausgaben verdoppelt worden; überall wo die französische Gesetzgebung in Kraft ist, kam Nichts der Art vor, Alles ist ohne Prozesse geschlichtet worden. Und wenn ich von den Schwierigkeiten, welche der Erbauung dieser Straße entgegengestellt worden, als von einer wahren Plage spreche, so gerichtet es nicht nur wegen der außerordentlichen Summe, die sie kostet hat, als vielmehr, weil sie hauptsächlich einen stark marktient händelsichtigen Charakter der dahерigen Einwohner beurkunden, einen Charakter, den man im Jura nicht findet, und den man, nach meiner Ansicht, einzige dem Einfluß der bernischen Gesetzgebung zu verdanken hat. Wieder ein Beweggrund mehr für mich, diese Gesetzgebung, welche nicht erlangeln würde, auf meine Mitbürger mit der Zeit den gleichen Einfluß auszuüben, zu verwirren. — Es ist Zeit, daß ich zum Anzuge meiner Kollegen übergehe. Vor Allem muß ich sagen, daß derselbe nicht ganz verlesen, und daß der letzte Theil der Auseinandersetzung der Beweggründe mit Stillschweigen übergangen worden ist. Dort lautet es wie folgt: „Zu verschiedenen Zeiten hat die französische Gesetzgebung Verstümmelungen erleidet müssen, welche ihre Vollziehung immer schwerer machen. Selbst die unversehrt gebliebenen Theile erheischen in mehreren Punkten verschiedene Modi-

fikationen. Während Frankreich seine Gesetze verbessert hat, ist der Leberberg nothgezwungen stehen geblieben. Zudem müssen diese Gesetze mit unsren republikanischen Institutionen, mit unsren Sitten, mit unsren Administrationsformen und dem Umfang unserer Gerichte in Einklang gebracht werden. Ihre Revision wird also nothwendig.“ Dies meine einzige Antwort auf diejenigen Redner, welche, im Wahne, wir begehren die französische Gesetzgebung ohne Modifikationen, viele Worte verloren haben, um zu beweisen, daß diese Gesetzgebung unserer Verfassung nicht angepaßt werden kann, daß sie nur für einen monarchischen Staat taugt, und daß sie von Mängeln wimmelt u. s. w. Das Alles wissen wir recht gut, und darum eben begehren wir, zu ihrer Revision eine Gesetzgebungskommission zu bilden. Es sollen keine andern Gerichte aufgestellt, keine andern Richter ernannt werden, als diejenigen, welche die Verfassung anerkannt. Wir verlangen weder Jury, noch Kassationshof; das jetzige Obergericht soll genügen. Man behauptet, die Bestimmungen der französischen Gesetzgebung über das Vermundschafswesen seien unzureichend, und es sei die Einführung der bernischen Vermundschafswesensordnung eine Wohlthat für den Leberberg gewesen. Ich weiß, daß die Familienräthe nicht Garantien genug darbieten, allein anderseits muß man den Frauen mehr Freiheit und Butrauen schenken, und ich glaube, daß sich, in dieser Beziehung, ohne die Interessen der Bevormundeten bloß zu geben und ohne die Hälfte des Menschengeschlechts zu bevogen, ein gutes System aufstellen läßt. Man hat von der Unsitlichkeit des Artikels 230 des Code civil gesprochen; allein nicht nur ist die Ehescheidung im französischen Gesetze abgeschafft worden, sondern ich muß auch finden, daß die in der bernischen Gesetzgebung enthaltenen Bestimmungen über die Vaterschaftslage, über die Trennung der Ehe, noch viel weiter von der Sittlichkeit abstehen. Ich appellire an That-sachen. In den Ländern, wo der Codex Napoleon gilt, werden weit weniger skandalose Prozesse geführt als in dem alten Kanton Bern; wer ein Näheres davon wissen will, der durchgehe die Archive unseres Obergerichts. Das diesfallige Ergebniß ist wiederum eine Frucht der Einwirkung der Gesetze auf die Sitten. Ich finde das Urtheil, das, nach der Aufführung eines früheren Redners, über den französischen Civilprozeß von einem deutschen Rechtsgelernten gefällt worden ist, viel zu streng; auch wir kennen die Mängel derselben und werden sie leicht verbessern; allein so wie er ist, steht er noch hoch über dem Berner-Codex, der, Gott weiß wann, verbessert werden wird. Bern besitzt keine peinliche Gesetzgebung. Man sagt, das französische Gesetz sei ein blutiges Gesetz; es soll gelten; allein es wird es nicht mehr sein, wenn es erst einmal durch unsere Hände gegangen sein wird; wir werden die Stufenleiter der Strafen mit gehöriger Milderung derselben beibehalten. Das Gesetz von 1836 über den Diebstahl giebt uns ein Beispiel dessen, was unsere besten Gesetzgeber hervorzu bringen im Stande sind; es ist so verwickelt und unklar, daß das Obergericht nicht einmal weiß, wie es dasselbe anwenden soll. Man hat behauptet, die Motion sei verfassungswidrig; es ist vorhin von einem meiner verehrten Herren Kollegen auf diesen Einwurf geantwortet worden. Ich weiß in der That nicht, unter welcher Form wir dieselbe vorbringen sollten, noch wie ihr Zweck auf eine andere Weise zur Genugthuung des Leberberges erreicht werden könnte. Jede von einem oder von mehreren Männern unternommene Revision wäre nicht das Werk der Repräsentanten des Jura; sie würde mit Misstrauen aufgenommen werden, wahrscheinlich allen Landes-theilen nicht behagen und ließe Gefahr, verworfen zu werden. Noch einmal, es muß die Gesammität der leberbergischen Deputation an dieser Arbeit mitwirken. Allein da heißt es: wir kennen keine leberbergische Deputation, es giebt keine Deputierten des Jura, sondern Repräsentanten der gesammten Republik, wie es der Artikel 45 der Verfassung bestimmt. Dieses ist ein wahres Wortspiel; ob die Unterzeichner des Anzuges als Deputierte des Jura, oder als Deputierte für den Jura, oder als Deputirte aus dem Jura angesehen werden, daran liegt in Bezug auf den Inhalt der obschwebenden Frage nichts; wenn ihre Begehrung recht und gerecht ist, so soll der Große Rath nicht anstehen, dasselbe zu gewähren. Ist das Übergangsgesetz, welches die Wiedereinführung der französischen Gesetzgebung garantiert hat, verbindlich oder nicht? Ein ehemaliges Mitglied

des Verfassungsrathes hat so eben die Frage verneinend beantwortet. Es hat sogar behauptet, es wären die in derselben enthaltenen Gegenstände nur berücksichtigungswert erkann und nur darum eingeschalten worden, um, so zu sagen, die Verfassung als Laufpaß zu begleiten, damit dieselbe desto eher vom Volke angenommen werde. Ich muß das Gegenteil behaupten. Der Verfassungsrath hat nie im Sinne gehabt, seine Kommittenten zu hintergehen; er hat das Übergangsgesetz in gutem Glauben berathen, das Volk hat es in gutem Glauben angenommen, und auch der Große Rath, wenn er billig und gerecht sein will, soll dasselbe heute in guten Zweyen vollziehen. Ich begreife kaum, wie die Vereinigung von vierzig Deputirten Besorgnisse erregen kann; jagt etwa jetzt schon die Souveränität des Volkes, oder jagen dessen Repräsentanten Furcht ein? Der König der Franzosen, unser mächtiger Nachbar, hat aus einem Bürger von Thurgau, welcher, ohne das Gewicht, das ihm beigelegt wurde, jetzt noch unbekannt in Arenenberg hausen würde, einen Prätendenten gemacht, diejenigen, welche aus der Wiedereinführung der französischen Gesetzgebung eine Trennungsfrage machen, begehen den nämlichen Fehler. Es ist Zeit, daß wir damit zu Ende kommen. Der Antrag auf Ernennung einer Kommission zur Herstellung einer gemeinsamen Gesetzgebung für den ganzen Kanton ist unzweckmässig. Um dem alten Kanton zu gefallen, muß diese Gesetzgebung auf dem deutschen Rechte beruhen; der Leberberg hingegen will die Seinige auf das französische Recht begründet wissen. Aus einer Mischung beider Systeme kann nichts Gutes entstehen. Um die Grundsätze der französischen Gesetzgebung im alten Kanton einzuführen, wären zu viele Missbräuche auszurotten, zu viele fast unübersteigbare Hindernisse zu besiegen; an diesen Klippen würde der Große Rath scheitern. Ich sehe um mich und finde nirgends genug Willenskraft, ich finde nirgends eine Faust, kräftig genug, um überall das Ebenmaß anzuwenden. Dazu brauchte es . . . wissen Sie, meine Herren, was es dazu gebraucht hat? Das Schreckenssystem, den Nationalkonvent, dann — die ausgezeichnetsten Rechtsgelernten Europas und den Scepter eines Napoleon. Der Leberberg ist so eng an die Grundsätze der französischen Gesetzgebung gefettet, daß er weit eher, ich glaube nicht zu irren, sich den Opfern, die ihm durch die Finanzreform bedacht sind, unterziehen würde; sollten aber seine Repräsentanten die Schwachheit haben, hierorts nachzugeben, sollte der Große Rath die Abschaffung der franz. Gesetze dekretieren, so weiß ich nicht, ob überall die gleiche Ergebung gefunden würde. Der Leberberg hat alle Grauel der Revolution durchgemacht. Er hat die Guillotine auf seinen öffentlichen Pläcken aufgestellt gesehen, er hat die Räubereien des Maximumsystems, die gezwungenen Darlehen, die Aßsignate, die Konkription erlebt. Nach allen diesen Unfällen, was ist ihm geblieben? Ein Buch — ein einsches Buch — die fünf Codes, durch die alte Regierung verstimmt, durch die neue heutiges Tages bedroht. Nein, Sir, den Preis des Blutes seiner Kinder, des Vermögens seiner Bürger, den werden Sie ihm nicht entreissen. Ich stimme gegen den Antrag des Regierungsraths und für den Abzug.

Schär. Der Anzug geht in der Hauptache dahin, daß die französischen Gesetzbücher nach vorangeganger Revision im Jura Recht und Regel machen möchten. Ferner verlangen sie, daß, wenn dieses ausgesprochen sein werde, alsdann die Revision auf die im Anzug bezeichnete Weise vorgenommen werde. Der Anzug ist bereits erheblich erklärt worden, und heute kann man also nicht behaupten, daß er wegen Verfassungswidrigkeit von der Hand zu weisen sei. Darüber hat der Große Rath bereits entschieden. Der Anzug muß also berathen, und es muß entschieden werden die Frage: sollen die französischen Gesetzbücher nach damit vorgenommener Revision im Jura wiederum eingeführt werden oder nicht? Man hat großes Gewicht gelegt auf den Ausdruck »la députation oder les députés du Jura«, und man hat darin eine Verfassungswidrigkeit finden wollen. Zugleich hat man aber bemerkt, daß der Ausdruck einen doppelten Sinn haben, d. h. „aus dem Jura“ und „des Jura“ heißen könne. Nun möchte ich doch nicht unsren Herrn Kollegen aus dem Leberberg den schlimmern Sinn unterlegen, sondern ich soll glauben, jener Ausdruck sei auf die der Verfassung entsprechende Weise zu deuten. Heute kann und darf der Große

Rath nicht über die Hauptfrage entscheiden. Der §. 52 der Verfassung schreibt vor, daß dergleichen Anträge zur Vorberathung an den Regierungsrath gewiesen werden müssen, bevor der Große Rath darüber entscheiden kann. Nun ist der Anzug freilich an den Regierungsrath gewiesen worden, aber der Regierungsrath hat ihn noch keineswegs vorberathen, oder ein Gutachten gebracht über die Frage: sind die französischen Gesetzbücher im Jura einzuführen oder nicht? Also muß die Sache nothwendig zurückgeschickt werden — entweder an eine Grossrathskommission oder aber an den Regierungsrath, welcher dann den Anzug durch die gutfindende Behörde vorberathen lassen mag. Da also heute kein anderer Entschied möglich ist, so ist es ganz überflüssig, jetzt über die Sache selbst einzutreten. Nur ungern erlaube ich mir daher einige Bemerkungen über die Materie des Anzugs. Die Bewohner des alten und neuen Theiles, obchon zu einem Volke vereinigt, sind dennoch verschieden in Sitten, Gewohnheiten, Bedürfnissen, besonders aber in Sprache und Religion. Nun ist allgemein bekannt, daß nicht die Menschen für die Gesetze, sondern daß die Gesetze für die Menschen da sind und also angepaßt sein müssen der Eigenthümlichkeit derselben, für welche sie gelten sollen. Das ist schon bei der Vereinigungsurkunde gefügt worden, indem im §. 14 derselben nicht vorgeschrieben ist, daß die Legislation des alten Kantons im neuen Theile je gelten solle, sondern vorgeschrieben ist, daß eine Kommission von Rechtsgelehrten werde ernannt werden, um eine auf die Rechte und Gewohnheiten des Landes und auf die bernischen Gesetze als Subsistiarrecht gegründete Sammlung zu veranstalten. Damals schon ist die wichtige Wahrheit erkannt worden, daß man einem Volkstheile nicht soll eine Gesetzgebung aufdringen, die seinen Verhältnissen nicht angemessen ist. Nun ist bis auf heutigen Tag dem §. 14 kein Genüge geleistet worden. S zwar ist im Jahre 1816 die darin bezeichnete Kommission für den Leberberg niedergesezt worden, aber sie hat ihr Pensum nicht erfüllt, sondern der Große Rath hat auf ihren Rapport hin eine Revision der Gesetze des Kantons Bern beschlossen und verfügt, daß dann diese revidirten Gesetze im ganzen Kanton in Gesetzeskraft übergehen sollen. Nun ist ein Theil der neuen Gesetzgebung im Jura in Gesetzeskraft, so der Civilprozeß und die Vormundschaftsordnung. Der Civilprozeß, welchen wir haben, hat seine Vorzüge und Nachtheile; die Vormundschaftsordnung hat unstreitig entschiedene Vorzüge; aber ich frage: warum hat man bis jetzt die andern Theile der revidirten Gesetzgebung dem Jura nicht ebenfalls als Gesetz gegeben? Man sagt: die Revision ist noch nicht vollendet. Allein die Revision der Civilgesetze ist doch seit acht bis neun Jahren vollendet, bloß mit Ausnahme des Betreibungs- und Geldstagsprozesses. Allein man hat eingesehen, daß man durch Einführung der bernischen Civilgesetze im Jura eine Legislation über den Haufen werfen würde, an welcher die dortige Bevölkerung mit Recht hängt. Was verlangt jetzt der Jura? Sie verlangen die französischen Gesetzbücher nach einer vorzunehmenden Revision. Es läßt sich also denken, daß diese Gesetzbücher nur zum Theile eingeführt würden. Die Revision soll eben zum Zwecke haben, die französischen Gesetze so zu modifiziren, daß sie in Einklang kommen würden mit unsfern übrigen Einrichtungen. Es ist also nicht darum zu thun, zum Beispiel die bestehende Gerichtsverfassung abzuschaffen. Heute kann man aber, wie schon bemerkt, in Gemässheit der Verfassung noch nicht über die Sache selbst eintreten, und ich möchte daher, so viel an mir, verlangen, daß man nach der Minderheitsmeinung des Regierungsrathes den Anzug zur Vorberathung durch die Gesetzgebungskommission zurückweise. Wenn bemerkt wird, man könne ein allgemeines Gesetzbuch für den ganzen Kanton machen und dann unser bereits revidirtes Gesetzbuch auf die Seite setzen; so frage ich: wollen wir unsere Gesetze über Eigenthum, Erbrecht u. s. w. aufgeben und dem Jura zu Liebe die französische Gesetzgebung annehmen? Nein, Sir. Aber eben so wenig wollen wir dem Jura zumuthen, daß er auf die französischen Gesetze verzichte. Es würde mir sehr leid thun, wenn man das Begehr der Herren Deputirten aus dem Jura jetzt so ganz kurz von der Hand weisen wollte. Es ist von allen Deputirten unterzeichnet, also kann man nicht wohl bestreiten, daß dieses Begehr die große Mehrheit der Bevölkerung für sich habe. Man verlangt, daß die Einheit zwischen beiden Theilen befördert

werde, und daß der neue Theil sich fest an den alten anschließe. Wenn Sie, Sir, ein billiges Begehr des neuen Theiles zurückweisen, knüpft das den neuen an den alten Theil? Mit welchem Gefühle müßten da die Herren aus dem Jura heimkehren? wenigstens mit keinem angenehmen. Ich stimme zum Antrage des Herrn Fischer.

Wehren. Nur mit wenigen Worten erlaube ich mir, die Gründe auszusprechen, aus denen ich nicht zu dem Antrage stimmen könnte, welcher das Begehr der Deputirten aus dem Jura gänzlich von der Hand weisen will. Es ist allerdings richtig, daß die Mitglieder des Grossen Rathes nicht Stellvertreter dieses oder jenes Amtsbezirkes, dieser oder jener Landes gegenständ sind, sondern Stellvertreter des ganzen Vaterlandes sind sie. Allein wenn, wie uns mehrere Kollegen aus dem Jura versichern und zwar bei Ehre versichern, keine Nebenabsichten mit dem vorliegenden Begehr verbunden sind, so möchte ich eines bloßen Ausdrucks wegen, wie „député du Jura ic.“ nicht die Sache von der Hand weisen, wie angetragen worden. Es würde dadurch eine Scission in dieser Versammlung entstehen; die Mehrheit unserer Kollegen aus dem Jura würde nicht mehr mit Vertrauen die vaterländischen Angelegenheiten und Interessen berathen helfen, sondern möglicher Weise sich von der Mehrheit im Großen Rath trennen und sich Ansichten anschließen, die diese nicht theilt und nicht theilen kann. Ich möchte nicht Veränderung des Vertrauens, nicht Trennung, sondern daß man sich immer mehr vereinigen und näher aneinander schließen möchte, und aus diesen Gründen stimme ich zum Antrage der Minderheit der Justizsektion.

Taggi, Oberrichter. Ich will nicht bereits Gesagtes wiederholen, sondern mich auf einige wenige Bemerkungen beschränken. Wenn der Antrag der Herren Deputirten aus dem Jura dahin gegangen wäre, der Große Rath solle sorgen, daß sowohl der Jura als der alte Kanton eine bessere Gesetzgebung erhalten, so wäre ich der Erste, um den Antrag zu unterstützen; denn ich bin vermöge meiner Stellung im Falle, die Mängel unserer Gesetzgebung zu kennen. Allein nicht das begehr man, sondern Herstellung der französischen Gesetzgebung. Man will aber auch nicht die französische Gesetzgebung, wie sie ist, sondern man will sie vorher revidiren. Der Code civil français ist gewiß ein ausgezeichnetes Werk, aber ich mache einen großen Unterschied zwischen dem bürgerlichen Gesetzbuch und dem Strafgesetze. Im Jura hat man diese französischen Strafgesetze als so hart angesehen, daß die dortigen Gerichte sehr gerne von den Milderungsbefugnissen unseres Gesetzes Gebrauch machen. Unserem bürgerlichen Gesetzbuche sodann hat man gewiß ungegründete Vorwürfe gemacht, und ich möchte den sehen, der Punkt für Punkt nachzuweisen kann, an was für Mängeln unser Sachenrecht, unser Personenrecht leiden. Was das Prozeßverfahren betrifft, so hat man freilich einen Anlaß genommen von der Bielerseestrafe, um zu sagen, wie mangelhaft dasselbe sei. Unsere Prozeßform hat ebenfalls viele Vorzüge vor der französischen Form, wenn sie aber missbraucht wird, wer kann dafür, Sir? Ich weiß, wo das Uebel liegt, — nicht im Gesetze, aber in der Ausführung und in denen, welche sich mit Prozeßsachen befassen. Es gibt ja freilich viele rechtschaffene Juristen, aber es gibt auch andere, und diese sind Schuld am Uebel. Die Einführung einer andern Gesetzgebung im Jura führt nothwendig auch ein anderes Gerichtswesen herbei. Dieses führt dann auch zur Trennung in der Verwaltung und dann bald zur vollkommenen Trennung. Ich stimme daher gegen das Eintreten, so wie der Antrag ist.

Holg. In dieser für den Leberberg wichtigen Angelegenheit habe ich ebenfalls einige Bemerkungen zu machen. Zuerst muß ich erklären, daß ich den Anzug in der besten Meinung und ohne alle Nebenabsicht unterzeichnet habe, daher ich mich gegen jede allfällige verdrehte Auslegung verwahre. Ich sehe mich bewogen, den Anzug bestens zu unterstützen und zwar aus den vom ehemaligen Herrn Regierungstatthalter Moreau und Herrn Regierungsrath Stockmar zur Genüge entwickelten Gründen. Wir verlangen vom Grossen Rath keine Gunst, keine Gnade, sondern unser gutes Recht, wie es uns durch die Akten des Wienerkonkresses, durch die Vereinigungsurkunde, so wie

durch die Verfassung und das Uebergangsgesetz, demnach durch den Willen des Volkes, welches beide annahm, garantiert worden ist. Es ist, wie Sie sehen, um eine Verbindlichkeit zu thun, deren Erfüllung der Große Rath durch die Genehmigung unseres Begehrens nicht versäumen wird. Ich will es nicht wagen, die Kritik der bernerschen Gesetze zu Gunsten der französischen Gesetzgebung zu unternehmen; wenn ich mich damit zu befassen hätte, so könnte ich unter tausend Beispielen Einige anführen, aus welchen sattsam hervorgehen würde, daß im Leberberg Gesetze eingeführt worden sind, die für denselben nicht passen. Unter andern glaube ich, daran erinnern zu müssen, daß ich, bei Anlaß der vor zwei Jahren stattgefundenen Diskussion über die Familienkisten, für den Jura eine Ausnahme von diesem Gesetze, der Substitution wegen, verlangt habe, und daß meinem Begehrn unter dem Vorwande, es verstehe sich von selbst, nicht entsprochen wurde. Bezüglich auf den Civilprozeß will ich nur ein einziges Beispiel, nämlich den Art. 84 über die Reform der Prozedur, anführen, nach welchem der böswillige Beklagte befugt ist, seinen Gläubiger 10 bis 20 Jahre von einem Richter zum andern, von einer Inzidenz-Frage zur andern zu schleppen, so daß Letzterer in den Fall kommen kann, im Anblick seines eigenen Gutes Hungers zu sterben. In Kriminalfällen haben wir das Gesetz vom 19. April 1833, welches, in Verbindung mit andern Bestimmungen über diesen Gegenstand, folch' ein unauflösbare Labyrinth ist, daß ein Staatsanwalt oder Substitut, weiß Gott nach welchem deutschen Gesetze, sagen konnte, in korrektonellen Fällen habe der Angeklagte nicht nöthig, sich zu vertheidigen. Das Obergericht hat den dahierigen Fall in der Hauptfache entledigt, über jenes außerordentliche Vorgeben aber geschwiegen. Diese Unkonvenienzen sind das Produkt der bestehenden Gesetze; um dieselben herauszuheben, müßte man auf die Quelle, aus der sie hervorgehen, auf die Verfassung selbst, zurückzugehn. Diese erkennt zwar die Trennung der Gewalten, allein, unter dem Vorwand einer weiten Entwicklung des Fundamentalgesetzes, haben die Gesetze vom 8. Dez. 1831, statt die Gewalten gehörig zu trennen, Alles untereinander gemengt. Wir haben die Umwälzung von 1830 bewerkstelligt. Im Jahre 1831, als wir das Staatsruder zur Hand nahmen, ja, da schien sich eine herrliche, goldene Zukunft zu eröffnen, allein später erschrak man vor den Streichen einiger Wagehälse, das Misstrauen trat ein und bis auf den heutigen Augenblick beschäftigt man sich mehr mit den Personen, als mit den Sachen und oft haben Unschuldige statt der Schuldigen gelitten. Unter den durch frühere Redner gemachten Einwürfe muß ich finden, daß die Behauptung, es sei der Anzug der Leberberger Deputirten eine Frage, die ins Bereich der konstitutionellen Organisation schlage, und daher an den Regierungsrath und die XVI. zurückzuweisen sei, auf einem Irrthum beruht. Eben so wenig würde die Annahme des Anzugs eine Aenderung in der Kompetenz der Gerichte herbeiführen; die französische Gesetzgebung soll nicht in ihrem ganzen Umfange wieder hergestellt werden, sondern nur als Basis für die Revision dienen, wobei aufgenommen würde, was gut, und ausgemerzt würde, was untauglich ist. Ich darf ferner behaupten, daß zur Zeit der Vereinigungsurkunde die Bedürfnisse des Leberbergs den damaligen Kommissarien, mit Ausnahme desjenigen von Biel hinsichtlich der Interessen dieser Stadt, nicht bekannt waren; sie besaßen keine Instruktion; was sie leisteten, weiß Ledermann. Auch der Vorwurf bezüglich auf die Form des Anzuges, enthält mehr sprödiges als Wahrheit, indem derselbe keineswegs verfassungswidrig ist. Es kommt nun darauf an, ob es zweckmäßiger sei, den Antrag des Regierungsrathes oder aber die Motion der Abgeordneten aus dem Leberberg anzunehmen. Meine Wahl ist nicht zweifelhaft. Der Antrag hätte einen unabsehbaren Aufschub zum Zwecke, so daß wir in einem Jahrhunderte uns vielleicht an der Stelle befinden, wo jetzt. Ich muß ihn also, als für unsere Bedürfnisse unzureichend, verwerfen und stimme für den Anzug.

Noch, Regierungsrath. Nicht bald eine Sitzung hat mich mit betrübteren Gefühlen erfüllt, als die gegenwärtige. Es hat sich da die Tendenz der Auflösung eines Bandes gezeigt zwischen einem Lande, das mich von jeher interessirte, und welches die Mächte dem Kanton Bern anvertraut haben. Der Anfang vom

Ende, fürchte ich, sei die diesmalige Diskussion. Man hat zwar protestirt und behauptet, dieses sei nicht die Absicht. Ich bin davon überzeugt; aber man muß, wenn man handelt, auch sehen, welches die natürlichen Folgen einer Handlung sind. Wenn ich Einem das Messer in den Leib stecke, so hilft es nichts, zu sagen: ich habe nicht die Absicht gehabt, ihn zu töten; die natürliche Folge ist doch, daß er stirbt. So können die Herren, welche die Motion unterschrieben haben, das allergrößte Elend über das Land bringen, ohne es beabsichtigt zu haben. Ein Elend nenne ich es, wenn man anfängt, Reile in kleine Spalten zu treiben, sich je länger je mehr zu sondern, verschiedenartige Interessen zu erwecken, sich als Deputirte dieser oder jener Gegend darzustellen; das ist wahrlich nicht der Weg, wie eine Republik bestehen kann. Ist es etwa ein republikanischer Grundsatz, — das divide et impera, d. h. trenne und herrsche? Wir sind auf dem Punkte, uns zu trennen; wer wird dann herrschen? Es wird sich dann wohl Demand finden, um den Storch in der Fabel zu spielen. Somit sehe ich die heutige Frage für eine Lebensfrage an. Ein vielerfahrner und der Verhältnisse kundiger Mann hat Ihnen, Zit., bereits gesagt, wie er, als es sich um die Vereinigung des Leberbergs mit Bern handelte, gezweifelt habe, ob es ein Glück für den Kanton Bern sein werde, da einen neuen Bestandtheil zu erhalten. Auch ich, Zit., habe damals gezweifelt, aber indem ich endlich dennoch dazu stimmte, habe ich es mit dem heiligen Vorsatz gethan, daß nie der Gedanke in mir aufsteigen solle, als würden unsre neuen Mitbürger in irgend einem Punkte anders zu halten sein, als die Bürger des alten Kantons; denn, wenn dabei von dem Grundsache der allerinnigsten und brüderlichen Vereinigung ausgegangen würde, so glaubte ich, daß dieselbe ein Glück für das Land sein könne. Das habe ich beherzt zu einer Zeit, als dieser Saal noch ganz anders aussah. Schon damals also ist die Frage in den Wurf gekommen, ob es möglich sei, daß dieser Landestheil vollkommen gleich administriert werde, wie der alte Kanton, und sehr liberale Männer haben daran gezweifelt. Allein das Gefühl hat gewaltet, daß man nicht zweierlei Staatsbürger wolle. Es ist gesagt worden, andere Staaten haben auch eine mehrfache Verwaltung. Allerdings, aber man will sie getrennt haben. Im österreichischen Kabinete ist wohl noch nie die Rede davon gewesen, alle die verschiedenen zu Österreich gehörenden Staaten gegen einander auszugleichen. Man läßt ihnen also ihre besondern Legislationen, weil man sie nicht vereinigen will. Warum hat die ehemalige Republik Bern für das Waadtland und für den deutschen Theil zwei verschiedene Verwaltungen gehabt? Eben weil es damals Politik war, diese beiden Theile nicht zu vereinigen. Wenn die deutschen Berner unwirsch waren, so hat man sie mit den Welschen zu Paaren getrieben und umgekehrt; ich bin selbst gegen die Welschen morschirt. Jetzt aber sollen wir nur ein Volk sein; allein dann müssen wir nicht verschiedene Systeme neben einander stellen. Was wird uns proponiert? Einführung der französischen Gesetze im Jura; aber, sagt man uns, man müsse sie dann vorher noch revidiren. Nun muß man doch einen Begriff haben von Legislation, wenn man über dergleichen Dinge reden will. Eine jede Legislation geht von einer Grundidee aus, und alle Zweige jener sollen Entwicklungen sein dieser Grundidee. Die französische Rechtspflege geht aber von einer ganz andern Idee aus, als die unferige. Soll nun diese Grundidee beibehalten werden, so folgt daraus unausweichlich eine ganz andere Gerichtsverfassung als jetzt. Ein Mitglied hat dieses verneint, aber es hat auch zugleich gelagt, daß es kein Jurist sei. So ist z. B. eine Grundlage des französischen Prozesses das System der Kassationen im Gegensache des Systems der Appellationen. Unser Obergericht kann aber nach unsrer verfassungsmäßigen Grundsätzen unmöglich Kassationsbehörde sein. Andererseits sagt die Verfassung, daß keine neuen Gerichtshöfe aufgestellt werden dürfen. Wie will man unter diesen Umständen den code de procédure civile, welcher das Kassationsverfahren zur Folge hat, einführen? Ich habe gemeint, es stehe in unserer Verfassung der Grundsatz, daß alle Bürger vor dem Gesetze gleich sein sollen. Jetzt will man Rechtsgleichheit für das Bisthum einerseits und den deutschen Kanton anderseits. Das ist wieder nicht nach der Verfassung. Wie will ferner die Jurisdiktion bestimmt werden? Es sind vielleicht 10,000 deutsche Angehörige im Bisthum; unter welchen

Gesetzen sollen dann die stehen? und umgekehrt wohnen sehr viele Bürger des Bisthums im deutschen Kanton; unter welchen Gesetzen sollen die sein? Was für eine ungeheure Verwirrung müßte das nicht geben! Es muß einem wahrhaftig schaudern, daß man in einem regenerirten Staate, welcher vorwärts strebt, welcher eine Republik ist, welcher seine Kraft in der Einheit suchen muß, irgend ein Prinzip von Trennung aufstellen kann. Noch einmal — ich bin fest überzeugt, daß es in den Gesinnungen keines der Unterzeichneten des Antrags liegt, aber wenn wir darauf eingehen, so führt derselbe nothwendig zur Trennung, und da sage ich rund und frank: wenn wir nur so als Stiefbrüder neben einander sein sollen, wenn wir nicht mit gleichem Glück oder Unglück Lieb und Leid tragen können, so wollte ich lieber heute noch die Trennung erkennen. Zwar mit Schmerzen, denn es ist ein schönes Land, ein guter Schlag von Leuten; aber ein geringeres Unglück wäre die Trennung, als wenn wir nicht das Schicksal gleich berechtigt mit einander tragen wollen. Meine feste Überzeugung ist die, daß der Antrag, wie er ist, möglicher Weise zu Mischtheilungen, zu Thätlichkeiten, zur Trennung führen kann, daß er aber, wenn man entspricht, zur Verwirrung im ganzen Justizwesen und zur Vermehrung der Administrationskosten u. s. w. führen muß. Was dann die Kriminalgesetzgebung betrifft, so ist der französische Kodex blutig und ungeheuer streng. Könntet Ihr es ansehen, daß im deutschen Kanton das gleiche Verbrechen ganz anders bestraft würde als im Bisthum. Wäre das nicht gerade für viele schlechte Leute eine Aufforderung, aus dem Bisthume zu uns herüber zu kommen und uns lieb zu haben? Es wird uns freilich nur gesagt: stellt die französische Legislation wieder her. Aber in der Wirklichkeit ist das so viel als: wir wollen es nicht mit euch halten, ihr macht uns zu langsam. Ich habe nichts gegen den Wunsch an sich, aber wir wären thöricht, wenn wir darauf einträten. Stellt euch jetzt die zwei Gesetzgebungen neben einander vor, dann würden wir in den Fall kommen, daß das eine Mal Großer Rath für das deutsche Land und das andere Mal Großer Rath für den neuen Kantonsteil wäre, so wie man ehemals einen Seckelmeister deutschen Landes und einen Seckelmeister welschen Landes hatte. Das ist für mich ein trauriger Gedanke. Ich habe aber die Überzeugung, daß die Herren Abgeordneten aus dem Jura in Beurtheilung ihres Volkes sich irren, und daß ihr Volk schweizerischer gesinnt ist und sich mit unserm Volke immer mehr zu amalgamiren wünscht. Was war die Folge davon, daß die Waadtländer ihre eigene Gesetzgebung und ihre eigene Gerichtsverfassung beibehalten hatten? Das, Sir, daß sie sich nie mit uns vereinigen und wir nicht mit ihnen, und daß sie sich bei'm ersten Anlafe von uns trennten. Daher werde ich nie Hand bieten zu etwas, was das Bisthum auf solche Weise von uns absöndern müßte. Eine solche Absönderung wäre möglicher Weise ein Unglück auch für das Bisthum. Wenn das Bisthum und der alte Kanton sich gewöhnen, einander gegenüber verschiedene Interessen zu verfolgen, so könnte eine Zeit kommen, wo das Bisthum hier im Großen Rath weniger gut vertreten wäre als jetzt, und wo dann die Mehrheit ihm vielleicht überthäte. Gewöhnen wir uns aber, gleiche Rechte und Einrichtungen zu haben, dann ist solches weniger zu befürchten. Für den gegenwärtigen Augenblick haben wir uns jedoch noch nicht mit dem Gegenstande der Petition selbst zu befassen. Die Verfassung schreibt vor, daß der Große Rath nicht ohne Gutachten der vorberathenden Behörden über dergleichen Anträge absprechen solle. Jetzt ist aber kein Gutachten über die Sache selbst da; also soll man sie zuerst untersuchen. Es fragt sich also nur, wer untersuchen soll, ob eine außerordentliche Kommission, oder ob eine andere verfassungsmäßige Behörde. Eine andere Frage darf heute gar nicht in's Mehr gesetzt werden. Ich für mich brauche zwar gar kein Gutachten, aber ich halte an den Formen, weil ich weiß, daß diese das Palladium der Freiheit besonders in einer Republik sind. Mir ist es gleich, an wen die Sache gewiesen werde, aber zur Vorberathung müssen wir sie heute zurückweisen. — Im Verlaufe meiner Rede sind mir noch einige Punkte entgangen. Ich habe mehrere Male von der Vereinigungsurkunde reden hören. Haben wir aber nicht eine spätere, nämlich die Verfassung? und hebt nicht diese Verfassung, als eine neue Reunionsakte, die alte auf? Daher möchte ich von der alten

Akte nicht viel reden hören. Das Bisthum ist zur hiesigen Verfassungsversammlung nicht gezwungen worden, sondern das Bisthum hat sich freiwillig mit uns dazu vereinigt. Die Verfassung ist also unsere wahre Reunionsakte, so daß die frühere Vereinigungsurkunde uns hier nicht binden soll, denn auch die Privilegien von Biel sind nummehr durch die Verfassung dahin gefallen. Das ist Eines. Das Zweite betrifft den Wiener-Rezess, auf welchen man sich berufen hat. Da heißt es: „Die dem Kanton einverleibten Einwohner des Bisthums Basel u. s. w. sind in jeder Hinsicht u. s. w. der natürlichen, bürgerlichen und politischen Rechte theilhaftig, deren die Einwohner des alten Bestandtheils geniesen und werden geniesen können.“ Ist nun da von zwei verschiedenen Legistationen die Rede? Nein, Sir, denn die Staatsmänner am Wiener-Kongresse haben wohl gewußt, daß man nicht verschiedene Rappen tragen kann, wenn man Brüder sein soll. Daher haben sie schon damals den Grundsatz ausgesprochen, daß wir beiderseits unter der gleichen Gesetzgebung sein sollen, nicht nur in politischer, sondern auch in bürgerlicher Hinsicht. Wenn das Wort „politisch“ nicht daneben stände, so könnte man sagen, dieser Passus beziehe sich bloß auf die Verwaltung, aber so sieht man wohl, was die Absicht dieser Bestimmung war. — Gewiß und sicher ist nichts Driftiges für den Anzug zu sagen. Aber ich will ihn nicht heute verwerfen, sondern ihn, in Heilighaltung der Formen, zu einer genauen Untersuchung zurücksenden helfen.

Aubry. Nach verschiedenen vorhergegangenen Reden zu schließen, ist der Anzug der Deputirten aus dem Leberberg in einem dunkeln Lichte aufgefaßt worden. Ohne Zweifel haben Sie nach Verdiensten gewürdigt, was von den im Schilde liegenden Gedanken, von versteckten Interessen, die wir unsererseits verfolgen, und welche die Zukunft aufdecken soll, gesagt wurden ist. Was mich anbetrifft, so erkläre ich, daß ich den uns zugemutheten Absichten ganz fremd bin, und ich glaube nicht, daß die Unterzeichner des Anzugs von andern Gefühlen als den Meinungen belebt waren. Ich protestire feierlich gegen das Wort: Trennung, das heute schon öfters ausgesprochen worden ist. Während der letzten Krisis mit Frankreich bin ich Zeuge der falschen unter die Bewohner des Leberbergs geworfenen Nachrichten gewesen. Ich habe unsere Gränze gegen Frankreich zum größten Theile durchreist und bemerk't, daß man sich überall so gut schweizerisch zeigte, als in Lausanne und Genf, also können Sie, Sir, in dieser Beziehung vollkommen beruhigt sein. Ich will nicht auf alles das zurück kommen, was seit unserer Einverleibung gethan worden ist, um den Leberberg in Hinsicht auf die Gesetzgebung auf den Zustand zu bringen, in dem er sich wirklich befindet. Eine Mischung heterogener Gesetze und Grundsätze bringt eine große Unbehaglichkeit hervor. Das Uebel ist vorhanden, dafür appelliere ich an alle diejenigen Männer, welche berufen sind, sich mit Rechtsgeschäften abzugeben, an die Magistratspersonen, an die Advokaten. Das Justizdepartement selbst hat den Uebelstand, gegen den man sich allseitig so sehr erhoben hat, gerügt. Nach meiner Ansicht ist die eigentliche Frage die: ob Sie zugeben wollen, daß die Deputirten des Leberberges die Klagen, die sich allerseits erhoben haben, untersuchen und wo möglich zu deren Heilung beitragen dürfen. Seit acht Jahren hat das Land, in der Hoffnung, daß der Große Rath, als gesetzgebender Körper, diese Heilung seiner Wunden vornehmen würde, mit Geduld gewartet. Was ist bis jetzt in dieser Hinsicht geschehen? der Herr Fürsprech Blösch hat Ihnen die Wahrheit gesagt: weit entfernt, in der Gesetzgebung Fortschritte gethan zu haben, gehen wir den Krebsgang und thun schlimmer als unsere Vorgänger. Ich hätte Mühe, nur eines unserer, seit 1831 zum Tageslicht beförderter Gesetze zu zitiren, das stichhaltig wäre. Alle sind ohne Ordnung, noch Methode redigirt und eben so schlecht coördinirt. Von allen Seiten kommen Klagen, und doch geschieht Nichts gegen das Uebel, ja es scheint vielmehr, daß man im Allgemeinen nicht sehr geneigt ist, daherige mit so viel Einmuth ausgedrückte Wünsche zu berücksichtigen. Man macht uns einen Haupteinwurf hinsichtlich der Form und heißt sie verfassungswidrig. Allein ich frage Sie, sind wir darum hier, ein Inzident oder das Inzident eines Inzidents zu beurtheilen, sitzen wir hier als Gerichtshof? Wir besitzen im Leberberg den Code Napoleon, das Meisterwerk des großen Mannes, der die Welt mit

seinem Ruhm übergoss. Dieses Buch wurde das Gesetz für alle Länder, in denen Napoleon als Sieger herumzog. Nach der Katastrophe, welche seinen Fall herbeiführte, ist es nicht möglich geworden, diesen Ländern die Gesetzgebung, die er ihnen gegeben hatte, zu entreißen. Dieser Codex ist nicht nur in allen lebenden Sprachen Europas, sondern auch in einer toten Sprache ins Lateinische übersetzt worden; ein ehemaliger Gesetzgeber hat ihn selbst in Verse gebracht. Ich kenne keine Gesetzgebung auf der Welt, welcher je so viel Ehre widerfahren wäre, und ich muß sehr bezweifeln, daß irgendwo in der Fremde Gesetze, welche im Kanton Bern produziert wurden, zum Modell aufgeworfen worden seien. Wenn man in den 8 Jahren etwas Besseres vorgeschlagen hätte, als das, was man uns entziehen will, so hätte das Land gewiß eine solche Aenderung mit Beifall aufgenommen und wir würden eine einförmige Gesetzgebung besitzen. Verwundern Sie sich also nicht über unsere Vorliebe für Gesetze, die uns so willkommen sind. Sollen Sie Ihren alten Gesetzen gleichen Respekt, ändern Sie daran, wie und was Sie wollen, dagegen werden wir uns nie widersetzen, im Gegentheil, wenn es nöthig ist, wollen wir Ihnen noch helfen; allein Ihrerseits verhindern Sie nicht, daß wir ein Gleiches für das, was uns angeht, thun, und daß wir die Erfüllung der im Übergangsgesetze enthaltenen Garantien verlangen. Man überlegt bei der Beurtheilung eines so wichtigen Gegenstandes, wie die Gesetze sind, nicht genug. Wenn wir auf das Alterthum zurück blicken, so finden wir, daß unter den Wissenschaften, mit welchen sich der menschliche Geist beschäftigt, die Gesetzgebung, als die den Menschen unentbehrlichste, oben an steht. Ohne Gesetze, kein gesellschaftlicher Staat. Durch die Gesetze treten die gesellschaftlichen Elemente in ihre höhere Ordnung, werden festgestellt und verewigt, sie sind die Quellen des öffentlichen- und Privatwohlstandes. Nur die gelehrten Alterthümler wissen noch, wo Athen und Sparta gestanden, da hingegen die Weisen, welche jenen Städten Gesetze gaben, im Gedächtnis aller Menschen sind. Was bleibt uns übrig von der alten Roma, dieser stolzen Herrscherin der Welt? die Säule Saturns hat alles, selbst seine Marmorstatuen, zu Grunde gerichtet, allein sie war gezwungen, die unsterblichen Gesetzbücher welche man überall die geschriebene Vernunft zu nennen beliebt, zu respektiren. So muß auch von der neuern Zeit gesprochen werden, nichts ist dauerhafter als die Monumente einer guten Gesetzgebung. Zum Schluß muß ich wiederholen, wie sehr es mich schmerzt, daß man dem Anzug, der nur der Ausdruck eines allgemein gefühlten Bedürfnisses ist, eine politische Tendenz unterlegt. Indem Sie die Wünsche der Mandatare des Leberberges zu würdigen wissen, werden Sie, Sir, nur der Gerechtigkeit gemäß handeln. Ich stimme zur Ansicht, welche von Herrn Moreau, dem ersten Deputirten, der in dieser Angelegenheit das Wort ergripen hat, entwickelet worden ist.

**Knechtenhofer, Oberstleutnant.** Als schlichter Handelsmann will ich mir nicht erlauben, auf die vorliegende Frage näher einzutreten; aber ich möchte die hohe Versammlung doch darauf aufmerksam machen, daß die Deputirten aus dem Jura, welche sonst gewöhnlich einander diametral entgegengesetzt sind in allen übrigen politischen Fragen, jetzt hingegen sich ohne Ausnahme zum nämlichen Antrage vereinigt haben. Das ist ein Beweis, daß der Jura sich in Betreff der Gesetzgebung wirklich in übeln Zustande befindet. Im alten Kanton hinkt es aber auch. Daher wäre es sehr zweckmäßig, wenn der Große Rath einem anerkannten Juristen auftrüge, unsere Civilgesetze auf eine für den ganzen Kanton passende Weise umzuschaffen. Hierfür würde ich nicht 10,000 und nicht 20,000 Franken scheuen. Ich stelle demnach, um den Wünschen der Leberbergischen Amtsbezirke auf der einen Seite zu entsprechen, und um den ebenfalls dringenden Bedürfnissen des alten Kantons hinsichtlich unserer Gesetzgebung im Allgemeinen entgegenzukommen, den ehrerbietigen Antrag: es möchte vom Großen Rath einem oder mehreren anerkannt fähigen Juristen sofort der Auftrag ertheilt werden, in Berücksichtigung der beidseitigen Interessen vor Verlauf der nächsten drei Jahre die projektirten Civil- und Kriminalgesetze der obersten Landesbehörde vorzulegen.

**Obrecht.** Ich gehe von dem Grundsache des Verfassungsrathes aus, denn weder durch die Verfassung, noch durch das Übergangsgesetz hat er durchblicken lassen, daß zwei Gesetzge-

bungen sein und abgesonderte Rechte existiren sollen, sondern überall ist Einheit anbefohlen im höchsten Grade. Es heißt auf der 46sten Seite des Übergangsgesetzes, daß die Wünsche des neuen Kantonsthals, betreffend die Herstellung der früheren Civilgesetze u. s. w., vom Großen Rath gebörig gewürdig und so weit möglich berücksichtigt werden sollen. Es heißt also nicht, daß sie im Jura apparet regieren sollen, sondern bei jeder Gesetzgebung sollen ihre Wünsche gebörig gewürdig und so weit möglich berücksichtigt werden. Was wollen wir also weiter disputiren? Ich hätte nicht geglaubt, daß die Brüder vom Jura nur für sich etwas Besseres haben und uns Uebrige würden allein machen lassen wollen; ich hätte vielmehr geglaubt, sie würden darauf dringen, daß für den ganzen Kanton geschehe, was im Übergangsgesetz für den ganzen Kanton, und nicht nur für den Jura, vorgeschrieben ist. Ich war einmal in einer Gesellschaft, wo man über das menschliche Glück diesseits und jenseits diskutierte. Da sagte ich: wenn einer alle zeitlichen Güter, was er nur wünschen kann, besäße und auch der ewigen Seligkeit sicher wäre, wüßtet ihr, was noch besser wäre, als das? Sie wußten nicht, was sie sagen sollten, und vielleicht weiß mancher von Ihnen auch nicht darauf zu antworten. Ich sagte: wenn Alle es so hätten, das wäre noch besser. Also wenn sie im Jura in einen paradiesischen Zustand kämen, warum wollten sie uns das nicht auch gönnen und dazu verhelfen? Das wäre doch noch weit das Bessere. Ich schließe zur Abweisung.

**Dr. Schneider, Regierungsrath.** Ich würde das Wort nicht auch noch ergreifen, wenn nicht vorhin ein Antrag geschehen wäre, ähnlich demjenigen, welchen ich im Regierungsrath gestellt habe. Ich meine nämlich den Antrag des Herrn Oberstleutnants Knechtenhofer, daß man der Gesetzesrevision im Allgemeinen einen starken Impuls gebe. Was verlangen die Herren Deputirten des Jura? Sie, und zugleich mehrere Städte des Bisthums, verlangen, daß die Gesetzgebung im Jura abgeändert, daß die französische Gesetzgebung als Grundlage der Revision angesehen, und daß diese Revision von sämtlichen Deputirten des Jura vorgenommen und später hier zur Sanktion vorgelegt werde. Dieses Begehr ist vom Großen Rath seiner Zeit dem Regierungsrath und von diesem der Justizsektion zur Untersuchung zugewiesen worden. Die Justizsektion hat es aber nicht untersucht, sondern darauf angetragen, es möchte das Materielle der Frage, sei es durch eine Großrathskommission, sei es durch die Gesetzgebungskommission, in Verbindung mit einigen Departementen, untersucht werden. Strenge genommen sollte man heute also dem Regierungsrath bloß sagen: ihr habt eure Pflicht nicht erfüllt, macht uns einen förmlichen Bericht, wie man ihn euch aufgetragen hat. — Was das Begehr an und für sich betrifft, so sollen wir vor Allem aus billig sein und uns an die Stelle des Jura versetzen. Wenn die Bewohner des Leberberges einen Blick werfen auf die Gesetzgebung im alten Kanton überhaupt, so verwundert es mich nicht, wenn bei ihnen der Gedanke entsteht, sich von diesen Einrichtungen entfernt zu halten, besonders wenn sie unser gesellschaftliches Armenwesen, unser Gemeindewesen u. s. w. in's Auge fassen. Auch wenn sie, im Bewußtsein, ein gerechtes Steuersystem zu haben, einen Blick werfen auf den alten Kanton und da noch die alten Feudallasten in aller ihrer Herrlichkeit sehen, so verwundert es mich ebenfalls nicht, wenn sie sich davon entfernt halten wollen. Wenn sie ferner einen Blick werfen auf unsere Kriminalgesetzgebung, welche in ihrem Ursprunge nicht einmal unterschieden hat zwischen Todtschlag und Mord, so ist es sich wiederum nicht zu verwundern, wenn sie für sich etwas Eigenes schaffen wollen. Also glaube ich, müsse man diesen Wünschen einige Rechnung tragen. Es fragt sich nun aber, ob man jetzt den Herren Deputirten aus dem Jura entsprechen will. Man hat gesagt, man könne der Form wegen nicht. Wo aber ein Bedürfnis so allgemein gefühlt wird, wie da, da kann man nicht so streng an der Form halten. Ich will aber bloß bedingungsweise in das Gesuch eintreten. Man sagt zwar, man wolle zuerst die Frage einer Kommission zuschicken. Gewiß weiß aber jedermann bereits, ob er gewähren will oder nicht. Es gibt Fragen, wo es besser ist, sie nicht lange zu diskutiren, sondern sie so schnell als möglich zu erledigen. Das ist nun eine dieser Fragen. Wenn man sie auf die lange Bank

schiebt, wie der Regierungsrath möchte, so wird sie giftig werden; darum möchte ich heute schon ja oder nein sagen. Wenn wir heute schon ja oder nein sagen, was wird geschehen? Die 47 Deputirten werden also zusammenkommen, die Revision vornehmen, welche aber bei dieser Anzahl etwas langsam vor sich gehen wird. Genug, sie werden vielleicht damit fertig werden und sie hierher bringen. Dann steht es dem Grossen Rath noch immer frei, ihren Entwurf anzunehmen oder nicht. Möglicher Weise findet ihn der Große Rath sehr zweckmäßig und nimmt ihn für den ganzen Kanton an. Es ist aber auch möglich, daß wir finden, dieser Entwurf passe für den alten Kanton doch nicht, und jetzt könne man nicht zwei Gesetzgebungen neben einander haben, weil diese die Einheit im Staate stören würden. Das letztere glaube ich nun nicht. Wir haben eine Verfassung, und diese müssen alle unsere Gesetzgebungen als Grundlage anerkennen; auch liegt überhaupt die Basis aller freisinnigen Gesetzgebungen von ganz Europa in unserer Verfassung. Einheit ist natürlich nothwendig, aber nicht Einformigkeit. Die Einheit wird auch bei zwei Gesetzgebungen immer durch die Verfassung hergestellt werden. Wenn ich indessen andererseits frage, ob es zweckmäßig sei, daß in einem so kleinen Lande zwei Gesetzgebungen neben einander bestehen; so muß ich sagen, daß ich es nicht glaube; ich halte es auch nicht für nothwendig, und ich glaube sogar, daß, wenn auch gegenwärtig die Mehrheit des Jura findet, daß sie dort nothwendig unter einem andern Hute als wir leben müssen, ein Irrthum ist. In Frankreich waren vor der jetzigen Gesetzgebung die Sitten und Gebräuche weitaus verschiedener, als sie es gegenwärtig zwischen dem Bisthum und dem Oberlande sind, und doch haben sie sich ohne Schwierigkeit Alle unter einen Hut gesammelt. Sobald man von der Zweckmäßigkeit einer Gesetzgebung überzeugt ist, so wird man sich ungeachtet aller Verschiedenheit der Sprache, der Religion, der Sitten und Gewohnheiten u. s. w. leicht damit assimiliren. Ein Beweis davon ist, daß z. B. die deutschen Rheinländer, welche doch von den französischen Sitten u. s. w. weit mehr abwichen, als die Bistümner von den unserigen, sich nicht nur unter die französische Gesetzgebung willig gefügt haben, sondern noch jetzt mit Liebe daran hängen. Es ist also bloß ein Vorurtheil Einzelner, daß es unmöglich sei, die Köpfe unter einen Hut zu bringen. Ungeachtet Frankreich nur eine Gesetzgebung hat, so ist dennoch eine sehr große Verschiedenheit der Sitten und Gebräuche unter den verschiedenen Theilen. Die Nationalität erhält sich ungeachtet der Einheit der Gesetzgebung, und also wird der Jura sie nicht verlieren, wenn er schon die gleiche Gesetzgebung erhält, wie der alte Kanton, sobald die Gesetzgebung nur gut ist. Man sagt aber: ja, die französische Gesetzgebung ist das non plus ultra, man kann nichts Besseres machen, und was in einem deutschen Kopfe entsprungen, kann nicht passen für einen französischen Kopf. Das ist ein wahrhaft französisches Vorurtheil. Frankreich hat seine große Zeit und seine großen Männer gehabt, und die gräulichste Revolution hatte daselbst einen Genius hervorgerufen, vor welchem die Welt in Staunen gerathen ist. Aber die Zeit ist vorübergegangen, die Männer, vor welchen ein Düpın als ein kleiner Mann erscheint, sind gestorben. Nun kann Frankreich eben so gut in der Gesetzgebung wiederum stehen bleiben, wie es früher darin geblieben ist. Hingegen haben alle andern Nationen das Gute, was Frankreich damals geschaffen hatte, sich angeeignet. Was sind die Grundlagen der bürgerlichen Gesetzgebung in Frankreich? Gleichheit vor dem Gesetze, Glaubensfreiheit, Gleichheit der bürgerlichen Rechte u. s. w. Diese damals neuen Grundsätze sind jetzt in den meisten Staaten anerkannt, und was damals rein französische Idee war, ist nunmehr die gemeine Idee Aller geworden. Das gilt namentlich in Bezug auf unsere Verfassung. Wenn daher der Jura schon die französischen Gesetze revidiren wollte, so müßte er dieselben nach dessen Grundsätzen einrichten, und dann wäre es, wie Herr Regierungsrath Koch gesagt hat, nicht mehr die französische Gesetzgebung, sondern eine neue, dem Jura eigenthümliche. Man sagt, es könne im Kanton Bern nie zu einer eigentlichen Revision kommen, denn das beweisen die bisherigen Leistungen, indem wir nicht im Stande gewesen seien, etwas Gutes für den ganzen Kanton zu schaffen, und man hat sich dafür auf das Diebstahlsgesetz, auf das Gemeindegesetz u. s. w.

berufen. Wenn dieses letztere im Jura nicht gute Folgen hätte, so liegt die Schuld davon darin, daß man es nicht verstanden oder übel ausgelegt hat. Ich frage aber nochmals: wenn der Jura die französische Gesetzgebung, welche er als Grundlage annehmen will, modifizirt haben wird nach den Sitten und Gebräuchen des Jura, nach unsern administrativen Einrichtungen, nach den Bestimmungen unserer Verfassung, und er dabei z. B. die Jury ausläßt, — was bleibt dann noch Eigenthümliches davon übrig? Ich komme darauf zurück, daß wir bisher noch nichts Besseres geschaffen haben. Worin liegt der Fehler? Darin, daß man hier gewöhnlich Kommissionen für die Revision der Gesetze gewählt hat. Ich weiß nicht, wer in unserer Gesetzgebungskommission sitzt, ich habe also keine Person im Auge. Allein der Große Rath hat diese Kommission aus Personen jeden Alters, von verschiedenen Klassen u. s. w. zusammengesetzt, wo also keine Uebereinstimmung der Ansichten sein kann, und beinahe Jeder in einer ganz andern Schule aufgewachsen ist, als der Andere. Diese sollten nun Etwas schaffen, Tit.? Kommissionen sind gut, um Gemachtes zu prüfen, aber neue Schöpfungen können nicht von Kommissionen ausgehen. Daher möchte ich nach allem Gesagten darauf antragen, daß heute einerseits dem Jura entsprochen werde, und daß man die sämtlichen Mitglieder von dorther als Kommission wähle und diese bevollmächtige, eine Revision für den Jura vorzunehmen; aber daß man sich andererseits heute dazu entschließen möchte, als Grundsatze auszusprechen, daß ungesäumt ein Gesetzesredaktor zu Revision sämtlicher Civil- und Kriminalgesetze aufgestellt werden solle, welchen ich dann nicht nur für sich gut befördern, sondern dem ich einen Kredit geben möchte, damit er im Stande sei, diejenigen Leute beizuziehen, welche er nöthig haben mag. (Der Redner reicht seinen Schlusiantrag schriftlich ein, zieht ihn aber nachher wieder zurück, um ihn morgen in der Form eines besondern Anzuges zu erneuern.)

Moschard. Auch ich, Tit., als Unterzeichner des Antrages, fühle das Bedürfnis, Ihnen zu erklären, daß ich meine Namensunterschrift ohne irgend einen politischen Hinterhalt, sondern einzlig zum Zwecke der Beibehaltung der Institutionen, welche der Leberberg besitzt, kennt und liebt, hergegeben habe. Ich will auf den Theil der Berathung, worin gezeigt wurde, welche Veränderungen die französische Gesetzgebung seit unserer Vereinigung mit dem Kanton Bern erlitten hat, nicht zurückkommen, allein es haben sich wesentliche Irrthümer in die Auseinandersetzungen von zwei vorhergehenden Rednern eingeschlichen. Man hat behauptet, der Artikel 14 der Vereinigungsurkunde, welcher grundsätzlich die Abschaffung der französischen Gesetzgebung und deren Ersetzung durch die Rechte und Gewohnheiten des Landes, und subsidiär durch das bernische Recht, erkennt, sei, in Folge der in Biel, in den Bezirken von Courtelary und Münster ausgedrückten Wünsche, festgesetzt worden. Keineswegs. Die Unterzeichner dieses Vertrags repräsentierten die Meinung des Landes, das sie nicht gewählt hatte, durchaus nicht; sie waren Delegierte des Vororts und dieser war beauftragt, die Vollziehung der zu Wien gefassten Beschlüsse zu bewerkstelligen. Kurze Zeit vor der Ausarbeitung der Vereinigungsurkunde wurden ab Seite der Regierung von Bern Kommissarien in den Leberberg geschickt, in der Absicht, die öffentliche Meinung über das Vorhaben der Regierung, die Rechte und Gebräuche wieder in Kraft zu setzen, die Zehnten, Renten und andere Feudallasten an die Stelle der Grundsteuer wieder herzustellen; zu ergründen, allein diejenigen von den ältesten Notabeln, welchen diese Eröffnungen gemacht wurden, und unter denen auch ich mich befand, verwiesen sie aus allen ihren Kräften, aus der Beforgniß der retrograden Tendenz, mit welcher man dadurch die künftige Verwaltung des Landes beschreien zu wollen schien. Der erste jener Vorschläge wurde nichts destoweniger im Art. 14 der Vereinigungsurkunde angenommen, allein es zeigte sich bald, daß seine Anwendung in der Wirklichkeit unzulässig sei. Auch wurde überall die bestehende Gesetzgebung beibehalten, ausgenommen in Biel, welches, wahrscheinlich der Sprache wegen, dieselbe nicht so stark eingefangen hatte, als der übrige Theil des Leberberges. Seither hat diese Gesetzgebung durch die Revision zum Zwecke eines geregelten Zusammenhangs mit der Verfassung Modifikationen erlebt und wird künftighin vielleicht noch andere erleben. Also handelt es

sich vielmehr darum, zu behalten, als wiederherzustellen, denn wir besitzen den Civilkoder in den wesentlichsten Bestimmungen, daß peinliche Gesetzbuch, dessen Strenge durch die Richter gemildert werden kann, und den Handelskoder. Eine flüchtige Prüfung dieser ganzen Disziplin einer Gesetzgebung im Vergleiche zu den bernischen Civil- und peinlichen Gesetzen, womit man sie erneuern möchte, genügt zur Überzeugung von dem untergeordneten Werthe der letzteren. Ich meine, darüber sei Ledermann mit mir einverstanden, und dies ergibt sich aus den vielfältigen Zugeständnissen, welche früher und auch heute den Gegnern des Anzuges entschliepft sind. In einer lekt̄ vergangenen Berathung ist zu gegeben worden, daß die bernischen peinlichen Gesetze so unzusammenhängend und unvollständig seien, daß man sich scheute, dieselben ans Tageslicht zu fördern. Allerseits erkennt man, daß die Gesetzgebungskommission hinter ihrem Mandate geblieben ist, da sie von 1830 bis 1836 nur 5 à 6 Sitzungen gehalten hat, woraus sich leicht schließen läßt, daß die Vollendung der Revision der bernischen Gesetze erst in einer weit entfernten Zeitfrist vorzusehen ist. Bei solch' einem Sachverhalt finden sich ernste Motive vorhanden, dem Leberberge Bruchstücke von Gesetzen aufzudringen, die weder in seinen Gewohnheiten, noch in seinen Sitten liegen? Was würden unsere Kommittenten dazu sagen, wenn man z. B. plötzlich das Erbschaftsrecht, so wie es im alten Kanton besteht, bei uns einführen wollte? Eine solche Aenderung würde ihnen höchst ungerecht vorkommen. Allein obschon die Bewohner des Leberberges fortfahren werden, ihre Väter auf eine verschiedene Weise zu beerben, so werden sie nichts destoweniger gute Berner sein. Der Unterschied in den Civil-Gesetzen wird ihrer Nationalität keinen Eintrag thun, sie werden fortfahren in ihrer Anhänglichkeit an die allgemeinen Institutionen der Republik, und ich meiner Seits muß die sogenannte Tendenz zur Trennung, die hinter der Motion stecken soll, von mir weisen. Allein bei dieser Gelegenheit kann ich mich nicht enthalten, die von Herrn von Hellenberg am Anfang der Sitzung gemachte Bemerkung, es haben sich Intriganten der Frage bemächtigt, in der Absicht sie in gewissen öffentlichen Blättern zum Gegenstand einer aufreizenden Polemik zu gebrauchen, zu wiederholen. Die Heftigkeit, welche man in den Angriffen gegen die Behörde bemerkte, die Ausdauer, mit welcher sie betrieben wird, haben zum Zwecke, die Gemüther zu erhitzten und die öffentliche Meinung irre zu leiten. Dieselben Umtriebe haben den Basler-Begebenheiten und den Schwyzer-Wirren zum Vor-spiel gedient. Ich bedaure, mein Vaterland solchen Gefahren ausgesetzt zu sehen; allein sie sollen auf die Meinung, die ich von der Zweckmäßigkeit des Anzugs habe, nicht einwirken, und ich stimme demnach zu den darin enthaltenen Schlüssen.

Mühlmann, Regierungstatthalter. Ich habe der heutigen Berathung mit Aufmerksamkeit zugehört, und ich glaube, daß man sich nun habe überzeugen können, daß dieser Motion keine andere Absicht unterliege, als eine bessere Gesetzgebung zu erhalten. Insoweit hat mich die Berathung sehr gefreut. Aber auf der andern Seite hat es sich gezeigt, wie es geht, wenn man einem reisenden Strom einen Damm entgegensetzen will. Schon längst, unter der alten Regierung, hatte man die Nothwendigkeit gesehen, unsere Gesetzgebung überhaupt zu revidiren. Man legte Hand an's Werk und war in wenig Jahren ziemlich damit vorgerückt. Nun traten die politischen Ereignisse ein, wo sich die Wünsche des ganzen Landes kund gegeben haben, daß man nicht bei dem Angefangnen stehen bleibe, sondern vorwärts gehe. Das hätte sich die Regierung merken sollen, und im Großen Rath namentlich ist öfters darauf aufmerksam gemacht worden. Es standen aber verschiedene Sachen jeweilen mehr oder weniger im Wege. Es haben sich Ereignisse zwischen hineingestellt, welche den Behörden nicht Zeit ließen, um die nöthigen Anträge zu bringen. Es waren aber auch Personen, welche wünschten, daß man mit dieser Sache nicht vorwärts gehe. Dieses Zurückhalten, dieses mit der Zeit nicht gehörig Vorwärtsgehen, hat uns geführt, wo wir sind. Wenn man diesem Winke wiederum nicht Gehör giebt, so wird er sich wahrscheinlich nicht bloß von dieser Seite her zeigen, und dann wird vielleicht nicht mehr die Muße und Zeit, welche nöthig wäre, sich darbieten, sondern es wird dannzumal überreilt etwas geschehen müssen. Ich, so viel an mir, möchte diesem Winke Rechnung

tragen und zum Antrage des Regierungsrathes, wie er vorliegt, stimmen, jedoch in dem Verstande, daß man die übrigen heute gefallenen Anträge ebenfalls zur Begutachtung zurückschicke.

Esharner, Schultheiß. Die Zeit ist bereits so weit vorgerückt, daß ich nicht auf alles Angebrachte antworten will. Während es sich heute bloß darum gehandelt hat, zu wissen, ob der Antrag der Leberbergischen Deputirten entweder nach dem Vorschlage des Regierungsrathes, oder aber nach der Ansicht der Justizsektion untersucht werden solle, ist man in der Diskussion in die Sache selbst eingetreten, was zwar die Sache beleuchtet hat; allein der Große Rath hat nur über vorberathene Gegenstände Beschlüsse zu fassen, diese Sache ist aber noch nicht vorberathen worden. Ob die Justizsektion wohl oder übel daran gethan hat, zu glauben, daß die Sache zu wichtig sei, als daß bloß sie darüber rapportiren könnte, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Der Antrag der Deputirten des Leberberges verlangt nichts Geringeres als den Grundsatz, daß von nun an die französische Gesetzgebung im Leberberge gelten solle, während bis jetzt als Grundsatz angenommen war, daß die bernischen Gesetze für den ganzen Kanton gelten sollen, und daß die französische Gesetzgebung dort nur einstweilen, d. h. bis zur Beendigung der Revision der bernischen Gesetze, in Kraft sei. Bei dieser Sachlage hat nun die Justizsektion geglaubt, daß der Antrag so sehr in die höhere Politik einschlage, daß sie nicht einzlig darüber rapportiren könne. Auch der Regierungsrath hat es ebenfalls gefunden, und wenn je etwas gezeigt hat, daß der Antrag des Regierungsrathes zweckmäßig und gut ist, so war es die heutige Diskussion. Man hat so viele triftige Gründe sowohl für die Abweisung als für das Entsprechen gehört, daß man sich wahrlich von der Nothwendigkeit einer gründlichen Untersuchung überzeugen müßte. Diese gründliche Erörterung hat aber noch nicht stattgehabt, denn wie gut motivirte Meinungen in einer mündlichen Diskussion vorgebracht werden mögen, so verhallen doch die Worte, so wie sie ausgesprochen sind, und immerhin erscheint es gerathener, erst auf einen schriftlichen Vortrag hin zu entscheiden. Es ist angetragen worden, die Sache zuerst vor Regierungsrath und Sechszehner zu bringen. Dieser Antrag ist nun auch schon vor Regierungsrath gefallen, aber man hat gefunden, daß dieses erst dann der Fall sei, wenn die angetragene Kommission finden sollte, der Anzug würde neue Behörden und Veränderungen im Staatsorganismus nöthig machen. Also schon in dieser Beziehung wäre es unklug, heute über die Sache selbst zu entscheiden, bevor man nur weiß, ob nicht der Anzug eine Verfassungsänderung herbeiführen müßte. Hingegen ist ein anderer Antrag dahin gefallen, daß man in mehrerer oder minderer Abweichung vom jetzigen Gange unserer Gesetzgebungsarbeiten, welche bei dem besten Willen der Welt nicht vorwärtskommen, anstatt der Gesetzgebungskommission einen Redaktor ernenne für Revision der ganzen Gesetzgebung. Ich sehe kein Hinderniß, daß, wenn im Uebrigen der Antrag des Regierungsrathes beliebt, zu gleicher Zeit der von ihm vorgeschlagenen Kommission aufgetragen werde, zu untersuchen, wie die Gesetzgebungsarbeiten für den ganzen Kanton eine mehrere Beschleunigung erhalten könnten. Ich spreche meine Überzeugung dahin aus, daß der Antrag des Regierungsrathes geeignet sein würde, Beruhigung und Aufklärung der Begriffe zu gewähren.

Blösch zieht seinen Antrag, so viel an ihm, zurück, weil kein einlässliches Gutachten des Regierungsrathes da sei, was er nicht gewußt habe.

#### A b s i m m u n g .

1) Für den Antrag des Regierungsrathes	28 Stimmen.
Für etwas Anderes . . . . .	137 "
2) Für den Mehrheitsantrag der Justizsektion	86 "
Für etwas Anderes . . . . .	73 "

Es werden noch mehrere eingelangte Vorstellungen dem Regierungsrath zur Begutachtung überwiesen.

(Schluß der Sitzung um 7 Uhr.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Erste Hälfte, 1838.

(Nicht offiziell.)

### Achte Sitzung.

Mittwoch den 5. Dezember 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Oberstleutnant Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe, welcher, da bei Eiden geboten ist, gegen 30 Abwesende zeigt, und nach Genehmigung des Protokolls wird eine Vorstellung von Courroux an den Regierungsrath zur Begutachtung gewiesen, und ein Anzug des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider, die Revision der Civilgesetzgebung und Aufstellung eines Gesetzesredaktors beantragend, verlesen.

Die Herren Zbinden und Fürsprech Taggi leisten als neu erwählte Mitglieder des Großen Rathes den Eid.

### Tagesordnung.

Die unter Nr. II., litt. B. des Kreisschreibens bezeichneten Wahlen.

Wahl eines Landammanns für das Jahr 1839.

Von 210 Stimmen erhalten im ersten Skrutinum:

Herr Altlandammann von Tillier	59
„ Altschultheiß von Tavel	72
„ Oberstleutnant Steinhauer	48
„ Obrecht	10
„ von Graffenried	4
„ Fürsprech Taggi	3
u. s. w.	

von Tavel, Altschultheiß. Da man mir die Ehre erwiesen hat, mir für die Stelle eines Landammanns Stimmen zu geben; so nehme ich die Freiheit, bevor noch eine Wahl stattgefunden hat, Ihnen, Zit., meinen Entschluß zu erklären. Ich danke vorerst sehr denjenigen Mitgliedern, welche mir ihr Vertrauen schenken wollten; aber ich würde in keinem Falle diese Stelle annehmen, — und zwar aus zwei Gründen. Ich bin diesen Sommer schwer krank gewesen, und Trotz dem Interesse und den Beobachtungen des Korrespondenten der Allgemeinen, welcher nicht weit von hier ist, bin ich noch nicht hinreichend hergestellt, um irgend eine Wahl anzunehmen, sei es als Mitglied des

Regierungsrathes oder als Landammann. Zweitens bin ich ein Freund der Freiheit für mich und für Andere. Nachdem ich daher sechs Jahre lang als Regierungsrathes angestellt gewesen bin, habe ich durchaus nötig, während einer Zeit meine Freiheit wieder zu genießen. Ich muß also bestimmt erklären, daß ich im gegenwärtigen Augenblicke weder diese noch irgend eine andere Wahl annehmen werde.

Obrecht. Allerdings bin ich ein wahrer Vaterlandsfreund, aber mit geschworenen Eiden soll man nicht so umgehen. Sie alle wissen, daß ich diese Stelle nie annehmen könnte. Die, welche mir gestimmt haben, — ich weiß nicht, was ich über diese sagen soll. Aber wenn das so weit gehen sollte, daß der Große Rat mich erwählen würde; so würde ich die Wahl nicht nur nicht annehmen, sondern lieber leisten.

Bei'm zweiten Skrutinium erhalten nunmehr:

Herr von Tillier	106	Stimmen.
„ Steinhauer	82	"
„ von Tavel	8	"
„ Obrecht	5	"

Erwählt ist somit Herr Altlandammann von Tillier.

Derselbe dankt für das ihm wiederholt erwiesene Vertrauen und leistet den Eid.

Wahl eines Vicepräsidenten des Großen Rathes für das Jahr 1839.

Der Herr Vicepräsident bringt der Versammlung in Erinnerung, daß er laut Verfassung für diese Stelle nicht wieder wählbar sei.

Von 208 Stimmen erhalten:

	im 1. Skr.	im 2. Skr.	im 3. Skr.
Herr Stettler	66	99	115
„ Mefmer	35	50	47
„ May	11	16	16
„ Fürsprech Taggi	15*)	13	
„ von Graffenried	9		
„ von Erlach	9		
„ Dr. Lehmann	4		
„ Dennler	4		
„ Röthlisberger	4		
u. s. w.			

Ernannt ist Herr Lehnkommissär Stettler, welcher sofort den Eid leistet.

\*) Herr Taggi hatte sich nach dem ersten Skrutinium die Wahl seiner Berufsgeschäfte wegen, verbeten.

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes an die Stelle des ausgetretenen Herrn Karl Schnell.

Von 199 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Oberrichter Weber	96
„ von Graffenried	21
„ Oberstleutnant Steinhauer	9
„ von Erlach	9
„ Regierungsstatthalter Meßmer	7
„ Fürsprech Blösch	6
„ Regierungsstatthalter Mühlemann	5
„ Fürsprech Zaggi	5
u. s. w.	

von Graffenried. Da mir die Ehre zu Theil geworden ist, eine Anzahl Stimmen für diese Stelle zu erhalten; so ergriffe ich den Anlaß, vorerst denjenigen, welche mir ihr Zutrauen schenken wollten, ergebenst zu danken, gleichzeitig aber damit die Erklärung zu verbinden, daß ich die unabhängige Stellung, in welche ich durch das Zutrauen meiner Mitbürger gesetzt worden bin, beizubehalten wünsche, da ich als unabhängiges Mitglied des Großen Rathes vielleicht besser wirken kann, als wenn ich eine besoldete Stelle annähme.

von Erlach schließt sich, obwohl es sich bei 9 Stimmen eigentlich der Mühe nicht verlohne, dieser Erklärung ebenfalls an.

Im zweiten Skrutinium erhalten Stimmen:

Herr Oberrichter Weber	144
„ von Graffenried	25
„ Oberstleutnant Steinhauer	17
„ von Erlach	3

Ernannt ist also Herr Oberrichter Weber.

Weber, Oberrichter. Das Zutrauen, Tit., das ich heute wiederholt von Ihrer Seite genossen, und wofür ich Ihnen meinen verbindlichen Dank abstatte, verdient vollständige Anerkennung, und diese könnte ich nicht besser beurkunden, als durch Annahme der Wahl. Wenn ich aber anderseits bedenke, daß meine Thätigkeit im Obergerichte vielleicht geeigneter ist, zum Wohle des Vaterlandes beizutragen, und bedenke, daß ich überhaupt mehr für das Juristische gemacht bin als für das Administrative, und zugleich an die freundschaftlichen Beziehungen denke, deren ich mich bei meinen Herren Kollegen im Obergerichte erfreue; so läßt mich das Alles wünschen, daß mir wenigstens eine Übergangsfrist von einigen Tagen gestattet werden möchte, wie das bereits in mehreren andern Fällen auch geschehen ist.

Diesem Begehr wird durch's Handmehr entsprochen.

Auf daherrige Anfrage des Herrn Vicepräsidenten wird mit Mehrheit gegen 3 Stimmen beschlossen, mit der Wahlverhandlung fortzufahren.

Wahl eines Schultheißen für das Jahr 1839.

Von 204 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Regierungsrath Neuhaus	119
„ Koch	40
„ Oberrichter Weber	14
„ Regierungsrath von Jenner	11
„ Escharner	6
u. s. w.	

Erwählt ist somit Herr Regierungsrath Neuhaus (abwesend).

Wahl eines Vicepräsidenten des Regierungsrathes.

Von 197 Stimmen erhalten:

Herr Schultheiß Escharner	im 1. Skr. 82	im 2. Skr. 119
„ Reg. Rath Schneider, älter	„ „ 26	„ „ 40
„ Schneider, jüng.	„ „ 21	„ „ 25
„ Koch	„ „ 19	„ „ 6
„ Fetscherin	„ „ 18	
„ Oberrichter Weber	„ „ 17	
u. s. w.		

Erwählt ist Herr Schultheiß Escharner.

Er spricht: Obschon ich ganz sicher vielfältige und gute Gründe hätte, um diese, übrigens sehr ehrenvolle, Wahl abzulehnen, so will ich, da Gott mir noch die Gesundheit geschenkt hat, und ich glaube, daß die Pflicht gegen das Vaterland, besonders unter diesen Umständen, über andere Rücksichten gehe, es versuchen, dem mir abermal erwiesen Zutrauen zu entsprechen.

Herr Schultheiß Escharner leistet hierauf den Eid.

Wahl eines Statthalters des Vicepräsidenten des Großen Rathes für das Jahr 1839.

Von 179 Stimmen erhalten:

Herr Oberstleut. Steinhauer	im 1. Skr. 50	im 2. Skr. 108
Dr. Lehmann	„ „ 37	26
Reg. Statthalter Meßmer	„ „ 35	9
Fürsprech Zaggi	„ „ 9	4
Reg. Statthalter Manuel	„ „ 5	
Fürsprech Blösch	„ „ 4	
u. s. w.		

Erwählt ist Herr Oberstleutenant Steinhauer, welcher sofort den Eid leistet.

Zum Schlusse wird das Verzeichniß der zu Sechzehnern wählfähigen Mitglieder des Großen Rathes vorgelegt.

(Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.)

## Neunte Sitzung.

Donnstag den 6. Dezember 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Oberstleutenant Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird eine Zuschrift des Herrn Born, von Herzogenbuchsee, verlesen, worin derselbe erklärt, die am 3. Dezember auf ihn gefallene Wahl zu einem Mitgliede des Großen Rathes anzunehmen.

erner wird verlesen eine Vorstellung von fünf Oberförstern und mehreren Unterförstern, verlangend, daß das projektierte Forstgesetz, oder wenigstens das Projekt einer Forstorganisation, dem Großen Rathe in der zweiten Hälfte der Winterseßion vorgelegt werden möchte.

Da der Herr Vicepräsident diese Vorstellung als eine Mahnung betrachtet, dieweil sie von einem Mitgliede des Großen Rathes, dem Herrn Oberforster Marchand, mit unterzeichnet sei und mehrern bereits früher eingereichten Zuschriften rufe, so wird auf den Antrag der Herren Hiltbrunner, Regierungsstatthalter Romang und Wehren, mit Mehrheit gegen zwölf Stimmen beschlossen, dieselbe dem Regierungsrathe mit der Einladung zuzuweisen, den Entwurf des neuen Forstgesetzes in der zweiten Hälfte der Winterseßion vorzulegen, vorher aber den Entwurf drucken und im Lande verbreiten zu lassen.

Endlich zeigt Herr Oberstleutenant von Sinner schriftlich an, daß er seinen am 4. Dezember verlesenen Anzug zurückziehe, wogegen ein anderer von ihm und von Herrn Dr. von Morlot unterzeichnet Anzug verlesen wird, dahin gehend, daß eine zweiflügelige Heizungsart für den Sitzungssaal eingeführt, zugleich aber auch auf der Gallerie der Zuhörer eine zweite Thüre angebracht werden möchte.

### Tagesordnung.

#### Wahl der Sechzehner für das Jahr 1839.

Es werden 189 Stimmzettel ausgetheilt, worauf der Herr Vicepräsident, Behufs der Untersuchung derselben, eine Kommission aus den Herren Rollier, Amtstuh, Bühler von Erlach, Plüss, Michel von Bönigen und Amtsschreiber Schmalz bezeichnet.

Wahl eines Mitgliedes in's Baudepartement an die Stelle des ausgetretenen Herrn Hauptmann Lüthardt.

Vorgeschlagen sind: die Herren Kernen, von Münsingen, und Seiler zu Thun.

Von 161 Stimmen erhalten:

	im 1. Skr.	im 2. Skr.	im 3. Skr.	im 4. Skr.
Herr Kernen	58	67	66	70
" Seiler	49	54	56	65
" Isenschmid	14	13	10	
" U. Geißbühler	10	6		
" Simon	5			
" Buchwalder	4			
u. s. w.				

Erwählt ist durch relatives Stimmenmehr Herr Kernen zu Münsingen. Er spricht:

Ich verdanke Ihnen, Tit., das mir geschenkte Vertrauen, aber, ich muß es sagen, Geschenk haben Sie mir damit keines gemacht. Ich hatte schon früher die Ehre, im Baudepartement zu sitzen, und ich kenne die dahерigen Geschäfte und Obliegenheiten. Um so schwerer fällt es mir, zu meinen nicht ganz unbedeutenden Privatgeschäften diese Stelle anzunehmen. Ich muß es mir aber gefallen lassen, da die Annahme solcher Wahlen für jedes Mitglied des Großen Rathes verbindlich ist. Ich werde indessen meine Funktionen möglichst gewissenhaft zu erfüllen suchen, nur bitte ich, wenn ich denselben um meiner häuslichen Angelegenheiten willen nicht mit dem wünschbaren Fleise obliegen kann, es mir nicht übel zu nehmen.

#### Wahl eines Postdirektors.

Infolge der stattgehabten Ausschreibung dieser Stelle hat sich nur der bisherige Postdirektor, Herr Oberstleutnant Geißbühler, gemeldet, und sowohl das Finanzdepartement als der Regierungsrath empfehlen denselben gar sehr zur Wiedererwählung.

Von 138 Stimmen erhalten im ersten Skrutinum:

Herr Oberstleutnant Geißbühler	94
" Postkassier Mefmer	14
" Imhof von Burgdorf	3
u. s. w. (11 Stimmzettel sind leer.)	

Ernannt ist Herr Oberstleutnant Geißbühler.

#### Wahl eines Kantonskriegskommissärs.

Auch für diese Stelle hat sich nur der bisherige Kriegskommissär, Herr Oberstleutnant Bucher, anschreiben lassen. Das Militärdepartement und der Regierungsrath tragen auf dessen Wiedererwählung an.

Von 143 Stimmen erhalten im ersten Skrutinum:

Herr Oberstleutnant Bucher	114
" Plüss	9
" Wjunkt Pfander	4
" Oberstleutnant Steinhauer	4
u. s. w.	

Ernannt ist Herr Oberstleutnant Bucher.

#### Wahlen in die Bittschriftenkommission (durch offenes Stimmenmehr.)

Wahl an die Stelle des ausgetretenen Herrn Soneli.

Vorgeschlagen sind die Herren Hugli und Huggler.

Von 145 Stimmen erhalten in der ersten Abstimmung:

Herr Hugli 102

" Huggler 35

Ernannt ist Herr Gerichtspräsident Hugli.

Wahl an die durch periodischen Austritt des Herrn Regierungsraths Stockmar erledigte Stelle.

Vorgeschlagen sind die Herren Weber, neu ernanntes Mitglied des Regierungsrathes, und Regierungsrath Kasthofer.

Der Erstere wird mit 126 gegen 10 Stimmen, welche auf Herrn Regierungsrath Kasthofer fallen, ernannt.

Wahl an die durch periodischen Austritt erledigte Stelle des Herrn Rufener.

Vorgeschlagen sind die Herren Rathsschreiber Stapfer und Amtsschreiber Bühler.

Es erhalten Stimmen:

in der ersten Abst., in der zweiten Abst.

Herr Rathsschreiber Stapfer 65 St. 78 St.

Herr Amtsschreiber Bühler 41 = 53 =

Herr Huggler 21 =

Ernannt ist Herr Rathsschreiber Stapfer.

Wahl in die Staatswirthschaftskommission an die Stelle des ausgetretenen Herrn Schertenleib.

Vorgeschlagen sind die Herren Plüss und Brötie.

Es erhalten Stimmen:

in der ersten Abst., in der zweiten Abst.

Herr Fürsprech Blösch 57 St. 81 St.

Herr Plüss 37 = 35 =

Herr Brötie 21 = 10 =

Herr Amtsschreiber Bühler 17 =

Ernannt ist Herr Fürsprech Blösch.

Auf daherrige Vorträge der Justizsektion wird dem Ehehinderndispositionsbegreben des Herrn Alex. Wyssard, in Biel, mit 109 gegen 8, und demjenigen des Peter Klopfenstein mit 98 gegen 7 Stimmen entsprochen.

Vortrag des Finanzdepartements über die Verlängerung der Befugniß des Regierungsrathes zur Leitung des Postwesens.

Der Vortrag geht dahin, es möchte die durch das Dekret vom 25. Juni 1832 dem Regierungsrath auf sechs Jahre ertheilte Befugniß zu Leitung des Postwesens nunmehr nach Verfluß dieser sechs Jahre auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

Kohler, Regierungsrath, durchgeht den schriftlichen Vortrag und empfiehlt denselben.

Noth, zu Wangen, wünscht, daß diese Verlängerung anstatt auf unbestimmte Zeit, wiederum auf sechs Jahre erfolge.

v. Sinner, Oberstleutnant, glaubt, daß dadurch die Postverwaltung in vielen Hinsichten genirt würde.

Mit Mehrheit gegen 15 Stimmen wird hierauf dem Antrage des Finanzdepartements beige pflichtet.

Vortrag des Finanzdepartements über die Verlängerung des Provisoriums in Betreff der Forstbeamten.

Der Vortrag meldet, daß der Große Rath unter'm 29. November 1837 beschlossen habe, die provisorische Organisation des Forstwesens des alten Kantonsteils in Erwartung des neuen

**Forstgesetzes bis Ende des Jahres 1838 fortbestehen zu lassen.** Da aber das neue Forstgesetz dem Grossen Rathé noch nicht vorgelegt werden konnte, so stelle das Finanzdepartement den Antrag, die erwähnte provisorische Organisation des Forstwesens noch auf ein Jahr auszudehnen.

**Stockmar**, Regierungsrath, Berichterstatter, trägt auf Annahme des Vorschlages an.

Der Herr Vicepräsident erinnert an den heute aus Anlaß der Vorstellung der Forstbeamten gefassten Beschlüsse.

**Marchand** sieht die Verlängerung des Provisoriums als einen Uebel an, dem aber im jetzigen Augenblicke nicht abgeholfen werden kann, weil das Gesetz über die Forstorganisation noch nicht bereit ist. In der Eigenschaft eines Forstbeamten giebt er der Versammlung nähere Erläuterungen über den Uebelstand der gegenwärtigen Ordnung der Dinge. Dabei fasste der Redner vorzüglich den Jura, den er besser als den alten Kantonstheil kenne, in's Auge. Der Staat besitzt im Leberberg ungefähr 11,000 Eucharten Waldungen; der Ertrag derselben beläuft sich jährlich auf Fr. 120,000 bis 130,000; im Jahre 1836 ist derselbe sogar bis auf Fr. 154,000 angestiegen. Nichts desto weniger wird sowohl für die Administration, als für die Vermehrung dieser wichtigen Einnahmsquelle sehr wenig gethan. Er selbst als Forstinspektor ist mit Geschäften überladen, und ungeachtet aller Anstrengung ist es ihm unmöglich, Ordnung in das jetzige Verwaltungssystem zu bringen. Umsonst hat er die nöthigen Unterbeamten verlangt; es wurde ihm geantwortet: es sei unmöglich, solche aufzutreiben. Bei dem Uebermaß an rückständiger Arbeit musste sich der Redner entschließen, von sich aus Förster heranzubilden und Vorlesungen über diese Materie zu halten. Dies geschieht nun seit vier Jahren und nicht ohne Erfolg. Es haben sich mehrere junge Leute herangebildet und sind im Stande, daherrige Stellen mit Erfolg zu bekleiden. Allein die obere Behörde will sich unter dem Vorwande, daß die ganze Administration in Bälde definitiv werde organisiert werden, auch zu dieser provisorischen Besetzung nicht verstehen. Man sieht hieraus, wie sehr es Noth thut, aus dem jetzigen Zustande herauszutreten. Zwei Inspektoren mehr im Leberberg wären kaum im Stande, alle Geschäfte gehörig zu besorgen. Dem ungeachtet begehrte das Finanzdepartement wiederum die Verlängerung des Provisoriums, das ist, eines Zustandes der Anarchie, obschon das Organisationsgesetz über die Forstverwaltung seit zwei Jahren fertig ist. Solche Uebelstände müssten hier in Anregung gebracht werden, damit doch endlich etwas Definitives zu Stande komme, und damit unterdessen die Verantwortlichkeit Denjenigen zukomme, denen sie gebührt.

**Kasthofer**, Regierungsrath, wünscht dringend, daß dieser Zustand der Organisation des Forstwesens ein Ende nehme. Schon von Anfang an seien die Forstbeamten anders behandelt worden als alle übrigen Beamten, indem man z. B. einzigt den Oberförstern bei ihrer Erwählung die Verpflichtung auferlegt habe, sich nach vier Jahren einem abermaligen Examen zu unterwerfen. Gegenwärtig seien sie äußerst schlecht besoldet bei außerordentlich mannigfältigen und vielen Geschäften, welche vielleicht vier bis zehn Mal größer seien, als diejenigen der ehemaligen Oberförster gewesen waren. Durch den fortdauernden Mangel einer Forstschule sodann würde man selbst, wenn das neue Forstgesetz jetzt eingeführt werden könnte, nicht im Stande sein, dasselbe zu

exquiriren, denn der alte Kanton würde alsdann, nach dem Maßstabe der Bestimmungen des leberbergischen Forstgesetzes, wenigstens vierzig bis fünfzig Unterförster erfordern u. s. w.

**Knechtenhofer**, Oberstleutnant. Ich bin nicht von Denen, welche glauben, daß die freie Holzausfuhr dem Lande zum Schaden gereiche, denn wenn man sieht, wie viele tausend und tausend Klafter Holz bisher in den Privatwäldern zu Grunde gegangen sind, und wenn man andererseits sieht, wie gegenwärtig in den Küchen u. s. w. mit dem Holze gewirthschaftet wird, so muß man sich überzeugen, daß, wenn endlich dem Volke in dieser Hinsicht das Licht aufgeht, und man das Holz zu Ehren zu ziehen anfängt, bei uns hinlänglich Holz vorhanden sein wird. Unterdessen aber wäre ein geregelter Gang sowohl für die Holzausfuhr als für das Holzschlagen sehr nöthig. Was dann die Forstbeamten und ihre Thätigkeit betrifft, so kann ich da etwas Auffallendes sagen. Wir haben vor ungefähr zehn Monaten in einer gewissen Gegend hundert Klafter tannenes Holz an einer öffentlichen Steigerung gekauft, wissen aber noch jetzt nicht, was wir dafür schuldig sind, weil wir keine Rechnung bekommen konnten. Der Amtsschaffner sagte, er habe das Verbal der Rechnung schon längst eingesendet. Ich trage auf Beförderung des Forstreglements an.

**Kasthofer**, Regierungsrath, ersucht den Herrn Präopinant, wenn einzelnen Beamten Etwas zur Last falle, die dahierigen Klagen vor die gehörigen Behörden zu bringen; die Gerechtigkeit erfordere aber, deshalb nicht das ganze Corps der Forstbeamten zu verdächtigen.

**Knechtenhofer**, Oberstleutnant, erwiedert, daß er dieses nicht in dem Sinne gemeint habe, sondern er habe es bloß als Exempel angeführt, wie die Forstbeamten mit Geschäften überladen zu sein scheinen und daher vermehrt werden sollten.

**Stockmar**, Regierungsrath, theilt zwar die von Herrn Marchand ausgesprochene Ansicht, muß aber dennoch zum Antrage des Finanzdepartements stimmen. Uebrigens erhebt er sich gegen den Wust von Papier, das bei Gelegenheit der Beratung des Forstgesetzes für den alten Kanton nur für Projekte zusammengetragen worden ist, während dieser Gegenstand im Leberberg viel einfacher abgethan wurde. Was Herr Knechtenhofer angebracht, sei Sache der Finanzbehörden und nicht der Forstbeamten.

Dem Antrage des Finanzdepartements wird hierauf durch das Handmehr beige pflichtet.

Hierauf wird ein Anzug mehrerer Mitglieder des Grossen Rathes verlesen, worin beförderliche Vorlegung des Staatswirtschaftsberichtes von 1836 und 1837 verlangt wird.

Eine Vorstellung des J. U. Fankhauser wird dem Regierungsrath zugewiesen, und ein Vortrag des Finanzdepartements, nebst Dekretsentwurf über die Besoldung der Amtsschreiber, auf den Kanzleitisch gelegt.

(Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung. Erste Hälfte, 1838.

(Nicht offiziell.)

### Zehnte Sitzung.

Freitag den 7. Dezember 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Oberstleutnant Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Vicepräsident an, daß sich bei der gestrigen Sechszeherwahl auf Niemanden das absolute Mehr vereinigt habe. Es werden demnach neue Stimmzettel, 166 an der Zahl, ausgetheilt.

### Tageordnung.

Vortrag des Departements des Innern in Betreff der einstweiligen Übertragung der Verrichtungen eines Forstmeisters an Herrn Regierungsrath Kasthofer.

Der Vortrag zeigt, daß diese Maßregel im Interesse der Forstkultur liege, bis der Große Rath über die definitive Organisation des Forstwesens durch das zu erlassende Forstgesetz entschieden haben werde.

Scharner, Regierungsrath. Da die Stelle eines Forstmeisters durch die Wahl des Herrn Kasthofers zu einem Mitgliede des Regierungsrathes in Erledigung gekommen, daß Forstgesetz aber noch nicht erlassen worden ist, so hat das Departement des Innern sich veranlaßt gefunden, darauf anzutragen, die bisherigen Besigkeiten des Forstmeisters dem Herrn Regierungsrath Kasthofer, welcher ohnehin Vicepräsident der Forstkommision ist, provisorisch zu übertragen, welchen Antrag ich Ihnen hiemit bestens empfehle.

Kasthofer, Regierungsrath. Die vorgeschlagene Maßregel ist eine provisorische, und ich wünsche, recht bald einen Nachfolger zu sehen, welcher mit dem nämlichen Eifer, den ich hatte, dem Forstdepartement vorstehen könne. Es ist ein Anerbieten von mir, die Geschäfte einstweilen zu übernehmen, und es handelt sich nicht um irgend einen Cumul von Besoldung, denn es soll nichts dafür entrichtet werden. Nun fragt es sich: ist es möglich, daß ein Mitglied des Regierungsrathes sich mit diesen Beigaben befaßt? Natürlich wird ein solches sich nicht viel mit der Besichtigung der Wälder abgeben können, aber der Forstmeister muß auch Chef der Verwaltung sein, und in dieser Hinsicht kann ein Mitglied des Regierungsrathes dienen, sofern es die Eigenthümlichkeiten der Waldungen kennt, ein System festzuhalten weiß, mit den vielen Beziehungen des Forstwesens zur Landes- und Volksökonomie vertraut ist, unter der Bedingung freilich, daß Gehülfen da seien, die ihm helfen, das

Forstsystem auszuführen, das er einmal festgestellt hat. Im Falle daher die hohe Behörde mir das Vertrauen schenkt, werde ich immer noch Dienste leisten können; denn da ich mich seit 40 Jahren mit dem Forstwesen abgebe, so glaube ich, mehr Erfahrungen darin gesammelt zu haben, als kein anderer unserer Forstbeamten. Es ist einer darunter, der sich auszeichnet durch Kenntnisse, durch Thätigkeit, durch wissenschaftliche Bildung; ich hoffe, daß dieser sich nach und nach zum Forstmeister qualifizieren werde. Ich will Ihnen, Tit., nun sagen, welches mein Forstsystem ist. Ich will ein populäres, liberales Forstsystem, regelmäßige Benutzung der Staatswälder, nicht übermäßige Schläge, aber doch solche, die im Verhältnisse stehen zu der jeweiligen Beschaffenheit des Waldes. Wenn über zu große Schläge geplagt wird, so muß man die Schläge in den freien Staatswäldern nicht mit den übrigen verwechseln. Die außerordentliche Masse des ausgeführten Holzes röhrt von den Privatwäldern und von den Gemeindewäldern im Jura her, wo aber die Verwaltung der Wälder unter regelmäßiger Aufsicht ist, so daß auch dort die Schläge nur im Verhältnisse zum Waldertrage stehen. Was die Rechtsamwälder betrifft, so ist eine gehörige Aufsicht darüber dringend nöthig. Das Volk versteht die Lehren und die Bedeutung der Forstwirtschaft noch nicht; ich habe darum beständig darauf gedrungen, daß man durch Volksbelehrung und nicht durch Machtspülze zu wirken trachte, damit nicht ein großer Theil der Bevölkerung gegen die neue Ordnung der Dinge verstimmt werde. Bei uns kann man nicht nach deutschen Theorien und mit Gewalt verfahren, wie etwa da, wo man Gendarmeriebataillone zu Gebote hat, um die Bauern, wenn sie nicht folgen wollen, zu rängiren. Diefem habe ich mich immer entgegen gesetzt. Wenn ich noch einen Einfluß auf das Forstwesen behalten soll, so will ich dann ein liberales System und will, daß die Volksbelehrung, in Betreff der Gemeinde- und Rechtsamwälder, vorausgehen. Das, Tit., sind meine Ansichten. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen konnte ich mich nie um die Stelle des Forstmeisters bewerben. Man wird selten verstehen, weil in den Behörden Niemand sitzt, der das Forstwesen studirt hat und kennt.

Knechtenhofer, Oberstleutnant. Ich habe mich erst vor wenigen Wochen überzeugt, wie es an vielen Orten in den Wäldern aussieht. Es ist Pflicht und Schuldigkeit der Regierung, nicht bloß die obrigkeitlichen Wälder, sondern auch die andern untersuchen zu lassen, denn ein großer Theil des Vermögens, sowohl des Staates als der Partikularen, besteht in den Waldungen. Wenn da eine gehörige Verwaltung eingeführt würde, so würde unser Kanton hierin einen großen Reichtum besitzen. Ich möchte daher darauf antragen, daß die Regierung durch geeignete Forstbeamte alle Wälder ohne Ausnahme untersuchen lasse, da denn der daherrige Rapport bei Berathung des Forstgesetzes sehr gut dienen könnte.

Roman, Regierungsstatthalter, unterstützt den Antrag des Departements so wie auch denjenigen des Herrn Präsi-

nanten. Ganz richtig wird die Administration der Privatwälder immer schwierig sein, und es wird da vor Allem aus Belehrung angewendet werden müssen. Vor der Hand aber sollte man wenigstens dasjenige beobachten, was durch die Gesetze bereits vorgeschrieben ist, namentlich in Betreff der Holzschläge und der Einfistung und Anpflanzung des Waldbodens. Gegenwärtig sieht Niemand darauf.

Wehren. Die Erfahrung zeigt allerdings, daß die Holzschläge jährlich einen großen Ertrag nachweisen. Aber wir sind Waldungen bekannt, aus welchen das Klafter voriges Jahr um Fr. 12, dieses Jahr aber um Fr. 18 versteigert worden ist. Über dieses Zunehmen der Holzpreise hört man ungeheuer schmähen. Weil aber die Gemeins- und Partikularwaldungen im alten Kanton nicht forswissenschaftlich behandelt werden, so werden natürlich die Holzpreise zuletzt so steigen, daß die armen Leute gar nicht mehr Holz kaufen können. Ich schließe mich dem Antrage des Departements des Innern an.

Der Herr Vicepräsident erinnert, daß es sich um nichts anderes handle, als um die provisorische Bestellung eines Forstmeisters.

Knechtenhofer, Oberstleutnant, hat vorhin zu sagen vergessen, daß nach der Aussage angesehener Männer in gewissen Gegenden noch nie Forstbeamte geschenkt worden seien. Das zeige, daß ein Generalrapport, wie er ihn vorgeschlagen, um so nöthiger sei.

Man. Schon verschiedene Male sind Beschwerden hieher gekommen, daß das Dekret vom Jahre 1832 nicht exequirt werde. Auch heute hat man es wiederholt. Wo der Fehler liegt, weiß ich nicht. Im Jahre 1834 ist wiederum ein Reglement gegeben worden über den Geschäftsgang in Forstangelegenheiten. Im Jahre 1836 ist verordnet worden, daß die provisorische Organisation fortdauern solle bis 1837. Damals ist hier ein Anzug des Herrn Regierungsraths Kasthofer verlesen worden, zu dessen Begründung ein Memorial von etlichen 30 Folios Seiten vorlag. Dieses ist bis jetzt immer in der Drucke gelegen. Ich hätte nun geglaubt, man würde vor Allem aus verlangen, daß dieser Anzug behandelt werde. Er hat sehr vielen Einfluß auf die Administration des Forstwesens. Es heißt darin, daß dem oberwähnten Dekrete der obersten Landesbehörde seither oft vom Regierungsrathe, vom Finanzdepartemente, von der Forstkommission entgegen gehandelt worden, und daß die Forstverwaltung daher mit den größten Nachtheilen bedroht sei u. s. w. Unter diesen Umständen kann ich nicht begreifen, wie etwas Gutes heraus kommen sollte, wenn wir nicht damit anfangen, die Attribute aller Behörden und Beamten, welche mit dem Forstwesen zu thun haben, genau zu bestimmen. Pflichten wir heute dem Antrage des Departements des Innern bei, so werden natürlich alle Inkovenienten wiederum eintreten, über welche sich Herr Regierungsrath Kasthofer in jenem Anzuge oder Memorial bereits beklagt hat. Daß keine Controllen über die Beamten existieren, haben Sie den gefallenen Neuerungen entnehmen können. Es müssen also da in der ganzen Organisation wesentliche Gebrechen sein. Ferner ist es nicht ungewöhnlich, daß die Mitglieder des Regierungsrathes so wenig als möglich mit speziellen Aufträgen beladen werden. Nun wäre es mit bedeutenden Inkovenienten verbunden, wenn ein solches Mitglied vielleicht mehrere Monate des Jahres auf Reisen sein müßte; denn es ist doch nicht so bloß um die Controllirung der Berichte der Forstbeamten zu thun, sondern der Forstmeister muß sich nothwendig auch an Ort und Stelle verfügen u. s. w. Daß dann die daherrige Aufsicht sich nicht bloß auf die Staats- und Gemeindewaldungen, sondern sogar auf die Partikularwaldungen ausdehne, dagegen müßte ich mich feierlich verwahren, denn eben so gut könnte der Staat untersuchen lassen, ob Sedermann seine Erdäpfelpläze gehörig in Ordnung halte. Solches wäre ein direkter Eingriff in's Privateigenthum. Ich wünsche, daß die Forstbeamten ihre Rapporte der Forstkommission einreichen, und daß nichts verändert werde in der bisherigen Organisation, bis etwas Durchgreifendes erkannt, und der Geschäftskreis einer jeden Behörde oder Beamtung, welche mit dem Forstwesen zu thun hat, deutlich ausgemittelt sein wird,

damit die Beschwerden des Forstmeisters sich nicht immer wieder erneuern.

Stockmar, Regierungsrath. Alles Uebel liegt in dem Mangel eines Forstgesetzes. Ein vorhergehender Redner hätte gewünscht, daß man den Forstinspektoren mehr Arbeit auferlegt hätte, während sie wirklich schon unter der Last ihrer Arbeit unterliegen. Ein Anderer hat denselben vorgeworfen, die Gemeinden selten zu besuchen. Für das ganze Oberland ist nur ein Forstinspektor; wie wollen Sie, daß es ihm möglich sei, sich in allen Bezirksgemeinden zu zeigen, da doch die Arbeit im Zimmer einen großen Theil seiner Zeit in Anspruch nehmen muß. Mehrere Inspektoren sind noch dazu dem Militärdienst unterworfen. Der Redner spricht für die Annahme des Vortrages des Departements des Innern. Es muß nothwendigemand an der Spitze der Forstverwaltung stehen; wollen Sie nun, in Ermangelung des neuen Gesetzes, einen neuen Forstmeister ernennen und ihm zwei- bis dreitausend Franken Besoldung geben? Was man bei der Centralpolizei, deren Direktionsverrichtungen man mit denen eines Mitgliedes des Regierungsrathes verschmolz, thun konnte, das soll sich ebenfalls bei der Forstverwaltung thun lassen.

Weber von Utzenstorf will die Sache sein lassen, wie sie ist, nur solle der Große Rath darauf dringen, daß das Forstgesetz mit Besförderung vorgelegt werde.

Esharner, Regierungsrath. Niemand mehr als das Departement des Innern wünscht, daß dieser Zustand durch Annahme eines Forstgesetzes möglichst bald beendet werde. Herr Regierungsrath Kasthofer hat sich bereit erklärt, unterdessen die Geschäfte eines Forstmeisters provisorisch zu übernehmen, und man hat geglaubt, daß dadurch der Geschäftsgang vereinfacht und verkürzt werden könne. Was die vielfältigen Wünsche und Rügen hinsichtlich der Forstverwaltung im Allgemeinen betrifft, so wird es dann der Fall sein, dieselben bei Behandlung des Forstgesetzes zu berücksichtigen. Bis aber dieses Forstgesetz vorgelegt wird, sind einige nähere Bestimmungen über die Art und Weise nothwendig, wie unterdessen der Geschäftsgang geführt werden soll. Ich stimme daher zum Antrage des Departements des Innern.

#### A b s i m m u n g .

1) Einzutreten . . . . .	Mehrheit.
dagegen . . . . .	9 Stimmen.
2) Für den Antrag des Departements des Innern . . . . .	Mehrheit.
dagegen . . . . .	13 Stimmen.

Vortrag des Finanzdepartements über das Ansuchen der Gemeinde St. Immer um Bewilligung eines Anleihebetrags von Fr. 4800 zum Behufe der Vollendung des dortigen Kirchthurmbaues.

Der Antrag geht dahin, die verlangte Summe zu 3 % zu geben.

Stockmar, Regierungsrath, Berichterstatter. Aus Rücksicht für den Zweck, wofür die Gemeinde von St. Immer ein Anlehen von dem Staate begehrte hat, hätte der Regierungsrath gewünscht, Ihnen vorschlagen zu können, die Interessen niedriger als zu drei Prozent zu stellen. Allein da ein solches Verfahren nicht gebräuchlich ist, beschränkt er sich darauf, das Begehr von St. Immer zu empfehlen. Man hat der Gemeinde Untersen zum Zwecke der Vereinigung und des Unterhalts eines öffentlichen Platzes, der Gemeinde Frutigen zum Behufe der Errichtung eines Wirthshauses geliehen; um so mehr soll man eine Gemeinde unterstützen, deren Begehr einen Gegenstand des allgemeinen Wohls bezweckt.

Langel, Regierungsrath, unterstützt diese Ansicht. Der finanzielle Zustand der Gemeinde von St. Immer ist weit entfernt, glänzend zu sein; denn alljährlich ist sie im Falle, ihre Angehörigen zu besteuern.

Berlrichard wünscht, daß die Summe zu zwei Prozent Bins gelassen würde, wie es schon in andern Fällen, z. B. für

Thun und Burgdorf, geschehen ist, denen man sogar zu einem Procent geliehen hat.

Kohler, Regierungsrath, stimmt zum Antrage des Finanzdepartements, weil man sonst bei ähnlichen Begehrten anderer Gemeinden keinen Grund mehr haben würde, um mehr als 2 % zu fordern.

Dr. Schneider, Regierungsrath, trägt darauf an, durch ein Reglement festzustellen, unter welchen Bedingungen vom Staate Gelder unter dem gewöhnlichen Zinsfuß auszuleihen seien. Auch in England bestehe ein derartiges Reglement. Man habe an gewisse reiche Ortschaften schon zu 1 % ausgeliehen für Zwecke, die noch nicht erfüllt worden seien; das sei nicht das Wahre.

Wehren. Mir ist eine Gemeinde bekannt, welcher der Regierungsrath für einen gemeinnützigen Zweck nicht unter 4 % leihen wollte; es müßte also gewiß Unzufriedenheit erwachen, wenn man jetzt St. Immer ausnahmsweise so sehr begünstigen wollte.

May unterstützt den Antrag des Finanzdepartements, indem er u. A. befügt: es wäre sehr erwünscht, daß der Geist, welcher St. Immer belebt, auch andere Gemeinden belebte. Wenn man vielleicht mit Recht findet, daß die Katholiken zu viel auf ihre Kirchen verwenden, so ist dagegen gewiß, daß die Protestanten hierin allzuwenig thun. Viele Gemeinden haben Kirchen, daß es beinahe eine Schande ist, wenn man sagt: das ist das Haus, wo man sich versammeln soll zum Gottesdienste. In der obersten Behörde liegt es daher, solche Bestrebungen, wie sie sich zu St. Immer zeigen, aufzumuntern und dazu beizutragen, die Religiosität und den Gottesdienst zu heben. Im Uebrigen muß ich mich verwundern, daß bei solchen speziellen Anlässen immer Propositionen — selbst von Mitgliedern des Regierungsrathes — gemacht werden, welche gar nicht hieher gehören. Das beantragte Reglement ist Gegenstand eines Antrages u. s. w.

Eschärner, Regierungsrath, glaubt nicht, daß die Gemeinde St. Immer sich in solchen finanziellen Verhältnissen befindet, wodurch sie auf besondere Begünstigung Anspruch hätte. Zudem seien namentlich in Folge vieler bevorstehender Schulhausbauten u. dgl. noch gar manche ähnliche Begehrten zu erwarten; man müsse also an die Konsequenzen denken. Stimmt zum Antrage des Finanzdepartements.

Huggler. Was würden bloß 2 % den andern Gemeinden für einen Magen geben? Es wäre also besser, dieser Gemeinde lieber an ihren Kirchthurbau etwas zu schenken.

Schneider, Regierungsrath, von Langnau, bemerkte, daß der Regierungsrath dieser Gemeinde bereits ein schönes Geschenk verheißen habe.

Klaje unterstützt ebenfalls den gefallenen Antrag und wünscht, daß durch ein Gesetz bestimmt würde, zu welchem Interesse in Fällen, wo ein Anleihen zum Zwecke eines Gegenstandes des allgemeinen Nutzens begeht wird, ausgeliehen werden könnte. Wir können die gegenwärtig begehrte Summe um desto weniger abschlagen, als wir vor einigen Tagen für ähnliche Bauten eine Summe von Fr. 16,000 erkannt haben, welche weder verzinst noch je zurückbezahlt werden wird.

Stockmar, Regierungsrath. Obwohl persönlich sehr geübt, zu einer Verminderung des Zinsfußes zu stimmen, muß ich doch einige Worte über die Beweggründe anbringen, welche die Regierung bewogen haben, im Spezialfalle die drei Procent beizubehalten. Sie hat befürchtet, daß, wenn sie die fragliche Gemeinde begünstigte, von allen Seiten Begehrten auf Anleihen zu zwei und einem Procent heranrücken würden. Wahr ist es, daß man den Gemeinden von Thun und Burgdorf zu diesem Fuße geliehen hat, allein dies geschah unter der alten Regierung. Herr Wehren hat von einer Gemeinde gesprochen, welcher der Regierungsrath zum Behufe der Wiederherstellung der Strafen nicht unter vier Procent habe leihen wollen; allein der Regierungsrath war durch die Verfassung gebunden und durfte zu keinem andern Fuße leihen, sonst hätte die Sache vor den

Großen Rath gebracht werden müssen. Nichts desto weniger glaube ich, daß, wenn man es für St. Immer bei zwei Procent bewenden lassen wolle, sich dieser Beschuß gar wohl rechtfertigen ließe. Die Bemerkung des Herrn Klaje ist ganz richtig, und noch ist beizufügen, daß im Leberberg alle Gemeinden zum Unterhalt der Pfarrhäuser verpflichtet sind.

### A b s i m m u n g .

1) Einzutreten . . . . .	große Mehrheit.
Dagegen . . . . .	Niemand.
2) Für den Antrag des Finanzdepartements	74 Stimmen.
Für etwas anderes . . . . .	48 "

Vortrag des Finanzdepartements über das Ansuchen der Gemeinde Oberburg um ein Anleihen von Fr. 12,000, Behufs der gleichzeitigen Erbauung von vier Schulhäusern.

Der Antrag geht auf Entsprechung zu 3 % Zinsen, und wird einhellig angenommen.

Ein Vortrag des Finanzdepartements über den Verkauf der Heugratatalp im Amtsbezirke Signau wird vom Finanzdepartement, Behufs genauerer Untersuchung, zurückgezogen.

### Wahl dreier Mitglieder des diplomatischen Departements.

1) An die Stelle des ausgetretenen Herrn Altregierungsraths	
K. Schnell.	

Vorgeschlagen sind die Herren Regierungsräthe Weber und Kasthofer.

Von 129 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Regierungsrath Weber	82
Kasthofer	16
" Altschultheiß von Tavel	8
" Altstaatschreiber May	5
" Fürsprech Blösch	4
u. s. w.	

Erwählt ist also Herr Regierungsrath Weber.

2) An die durch Tod erledigte Stelle des Herrn Oberslieut.	
Wäber.	

Vorgeschlagen sind die Herren Altschultheiß von Tavel und Fürsprech Blösch. Der Erstere erklärt, daß er den größten Theil des nächsten Jahres abwesend sein werde.

Von 124 Stimmen erhalten:

Herr Fürsprech Blösch	im 1. Skr. 56, im 2. Skr. 70
Jaggi	26 " " " 33
" Altschultheiß von Tavel	17 " " " 7
" Imhoof	6 " " " 5
" von Graffenried	5 " " " 5
" May	5 " " " 5

Ernannt ist Herr Fürsprech Blösch.

3) An die Stelle des zum Landammann ernannten Herren	
von Tillier.	

Vorgeschlagen sind die Herren Altschultheiß von Tavel und Imhoof von Burgdorf.

Von 117 Stimmen erhalten:

Herr Fürsprech Jaggi	im 1. Skr. 33	im 2. Skr. 47	im 3. Skr. 55	im 4. Skr. 56
" Imhoof	27	34	38	44
" Seandrevin	8	15	15	(6 Nullen)
" von Tavel	27	14		
" von Graffenried	5			

Ernannt ist durch relatives Stimmenmehr Herr Fürsprech Jaggi.

Es wird hierauf ein Schreiben des vorgestern zu einem Mitgliede des Regierungsrathes ernannten Herrn Oberrichters Weber verlesen, worin derselbe die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl erklärt.

Der Herr Vicepräsident giebt schließlich der Versammlung Kenntniß von dem Resultate der heutigen Sechszehnerwahl. Durch absolutes Stimmenmehr ernannt sind: 1) Herr Oberstleutnant Steinhauer; 2) Herr Fürsprech Blösch; 3) Herr Kernen zu Münsingen; 4) Herr Fürsprech Zaggi; 5) Herr Altschultheiß von Tavel.

(Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.)

### Eilste Sitzung.

Samstag den 8. Dezember 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Oberstleutnant Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls leistet Herr Weber als Mitglied des Regierungsrathes den Eid.

### Tagesordnung.

Zu Fortsetzung der Sechszehnerwahl werden 149 Stimmzettel ausgetheilt.

### Wahl eines Centralpolizeidirektors.

Der Herr Vicepräsident zeigt an, daß sich Niemand für diese Stelle habe anschreiben lassen.

Vorgeslagen sind die Herren Regierungsräthe Weber und Langel.

Von 144 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Regierungsrath Weber	85
Langel	35
" Adjunkt Scheurer	7
" Fürsprech Zaggi	5
u. s. w.	

Ernannt ist Herr Regierungsrath Weber, welcher die Wahl unter Verdankung annimmt und sogleich den Eid leistet.

Vortrag der Justizsektion, nebst Dekretsentwurf, betreffend die nachträgliche Sanktion des Baureglements der Stadt Huttwyl.

Der Vortrag enthält im wesentlichen Folgendes: Durch das vom Regierungsrath unterm' 1. Sept. 1834 erlassene Reglement über den Wiederaufbau der am 9. Juni gleichen Jahres abgebrannten Stadt Huttwyl sei vorgeschrieben worden, daß mitten in der Stadt ein offener Marktplatz zwischen den Häusern gebildet werden solle, und daß jeder Eigentümer eines abgebrannten Hauses sich beim Wiederaufbau derselben den Bestimmungen des Reglements sowohl in Betreff des Alignements als der Bauart überhaupt zu unterwerfen habe. Während nun die große Mehrzahl der Brandbeschädigten sich bereitwillig diesen Bestimmungen sich gefügt habe, hätten die Gebrüder Flückiger und einige andere Hausbesitzer hartnäckig geweigert,

ihre früheren Hausplätze Behufs der Execution des vorgeschriebenen Bauplans abzutreten, obwohl ihnen die gleiche Entschädigung wie den übrigen Hausbesitzern zugestichert, und nebst dem andern Baupläze angewiesen worden seien. Nun habe Flückiger die Gemeinde Huttwyl mit einer civilrechtlichen Klage angegriffen, und da nun diese Gemeinde mit ihrer dagegen erhobenen, auf das Reglement gestützten, Einwendung vom Obergericht abgewiesen worden sei, dieweil das Baureglement, als bloß vom Regierungsrath ausgegangen, nicht Gesetzeskraft habe, so müsse der Regierungsrath beim Grossen Rath auf nachträgliche Genehmigung des Baureglements antragen, damit sodann die im allgemeinen Interesse liegende Expropriation der Opponenten nach Vorschrift der Satzung 379 des Sachenrechts statt finden könne.

Es wird sodann eine Vorstellung des Johann Flückiger und des Jakob Niffeler verlesen, worin, unter Anbringung verschiedener Beschwerden, die Erwartung ausgesprochen wird, daß der Große Rath von der Erlassung eines Expropriationsdecrets abstrahiren werde.

Tschärner, Schultheiß, durchgeht den schriftlichen Vortrag und empfiehlt den Dekretsentwurf zur Annahme, indem das Wohl der Stadt Huttwyl eine solche Maßregel unter den obwaltenden Umständen durchaus erforderne, und es der einzige Weg sei, um fernern Streitigkeiten und Prozessen den Faden abzuschneiden.

Romang, Regierungsstatthalter, erklärt aus Auftrag des abwesenden Herrn Regierungsstatthalters Güdel, daß derselbe nach genommener Einsicht der Akten durchaus mit dem Antrage der Justizsektion einverstanden sei.

Man glaubt, daß in dieser Angelegenheit wider die Form gefehlt worden sei. In dem erlassenen Reglemente sei nämlich von vorne herein der Betrag der Entschädigungen an die Eigentümer der betreffenden Hausplätze bestimmt worden, während das Expropriationsgesetz vorschreibe, wie die Ausmittlung solcher Entschädigungen statt finden sollte. Würde nun der Große Rath dieses Reglement jetzt sanktioniren, so würde er schon in dieser Hinsicht der Satzung 379 vorgefeilen. Zugem würde der Große Rath auf diese Weise ein Dekret mit rückwirkender Kraft erlassen, wovor man sich sehr hüten müsse. Es sei übrigens unbegreiflich, wie man diese Angelegenheit habe vor den Civilrichter kommen lassen können; denn der Regierungsrath hätte sogleich, als Schwierigkeiten gegen die Abtretung erhoben würden, vom Großen Rath die Anwendung des Expropriationsgesetzes verlangen sollen. Der Regierungsrath habe im Uebrigen das Baureglement seiner Kompetenz gemäß erlassen, es könne also jetzt bloß darum zu thun sein, zu erkennen, daß das Gemeinwohl gegen die betreffenden Eigentümer die Anwendung des Expropriationsgesetzes erforderne. (Der Redner liest einen Redaktionsentwurf in diesem Sinne ab und legt ihn auf den Kanzleitisch.)

Koch, Regierungsrath. Allerdings haben Fehler stattgefunden, denn sonst wäre man jetzt nicht im Falle, den Großen Rath mit dieser Angelegenheit zu behelligen. Jetzt müssen die Fehler wieder gut gemacht werden. Wenn der Große Rath einen Strafenbau erkenne, so sei dies zugleich ein Befehl an alle betreffenden Grundeigentümer, die nötigen Liegenschaften zu diesem Zwecke nach Vorschrift der mehrere währten Satzung abzutreten. Wenn nun der Große Rath dem vom Regierungsrath erlassenen Baureglemente nachträglich seine Sanktion ertheile, so sei damit zugleich die Anwendung des Expropriationsgesetzes gegen alle betreffenden Grundeigentümer ausgesprochen. Daß der Regierungsrath nicht schon früher die Anwendung dieses Gesetzes verlangt habe, komme daher, weil sowohl das Reglement als der Bauplan von der Einwohnergemeinde von Huttwyl so zu sagen einhellig angenommen worden sei, so daß der Regierungsrath habe glauben können, die Sache werde sich schon machen, um so mehr, als der Regierungsrath für die erforderlichen Ausgleichungen Fr. 6000 beigetragen habe, was mit Dank angenommen worden sei. Von rückwirkender Kraft des zu erlassenden Dekretes sei nicht die Rede, wohl aber könne einer Menge von Streitigkeiten dadurch zuvorgekommen werden u. s. w.

von Graffenried unterstützt die Ansicht des Herrn Altstaatschreibers May, indem er glaubt, daß den Betreffenden ein Unrecht geschehe, wenn man ihnen vorschreibe, wie theuer ein Jeder sein Eigenthum abtreten solle.

**E**schärner, Schultheiß, erklärt, daß dasjenige, was die Herren von Graffenried und May hinsichtlich der Anwendung des Expropriationsgesetzes angebracht haben, ebenfalls im Sinne der vorberathenden Behörde liege, und daß somit das Dekret in diesem Sinne redigirt werden könne, insfern in der Redaktion auch die vom Regierungsrathen beantragte Genehmigung des fraglichen Baureglements durch den Großen Rath erwähnt werde. Dann könne die Entschädigung immerhin nach Vorschrift des Gesetzes ausgemittelt werden.

**K**nechtenhofer, Hauptmann, unterstützt den Antrag, bedauert aber, daß der Regierungsrath zugegeben habe, daß hinsichtlich der Kirche vom Plane abgewichen worden, so daß dieselbe jetzt schief im Städtchen stehe.

**D**r. Schneider, Regierungsrath. Das Baureglement bekommt durch die Sanktion des Großen Rathes keine rückwirkende Kraft, sondern man schreibt nur vor, daß in Zukunft das Expropriationsgesetz da seine Anwendung finde, wo die Expropriation gegenwärtig noch nicht stattgefunden habe.

**R**oth zu Wangen schließt sich an den Antrag des Herrn Altstaatschreibers May an.

**M**ühlemann, Regierungsstatthalter, will den Dekretsentwurf im Grundsache, aber unter Vorbehalt der Redaktion, annehmen.

**E**schärner, Schultheiß, wiederholt, daß sowohl der Regierungsrath als die Justizsektion mit Herrn May einverstanden seien, sobald nur im Dekrete gesagt sei, daß das Reglement ebenfalls die Billigung des Großen Rathes erhalten habe.

Mit Mehrheit gegen zwei Stimmen wird beschlossen, in dem vom Herrn Berichterstatter angedeuteten Sinne das Dekret anzunehmen.

Anzug des Herrn Regierungsstatthalters Mühlemann, verlesen am 22. Februar 1837, dahin gehend, daß dem Regierungsrath aufgetragen werde, zu untersuchen, wie die Ausscheidung der auf Staats- oder Gemeindewaldungen haftenden Nutzungsrechte mittelst Abschließung von Waldkantonementen, stattfinden könnte.

**M**ühlemann, Regierungsstatthalter. Vor Allem aus erkläre ich, daß dieser Anzug einzig aus der Absicht, zum allgemeinen Besten beizutragen, hervorgegangen ist, und daß alle darin berührten Verhältnisse mich persönlich im Geringsten nicht berühren. Es ist bekannt, daß unsere Waldverhältnisse im alten und neuen Kantontheile sich mit dem Lehenverhältnisse ausgebildet haben. An einigen Orten hat der Landesherr bei Uebergabe des Lehens ein Recht an Wald und Aulmend dem Lehnenmann eingeräumt und das Eigenthum für sich behalten. An anderen Orten hat er das Eigenthum mit dem Lehen an den Lehnenmann übergeben. Dieses Verhältniß wurde aber im Verlaufe der Zeit wesentlich gestört durch die sogenannte Bettelordnung oder die Entstehung der burgerrechtlichen Verhältnisse. An einigen Orten wurden von da an bloß der ärmern Klasse, an anderen Orten überhaupt denen, welche kein Holz hatten, Holzbewilligungen ertheilt, was nach und nach zu eigentlichen Berechtigungen führte. Diese Verhältnisse haben sich namentlich im alten Kantontheile auf sehr verschiedene Manier ausgebildet, so daß man gegenwärtig kaum in einer Gemeinde die gleichen Verhältnisse findet wie in der andern. Dies hat daher seit langen Jahren zu ungemein vielen Streitigkeiten und Prozessen geführt. Der Hauptgrund, warum in diesen Sachen eine allgemeine Begriffsverwirrung entstanden, ist der, weil die Ausbildung des Lehenrechts in unserem Kanton unter zwei verschiedenen Gesetzen

statt gehabt hat. Nämlich im Jura und beinahe allgemein in dem Theile diesesseits der Alare hat es sich unter dem Begriffe ausgebildet, daß die Allmenden und Waldungen Annexen der Häuser seien. Jenseits der Alare, wo das germanische Recht herrschte, hat man dieselben als Annexen der Güter betrachtet. Nach der Einführung der gegenwärtigen Burgerrechtsverhältnisse haben sich die dahерigen Begriffe so durcheinandergeworfen, daß man gegenwärtig diejenigen Ansichten und Begriffe, welche sich ursprünglich bloß unter dem germanischen Rechte gebildet hatten, auch im andern Theile findet, und umgekehrt. Unter diesen Umständen ist die Sache so weit gekommen, daß wir gegenwärtig Gemeinden haben, auf deren Waldungen der Staat das Obereigenthum und mehr oder weniger bestimmte Nutzungssrechte anpricht. Auf den gleichen Grund und Boden sprechen aber auch die Rechtsamebesitzer das Eigenthum und das Nutzungssrecht an; auf dem gleichen Grund und Boden spricht auch die Gesammburgerschaft dieser Gemeinde das Nutzungssrecht an; auf dem gleichen Grund und Boden sprechen die sogenannten Armen wenigstens das Nutzungssrecht an. Das sind Sachen, welche nicht mehr passen. Um nun wo möglich dazu beizutragen, daß alle diese Verhältnisse, Rechte und Ansprüche in's Klare gebracht werden, habe ich diesen Anzug gemacht. Zugleich habe ich ein unmaßgebliches Projektdekret beigelegt, um zu zeigen, wie nach meinen Ansichten am besten geholfen werden könnte. Dasselbe lautet:

- 1) Da, wo auf Staats- oder Gemeindewaldungen verschiedenartige Nutzungssrechte haften, sollen dieselben, durch Kantonement oder Loskauf, endlich ausgeschieden werden.
- 2) Sollten sich die Besitzeligen nicht gütlich vereinigen können, so ist die Sache durch den Civilrichter nach dem summarischen Verfahren zu erledigen.
- 3) Die Verordnung vom 9. Juli 1817 und der zweite Theil der Säzung 398 S. R. werden, so weit dieselben die Rechtsame-, Bergtheile- und Lehengüterwaldungen betreffen, als aufgehoben erklärt. Die Säzung 399 soll aber bei Vertheilung dergleichen Waldungen nicht Anwendung finden.

Ich trage auf Erheblichkeit des Anzuges an, daß nämlich dem Regierungsrath aufgetragen werde, diesen Gegenstand in den angedeuteten mehrfachen Beziehungen zu untersuchen und darüber je nach dem Ergebnis des Besundes Bericht zu erstatten.

**S**tettler. In dem Gesetzentwurf eines Forstgesetzes, welches die Forstkommission bereits vor einem Jahre dem Regierungsrath eingereicht hat, ist ein ganzes Kapitel just über diesen Gegenstand enthalten. Ich will aber zur Erheblichkeit stimmen, damit die Forstkommission die Anträge des Herrn Anzügers nachträglich untersuchen könne.

**v**on Graffenried glaubt, daß es höchst schwierig sein möchte, diese Berechtigungen und Nutznießungen durch ein allgemeines Gesetz gleichförmig zu machen; und daß man jedenfalls nicht erkennen könne, daß diese Rechte alle aufgehoben sein sollen, wie dies der §. 1 des abgelesenen Projektes andeutet, — indem daraus Eingriffe in titelfeste Rechte und u. s. w. erfolgen müßten, wogegen er sich im Voraus verwahre.

Der Anzug wird hierauf mit Mehrheit gegen 1 Stimme erheblich erklärt.

Der Herr Vicepräsident theilt nun der Versammlung das Resultat der heutigen Sechzehnerwahl mit. Durch absolutes Mehr ernannt sind: 6) Herr J. Seiler in Thun, 7) Herr J. J. Knechtenhofer, Oberstleutnant, 8) Herr J. Born, 9) Herr Marchand, Obersöster, 10) Herr Wyss zu Koppigen, 11) Herr Hiltbrunner, 12) Herr Rickli.

Vortrag des Erziehungsdepartements über die Verlegung der Gerichtsferien im Herbst, Schuf einer zweckmäfi-  
gern Anordnung der Herbstkommunion.

Der Vortrag zeigt die Nothwendigkeit, die Herbstkom-  
munion dem Bettage näher zu rücken, und zwar dieselben auf  
die beiden unmittelbar vorhergehenden Sonntage zu verlegen,  
damit diese Kommunionstage in nähtere Beziehung zum Bettage  
gebracht werden. Diesem stehe aber die Satzung 116 des  
Civilprozesses entgegen, durch welche die Gerichtsferien im  
Herbst auf die sieben Tage vor dem ersten Sonntage vor Verena-  
tag bis sieben Tage nach dem nächsten Sonntag nach Bacenatag  
festgesetzt worden. Daher werde der Antrag gestellt, die Gerichts-  
ferien im Herbst um 8 Tage hinauszuschieben.

Schneider, Regierungsrath von Langnau, durchgeht den  
schriftlichen Vortrag und empfiehlt dessen Schluss zur Annahme.

Dem Antrage wird durchs Handzeichen beigepflichtet.

(Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung. Erste Hälfte, 1838.

(Nicht offiziell.)

### Zwölftes Sitzung.

Montag den 10. Dezember 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Oberstleutnant Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird die definitive Redaktion des Dekretes zur Sanktion des Baureglements von Hettwyl vorgelegt.

von Graffenried wünscht, daß die Entschädigungsbestimmungen des Reglements ausdrücklich von dieser Sanktion ausgenommen seien.

Mit 68 gegen 25 Stimmen wird hierauf die obige Redaktion angenommen.

### Zagesordnung.

Zu fernerer Fortsetzung der Sechzehnerwahl werden 129 Stimmzettel ausgeheilt.

Wahl eines Oberrichters an die Stelle des zum Mitglied des Regierungsrathes ernannten Herrn Weber.

Marti, Oberrichter, wünscht, daß die Wahl noch verschoben, und daß wo möglich bei Eid zu geboten werde.

Der Herr Vicepräsident erwiedert, daß er diese Wahl letzten Samstag auf heute angekündigt habe, ohne daßemand als widersprochen; also müsse es bei der Wahl sein Verbleiben haben.

Von 134 Stimmen erhalten nun:

		im 1. Skr. 60	im 2. Skr. 75
"	Gerichtspräsid. Blumenstein	" " 12	" " 14
"	Oberstleut. Steinhauer	" " 11	" " 28
"	Regierungstatth. Manuel	" " 6	" " 8
"	Fürsprech Blösch	" " 5	
"	Gerichtspräsident Funk	" " 5	
"	Professor E. Schnell	" " 5	
"	Gerichtspräsident Müller	" " 4	
"	Rathsschreiber Stapfer	" " 4	
"	Altstaatschreiber May	" " 4	
"	Lehenskommissär Stettler	" " 4	
u. s. w.			

Ernannt ist Herr Fürsprech Kurz.

Resultat der heutigen Sechzehnerwahl.

Durch absolutes Stimmenmehr ernannt sind: 13) Herr Locher, 14) Herr Oberstleutnant Buchwalder.

Der zum Schultheißen für das Jahr 1839 ernannte Herr Regierungsrath Neuhaus ergreift hierauf das Wort (in deutscher Sprache):

Sit., Sie haben mir in meiner Abwesenheit ein wichtiges Amt anvertraut, das Amt eines Schultheißen der Republik. Durch diese Wahl fühle ich mich weit über meine schwachen Verdienste beeindruckt, ich fühle es tief und weiß den ganzen Werth dieses neuen Beweises von Zutrauen vollkommen zu würdigen. Aber ich weiß auch, wie schwierig je nach den Umständen die Schultheißenstelle ist, und wie mühsam und beschwerlich sie zu jeder Zeit ist. Zu dem fügt sich der Umstand, daß man von dem Schultheißen viel hofft und erwartet, was er auch sehr oft nach unsern jetzigen politischen Einrichtungen und noch den sehr beschränkten Befugnissen seiner Stelle nicht zu leisten im Stande ist. Aus allen diesen Gründen habe ich diese hohe Stelle nie gewünscht. Diejenigen, welche selbst nicht aufrichtig sind, und deswegen an die Aufrichtigkeit ihrer Mitmenschen nicht glauben, werden mir das auch nicht glauben; aber meine Freunde und diejenigen, welche mich näher kennen, werden mir in dieser Beziehung Gerechtigkeit widerfahren lassen. Indessen, da diese Stelle im Allgemeinen als eine Last betrachtet werden kann, und sie für mich noch größer wird als für einen Andern, so glaube ich, dieselbe nicht ausschlagen zu dürfen, und will also dem ausgesprochenen Willen der Mehrheit dieser hohen Behörde Folge leisten. Gebe Gott, daß das Ergebnis meiner Bestrebungen nicht allzuweit unter dem zurückbleibe, was Sie von einem Schultheißen erwarten können. Sit., da die Mehrzahl der Mitglieder dieser Versammlung deutsch ist, so glaube ich, schuldig zu sein, so oft ich als Schultheiße auftreten muß, die deutsche Sprache zu gebrauchen. Natürlich werde ich dann die Übersetzung in die französische Sprache, wo es nötig ist, selbst übernehmen, und Sie, Sit., werden dann die unvermeidlichen deutschen Sprachfehler entschuldigen. Ich empfehle mich Ihrer wohlwollenden Nachsicht und erkläre mich bereit, den Eid zu leisten.

(Die Eidesleistung erfolgt hierauf.)

Auf den Vortrag der Justizsektion wird dem Ehehinterndispensation begehrten der Elisabeth Schöni mit 99 gegen 4 Stimmen entsprochen.

Der Gesandtschaftsbericht über die zweite Abtheilung der diesjährigen Tagssitzung wird dem Regierungsrathe zur Berichterstattung überwiesen.

Vortrag des Departements des Innern über mehrere Vorstellungen von Jagdliebhabern, in welchen eine Revision des Jagdgesetzes verlangt wird.

Der Vortrag sagt, daß diese an den Grossen Rath gerichteten Vorstellungen von Jagdliebhabern eine Revision des Jagdgesetzes von 1832 verlangen, indem sie hauptsächlich den Mängeln dieses Gesetzes die unbefriedigende Jagdpolizei und den Verfall des Jagdwesens zuschreiben. Der Vortrag sucht jedoch darzuthun: daß der kurze Zeitraum von sechs Jahren nicht hinreiche, um das Jagdgesetz in seinem Werthe oder Unwerthe vollständig zu beurtheilen, daß übrigens die schlechte Jagdpolizei nicht sowohl den bestehenden Vorschriften als ihrer mangelhaften Befolgung zuzuschreiben sei, und daß der Verfall des Jagdwesens wohl auch noch in andern Umständen seine Ursachen finde, welche durch eine Revision schwerlich würden gehoben werden können, wie die Ausdehnung der Landeskultur die Lichtung vieler Waldungen durch Holzschläge u. s. w. Der Antrag geht demnach dahin, in eine Revision des Jagdgesetzes dermalen nicht einzutreten.

Es wird nun ein deutsches und ein französisches Exemplar der ziemlich gleichlautenden Vorstellungen verlesen.

Scharner, Regierungsrath, durchgeht den schriftlichen Vortrag und fügt bei: das bisherige Jagdgesetz hat viele Vortheile gegen alle unsere früheren Jagdgesetze und gegen diejenigen vieler Kantone; es trägt dem Staate mehr ein, als verhältnismäßig nie eines eingetragen hat; es stellt zugleich eine billigere Gebühr auf, so daß auch der weniger bemittelte Jagdliebhaber ein Patent zu lösen im Stande ist; es bezeichnet die Grundsätze einer freien Verfassung und Gewährung des Eigenthums im höhern Grade als die meisten andern Jagdgesetze. Das sind Eigenschaften, welche man selten vereinigt sehen wird. Wenn es daher je um eine Revision der Grundsätze zu thun sein sollte, so werde ich mich dann zu viel radikalen Ansichten bekennen, als welche hier in diesen Vorstellungen walten, nämlich zu dem französischen Grundsatz, daß der Staat die Bewilligung, zu jagen, ertheile, aber es den Jagdliebhabern überlässe, sich mit den Grundeigenthümern abzufinden, um auf ihrem Grund und Boden zu jagen. Indessen wird man bei reiflicher Ueberlegung und mehrerer Sachkenntniß finden, daß es besser sei, dem Antrage zu Folge, eine längere Probezeit abzuwarten und einstweilen in eine Revision nicht einzutreten.

Jaggi, Oberrichter. Ich bin zwar kein Jagdliebhaber, obwohl Liebhaber des Gewildes; aber im allgemeinen Interesse erlaube ich mir, nur ein paar Worte über diesen Gegenstand anzubringen. Ein Gesetz sollte jeweilen von denen vorberathen werden, welche von dem betreffenden Gegenstande Kenntniß haben. Das scheint aber der Fall hier nicht gewesen zu sein. Es ist schon oft ausgesprochen worden, daß das Gesetz in seiner ganzen Anlage, sowohl in formeller als materieller Hinsicht fehlerhaft ist. So wird z. B. in formeller Hinsicht nirgends gesagt, wo in der Unterschied zwischen gewöhnlichem und Hochwild bestehen. Dieses hat zu Einfragen Aulaß gegeben, und das Departement des Innern hat darauf geantwortet; aber es ist zu dergleichen Interpretationen nicht kompetent. Ferner ist der Anfang der Jagdzeit nicht bestimmt genug angegeben. Es gibt nämlich verschiedene Jagden, so namentlich die Jagd auf Bergküller, welche aber im Gesetze ganz ausgelassen ist. Für diese Jagd ist die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember zu spät. Nun hat das Departement des Innern die Inkonsistenz begangen, einerseits einfach patentirten Jägern die Bewilligung zur Jagd auf Bergküller zu geben, während dagegen Jäger, welche Hochwildpatente besaßen, um Fr. 40 gebüßt worden sind, weil sie schon im Herbstmonat auf der Bergküllerjagd angetroffen worden waren. In materieller Hinsicht ist schon oft gesagt worden, daß, wenn die Jagd als Regel nicht ganz ausgehen soll, man sehen muß, daß die Jagd ein Vergnügen sei und bleibe. Nur sagen alle Jäger, man werde in wenigen Jahren kein Gewild mehr antreffen, wenn dieses Gesetz fortbestehe. Ist aber einmal die Jagd vernichtet, so ist auch das Regel für den Staat verloren. Ferner zeigt die Erfahrung, daß, wennemand aus der Jagd eine Gewerbsquelle macht, für ihn nur Schaden dabei herauskommt. Dabei geht aber wiederum das Gewild zu Grunde, denn solche

Leute jagen dann auch in der geschlossenen Zeit und gerade in solchen Gegenden, wo die Aufsicht schwer ist. Daher sollte namentlich für das Hochgewild jeweilen blos eine beschränkte Anzahl Patente gegeben werden, denn das Hochgewild vermehrt sich sehr langsam und ist allerhand Unfällen ausgesetzt. Ferner behaupten die Jagdkundigen, daß eine sehr gefährliche Bestimmung die sei, daß die Regierungsstatthalter in der geschlossenen Zeit Bewillung geben können, auf Füchse zu jagen. Dem Mißbrauche hiebei vorzubeugen, ist wahrlieb allzuschwierig. Daß dann Siedermann auf seinem Grund und Boden Gewild schießen darf, das gibt Veranlassung zu den größten Missbräuchen. In entlegenen Gegenden, wo nur sehr wenige Wohnungen sind, — wer kann da alle Male garantiren, ob ein Stück Wild auf eigenem Grund und Boden geschossen worden sei oder nicht? Man glaubt daher, es sollte in dergleichen Fällen jeweilen der Beweis auferlegt werden, daß das Gewild auf eigenem Grund und Boden erlegt worden. Hat Einer keine Zeugen bei der Hand, so soll er es bleiben lassen. Was für ein Schaden kann heutzutage durch das Gewild entstehen? Als es noch Hirschen und Rehe bei uns gab, da war es ein Anderes; aber wenn heutzutage schon etwa sechs Hasen auf einer Matte einen ganzen Tag graßen, so ist wahrlieb der Schaden unbedeutend. Wiederum erblicken alle Sachverständigen in der Vorschrift, daß die Jagdausfeher nicht patentirte Jäger sein dürfen, eine wahre Absurdität. Gerade ein Jagdausfeher, welcher zugleich Jäger wäre, würde ein doppeltes Interesse haben, den Jagdfrevel zu verhindern. Dies würde auch um so nöthiger, als die Bußen und Strafen für Jagdfrevel allzu geringe sind. Sowohl zur Abschreckung der Wilddiebe als zur Aufmunterung der Jagdausfeher sollten daher auch die Bußen erhöht werden. Es ist merkwürdig, wie die Zahl der Patente jährlich abnimmt. (Der Redner weiß dies durch Zahlen nach, die wir aber — der in unserer Nähe fortwährend stattfindenden Conversationen nicht verstehen konnten.) Daraus entsteht ein großer Nachtheil für den Staat, welcher sein Regel aufrecht erhalten soll. Zweitens aber soll der Staat auch dafür sorgen, daß diejenigen Leute, welche besser thun würden, nicht zu jagen, dieses Vergnügen nicht so leicht haben. Es wird daher sehr wohltätig sein, wenn man das Erhalten von Patenten erschwert, größere Bußen setzt, und den angebrachten Bemerkungen Rechnung trägt. Der Kanton Aargau hatte erst im Jahre 1835 das Patentssystem aufgestellt, aber schon im September letzten hat er es wieder aufgehoben, und den Kanton in Jagdbezirk eingeteilt mit sehr zweckmäßigen Bestimmungen. Sollten wir nun nach 6 Jahren nicht auch eine Revision verlangen dürfen? Will aber der Große Rath das Gewild ausrotten lassen, so hebe man das Gesetz auf und gebe die Jagd ganz frei. Da ich aber hoffen soll, daß es in Ihrem allseitigen Willen liegen werde, dieses Staatsregal aufrecht zu halten, so soll ich auch hoffen, daß Sie die Revision des Jagdgesetzes aussprechen, dieselbe aber Sachverständigen aufrufen werden, und nicht Leuten, welche davon keinen Begriff haben.

von Sinner, Oberstleutnant, stimmt auch zur Revision. Ein Hauptmangel des Gesetzes ist namentlich der, daß jeder Grundeigentümer das ganze Jahr hindurch auf seinem Grund und Boden schießen darf, so daß also sehr häufig die Mutter von ihren Jungen weggeschossen wird, was auch eine Art Thierquälerei ist. Ferner sollte man auch die Forstbeamten verpflichten, auf das Jagdwesen zu achten, so wie umgekehrt die Jagdausfeher sehr geeignet wären, auf die Jagdfrevel zu achten.

Stettler. Was ist der Hauptzweck eines jeden Jagdgesetzes? Erstens, das edle Vergnügen des Waidwerkes einiger Ordnung zu unterwerfen, und zweitens, das Vergnügen des Waidwerkes zu verlängern und zu verhüten, daß das Gewild nicht ausgerottet werde. Nun ist allgemein bekannt, daß bei uns das Gewild fast an allen Orten in Gefahr ist, ausgerottet zu werden, so daß man die Freude des edlen Waidwerks nicht lange mehr wird genießen können. Ich bin kein Jäger, aber ich will gerne helfen, daß Andere dieses Vergnügen möglichst lange genießen können. Gerade um die Ausrottung des Gewildes zu verhüten, ist ein Artikel im Jagdgesetz aufgestellt, welcher dem Regierungsrathe die Vollmacht gibt, Bannbezirke zu etablieren. Nun ist nicht nur von Jagdliebhabern, sondern auch von Jagdausfehern wiederholt begeht worden, daß der

Regierungsrath solche Bannbezirke etablieren. Das ist noch nie geschehen, aber es könnte doch geschehen, ohne daß das Eigenthum im Geringsten lädirt würde; denn es würde sich von selbst versichern, daß jeder Grundeigenthümer immerhin das Recht hätte, Hasen oder Füchse, welche ihm Schaden anrichten, auf seinem Grund und Boden zu erlegen. Hingegen sollten die Wälder in Bannbezirke eingerichtet werden, damit das Gewild sich ein wenig vermindern könne, und eben pour durer le plaisir. Ich würde also dazu stimmen, von einer Revision zu abstrahieren, hingegen untersuchen zu lassen, ob nicht an einigen Orten Bannbezirke für eine Zeit lang zu etablieren wären.

**Fischer.** Wenn eine ziemliche Anzahl Bürger hier den Wunsch ausspricht, daß ein gutes Gesetz an den Platz eines schlechten treten möchte; so verdient ein solcher Wunsch immer einige Berücksichtigung. Aus den von allen Gegenden eingelangten und zahlreich unterschiedenen Vorstellungen haben Sie, Zit., entnehmen können, daß eine bedeutende Zahl von Bürgern sich gleichsam zu einem Treibjagen vereinigt haben — nicht gegen die Hasen, sondern gegen das Gesetz. Die Mängel des selben noch näher auszuführen, liegt jetzt nicht in meiner Aufgabe; aber ein Hauptpunkt ist der Mangel an Exekution. Bannbezirke einzig würden schwerlich genügen, denn es würde immer wieder an gehöriger Exekution des Gesetzes in den übrigen Bezirken fehlen. Die große Klage ist, daß der Staat den Jägern das Geld sehr gerne abnimmt, aber sie nicht schützt in Ausübung ihres bezahlten Rechtes, denn diejenigen, welche sie darin schützen sollen, haben, wie es bereits angedeutet worden ist, kein Interesse dabei. Man sagt freilich, es seien erst sechs Jahre verflossen u. s. w. Aber wenn sich Mängel in einem Gesetze zeigen, so soll man so schnell abhelfen als möglich. Wenn auch das Departement des Innern begreiflicher Weise nicht schon nach sechs Jahren sein mit Schmerzen gebornes Kind wiederum zu Grabe trägt, so ist auf diese Rücksicht doch nicht so großes Gewicht zu legen, wie auf die Gründe, welche die Unterzeichner der Vorstellungen angebracht haben. Es liegt im Interesse des Regals selbst, daß in die Revision eingetreten werde.

**Fellenberg.** Bis jetzt haben Sie vernommen, Zit., was die Jagdliebhaber für ihr Vergnügen anbringen können, und was auch für das Regal zu sagen ist. Der Große Rath aber, als Repräsentant des landbauenden Volkes, soll auch in Obacht nehmen, was die Landeigenthümer dazu sagen. Wir sind allerdings jetzt vom Gewilde nicht geplagt, wohl aber häufig von den Jägern und Jagdhunden, welche den Fortschritten der Landeskultur Schranken setzen, indem sie zur Unzeit in unsere Güter einbrechen und sogar die Baumgärten und Gärten verleihen. In dieser Hinsicht muß auch ich verlangen, daß das Gesetz revidirt werde, aber in dem vom Herrn Rapporteur angedeuteten Sinne. Um radikal zu verfahren, muß man nicht gegen die Hasen und das Gewild, aber gegen den Unfug der Jäger zu Felde ziehen. Ich will Sie nicht ausführlich mit diesem Gegenstande unterhalten, ich werde dann meine Bemerkungen und Vorschläge dem Departemente des Innern mittheilen. Es ist nöthig, daß wir das große Interesse des Landes zu Herzen fassen, bevor wir das Vergnügen der Jäger kultiviren. Die Petitionen scheinen in der That alle aus einer Quelle zu kommen, und auch die vorhin abgelesene französische ist von Wort zu Wort die Uebersetzung der deutschen. Was die Einnahme des Staates betrifft, so glaube ich allerdings nicht, daß die geringere Zahl der Hasen die Jäger am Jagen hindere; je schwerer im Gegentheile es ist, das Ziel seiner Leidenschaft zu erreichen, desto beharrlicher und eifriger pflegt man es zu verfolgen. Wirklich laufen gegenwärtig die Jäger viel heftiger herum als früher. Ich weiß auch nicht, wie sich die Behauptung, daß die Jagdpatente abgenommen haben, mit der Angabe des Herrn Rapporteurs reimt, daß das Jagdregal nie so viel eingeregt habe, wie gegenwärtig. Bei der vorzunehmenden Revision wird sich jedoch das Interesse des Landes mit demjenigen der Jäger mehr oder weniger in Einklang bringen lassen. Wenn man z. B. von Zeit zu Zeit einige Waldungen in den Bann thut, wenn man den Bannwarten den Auftrag gibt, auch die Jagd zu hüten u. s. w., so stört das den Landbau nicht und mag dagegen der Jagd förderlich sein. Hingegen sollte man alsdann, wie der Herr Rapporteur bereits angedeutet hat, den Jägern die Pflicht auferlegen,

sich mit den betreffenden Landeigenthümern abzusindeln. Ich trage also auf Revision des Gesetzes an, aber weder im Sinne der großen Jagdliebhaberei, noch im Interesse des Regals, sondern im Sinne des Herrn Regierungsraths Escharner.

**von Erlach.** Auch ich habe bis jetzt immer erwartet, ob Niemand das Interesse der Grundeigenthümer verfechten wolle, und mit grossem Wohlgefallen habe ich daher den Herrn Präponenten angehört. Es ist wirklich sehr auffallend, daß denjenigen Bürgern, welche an der Jagd Vergnügen haben, vom Staat ein eigentliches Vorrecht vor den übrigen Bürgern verkauft werden kann, so z. B. das Vorrecht, kein Verbot, welches an einem Grundeigenthum angeschlagen ist, beachten zu dürfen. Ist dies den Grundsätzen unserer Verfassung angemessen? Auch ich glaube also, daß eine Revision des Jagdgesetzes ja freilich statt finden solle, aber in dem Sinne, wie die Herren Regierungsrath Escharner und Fellenberg angetragen haben. Deswegen würde die Jagd gar nicht aufhören müssen. In Frankreich, in Belgien, in Holland, in Nordamerika gehört die Jagd immer dem Grundeigenthümer, nichts desto weniger wird dort auch gesagt. Die Jäger finden sich mit den Grund-eigenthümern ab, ja es gibt ganze Gemeinden, welche sich mit einander vereinigen und die Jagd auf ihren Grundstücken gemeinschaftlich verpachten. Dieses würde auch bei uns den Gemeinden eine nicht zu verachtende Hülfsquelle eröffnen, gesetzt auch, daß auf der andern Seite die Einnahmen für den Staat etwas vermindert würden. Dem Staat würde es immerhin zustehen müssen, den Besessenden das Recht zu ertheilen, geladene Jagdgeschosse irgend anderswo, als auf ihrem eigenen Grund und Boden, zu tragen, und er würde die Jagd auch auf seinen Liegenschaften verpachten können. Ein solcher Grundsatz wäre der Verfassung angemessener und dem Grundeigenthume viel zuträglicher, als das bisherige Gesetz. Freilich macht ein Artikel des Jagdgesetzes die Jäger für alle angereichteten Schaden verantwortlich, aber es ist oft gar schwer, einen solchen Schaden auszumitteln. Und wenn auch der Schaden oft nicht groß ist, so ist es doch immer unangenehm und eine Beeinträchtigung des freien Eigenthums, zugelassen zu müssen, daß die Jäger alle Pflanzungen und Anlagen durchlaufen oder auf den Weiden das Vieh auseinander sprengen. Ich möchte also das Departement des Innern anstrengen, die im angegebenen Sinne bestehenden Jagdgesetze anderer Staaten zu untersuchen und zu sehen, ob man sie nicht auch hier in Anwendung bringen könne.

**Hugler** stimmt ebenfalls zur Revision, wünscht dann aber, daß es den Regierungstatthaltern nicht mehr gestattet sein solle, Bewilligungen zur Jagd auf Hochgewild an Fremde zu ertheilen, weil dies ein der Verfassung zuwiderlaufendes Vorrecht sei und daher im Lande viel Unzufriedenheit erwecke.

**Schlæppi** stimmt wie Herr von Erlach, bedauert aber, daß man sich bei dem Jagdgesetz so lange verweilen könne. Wenn wir in Betracht ziehen, was für eine Form unser Kriminalgesetz hat, so sollte man vorerst dieses in Ordnung bringen und dem Bürger seine persönliche Freiheit sichern. Wenn man aber ein Jagdgesetz machen will, das überall passe, so ist das schwieriger, als man glaubt. Wenn man das Landeigenthum sichern will, so muß man nicht auf die Jagdliebhaber schießen. Man kann beweisen, daß bei hundert jungen Bäumen von den Hasen verderbt worden sind. Das ist ein großer Verlust. Wenn man also die Hasen nicht darf auf eigenem Grund und Boden niederschießen, so ist das Eigenthum nicht gesichert. In unserer bergigen Lokalität findet das Gewild Zufluchtsorte genug, wo weder Jäger noch Hunde hinkommen. Was dann die Fremden betrifft, so treibt man darin allerdings die Humanität zu weit. Wenn diese Herren, welche vom Regierungstatthalter die Erlaubnis erhalten haben, auf Hochgewild zu jagen, kein Gewild antreffen, so schießen sie dann etwa zahme Thiere nieder, und wenn dann der beschädigte Eigenthümer klagt, und sich dann so ein Engländer z. B. durch den Gesandten an den Regierungsrath wendet, so bekommt man obendrein einen schönen Putzer.

**Mühlemann**, Regierungstatthalter. Ich glaube, das bisherige Jagdgesetz, welches uns im Jahre 1832 drei oder vier Tage weggenommen hat, könne einstweilen noch bestehen; für

die Jagdliebhaber ist darin gesorgt, und für den Eigentümer auch. Der Letztere kann sich doch jetzt mehr Sicherheit verschaffen, als früher, wo er nur etwa im Baumgarten sein Gewehr brauchen durfte. Dass die Herren Jagdliebhaber nicht damit zufrieden seien, das wussten wir schon im Jahre 1832. Wenn aber in eine Abänderung eingetreten werden sollte, so trage ich darauf an, dass man diese Revision sofort heute mache, und zwar mit den Worten: das Jagdgesetz ist aufgehoben. So werden wir uns später nicht wiederum Tage und Wochen lang damit beschäftigen müssen.

**Obricht.** Auch zu diesem Antrage könnte ich stimmen. Ich war bei der früheren Berathung im Jahre 1832 auch da; blos kam ich nach Hause, so wurden mir von allen Seiten Vorwürfe gemacht, ob denn das Jagdgesetz so pressirt habe. Damals ist aber Etwas nöthig gewesen, hingegen jetzt ist Allem entsprochen, was das Land damals gewollt hat, nämlich, dass nicht so viel Gewild sei. Für den Jagdliebhaber sind Hasen genug, aber nicht für denjenigen, welcher Profit machen will. Die meisten Jäger sind aber nicht Liebhaber vom Jagen, sondern Liebhaber vom Schießen. Wir Schweizer sollten Gott danken, dass wir nicht mit Gewild überladen sind, wie etwa in Deutschland, wo Einer die ganze Nacht hindurch sein Land mit Thränen vor dem Gewilde hüten muss und dieses nicht einmal unsäuberlich forttagen darf. Die Meisten von denen, welche Liebhaber vom Jagen und nicht blos vom Schießen sind, besitzen auch Land — — — ich will aber schweigen, und wünsche nur, dass man entweder nicht eintrete, oder aber das Gesetz fogleich aufhebe.

**Ro th zu Wangen,** schliesst sich den Ansichten der Herren von Erlach und Fellenberg an, indem er zugleich sein Bedauern ausspricht, dass ein solcher Gegenstand eher als zum z. B. das Sekundarschulgesetz vorgelegt werde. Schon als das Jagdgesetz vor dem Primarschulgesetz gemacht worden sei, habe das einen sehr übeln Eindruck gemacht. Es ist merkwürdig, dass gewisse Sachen hier nie zur Sprache kommen können. So ist am 3. März 1837 ein Anzug von mir in seinem zweiten Theile endlich nach 2 Jahren erheblich erklärt worden, — in Betreff nämlich der Veräußerungen von Staatsdomänen und überflüssigen Gebäuden. Es wäre gewiss von grösserem Interesse gewesen, dass uns hierüber Bericht erstattet würde, als über die Vorstellungen der Jagdliebhaber.

**Ki ssling,** Amtsschreiber, hält die Revision des Gesetzes für nöthig, indem die Erfahrung gezeigt habe, dass der Zweck des Gesetzes namentlich darum nicht erreicht werde, weil patentirte Jäger nicht auch Jagdauffseher sein dürfen.

**T schärner,** Regierungsrath. Ganz gewiss hat das Departement nicht geglaubt, dass man diesem Gegenstande heute so viele Aufmerksamkeit schenken werde, da man bereits über mehrere frühere ähnliche Begehren zur Tagesordnung geschritten ist. Ganz gewiss ferner bedauert das Departement, dass dieser Gegenstand andern wichtigeren zuvor kam; aber das ist nicht seine Schuld, denn einerseits gehören jene angedeuteten wichtigeren Gegenstände nicht in seine Sphäre, und andererseits hält es für Pflicht, die ihm überwiesenen Austräge in möglichst kurzer Frist zu erledigen. Uebrigens, Tit., hat ja das Departement auf Abweisung angetragen. Was nun vorerst den Vorwurf der Unkenntniß betrifft, welchen man den Uehebern des Gesetzes gemacht hat, so thut es mir leid, dass man Ihnen, Tit., einen solchen Vorwurf macht, denn Sie haben ja das Gesetz berathen und beschlossen. Gewiss hatte sich das Departement alle Mühe gegeben, die Wünsche der Jagdliebhaber zu kennen. Es thut mir nun leid, wenn die damaligen Liebhaber nicht die nämlichen Ansichten gehabt haben, wie die iehzigen. Man wirft aber dem Departemente vor, dass es keine Kenntniß von dieser Sache habe. Gott sei Dank, Tit., dass das Departement des Innern nicht sagt; Sie haben es nicht dafür bestellt, und es wäre gar viel besser, wenn noch viele andere Beamte weniger Kenntniß von der Sache haben würden. Man merkt es so ziemlich, dass in der Jagdzeit manche Arbeiten weniger gemacht werden, als sonst. Unkenntniß des Jagdwesens sollte also eher dem Departemente zum Lobe als zum Tadel gereichen. Wenn man dann sagt, man solle das Jagdgesetz durch eine Kommission von Jagdliebhabern abfassen oder redigiren lassen, so wäre das ungefähr das-

selbe, wie wenn man die Holzhändler und Potäschler beauftragen würde, ein Forstreglement zu machen, oder wenn man eine Kommission von Contrebandiers bilden wollte, um ein Zollgesetz zu entwerfen. Gerade das hat man der früheren Regierung vorgeworfen, dass eben die passionirtesten Jäger die Jagdkommission bildeten, wo dann die Busen so hoch gespannt waren, dass, wer auf dem Jagdfrevel ertappt wurde, beinahe ruiniert war. Das diene zugleich zur Antwort für diejenigen Herren Opinanten, welche die gegenwärtigen Busen erhöhen möchten. Viel zweckmässiger wäre der Antrag gewesen, durch eine Kommission von Grundbesitzern untersuchen zu lassen, ob der Staat das Jagdregal noch ferner beibehalten solle. Zum Glücke haben wir in unserm Kantone auf 400 bis 700 Jagdliebhaber etwa 60,000 bis 70,000 Landeigentümer; also handelt es sich hier um das Interesse einer ganz kleinen Partikel gegenüber den weit grössern, und zwar ist es das überverständene Interesse der kleineren Partikel, welches heute verfochten werden wollte. Wer auf dem Lande wohnt, weiß, welchen Nutzen die Jagd vielen Jägern bringt. Ich habe Manchen gesehen, der eher rückwärts als vorwärts gejagt hat, Manchen, der ein ordentlicher Bauer sein könnte, wenn er weniger den Hasen nachgelaufen wäre, und der jetzt, anstatt selbst Erdäpfel zu pflanzen, den Erdäpfelförder Anderer nachlaufen muss. Es liegt also im wahren Interesse dieser kleinen Partikel selbst, auf Beschränkungen der Jagd zu denken. In sehr wohlgefaster Rede, welche beinahe als ein Memorial zu Gunsten der Jagdliebhaber anzusehen ist, hat man gesagt, man sollte verbieten, auf eigenem Grund und Boden Gewild zu erlegen. Die Herren Fellenberg und von Erlach haben bereits darauf geantwortet. Gerade das ist der schönste Theil des Gesetzes, dass jeder sein Eigenthum gegen das Gewild schützen und schirmen darf. Für die Freude des Jägers ist noch genug Gewild vorhanden, sonst mache man es wie in England. Große Herren, welche es vermögen, können sich ja Hasen und Füchse von andern Orten herkommen lassen, dann darf Niemand auf ihren Grund und Boden jagen, und dann haben diese Herren noch die Freude, zu sagen: ich vermag's, nicht ieder Schlingel kann es machen wie ich. Man sagt, aus der Befugniß, auf eigenem Grund und Boden zu schießen, entstehe gar viel Missbrauch. Das glaube ich nicht. Bei der gegenwärtigen Leichtigkeit, Patente zu erhalten, ist die Tendenz nicht mehr so vorhanden, zu freveln wie früher, denn der größte Reiz geht immer nach der verbotenen Frucht. Was die Anzahl der gelösten Patente betrifft, so hängt diese gar sehr von den Verumständungen ab. z. B. in diesem Jahre haben gar Viele keine Patente gelöst, weil sie damals gerade in eidgenössischem Dienste waren und beforgen mussten, diesen Herbst ihre Patente nicht benutzen zu können. Man kann überhaupt die diezfährige Anzahl der Jäger noch nicht beurtheilen, weil noch immer Patente gelöst werden, wie deren erst noch in den letzten Tagen verabfolgt worden sind. Wenn sich übrigens die Jagd in den letzten Jahren um etwas vermindert hat, so ist dies kein Wunder. Vor dem Jahre 1831 war die Jagd weit mehr beschränkt, so dass, als sie freier wurde, sich plötzlich ein sehr grosser Drang zu Lösung der Patente zeigte. Nichts destoweniger glaube ich, dass der Kanton Bern derjenige ist, welcher aus seiner Jagd weit aus grössern Vortheil zieht, als die meisten andern, und dreimal mehr, als nie die abgetretene Regierung daraus gezogen hat. Der Ertrag belief sich damals nie über Fr. 3000 bis Fr. 4000, während er gegenwärtig immer zwischen Fr. 10,000 bis Fr. 12,000 bleibt. Also kann sich die Zahl der Liebhaber noch beträchtlich vermindern, und die Jagd wird noch immer mehr eintragen, als in jener schönen Zeit, wo noch weit mehr Gewild war! Man hat das Departement getadelt, dass es noch nie auf die Etablierung von Bannbezirken angetragen habe. Das Departement glaubt, der Jagdbann sei sehr odios und mit der Verfassung unverträglich, und die Regierung solle nicht mehr befugt sein, bald diesen bald jenen Staatsbürgern vorzuschreiben, ihre Gärten und Pflanzungen von Hasen, Rehen und Wildschweinen abfressen zu lassen. Daher sind solche Begehren einmuthig abgewiesen worden. In den höhern Gegenden hätte man vielleicht den Bann verhängen können, aber es schien der Konsequenz wegen besser, gar nicht damit anzufangen. Auch ist es nicht das, was die Herren Jagdliebhaber von Bern wollten, sondern sie hätten gerade für die wohlgelegesten Amtsbezirke,

Konolfingen, Seftigen, Fraubrunnen u. s. w. den Bann gewünscht. Das Departement wird nie einen solchen Antrag bringen. Warum haben gerade die Jagdaufseher dieses begehr? Weil sie wußten, daß dann Niemand jagen dürfe, und sie dann einzigt berechtigt wären, nachzusehen u. s. w. Das Departement hat das aber nicht begreifen wollen und also abstrahirt. Wenn dann einer meiner schätzbaren Freunde gesagt hat, daß es eine außerordentliche Grausamkeit sei, wenn ein Grundeigenthümer die Mutter von den Jungen wegschieße, so glaube ich, daß dieß eine geringere Grausamkeit ist, als wenn ein großer Hase einen ganzen Tag lang gejagt und gehezt wird, bis er endlich niederrfällt. Andererseits hat man gefunden, es fehle eigentlich mehr an der Exekution als am Gesetze. Das glaube auch ich. Wenn die Jagdliebhaber nur jagen würden, wenn es erlaubt ist, wenn sie nicht Schaden zufügen, wenn die Jagdaufseher ihre Pflicht thun würden, so möchte allerdings mancher Beschwerde geholfen sein. Aber wenn Siedermann seine Pflicht thäte, so wären überhaupt weder Gesetze noch Richter nöthig. — Um mich zu reassümiren, glaube ich, daß wir in einem Augenblicke, wo wir so viele wichtige Gesetze zu berathen hätten, in dergleichen Dingen möglichst kurz sein sollten. Aus diesem Grunde stimme ich diesmal nicht zur Revision, obgleich, wenn eine solche stattfinden soll, ich wünsche, daß sie dann im schlüsselnden Sinne stattfinde. Da ich übrigens überzeugt bin, daß der Große Rath eher zu solchen radikalen Maßregeln übergehen, als aber den Wünschen der Herren Jagdliebhaber beisichtigen würde; so liegt es im Interesse der Jagdliebhaber, daß heute in eine Revision nicht eingetreten werde.

Herr Vicepräsident. Da man sich beklagt hat, daß dieser Gegenstand noch vor dem Sekundarschulgesetz vorgelegt worden sei, so muß ich mich gegen diesen Vorwurf durch die Bemerkung rechtfertigen, daß das Sekundarschulgesetz darum nicht früher auf die Tagesordnung gebracht werden konnte, weil der Herr Präsident des Erziehungsdepartements, welcher darüber zu rapportiren hat, bis heute abwesend war.

#### A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Departements des		74 Stimmen.
Innern . . . . .		
Dagegen . . . . .	32	"

Anzug des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider, wegen Uebertragung der Revision der Civil- und Kriminalgesetzgebung an einen einzigen Gesetzesredaktor.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Da es sich nur um die Erheblichkeit dieses Anzuges handelt, so will ich nicht viele Worte darüber verlieren; durch die Verhandlungen vom 4. dies Monats ist er hinlänglich gerechtfertigt. Der Antrag geht dahin, es solle eine konsequente und gründliche Revision der Kriminal- und Civilgesetze vorgenommen, und zwar solle dieselbe einem einzigen dazu tüchtigen Manne übertragen werden; über Form und Weise dieser Uebertragung hätte dann der Regierungsrath zu rapportiren. Wenn ich darauf anfrage, die Revision einem einzelnen Manne zu übertragen, so erkläre ich wiederholt, daß ich gegen die Personen der Mitglieder der Gesetzgebungskommission sowohl als auch gegen ihre Wissenschaftlichkeit nichts einzuwenden habe, und ich könnte sogar mit Freuden dazu stimmen, wenn irgend ein Mitglied dieser Kommission zum Revisor bestellt würde. Nur gegen den bisher eingeschlagenen Modus erhebe ich mich, weil er nur sehr langsam zum Ziele führen und verhindern wird, daß das Resultat am Ende in sich selbst die nötige Einheit habe. Was nun die Nothwendigkeit der Revision unserer Civilgesetzgebung betrifft, so wird man einwenden, diese letztere sei noch zu neu, als daß man ihre Fehler und Gebrechen kennen könnte, und es sei nicht zweckmäßig, jeden Augenblick an den Gesetzen zu ändern. Ich muß gestehen, daß ich mich nicht fähig fühle, vom juridischen Standpunkte aus die Zweckmäßigkeit oder die Mängel unserer Civilgesetzgebung zu urtheilen; Männer, welche das besser verstehen, werden sich heute wahrscheinlich des Näheren darüber aussprechen. Ich glaube, sie sei im Ganzen eine wahre Wohlthat für das Land gewesen, und sie sei es noch. Wenn ich daher auf Revision anfrage, so habe ich eigentlich allgemeine

Gründe. Der erste Grund ist, weil ich mich überzeugen mußte, daß bei der Entwerfung unserer Civilgesetzgebung der neue Kantonsheil dem alten mehr oder weniger aufgeopfert worden ist. Ich berufe mich auf das, was die abgetretene Regierung selbst in ihrem Rechenschaftsberichte in Bezug auf das Prozeßgesetz sagt: „Es ist Thatsache u. s. w., daß damals die Wünsche der leberbergischen Alemter dem bestimmten Willen des alten Kantons weichen mußten.“ Eben so hat es sich mit fast allen andern Theilen der Civilgesetzgebung verhalten. Die Verhältnisse haben seither geändert, und es muß auf die Wünsche und Begehren der Bewohner des Jura eben so viel Rücksicht genommen werden, als auf die Wünsche des alten Kantons. Mein zweiter Grund ist der, daß sich die öffentliche Meinung sowohl im welschen als im deutschen Theile des Kantons gleich stark gegen einzelne Bestimmungen und gegen das Ganze ausgesprochen hat. Ob dieser Widerspruch auch gerechtfertigt werden kann, weiß ich nicht; aber es ist eine der ersten Aufgaben einer republikanischen und gerechten Regierung, dafür zu sorgen, daß die thatsfächlichen Verhältnisse nicht in zu greinem Widerspruch stehen zur öffentlichen Meinung. Das scheint hier der Fall zu sein. Ich gebe zu, daß die öffentliche Meinung nicht immer mit klarem Bewußtsein urtheilt, indessen läßt sie sich im Allgemeinen, wo es sich um Mängel und Bedürfnisse handelt, durch ein sehr richtiges Gefühl leiten. Wenn wir dieser Meinung Gehör geben, so zeigen wir dadurch weder Schwäche noch Schwachsinn, sondern leisten eher den Beweis, daß wir unsere Aufgabe begriffen haben. Der dritte Grund bezieht sich auf unsere politische Umgestaltung. Schon die Verfassung führt uns nothwendiger Weise zur Revision, und mehr noch die Veränderung der Ideen und Ansichten im Publikum über öffentliche Verhältnisse. Ansichten, welche früher nicht hätten ausgesprochen werden dürfen, sind heute angenommene Norm. Diese Veränderung müßte bei einer Revision in's Auge gefaßt werden. Was ist eine gute Gesetzgebung anders, als der eigentliche Ausdruck dessen, was der Zeitgeist fordert? In so ferne haben alle guten Gesetzgeber sich den Zeitgeist zur Grundlage ihrer Gesetze mehr oder weniger gemacht. Auch wir sollen auf diese veränderten Verhältnisse Rücksicht nehmen. Viertens habe ich mich überzeugen müssen, daß schon die abgetretene Regierung von der Nothwendigkeit einer Revision überzeugt war, und daß sie keineswegs glaubte, ein Werk für die Ewigkeit gemacht zu haben. Wir lesen im Berichte der abgetretenen Regierung: „Wie jede menschliche Arbeit, wird die neue Gesetzgebung auch ihre Fehler haben. Die Regierung machte niemals auf Unfehlbarkeit Anspruch, und bei dieser wichtigen Arbeit erkannte sie die Möglichkeit des Irrthums so wohl, daß der Große Rath von Anfang her die entschiedene Absicht aussprach, nach Vollendung des Werkes, und nachdem die Erfahrung die verschiedenen Abschnitte des Gesetzes beleuchtet, alle Behörden und das ganze Publikum zum zweiten Mal aufzufordern, ihre numehrigen Ansichten über das ganze Gesetzbuch der Regierung einzureichen. Nachdem der Große Rath über diese Bemerkungen das Angemessene verfügt, sollte eine neue Auflage befohlen und derselben die populäre Bezeichnung einer Gerichtsfaßung für die Stadt und Republik Bern ertheilt werden.“ Der letzte Theil der revidirten Gesetzgebung ist im Jahre 1827 erschienen; nach diesem Zeitraume kann man sich also wohl über allfällige Mängel aussprechen, besonders, da seit dem Jahre 1827 größere Veränderungen vorgenommen sind, als sonst während 30—50 Jahren. Die jetzige Regierung wird nicht hinter demjenigen zurückbleiben wollen, was die alte Regierung geleistet hat. Wenn daher bei mir die Nothwendigkeit der Revision unserer Civilgesetze eine ausgemachte Sache ist, so bin ich eben so sehr überzeugt, daß diese Revision nur von einem einzigen Manne ausgehen soll. Jede Gesetzgebung muß das Prinzip der Einheit haben; das kann sie aber nicht haben, wenn Mehrere daran arbeiten. Es ist aber auch nothwendig, daß der nämliche Mann, welcher die Civilgesetzgebung bearbeitet, auch die Revision der Kriminalgesetzgebung vornehme, weil beide Gesetzgebungen in vielen Beziehungen sehr ineinandergreifen. Durch Aufstellung eines einzigen Redaktores gewinnen wir aber nicht bloß an Einheit der Gesetzgebung, sondern auch in Bezug auf die Zeit. Dieses ist hinlänglich bewiesen durch die Erfahrung. Bei einer Kommission geht es immer viel länger. Ueberhaupt sollte man als Grundsatz annehmen,

dass zum Schaffen ein Einzelner, zum Prüfen Mehrere, zum Schaffen ein jüngerer Mann, zum Prüfen ältere Männer gebraucht werden müssen. Da es sich heute bloß um die Erheblichkeit des Anzuges handelt, so will ich nicht weitläufiger sein.

**Fischer, Schultheiss.** Wenn der Anzug dahin ginge, dass der Regierungsrath untersuchen solle, wie die wirklich an gehobene Revision beschleunigt werden könne, — sei es in Beibehaltung der Gesetzgebungskommission, sei es durch Aufstellung eines einzelnen Redaktors; so würde ich der Erste gewesen sein, um diesem Anzuge alle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Allein so wie der Anzug motivirt ist, muss er großes Bedenken erregen. Was vorerst die Behauptung betrifft, dass der Tura dem alten Kantontheile aufgeopfert worden sei, so wolle der Herr Ankläger mir erlauben, dieser Behauptung geradezu zu widersprechen. Im Gegentheile hat der alte Kanton nur darum eine neue Gesetzgebung bekommen, weil der Tura mit ihm vereinigt worden war. Schon daraus geht hervor, dass, als die abgetretene Regierung es im allgemeinen Interesse gefunden hatte, unsere Gesetzgebung nach den Bedürfnissen der Zeit zu revidiren, es nicht um die Interessen des einen Theiles mehr als um diejenigen des andern zu thun war. Daneben soll ich dem Redaktor des Gesetzes die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, dass er in liberalem Sinne der heutigen Zeit die Gesetzgebung bearbeitet hat, und dass es kaum möglich sein würde, gegenwärtig eine neue Arbeit in liberalerem Sinne zu machen. Womit dann die zweite Behauptung, dass nämlich die öffentliche Meinung sich gegen die neue Civilgesetzgebung ausgesprochen habe, begründet werden kann, weiß ich nicht. Ganz gewiss hat auch dieses Werk, wie jedes andere seine Mängel; aber im Allgemeinen ist es sowohl im Auslande als im Inlande ganz anders aufgenommen worden, als wie der Herr Ankläger zu glauben scheint. Wenngleich weiß man, dass diese Arbeit in andern Kantonen, namentlich in den Kantonen Luzern, Freiburg, Aargau so benutzt worden ist, dass ihre dortigen gesetzgeberischen Arbeiten beinahe die Copie der Arbeit unsers damaligen Redaktors sind. Der Herr Ankläger hat ferner gesagt, unsere Gesetzgebung sei nicht mehr in Harmonie mit der Verfassung und dem Geiste. Der vorzügliche Charakter unserer Verfassung ist Rechtsgleichheit, und es ist zu hoffen, dass auch unser Civilgesetz diesem Grundsätze in allen Theilen huldige; am Richter ist es dann, den Grundsatz so anzuwenden, dass Jedermann wirklich gleich sei. Ich kann mir überhaupt nicht vorstellen, dass unser Civilgesetz im Widerspruch mit dem Geiste und der Verfassung sei. Wenn aber auch etwas darin wäre, das nicht mehr passte, so ist ja im Gesetze selbst vorgeschrieben, dass, wenn die Civilgesetzgebung einmal vollständig bearbeitet sein werde, dann eine nochmalige allgemeine Revision stattfinden solle, wo dann die gemachten Erfahrungen benutzt, und die nöthigen Abänderungen eingeführt werden können. Diese Vorschrift entspricht also vollkommen demjenigen, was Herr Regierungsrath Schneider wünscht. Wenn wir aber jetzt erklären würden, man wolle die Civilgesetzgebung abändern und auf neue Grundsätze basiren, — was für eine Unsicherheit würde das nicht im ganzen Kanton erregen müssen. Daher würde der Anzug, so wie er ist, wohl mehr schaden als nützen. Daraum möchte ich eherbietigst darauf antragen, davon zu abstrahiren, dagegen aber dem Regierungsrathe aufzutragen, dass er durch die leitthin beschlossene kombinierte Kommission, welche sich zur Untersuchung des Anzuges der lebensbergischen Deputirten nächstens versammeln wird, zugleich untersuchen lasse, wie die Beendigung unserer Gesetzgebungsrevision beschleunigt werden könnte.

**Zaggi, Oberrichter.** Ludwig der XIV., auf dem Sodette liegend, betete um seine Wiedergesundung; sein Beichtvater ermahnte ihn, lieber an sein ewiges Seelenheil zu denken und um die göttliche Gnade zu beten. Der König antwortete: er besorge, wenn er um zu vieles bете, gar nicht erhört zu werden. So sitzt, könnte es jetzt auch uns gehen. Im Mai 1836 war durch einen von 61 Grossräthen unterschriebene Anzug die Niederschlagung einer Kommission verlangt worden, um die Revision der Kriminalgesetze zu bearbeiten. Diesem Anzug entsprach der Große Rath, und wie verlautet, so hat sich diese Kommission seither unablässig damit beschäftigt, und es ist uns Hoffnung ge-

macht worden, dass wir bald den einen Theil des Kriminalgesetzbuches erhalten werden. Nun verlangt man eine Totalrevision unserer gesamten Gesetzgebung, während die Revision der Civilgesetze mit Ausnahme weniger noch übrigen Theile erst vor zehn Jahren stattgefunden hat. Ich möchte nun denjenigen sehen, der gegründete und wesentliche Bemerkungen gegen unsere Civilgesetze zu machen vermöchte. Die Arbeit ist in ihrer Art ein ausgezeichnetes Werk; ein sehr geschickter Mann hat sie redigirt, und ebensfalls geschickte Männer haben sie sorgfältig geprüft. Ich wünsche, dass man nicht blos sage, es seien Gebrechen darin zu finden, sondern dass man dieselben speziell bezeichne und nachweise. Anders verhält es sich mit der Kriminalgesetzgebung. Es schwiebt ein eigenes Misgeschick darüber, dass der Kanton Bern nie damit vorwärts kommen kann. Zürich, St. Gallen, Aargau, Waadt haben in Zeit von höchstens 2 Jahren solche Revisionen vorgenommen und beendigt, während wir noch zu keinem Ziele gelangen konnten. Es fehlt bei uns gewiss nicht an gutem Willen, aber es fehlt an der Form. Überall in den genannten Kantonen, nachdem die Grossen Räthe die Grundlagen festgesetzt hatten, welche bei der Bearbeitung der Kriminalgesetze zur Richtschnur dienen sollten, ist ein einzelner Mann mit der Redaktion beauftragt worden. Das hat zum Ziele geführt. Da nun aber der eine Theil des Kriminalgesetzbuches, nämlich das Strafgesetz, bereits fertig ist, so wäre es fatal, jetzt einen andern Modus der Revision aufzustellen. Ich möchte also unter Verdankung des Anzuges lediglich darauf antragen, dass die bestehende Gesetzgebungskommission ersucht werde, ihre Arbeit so zu beschleunigen, dass man sich in der zweiten Hälfte der Winterzeit hier damit beschäftigen könne. Es thut mir zwar leid, dass die Kommission mit dem Strafgesetze anstatt mit dem Gesetzesprojekte angefangen hat, denn der letztere wäre weit nöthiger gewesen. Die Verfassung will sodann, dass alle wichtigen Gesetzesprojekte dem Lande mitgetheilt werden, damit Jedermann im Stande sei, allfällige Bemerkungen einzufinden. Sollte hiervor die Zeit bis zum Februar zu kurz sein, so ist es sehr zu wünschen, dass doch wenigstens im Mai der Große Rath den Entwurf vornehmen könne. Erklären wir aber heute den Anzug, wie er ist, für erheblich, so werden wir gar nichts erhalten.

**Schläppi.** Es wird Niemand widerlegen können, dass eine Revision unserer Gesetze absolut nöthig sei. Was den ersten und zweiten Theil des Sachenrechts betrifft, so wäre es nicht so übel, aber im Uebrigen haben wir eine ungeheuer vielfache Form, wobei das Land nicht bestehen kann. Das ist aber noch nicht das Nöthigste. Wenn man weiß, wie man im Kriminal- und Untersuchungsprozessverfahren handeln kann gegen unschuldige Menschen, so müssen einem die Haare zu Berge stehen. Ein Gesetz vom Jahre 1832 oder 1834 enthält einen Artikel, der sagt, die Polizei habe das Recht der Meinung und des vorläufigen Urtheils. Wer ist diese Polizei? Der Regierungsrath und seine Beamten. Was ist das Recht der Meinung? Es fragt sich wenigstens, ob es dasjenige ist, was man in unserer Republik dafür ausgibt. Wo hat der Bürger da seine Sicherheit? Ein Regierungsstatthalter, wenn man ihm missfällig ist, kann den ehrlichsten Bürger in Untersuchungszustand setzen und dem Regierungsrath solche Berichte einsenden, dass dieser Bürger in seinen politischen Rechten eingestellt wird und in Kriminaluntersuchung kommt. Das, sitzt, ist ein Hartes. Es ist dann dem Regierungsstatthalter gar leicht, sich zu rechtfertigen, denn er beruft sich auf das Recht der Meinung. Dieses Recht könnte vielleicht gut sein, wenn immer die redlichsten Männer an die Polizei kämen, aber das kann Niemand garantiren. Seit acht Jahren habe ich zahlreiche Erfahrungen gemacht, dass Männer, welche sich sonst den Grundsätzen der Freiheit sehr ergeben erzeigt hatten, gar leicht ihre Grundsätze ändern, wenn sie zur Ausübung der Staatsgewalt kommen. Ich habe das Unglück gehabt, mit unserem Regierungsstatthalter in Berfall zu kommen wegen ganz unbedeutender Sachen. Nun wurde ich angeklagt, als hätte ich meine Stelle als Amtsrichter missbraucht, und der Regierungsrath hat sogleich, auf den Rapport des Regierungsstatthalters, mich in der Ehrensfähigkeit und in meinen Kleidern einzustellen beliebt, weil ich eines Kriminalverbrechens beklagt sei. Man hat mich auch besonders behandelt und den Herrn Untersuchungsrichter Luft heraufgeschickt — — —

Der Herr Vicepräsident ruft den Redner, in Gemäßheit des §. 40 des Reglements, zur Ordnung, indem jeder Redner ohne Einmischung fremder Gegenstände über den in Berathung liegenden Gegenstand sprechen solle.

Schläppi. Was ich hier entwickeln will, soll nur zur Unterstützung dienen, daß der Anzug erheblich sei.

Fellenberg. Das ist allerdings ein Beispiel, wie manchmal es mit unserer Kriminalgesetzgebung aussieht. Ich verlange, daß Herr Schläppi fortsprechen dürfe.

Mit 47 gegen 42 Stimmen wird hierauf erkannt, daß der §. 40 des Reglements hier keine Anwendung finde.

von Tillier, Altlandammann. Ich ergreife diesen Anlaß, um Ihnen, Exz., einen ganz kurzen Bericht zu geben, der vielleicht im Stande ist, die Berathung zu vereinfachen. Ich stimme mit beiden Händen zur Erheblichkeit des Anzuges, wiewohl ich keineswegs Allem beipflichte, was darin gesagt ist; allein die Schwierigkeit der Erfüllung eines Theiles dieser Wünsche wird erst dann deutlich hervortreten, wenn man die Sache genau untersucht hat. Heute würde man sich vom Tausendsten in's Tausendste verlieren, ohne zu einem Resultate zu gelangen. Es ist auch keineswegs um die Fassung irgend eines dieser Schlüsse zu thun, sondern es handelt sich lediglich um die Erheblichkeit oder Nichterheblichkeit des Anzuges. Was nun die Gesetzgebungscommission betrifft, so werden Sie, Exz., sich erinnern, daß sie den Auftrag erhalten hatte, zuerst die Civilgesetzgebung zu vollenden und dann auch ein Kriminalgesetzbuch und ein Handelsgesetz zu bearbeiten. Die Commission hat sich beeilt, diesem Aufruße zu entsprechen, und sie wetteiferte in der Geschwindigkeit mit demjenigen, was ich seit zwanzig Jahren in dieser Hinsicht erlebt habe. Im Jahre 1837 hat sie den Betreibungsprozeß bearbeitet, der jedoch hier nicht gefestigt. Ich war auch nicht mit Allem einverstanden, aber wenn der Entwurf hier diskutirt worden wäre, so würden Sie geschwinder zum Zwecke gelangt sein, als es geschieht, wenn man solche Arbeiten immer zurückschickt, ohne sich auszusprechen, was man eigentlich will. Undessen hat die Commission einem Manne, welchen sie dazu für fähig — wenn irgendemanden — halten sollte, die Bearbeitung des Kriminalgesetzbuches aufgetragen. Der Entwurf des Strafgesetzes ist nun nicht nur vollendet, sondern er ist von der Commission bereits durchdiskutirt. Gedruckt ist er noch nicht, weil in einer zweiten künftigen Diskussion dasjenige, was in der ersten Diskussion getadelt worden ist, verbessert werden muß. Nachher kann der Entwurf sofort gedruckt werden. Auf diesem Standpunkte befinden sich gegenwärtig die Arbeiten der Gesetzgebungscommission, und nachher wird man sofort hinter die Bearbeitung des Kriminalprozesses gehen. Wenn ich nun frage, ob es zweckmäßiger sein würde, für die noch nicht bearbeiteten Theile unserer Kriminalgesetzgebung einen einzigen Redaktor zu bestellen; so müßte ich allerdings bejahend antworten. In einer kleinen Commission von vier bis fünf Mitgliedern kann die Verschiedenheit der Meinungen oft weit größer sein, als in einer Commission von zehn bis zwanzig Personen. Die Form, durch Kommissionen dergleichen Entwürfe vorberathen zu lassen, liegt zwar in unsern bisherigen Gewohnheiten, aber der andere Weg würde schneller zum Ziele führen und den Vortheil mehrerer Harmonie und Einheit damit verbinden. Wenn Sie also auf die Vorberathung durch Kommissionen Verzicht leisten und befehlen wollen, daß die Entwürfe sogleich hierher gebracht werden, so wird man vielleicht eben so gut fahren. Aber ob die Revision des Civilgesetzes, welche für den Zeitpunkt, wo die Gesetzgebung beendigt sein wird, bereits als Grundsatz anerkannt ist, der nämliche Redaktor, der das Kriminalgesetzbuch revidirt haben wird, machen könne, darüber habe ich bedeutende Zweifel. Das Eine und das Andere braucht ganz verschiedene Männer, und namentlich für Bearbeitung des Strafprozesses bedarf es eines Mannes, der einerseits auf der Höhe des heutigen Zustandes der Wissenschaft steht, und der anderseits durch Geschäftsgewohnheit eine genaue Kenntniß des ganzen Organismus hat. Indessen wäre auf den heutigen Tag alle weitläufige Diskussion bloßer Zeitverlust. Ich stimme daher ganz einfach zur Erheblichkeit und will erwarten, was der Regierungsrath uns dann darüber berichten wird.

Fellenberg. Was hat den Anzug hervorgerufen? Das Bedürfnis des Landes. Worin besteht es? Darin, in unserer Civilgesetzgebung den Gang der Gerechtigkeitspflege schneller, unkostbarer und zuverlässiger zu machen und uns gegen die Greuel der ewigen Reform zu schützen. In der Kriminalgesetzgebung sodann herrscht ein gänzlicher Mangel an Zusammenhang, es sind lauter Stückwerke von Verordnungen, welche die einen gegen die andern laufen. Ich müßte nun dem Herrn Oberrichter Jaggi ganz bestimmen, daß zu wünschen wäre, daß man speziell anzeigen, was die Ursache ist, daß ganze Landesteile sich gegen dieses Geschleppe erheben, und ich hätte gewünscht, daß Herrn Schläppi gestattet worden wäre, weiter zu reden, indem dieses gezeigt haben würde, wie sogar Stellvertreter des Volkes, ohne daß ein Hahn darnach krähte, behandelt werden können. In dieser Beziehung müßte ich für den Zweck des Anzuges aus voller Seele stimmen. Ob aber die vorgeschlagenen Mittel die besten seien, darüber bin ich im Zweifel. Unsere Gesetzgebungskommission ist gewiß vortrefflich ihren Absichten und Kenntnissen nach, aber außerordentlich mangelhaft ihrer Zeit nach. Diese Männer sind durch eine Mannigfaltigkeit von Geschäften in Anspruch genommen, wodurch es ihnen, gerade wie dem Regierungsrathe, unmöglich wird, zu etwas zu gelangen. Wie wäre es mit unsern vielbeschäftigten Staatsmännern, welche in der Gesetzgebungskommission sitzen, möglich, den Zweck so bald zu erreichen? Wie kann es aber geschehen, daß wir schneller zu der Hülfe gelangen, deren wir bedürfen, und das ganze Land und auch den Zura beruhigen? Durch den Anzug des Herrn Regierungsraths Schneider ist uns ein Fingerzeig gegeben, sofern wir die rechten Mittel gebrauchen. Wenn wir Preise aussetzen auf Lösung der Aufgabe und so alle diese, welche einen inneren Beruf haben und sich durch Lokal- und Gesetzgebungskenntniß befähigt fühlen, auffordern, ihre Arbeiten einzureichen, so werden von verschiedenen Seiten her dergleichen Projekte eintlangen, vermittelst derer dann unsere Gesetzgebungskommission in die Möglichkeit gesetzt werden wird, ihre Aufgabe zu erfüllen. So werden wir am raschesten zu etwas gelangen, wir werden die Kommission in ihrer Thätigkeit aufmuntern, ihr Hülfe bringen und das Land versichern, daß es uns daran gelegen ist, endlich dem Bedürfnisse abzuholzen, damit nicht ein Jahrzehndt dem andern Kunde bringe, daß wir nicht im Stande seien, die ersten Bedingungen eines Staates zu erfüllen, Personen und Eigenthum sicher zu stellen, die Unschuld zu schützen und das Unrecht zurückzuweisen. Ich trage also darauf an, daß es belieben möge, den Anzug des Herrn Regierungsraths Schneider mit Verdankung anzunehmen, hingegen an den Regierungsrath die Frage zu stellen, ob nicht vermittelst Prämienaussetzungen das Ziel am zweckmäßigsten erreicht werden könnte.

Stettler. Der Ansicht, daß die jetzige Diskussion durchaus unnötig sei, könnte ich nicht beipflichten, denn ich halte die erste Umfrage über dergleichen Anzüge immerhin für sehr wichtig. So sehr ich nun aber dem Anzuge theilweise Gerechtigkeit widerfahren lasse, so könnte ich ihn doch nicht ganz unterstützen. Es sei mir erlaubt, einige Blicke zurückzuwerfen auf den Gang unserer Civilgesetzgebungen. Die erste Gerichtssatzung war vom Jahre 1539 und hielt sich, zwar nur im Manuscript, bis zum Jahre 1614, also 75 Jahre lang. Warum ist sie im letzten Jahrhundert revidirt worden? weil die Wissenschaft große Fortschritte gemacht hatte, besonders bei uns, und derjenige, welcher im Jahre 1614 eine neue Gerichtssatzung verfaßt hat, stand höher, als der Redaktor der Gerichtssatzung von 1539. Vom Jahre 1614 hinweg hielt die neue Gerichtssatzung bis zum Jahre 1760, also weit über 100 Jahre. Warum ist sie damals revidirt worden? Weil die Wissenschaft, besonders in unserem Vaterlande, große Fortschritte gemacht hatte, und weil der Redaktor von 1760 weit höher stand, als derjenige von 1614. Diese Gerichtssatzung von 1760 hielt bis 1820, also 60 Jahre lang. Auch in diesem Zeitraume hatte die Jurisprudenz große Fortschritte gemacht, und der Redaktor, welcher im Jahre 1820 die Gerichtssatzung revidirt hat, steht weit höher in wissenschaftlicher Rücksicht, als derjenige von 1760. Jetzt ist man seit noch nicht 20 Jahren in der Revision begriffen, ohne daß dieselbe vollendet wäre, und jetzt, nach noch nicht 20 Jahren, will man

die revidirten Gesetze schon wieder revidiren. Hat etwa die Wissenschaft seit dem Jahre 1820 so große Fortschritte gemacht in unserem Vaterlande? Ich glaube nicht; im Gegentheile, in unserm engern Vaterlande hat das gründliche Studium leher Rückschritte gemacht. Was wird also geschehen? werden wir etwas Besseres machen? haben wir einen Mann, von welchem man allgemein sagen kann: ja, der Mann steht höher als derjenige, welcher im Jahre 1820 die Civilgesetzgebung revidirt hat? Man kann allerdings jetzt eine Aenderung machen, aber wird dann das ein Fortschritt sein? Ich denke das Gegenthell. Wahr ist, daß schon die abgetretene Regierung von nochmaliger Revision geredet hat, wenn nämlich die ganze Revision fertig sein werde; aber in welcher Hinsicht? nur um die einzelnen Satzungen und Theile gegeneinander auszugleichen, aber nicht, um eine ganz neue, auf neue Grundsätze gegründete Revision vorzunehmen. Daran hat kein Mensch gedacht. Ich möchte Ihnen, Sit., diese Bedenken zu Herzen geben, ob wir nämlich einem Fortschritte entgegen sehen werden, wenn wir eine Revision der Civilgesetze veranstalten lassen. Ja freilich ist es wünschenswerth, daß unsere Gesetzgebung einmal zu Stande komme und zwar etwas schneller, als bisher; es wäre auch zu wünschen gewesen, daß die Gesetzgebungscommission mit dem anfange,

was am meisten preßte, und nicht mit etwas anderem. Hingegen vor der Aufstellung eines Redaktors für Revision unserer ganzen Gesetzgebung müßte ich warnen. Dagegen möchte ich den Regierungsrath beauftragen, für Beförderung derjenigen Gesetzgebung, die wir noch nicht haben, zu sorgen; im Uebrigen will ich den Vortrag der kombinierten Commission des Justiz- und diplomatischen Departements und der Gesetzgebungskommission hinsichtlich des leberbergischen Anzuges erwarten.

#### A b s i m m u n g.

Für die Erheblichkeit des Anzuges . . . . .	44 Stimmen.
Dagegen . . . . .	37 "

(Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Erste Hälfte, 1838.

(Nicht offiziell.)

### Dreizehnte Sitzung.

Dienstag den 11. Dezember 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Oberstleutnant Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird eine eingelangte Vorstellung des J. Mühlmann zu Zweilütschinen dem Regierungsrath zur Untersuchung u. s. w. zugewiesen, und ein Anzug der Herren Wehren, Rusener und Herren, eine Interpretation des §. 4 des Zehngleichstellungsgesetzes vom 6. Mai 1837 verlangend, verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt.

Hierauf wird verlesen und vom Herrn Vicepräsidenten möglichst in Diskussion gesetzt eine Mahnung der Herren Alstaatschreiber May und Fürsprech Schär, dahin gehend, daß der Regierungsrath beauftragt werde, in der zweiten Hälfte der Winteression über die seiner Zeit eingelangten Vorstellungen um Revision der Staatsverfassung Bericht zu erstatten.

May. Diese Mahnung hat lediglich zum Zwecke, daß mit Förderung über die für Revision der Staatsverfassung aus mehreren Gegenden des Kantons eingelangten Vorstellungen Bericht erstattet werde. Vor wenigen Tagen haben wir einen ganzen Tag lang diskutirt über die Revision der Gesetzgebung; eben so nothwendig aber wäre es, von der Revision der Staatsverfassung zu reden, was zufolge dieser letztern nicht vor Ablauf von sechs Jahren seit ihrer Einführung geschehen durfte. Es ist Ihnen alterseits bekannt, Tit., daß schon bei verschiedenen Anlässen mehrere Mängel der Verfassung zur Sprache gekommen sind. Man hat in den Bestimmungen über die Ausscheidung der Gewalten, über die persönliche Sicherheit, besonders aber über die verschiedenen Wahlmethoden vieles Mangelhaftes erblickt. Besonders in Betreff der Wahlen hat es sich gezeigt, daß, was man als eines der schönsten Souveränitätsrechte ansah, nämlich, seine Vertreter selbst zu wählen, ganz illusorisch geworden ist. Ein Beweis ist der, daß man in den letzten Jahren gar häufig gesehen hat, wie an sehr vielen Orten fast Niemand mehr die Versammlungen besucht, und wie die wenigen Anwesenden oft im Falle sind, eine größere Anzahl Wahlmänner zu ernennen. Das zeigt, daß dieses Recht illusorisch geworden ist. Eine zweite Wahlmethode ist die Ergänzung des Großen Rathes durch die Zweihundert. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß der Zweck dieser Wahlart versagt ist. Zur Zeit des Verfassungsrathes hatte man geglaubt, man wolle dadurch dem Großen Rath die Fakultät geben, Leute von aus-

gezeichneten Talenten, die aber nicht allenthalben bekannt seien, in den Großen Rath zu erwählen, indem derselbe näher bekannt sei mit den Bedürfnissen der Regierung sowohl, als mit solchen, bei den Wahlen des Landes allfällig übergangenen, Männern. Eine dritte Wahlart ist diejenige durch Regierungsrath und Sechszehner. Regierungsrath und Sechszehner wählen namentlich die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten. Bei Aufstellung dieser Wahlbehörde glaubte man, darin wesentliche Wächter der Verfassung zu sehen; auch hatte diese Einrichtung schon ehemals bestanden. Aber man hat einen ganz andern Geist hineingebracht, indem man die Fakultät, gewisse Wahlen zu machen, diesem Kollegium übertrug. Diese Wahlen sind früher nicht durch dieses Kollegium gemacht worden, sondern durch den Kleinen Rath mit Beziehung von Mitgliedern des Großen Rathes, welche aber jeweilen durch das Los gewählt wurden und in instanti sich zu obigem Zwecke mit dem Kleinen Rath vereinigten. Sie waren also in ganz andern und unabhängigen Verhältnissen, als die gegenwärtigen Sechszehner. Es hat nun mit der Verfassungsrevision in diesen Punkten eine eigene Bewandtniß, denn ich berge mir nicht, daß ein hoher Grad von Selbstüberwindung bei jedem Einzelnen dazu gehört, wenn er sich fragen muß: ist das nicht eine gute Wahlart, durch welche ich an meine gegenwärtige Stelle gekommen bin? Das tritt der Eigenliebe nahe, aber um so mehr wird es dem Großen Rath zur Ehre gereichen, wenn er durch eine gründliche Untersuchung seinen vaterländischen Sinn mit Hinterfragung aller persönlichen Rücksichten bewahren wird. Unser Antrag geht also dahin, daß der Regierungsrath über die eingelangten Vorstellungen seinen Bericht erstatte in der zweiten Hälfte der Wintersitzung. Es wäre zu wünschen gewesen, daß dieser Gegenstand und der Antrag zu solchen Revisionsarbeiten aus dem Schoße des Regierungsrathes und des Großen Rathes selbst emanirt wäre; indessen, da dieses nicht geschehen, wird es gut und nothig sein, daß man wenigstens demjenigen Folge gebe, was durch Vorstellungen vieler Staatsbürger zur Sprache gebracht worden ist. Diese Vorstellungen haben wohl eben so viel Recht, behandelt zu werden, als andere, welche bloß lokale und persönliche Interessen berühren. Ich soll also nicht zweifeln, daß Sie, Tit., diese Mahnung erheblich erklären und dem Regierungsrath auftragen werden, in dem angegebenen Zeitpunkte seinen daherigen Bericht zu erstatten.

Herr Vicepräsident. Tit., ich muß abbitten. Ich glaubte nach der Aufschrift, es sei dies bloß eine Mahnung; hingegen nach Durchleseung des Reglements habe ich mich überzeugt, daß es ein bloßer Anzug ist, denn der §. 53 sagt: „Die Anzüge enthalten den Antrag zu irgend einer neuen Vorschrift oder Verfügung; die Mahnungen hingegen sind Begehren, die sich bloß auf die Handhabung und Vollziehung wirklich bestehender Vorschriften oder Verfügungen beziehen u. s. w.“ Die vorliegende Schrift beantragt nun eine Revision der Verfassung und ist also, da noch kein Anzug über diesen Gegenstand da

war, der Antrag zu einer neuen Vorschrift, und bezieht sich also nicht bloß auf die Handhabung und Vollziehung wirklich bestehender Vorschriften oder Verfügungen. Also ist dieses ein Anzug und kann also jetzt nicht in Berathung kommen.

May. Es ist eine Mahnung, welche sich auf eine Vorschrift bezieht, nämlich auf die, daß, wenn ein Gegenstand vom Großen Rath dem Regierungsrath zur Untersuchung u. s. w. zugeschickt worden ist, der Regierungsrath im Falle sei, darüber Bericht zu erstatten. Nun, da der Bericht nicht erstattet worden ist, verlangt man, daß es geschehe. Indessen ist es mir gleichgültig, ob man es als Anzug oder als Mahnung betrachtet.

Mit 92 gegen 17 Stimmen wird der Gegenstand als ein Anzug erklärt.

Der zu einem Mitgliede des Obergerichts ernannte Herr Fürstlich Kurz wird beeidigt, worauf er sich mit folgenden Worten an die Versammlung wendet:

Zit.! Diese hohe Versammlung hat mich mit ihrem Zutrauen beehrt und mich zu einem Mitgliede des Obergerichts ernannt. Dieses Zutrauen ist wahrhaftig für mich von großem Werthe; ich spreche hiermit meinen innigen Dank hierfür aus. Der beste Dank aber, welchen ich dafür abstatte kann, ist der, daß ich in treuer Erfüllung der mir so eben vorgelesenen Pflichten Alles thue, was in meiner nummehrigen Stellung zu thun ist. Dieses soll mein beständiges Bestreben sein.

#### T a g e s o r d n u n g .

Der (gedruckte) Gesetzesentwurf des Erziehungsdepartements über die Sekundarschulen.

Neuhau, Regierungsrath. Zuerst, Zit., muß ich mein Bedauern aussprechen, daß die traurigen Familienverhältnisse, in welchen ich mich in den letzten Tagen befunden, mich bis jetzt verhindert haben, Ihren Sitzungen beizuwöhnen. Dieses mag dazu beigetragen haben, daß das Sekundarschulgesetz erst heute vorgelegt wird. Bevor aber der Antrag und die Berichterstattung des Erziehungsdepartements über diesen Entwurf entwickelt werden, glaube ich, eine Vorfrage berühren zu sollen. Ich habe gestern und vorgestern zwei entgegengesetzte Ansichten gehört; die eine will das Sekundarschulgesetz jetzt behandeln, ignoriert das Land endlich doch ein solches habe. Die andere Ansicht glaubt, der erste Theil unserer Wintersitzung sei so vorgerückt, und die Zahl der Mitglieder sei so geringe, daß es besser sein würde, dieses Gesetz auf den zweiten Theil der Sitzung zu verschieben. Die hohe Versammlung sollte sich daher zuerst über diese Vorfrage aussprechen.

Fellenberg. Wir haben schon so lange gewartet, und es ist ein so allgemeiner Drang darnach auf dem Lande, doch endlich zu wissen, ob wir mit unserem Unterrichts- und Erziehungswesen zu einem Systeme und befriedigenden Gange kommen werden, daß ich nicht sehe, es zu verantworten, wenn wir jetzt die Sache wiederum hinausschieben. Wäre der uns vorgelegte Entwurf von einer Beschaffenheit, daß er uns beruhigen könnte; dann wollte ich sagen: es ist besser, ihn erst in der zweiten Abtheilung der Wintersitzung zu behandeln, damit alsdann ein größerer Theil der Repräsentanten des Volkes mit vollem Herzen dazu stimme. Aber so wie der Entwurf vorgelegt, so wie er losgerissen ist als ein einzelnes Bruchstück aus einem Systeme von Unterricht und Erziehung, wie wir es verlangen, scheint es mir von hoher Wichtigkeit, daß jetzt eine Vorberathung stattfinde, vermittelst welcher das Erziehungsdepartement in den Stand gesetzt werde, auf den zweiten Theil der Wintersitzung endlich etwas Beschiedigendes zu bringen. Wenn wir die Berathung heute verschieben, so werden wir sie im Februar abermals verschieben müssen, denn es ist nicht möglich, daß der Vorschlag da, wie er ist, zum Gesetz erhoben werde, es sei denn, daß wir uns in unserem Vaterlande und in der übrigen Schweiz im höchsten Grade kompromittiren wollen. Ich will mich nicht weitläufig ausdehnen, um klar zu machen, wie ich meine Meinung begründen muß; es wird an einzelnen Thatsachen genug sein. In dem vorgelegten Sekundarschulgesetze ist

wiederum eine gänzliche Rücksichtslosigkeit in Absicht auf das Primarschulgesetz sehr auffallend. Die gleichen Gegenstände, welche dort vorkommen, kommen hier wieder vor, mit dem einzigen Unterschiede, daß hier die Technologie noch soll gelehrt werden und das Französische; eine Zumejung dessen, was die Primarschule leisten soll, ist im Primarschulgesetz nicht gegeben und im Sekundarschulgesetz eben so wenig, so daß weder der Lehrer der Primarschule noch derjenige der Sekundarschule erkennen kann, was er in der einen oder andern dieser Schulen zu leisten hat. Es ist da wieder das gleiche Uebel erneuert, worüber gegenwärtig so vielfache Klagen sind, nämlich daß, anstatt wirklicher Sekundarschulen, nur vornehme Primarschulen neben gemeinen Primarschulen seien, daß der Staat die Reichen durch starke Beiträge begünstige und fördere, damit sie zu vornehmrem Unterrichte gelangen, während die Armen in den gemeinen Primarschulen dürftig auskommen. Für die Reichen ist dabei eine bedeutende Täuschung, indem sie glauben, daß ihre Kinder in Sekundarschulen gehen, während sie nur in Primarschulen gehen. Der neue Entwurf veranlaßt uns aber auch zu bedeutendem Rückschritte. Sonst haben diejenigen, welche sich mit Erziehung und Unterricht beschäftigen, geglaubt, die größte Gründlichkeit müsse gerade bei den Elementarunterrichten stattfinden. Nach diesem Gesetzesvorschlage sollte man aber glauben, die Gründlichkeit trete erst in der Sekundarschule ein, denn sonst würde hier nicht eine gründlichere und umfassendere Bildung versprochen als in der Primarschule. Ich behaupte, daß in der Primarschule der Charakter der Studien des ganzen Lebens gegeben werden soll. Was würden Sie sagen, wenn auf einer Laufbahn, welche weit in's Leben zu führen hat, wir unsere Jugend, nachdem sie durch die Fächer der Primarschule gegangen, anweisen würden, in der Sekundarschule wieder vonn auszugehen? Im zweiten Stockwerke des Unterrichtsgebäudes sollte also das Gleiche geleistet werden, nur gründlicher und umfassender, wie im ersten Stockwerke, anstatt daß bei einem wohlcombinirten Unterrichtssysteme in der Primarschule gewisse Penseen gelöst werden seien müssen, bevor man in die Sekundarschule eintritt, wo dann wiederum gewisse Pensa absolviert sein müssen, bevor man in die Gymnasien und in die Hochschule eintritt. Es sollte also bestimmt gewährleistet sein, was für Kenntnisse man von der einen dieser Unterrichtsstufen auf die andere mitbringen müsse. In den Schulgesetzen von Aargau, Zürich, Waadt ist das Alles bestimmt angegeben; wie sollte es denn möglich sein, daß wir in Bern uns nicht etwa von den andern nachschleppen lassen, sondern auf eine unverantwortliche Weise zurückbleiben? Ich begreife gar wohl, wie sich das im Erziehungsdepartemente begeben könnte, da ich weiß, wie außerordentlich es überladen ist mit Detailgeschäften aller Art, und wie es diesen Arbeiten fast unterliegen muß. Darum eben müssen wir dem Erziehungsdepartemente zu Hülfe kommen. Es wäre noch Manches zu bemerken, damit das Erziehungsdepartement es in einem andern Entwurfe nicht übersehe, den es uns hoffentlich bringen wird. Unsere Jugend ist seit unserer Reform in wissenschaftlicher Bildung eher zurückgekommen als vorwärts, wie dies ein ehrenwerther Redner schon gestern anerkannt hat, sie hat an Verwilderation zugenumommen eher, als an Veredlung und Ausbildung. Wie ist das gegen die Zukunft unserer Republik zu verantworten? In dem früheren Entwurfe stand doch noch im Eingange, daß Erziehung und Unterricht gefördert werden sollen, und jetzt ist die Erziehung ausgelassen, während wir doch ein Erziehungs- und nicht ein Unterrichtsdepartement haben, und während wir allenthalben sehen, wie gerade Erziehung nötig ist, um zu mehreren Gemeinsinne, zu mehreren Edelmuthen in unserem republikanischen Wesen zu gelangen. Wenn wir also das Alles jetzt wieder versparen, was muß daraus werden? Unmöglich können wir diesen Entwurf da zur Grundlage unserer Berathungen machen, und dann müssen wir ihn im Februar von der Hand weisen, und so wäre die Sache wiederum, weiß Gott, wie weit, verschoben. Ich müßte daher darauf antragen, daß man sich heute über den Entwurf ausspreche.

Schneider, Regierungsrath, von Langnau. Ich müßte den Antrag des Herrn Fellenberg unterstützen. Im Jahre 1836 hatte das Erziehungsdepartement einen Entwurf bearbeitet, und im Februar desselben Jahres hat der Regierungsrath den Druck

und die Verbreitung des Entwurfes befohlen, damit man die Bemerkungen der Sachverständigen vernehme. Später ist die Sache im Großen Rath'e verhandelt worden. Da wollte man nicht eintreten sondern sagte: das Erziehungsdepartement solle etwas anderes machen; aber der Große Rath' hat nicht gesagt, was er wünsche. Das ist sehr unangenehm, wenn man etwas anderes machen soll, und nicht weiß, wie man es wünscht. Das Erziehungsdepartement hat unterdessen nicht gar sehr pressirt, weil man das Bedürfnis noch nicht so groß gefunden hat. Jetzt jedoch bringt man einen neuen Entwurf, welchen das Erziehungsdepartement und der Regierungsrath vorberathen haben. Wenn Sie nun heute wiederum sagen, das Erziehungsdepartement solle wieder etwas Neues bringen, so weiß ich nicht, ob dies noch im Laufe des andern Jahres geschehen wird, denn wie gesagt, ein solches Verfahren ist sehr entmutigend für die vorberathenden Behörden. Ich wünsche daher, daß man eintrete und sage, was der Große Rath' will, und daß man es dann an den Regierungsrath und das Departement zurückschicke, damit endlich etwas gebracht werden kann, was hier Anklang finde. Man wird vielleicht wieder wünschen, daß dieser Entwurf dem Lande auch noch mitgetheilt werde. Ich finde das nicht ganz nothwendig. Der Entwurf ist, zwar nicht offiziell, ins Publikum gekommen, aber es sind keine Bemerkungen darüber eingelangt. Auf dasjenige, was Herr Fellenberg im Uebrigen angebracht hat, will ich jetzt nicht eintreten; das Erziehungsdepartement hat bereits seit 7 Jahren für unser Volksbildungswesen gearbeitet; Sie, Tit., und das Publikum kennen seine Leistungen. So wie wir das Schulwesen angetroffen haben, mußte man sich bald überzeugen, daß man nicht in Sprüngen vorwärts marschieren könne. Niemand muß mehr, als das Erziehungsdepartement, bekennen, daß noch so viele Lücken vorhanden und die Schulen im Allgemeinen noch so weit unten sind, daß man es bedauern muß. Indessen wird die Zeit auch da nachhelfen.

Währen wünscht hingegen die Behandlung bis im Februar zu verschieben, da noch von mehrern Seiten her dem Erziehungsdepartemente Bemerkungen einlangen werden.

Neuhäus, Regierungsrath. Ich nehme die Freiheit, das Wort zu ergreifen als Mitglied des Großen Raths. Wenn Sie, Tit., diesen Entwurf heute behandeln, so werden wir kaum 80 an der Zahl anwesend sein, so daß also 160 unserer Herren Kollegen fehlen. Wenn Sie nun der Ansicht des Herrn Fellenberg beipflichten, so werden Sie vielleicht den Entwurf nochmals und mit Bemerkungen zurückschicken; aber wer bürgt Ihnen dafür, daß diese Bemerkungen und verlangten Grundlagen, welche heute von 80 Mitgliedern genehmigt worden, dann im Februar oder März den übrigen Mitgliedern gefallen werden? Würde dann nicht der nämliche Uebelstand eintreten, daß nämlich die Sache beständig zurückgewiesen werden müßte? Eine andere Bemerkung ist die: es liegt im Geiste der Verfassung, daß jeder wichtigere Gesetzesentwurf dem Lande mitgetheilt werde. Sobald also keine Gefahr im Aufschub liegt, so soll dieses geschehen. Ich sehe nun beim vorliegenden Falle keine Gefahr im Aufschub, wohl aber Vortheil. Wenn auch das Gesetz heute in Kraft trate, so würde es dennoch ganz unmöglich sein, mitten im Semester neue Sekundarschulen zu errichten, und wenn Sie das Gesetz im Februar erkennen, so wird es jedenfalls erst im Herbst in Vollziehung treten können. Also ist keine Gefahr im Verzuge. Obwohl das Erziehungsdepartement bei Anlaß des Primarschulgesetzes die Erfahrung gemacht hat, daß die über solche Gesetzesentwürfe einlangenden Bemerkungen weit mehr auf Dertlichkeitsinteressen als aber auf die allgemeinen Grundsätze u. s. w. gerichtet sind; so ist es doch wünschenswerth, daß das Land seine Stimme vernehmen lassen könne, und die Möglichkeit ist immer vorhanden, daß das Gesetz dadurch vervollkommen und verbessert werde. Es ist drittens auch sehr wichtig, daß solche Gesetze nicht am Schlusse einer ziemlich langen Sitzung berathen werden, wo die Mitglieder wünschen, nach Hause zurückzukehren. Uebrigens würde ich nicht verlegen sein, auf alle Bemerkungen des Herrn Fellenberg zu antworten; ich weiß aber nicht, ob vielleicht begründtere vom Lande kommen werden. Jedenfalls wird seiner Zeit die öffentliche Widerlegung derselben dem Großen Rath'e zur Beruhigung dienen. Das Erziehungsdepartement wird zu dem Ende alle eingesandten Be-

merkungen prüfen und Bericht darüber erstatten, auch die Bemerkungen des Herrn Fellenberg wird es berücksichtigen und widerlegen, denn ich wenigstens halte sie nicht für begründet. Wenn Sie, Tit., die Ansichten des Erziehungsdepartements mit allen diesen Bemerkungen verglichen haben, so werden Sie dann auch besser darüber urtheilen können als jetzt. Aus allen diesen Gründen wünsche ich einen Verschub bis zum Februar, mit dem Auftrage, den Entwurf unterdessen dem Lande mitzutheilen, was ohne große Kosten geschehen kann, indem er noch im Saße ist.

May. Ich mache es mir immer zur Pflicht, auf unsere organischen Gesetze aufmerksam zu machen; ich bin zwar bisher nicht glücklich damit gewesen, aber das wird mich nicht verhindern, meine Pflicht zu thun. Der §. 35 des Gesetzes vom 8. November 1831 will, daß keine Art von Antrag, welcher finanzielle Gegenstände berührt, zum Gesetze erhoben werden soll, oder es sei ein Gutachten des Finanzdepartements damit verbunden. Nun liegt dem §. 14 des Entwurfes eine große Ausgabe für den Staat zu Grunde, welche aber nicht genau bestimmt ist und möglicher Weise sehr bedeutende Summen beragen kann. Demnach verlange ich, daß das Erziehungsdepartement eine bestimmtere Uebersicht der dahierigen muthmaßlichen Ausgaben dem Finanzdepartemente mittheile, und daß dann dieses sein Gutachten darüber befüge.

Romang, Regierungsstatthalter. Wenn die Mehrheit aus den angehörten überwiegenden Gründen heute beschließt, die Berathung zu verschieben, so sollte das in einem kurzen Nachtrage zum Gesetzesentwurfe dem Publikum angezeigt werden, damit, wer Bemerkungen darüber machen will, es bei Seiten thue.

Kernen, zu Münsingen. Wenn es wirklich ernstlich darum zu thun ist, diese Schulen zu errichten, so wäre für mich ein einziger Paragraph des Entwurfes hinlänglich, um einstweilen auf Verschiebung anzutragen. Der §. 10 nämlich sagt: „Die Gemeinde, in welcher die Sekundarschule errichtet wird, hat unentgeldlich für ein zweckmäßiges Schullokal, so wie für Beleuchtung, Heizung und Unterhalt desselben zu sorgen u. s. w.“ Es fragt sich, ob in jedem Amtsbezirke Gemeinden sind, welche diese Opfer werden bringen wollen. Ich wenigstens zweifle daran. Es wird bei den Gemeinderversammlungen hart halten, bis ein einstimmiger Beschlüß dafür herauskommt; ist dies nicht der Fall, so würde schwerlich die Minderheit angehalten werden können, dazu beizutragen; wenigstens wäre dies nicht auf das Recht begründet. Viele vermögliche Leute, welche ihren Kindern eine mehrere Erziehung geben möchten, müssen allerdings die Errichtung von Sekundarschulen wünschen; aber es gibt viele Andere, deren Wünsche nicht so weit gehen, und Diese kann man kaum anhalten, um Jener willen solche Opfer zu tragen. Der Primarunterricht im Allgemeinen, wenn er gut gegeben wird, taugt zu unsern Berüßen in der Regel vollkommen; ob aber dieser Primarunterricht so gründlich gegeben wird und gegeben werden kann, daran zweifle ich gar sehr. Wir haben noch Schulen, die allzu viele Kinder und zu wenig Lehrer haben; wie ist es da möglich, daß der Primarunterricht gründlich ertheilt werde? Sollte also der Staat nicht vor Allem aus sein Augenmerk auf den Primarunterricht richten? sollte man nicht da vor Allem aus gründlich helfen? Wer einen gründlichen Primarunterricht genossen hat, der ist zu Allem gut. Die Sekundarschulen werden übrigens meist nur für diejenigen Lokalitäten vortheilhaft sein, welche sie bei sich haben; denn wenn in jedem Amtsbezirke nur eine oder auch zwei Sekundarschulen errichtet werden, so wird die Entfernung davon dennoch gar manchen Hausvater hindern, seine Kinder dahin zu schicken, es sei denn, daß er dieselben außer seinem Hause unterbringe, was für ihn bedeutende Ausgaben zur Folge haben wird. Nichts desto weniger behauptete ich nochmals, daß, wenn es mit der Errichtung von Sekundarschulen Ernst ist, man nicht die betreffenden Gemeinden zu solchen Beiträgen verpflichten müßt, denn ich bin überzeugt, daß man von keiner Gemeinde des Landes einen einstimmigen Beschlüß, die verlangten Opfer zu bringen, erhalten würde. Dieser Paragraph einzig reicht hin, um mich zu überzeugen, daß diese Sache noch gar nicht reif

ist. Nicht nur soll man also den Entwurf im Lande herum bekannt machen, sondern es ist der Fall, daß man zugleich die Gemeindebehörden zum Voraus anfrage, ob sie sich allfällig zu solchen Ausgaben verstehen würden.

Zaggi, Regierungsrath. Alle Mal, wenn es sich um Schulen handelt, hat sich der Große Rath zu Opfern geneigt gezeigt, und das macht ihm Ehre. Auch das Erziehungsdepartement hat hierfür alles Mögliche gethan, und der Regierungsrath hat, so viel an ihm, dazu beigetragen. Die ganze Sache geht daher jetzt viel besser, als man glaubt. Deswegen zweifle ich, ob die Sache durch ein Sekundarschulgesetz ungemein gehoben würde, und ich verdanke daher den Behörden die bisherigen Leistungen. Im Regierungsrathe habe ich nicht in dieses Gesetz eintreten wollen, weil Bestimmungen darin sind, welche eher die Sache hemmen als fördern und so tief in das Leben der Gemeinde eingreifen werden, daß nicht leicht vorauszusehen ist, daß es überall eingeführt werden könnte. Namentlich wird die Bestimmung, daß in der Regel nur eine oder höchstens zwei Sekundarschulen in einem Amtsbezirke auf Unterstützung des Staates Anspruch haben sollen, sehr hemmend sein. Ich wünsche also ebenfalls, daß die Behandlung verschoben und der Entwurf bekannt gemacht werde.

#### Abstimmung.

1) Irgendwie einzutreten	· · · ·	Mehrheit.
Von der Hand zu weisen	· · · ·	4 Stimmen.
2) Sofort einzutreten	· · · ·	12 "
Zu verschieben	· · · ·	Mehrheit.
3) Auf die zweite Hälfte der Wintersitzung	· · · ·	Mehrheit.
Auf unbestimmte Zeit	· · · ·	8 Stimmen.
4) Den Entwurf bekannt zu machen	· · · ·	Einstimmig.
5) Ihn auch dem Finanzdepartemente mitzuteilen	· · · ·	Mehrheit.
Dagegen	· · · ·	14 Stimmen.

Es werden nun zur Besetzung der zwei noch übrigen Sechzehnerstellen 108 Stimmzettel ausgetheilt.

#### Vortrag des Militärdepartements nebst Dekrets-entwurf über eine partielle Revision des Militär-gesetzes.

Der Vortrag geht dahin: daß die §§. 4, 99 und 100 der Militärverfassung vom 14. December 1835 auf eine den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechende und nach der bereits gemachten Erfahrung nothwendige Weise abgeändert werden möchten. Es wird nämlich dargethan, daß der große Mangel an Offizieren hauptsächlich der allzu großen Ausdehnung der Dispensationen von der persönlichen Militärschicht (§. 4 der Militärverfassung), so wie den in den §§. 99 und 100 enthaltenen Bestimmungen über Wahlart und Dienstzeit der Offiziere zuzuschreiben, und daß es somit dringend nothwendig sei, diesem immer zunehmenden Mangel durch zweckmäßige Abänderung der erwähnten Gesetzesartikel vorzubeugen.

Zaggi, Regierungsrath. Ich muß Ihnen, Zit., in Erinnerung bringen, daß der Kanton Bern gegenwärtig acht Auszügerbataillone hat, und daß es darum zu thun ist, vier neue zu organisiren, indem Bern nach den eidgenössischen Verpflichtungen gegenwärtig vierzehn Bataillone stellen muß, so daß also immer noch zwei fehlen werden, an deren Statt einstweilen die Landwehrbataillone in der Reihordnung dienen sollen. Was hier angebragen wird, betrifft hauptsächlich die Infanterie, und für diese, nämlich für die acht bisherigen Bataillone, fehlen uns 35 Offiziere, und für die zu organisirenden Bataillone 116, also im Ganzen 151. Nun müssen wir darauf bedacht sein, Mittel zu finden, um diese Offiziere zu erhalten. Dieses Mittel glaubten wir hauptsächlich in den im Dekretsentwurfe gemachten Vorschlägen zu finden. Es werden Ihnen nämlich drei Hauptpunkte vorgeschlagen: 1) die Ausnahmen vom persönlichen Militärdienste zu reduzieren; 2) die Hauptleute zu verpflichten, bis in's 40ste, statt bis in's 36ste, Altersjahr im Auszuge zu bleiben; 3) den eintretenden Kadetten die Rekrutenzeit zu erlassen, bis wenigstens

das Offizierskorps vervollständigt sein wird. Es sind noch mehrere Bestimmungen in der Militärverfassung, welche später einer Revision werden müssen unterworfen werden. Das Militär-departement sieht die Nothwendigkeit davon bereits ein; aber es glaubt, mit dahierigen Vorschlägen warten zu sollen, bis die Reform des eidgenössischen Reglements von 1817 Statt gefunden haben wird, damit es sie dann auf eine bestimmte Basis gründen könne. Ich möchte also bitten, in den Dekretsentwurf einzutreten, indem es sich heute nur darum handelt, wie man Offiziere bekommen könne, denn Soldaten haben wir genug.

von Sinner, Oberstleutnant. Die Ursache des Mangels an Offizieren ist die, daß die Leute nicht Offiziere werden wollen, und warum nicht? weil die Last eines Offiziers bedeutend größer ist, als diejenige eines Unteroffiziers und eines Soldaten, und weil Mancher bei'm besten Willen es nicht vermögt, jene größere Last zu tragen. Deswegen ist schon im §. 92 des Militärgegesches die Bestimmung aufgenommen worden, daß verdiente Unteroffiziere, welche zu Offizieren befördert werden, die Ehrenzeichen ihres Grades vom Staate erhalten sollen. Dieses wird aber von Vielen als ein Almosen angesehen und führt daher nicht zum Zwecke. Wenn man also radikal helfen will, so streiche man diesen Paragraphen, und setze dafür fest, daß die Truppen auch im Kantonaldienste eidgenössischen Sold und eidgenössische Rationen haben sollen. Man muß nach eidgenössischen Reglementen exerzieren, man wird in vorkommenden Fällen nach eidgenössischen Gesetzen beurtheilt, warum sollte man dann nicht auch eidgenössischen Sold haben? Nach angestellten ziemlich genauen Berechnungen würde dies eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 4000 verursachen. Dem könnte man auf andere Art wiederum einkommen, nämlich, wenn man die Rekrutenzeit abkürzen würde für diejenigen, welche früher in Schulkorps waren. Es ist Einer z. B. sechs Jahre lang in einem solchen Schulkorps gewesen, ist da vielleicht durch alle Grade passirt und kommt dann als Rekrut in die Garnison, um Sachen zu lernen, die er vielleicht besser kann, als mancher Offizier. Wenn die jungen Leute oder ihre Eltern sehen, daß nachher ihre Dienstzeit dadurch verkürzt wird, so werden ganz gewiß diese Schulkorps in Aufnahme kommen, und die Verkürzung der ersten Rekrutenzeit wird auf diese Weise Vielen zu Theil, und die Kosten für den Staat dadurch erleichtert werden.

Ryser, Oberstleutnant, wünscht, daß die Behandlung dieses Gegenstandes erst in der zweiten Hälfte der Sitzung vorgenommen, und daß der Entwurf den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt mitgetheilt werde.

Wehren möchte dagegen die Behandlung nicht verschieben. Es ist schon vielseitig in Schriften und öffentlichen Blättern getadelt worden, daß so viele Dispensationen vom persönlichen Dienste gestattet sind, ja ich weiß Solche, die, als sie gewisse Beamtungen erhalten hatten, wider ihren Willen, dem Gesetze gemäß, dispensirt worden sind. Gewiß wird, wenn man dem vorgeschlagenen Antrage beipflichtet, im Allgemeinen mehr Geist und Freude in das Militärlieben treten, wie z. B. im Kanton Waadt, wo Jeder sich freut, Militär zu sein.

Langel, Regierungsrath, bekämpft den Antrag auf Verzuschub. Das nach der Vorschrift des Gesetzes von 1835 mit der Organisation der Bataillone beschäftigte Militärdepartement ist in seinen Arbeiten gehemmt, weil die Zahl der Offiziere unzureichend ist. Die Verathung weiter zu verschieben, wäre eine Vermehrung der Schwierigkeiten, die ich so eben bezeichnet habe. Für die zu organisirenden vier neuen Bataillone sind 116 Offiziere nötig, und doch ist die Zahl der jungen Leute, die Offiziers zu werden wünschen, sehr klein. Vielleicht könnten Sie den, bezüglich auf den Artikel 4 vorgeschlagenen, Modifikationen mehr Ausdehnung geben, indem sie den Regierungsrath autorisieren würden, die Dispensationen zu gewähren. Die für den Artikel 99 vorgeschlagene Änderung ist wesentlich, denn sie geht auf Verminderung der Ausgaben für die jungen Leute, welche zur Bekleidung von Offiziersstellen bereit sind. Bei der zum Artikel 100 angebrachten vierjährigen Verlängerung der Dienstzeit der Hauptleute hat man vorausgesetzt, es würden dieselben das bereitwillige Opfer bringen, vier Jahre länger an der Spitze ihrer Kompanien zu bleiben. Bezüglich auf den Antrag des

Herrn von Sinner, unsern Truppen den eidgenössischen Sold zu kommen zu lassen, so fühle ich mich um so geneigter, denselben zu unterstützen, als er durch die Verminderung der Unterkosten zum Zwecke hat, die jungen Leute zum Dienste zu ermuntern. Ich stimme zum Diktatentwurfe, wie er vorliegt, und zum Vorschlage des Herrn von Sinner über die Einführung des eidgenössischen Soldes.

Huggler unterstützt den Antrag des Herrn Oberstleutnants Ryser und möchte den Entwurf auch dem Publikum zuerst mittheilen, indem die Sache wichtig genug sei; er wünscht aber zugleich, daß man auch die Wiedertäufer der persönlichen Dienstpflicht unterwerfe und sie wenigstens zur Arbeit brauche, wenn sie nicht die Waffen tragen wollen. Sie zu dispensiren, sei eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen Bürger, der Verfassung zuwider, und das Militär im Allgemeinen sei darüber ziemlich unwillig.

von Tiller, Alt-Landammann. Es gibt allerdings Gegenstände, welche durch vorherige Bekanntmachung und durch die daraufhin eingelangten Bemerkungen gewinnen können; aber diese Sache da ist einfach, und die Dispensationsfrage ist hier seiner Zeit weitläufig behandelt worden, sie ist also dem Publikum nicht neu. Schon damals hat man die vielen Ausnahmen bestritten, und auf heutigen Tag zeigt es sich, daß man sich damals nicht geirrt hat, wenn man sagte, man gehe darin zu weit. Wir sind damals überhaupt etwas schnell mit dem Militärgesetze zu Werke gegangen und haben dabei mehr den Grundsatz der Rechtmäßigkeit, als denjenigen der Zweckmäßigkeit im Auge gehabt. Nun haben wir eine weit größere Zahl von Truppen, als es dem bei uns bestehenden Verhältnisse der gebildeten Stände zu den ungebildeten angemessen ist. Dieses Verhältnis kann jedoch in Folge der sich immer vermehrenden Bildungsanstalten ändern, so daß unsere gegenwärtige Militärverfassung vielleicht in sechs Jahren wiederum ganz angemessen ist. Im Kanton Waadt, wo eine Menge Städte sind, und wo weit mehr gebildete Leute im ganzen Lande herum wohnen, als bei uns, ist es auch leichter, Offiziere zu finden. Ich habe deswegen einige Zweifel, ob man bei uns ganz allein mit den vorgeschlagenen Mitteln wird helfen können; aber wir sollen wenigstens probiren, um zu sehen, ob es gelinge. Ich stimme daher zum sofortigen Eintreten.

Fellenberg. Wir sind da auf dem Wege der Erfahrung, und diese hat gezeigt, daß die bisherigen Anordnungen nicht ausreichen. Ich verdanke daher gar sehr dem Militärdepartemente diesen Vorschlag zum Fortschritt. Was wollen wir darüber erst noch weitere Auskunft suchen durch Hinausschiebung der Behandlung? Das ist nicht ein Gegenstand, der ein eigentliches Bedürfnis des Volkes zur Sprache bringe; sondern es ist ein Bedürfnis des Wehrstandes, welches sich lediglich von Seite der oberen Behörden aussprechen soll. Das Volk will ein vertheidigtes, gesichertes Vaterland und erwartet die Maßregeln zur Vertheidigung von seinen ersten Staatsbehörden. In der letzten Zeit haben wir gesehen, daß es blos an diesen Staatsbehörden gemangelt hat, wenn das Volk nicht gleich würdig aufgetreten ist, wie das Lemaner- und das Genfer Volk. Es war fast wie eine verlassene Heerde. Es waren damals Privatvorstellungen an die ersten Behörden gekommen, sie sollen doch um Gottes Willen das Volk in seinem Eifer und seiner Hingabe orientiren. Es ist kein Lebenszeichen erfolgt auf diese Vorstellungen; ich selbst habe eine solche eingereicht. Nun sagt das Militärdepartement: wir leiden da an einem Mangel, dem wir abhelfen müssen. Gegen die Vorschläge ist nichts einzubwenden; daher, wenn wir den Theorien nicht folgen wollen, so folgen wir doch der Erfahrung. Den Vorschlag des Herrn von Sinner, unserem Wehrstande den eidgenössischen Sold zu gewähren, muß ich übrigens von Herzen unterstützen. Der Wehrstand, wenn er seine Dienste leisten soll, ist immerhin in einem Zustande des Leidens, und darin sollen wir ihn so viel als möglich erleichtern. Wir, die wir uns in unseren Familienkreisen dem Wohleben hingeben können, machen uns keinen rechten Begriff davon, was der Wehrmann unter dem Gewehe und im Felde entbehrt und leidet. Ich stimme zum Eintreten und zur Erheblichkeitsklärung des von Herrn von Sinner gemachten Vorschlags.

Kasthoffer, Regierungsrath. Auch ich finde diesen Antrag des Herrn von Sinner ganz begründet, aber ich möchte noch weiter gehen. Warum haben wir Mangel an Offizieren? weil gar mancher ärmerer Schweizer es nicht vermag, die kostbare Uniform anzuschaffen. Also müssen wir überlegen, wie die Uniform der Offiziere wohlfeiler gemacht werden könnte, denn es ist zu viel Prunk und Glanz darin. Unser Militär besteht aus Bürgersoldaten, und es ist unserem republikanischen Wesen angemessener, dieses Militär so einzurichten, daß der arme, aber tüchtige Soldat auch zu Offiziersstellen gelangen kann. Vor Regierungsrath ist über den Mangel an Offizieren vielfaches Bedauern ausgesprochen worden, aber über die Ursachen davon hat man nicht geredet. Wenn man vergleicht, daß im Kanton Waadt so sehr selten Offiziere zur Reserve übertreten, und man dagegen vernimmt, in welche Schwierigkeiten man bei uns hinsichtlich der Offiziere gerath, so beweist das, daß wir weit hinter Waadt und auch andern Kantonen zurückstehen. Warum? weil der militärische Geist und das Selbstgefühl bei uns nicht so entwickelt und gepflegt ist. Es ist daher auch eine wesentliche und dringende Aufgabe des Militärdepartements, sowohl auf die Organisation der Landwehr, als insonderheit der Freiwilligen, so wie auch auf eine rechte Volksbewaffnung und Volksübungen bedacht zu sein. Dadurch wird unsere Unabhängigkeit besser und mit weniger Kosten gesichert werden. Viele Offiziere sagen ferner, daß, nachdem man die Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes einige Male Preis gegeben habe, es keine Freude mehr sei, die Uniform zu tragen, und bedeutungsvoll ist lebhaft von einem sehr wackern Professor der Geschichte ein Toast gebracht worden auf den alten kriegerischen Geist Bern's, welcher in der letzten Krisis über die Bühne gewandelt sei wie der Geist des Hamlet. Ich stimme wie die Herren von Sinner und Fellenberg, und wünsche überdies, daß Anträge gebracht werden, wie die Uniform der Offiziere zu vereinfachen wäre. Sollten wir hierin durch eidgenössische Reglemente gebunden sein, so müste man durch Konkordate oder an der Tagsatzung auf diesen Zweck hinzuwirken suchen.

Lehmann, Dr. Auch ich möchte heute eintreten, weil es ein wahres Bedürfnis ist, das Offizierskorps zu vermehren. Dem Vorschlage des Herrn von Sinner in Betreff der Rekrutenzzeit könnte ich beipflichten, wenn die Möglichkeit vorhanden wäre, die Schulcorps allgemein einzuführen; so lange aber dies nicht der Fall ist, würde eine solche Maßregel eine Bevorrechtigung des Ortes und der Personen sein, indem die jungen Leute von einem Orte früher zu Offiziersstellen gelangen könnten, als andere.

Knechtenthaler, Hauptmann, unterstützt den Antrag des Militärdepartements. Es ist ungerecht und lächerlich, daß gerade die bestbesoldeten Beamten sich der Militärpflicht entheben können.

Obrecht unterstützt diese Meinung ebenfalls, pflichtet aber hinsichtlich der Wiedertäufer der Ansicht des Herrn Huggler bei, indem man dieselben ja als Musikanter oder als Krankenwärter brauchen könne.

Scharner, Schultheiss. Wenn der Große Rath noch länger versammelt bleiben würde, so könnte ich dem Antrage des Herrn Oberstleutnants Ryser beipflichten. Da dies aber nicht wohl möglich ist, und da das Militärdepartement die verlangten Erleichterungen, um Offiziere zu erhalten, sehr nötig hat, so scheint es gerathen, alsgleich einzutreten. Ich ergreife hauptsächlich das Wort, um zu bemerken, daß, was die frommen Wünsche für Belebung des Militärgeistes betrifft, diese zwar sehr läblich sind, daß aber dafür besondere Anzüge erwartet werden müssen. Endlich kann ich es nicht ungern lassen, wenn man sich hier erlaubt, gegen die höheren Behörden Verdächtigungen und Anklagen zu erheben, als hätten sie ihre Pflicht verletzt. Dergleichen Verdächtigungen sind wenigstens unbesonnen und mögen gut sein für Zeitungen, aber hieher gehören sie nicht. Ich fordere diejenigen auf, welche solche Verdächtigungen erhoben haben, die Beamten namentlich anzuklägen, welche ihre Pflicht gegen das Vaterland verletzt haben sollen. Ich glaube, daß sie ihre Pflicht auch lebhaft so gut erfüllt haben, als irgendemand, und ich glaube daher, der Herr Präsident sollte dergleichen Auseinandersetzungen zur Ordnung weisen.

3) Artikelseweise zu behandeln . . . . Mehrheit.  
In globo . . . . 17 Stimmen.

Bezüglich auf den §. 4 des Militärgesetzes liegen zwei verschiedene Anträge vor. Derjenige des Militärdepartements lautet:

„Von der Verpflichtung zum persönlichen Militärdienste finden nachstehende Ausnahmen unter den angegebenen Bedingungen statt:

a. Durch den Regierungsrath können auf den Antrag des Militärdepartements folgende öffentliche Beamte und Angestellte auf so lange, als sie die bezeichnete Stelle bekleiden, vom aktiven Dienste entbunden werden: der Landammann, die Mitglieder des Regierungsrates, die Mitglieder des Obergerichts, der Staatschreiber oder einer der beiden Rathsschreiber, ein Sekretär der französischen Kanzleisektion, der Obergerichtsschreiber oder einer der beiden Kommissionsschreiber, ein Sekretär für jedes Departement, der Standesbuchhalter oder dessen Substitut, der Standeskassier, der Oberzoll- und Orygeldverwalter oder einer seiner Unterbeamten, der Bankdirektor oder Bankkassier, oder einer ihrer Unterbeamten, der Salzhandlungsverwalter oder ein Unterbeamter, der Direktor der Zuchtanstalten, der Centralpolizeidirektor oder sein Adjunkt, einer der beiden Untersuchungsrichter für Kriminal- und Polizeivergehen in der Hauptstadt, diejenigen Beamten und Angestellten der Postverwaltung, die von der Postdirektion dem Militärdepartemente jährlich Beaufsicht der Enthebung bezeichnet werden.

b. Wegen ihrer anderweitigen militärischen Verhältnisse sind während der Dauer derselben von der Eintheilung in ein Korps der Miliz ausgenommen: die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen des Landjägerkorps, die Militärs in kapitulirten auswärtigen Diensten.

c. Nur als Feldprediger können für den Militärdienst in Anspruch genommen werden die Geistlichen beider Konfessionen; ferner sollen vorzugsweise in ihrem Berufsfache für den Militärdienst verwendet werden: die patentirten Aerzte und Wundärzte, die patentirten Apotheker, die patentirten Pferdeärzte.

d. Vom persönlichen Dienste sind gänzlich entbunden: die Professoren und Lehrer sämtlicher durch das Gesetz aufgestellten höhern Unterrichtsanstalten, die Direktoren und Lehrer der Normalanstalten, alle patentirten Schullehrer, die Studirenden an den durch das Gesetz aufgestellten höhern Unterrichtsanstalten während der Dauer ihrer dortigen Studien, sofern sie sich bei den Studentenkorps eingethieilt befinden, die Zöglinge der Schullehrerseminarien. — Vom persönlichen Dienste sind ferner gänzlich entbunden die durch das Dekret vom 4. Juli 1823 anerkannten Wiedertäufer und ihre Nachkommen, in sofern sie sich zu den in der damaligen Zeit bei ihrer Sekte in Betreff des Tragens von Waffen herrschenden Grundsätzen bekennen und nicht freiwillig persönlich Militärdienste leisten. Die von ihnen an die Staatssäfe zu bezahlenden Dispensationsgebühren sind alljährlich vom Regierungsrathe ohne Rücksicht auf §. 19 des Militärgesetzes zu bestimmen.“

Der Antrag des Regierungsrathes lautet:

„Von der Verpflichtung zum persönlichen Militärdienste sind dispensirt: der Landammann, die Mitglieder des Regierungsrates, die Mitglieder des Obergerichtes, der Staatschreiber, ein Sekretär der französischen Kanzleisektion, der Standesbuchhalter, der Standeskassier, der Centralpolizeidirektor, der Direktor der Zuchtanstalten, der Bankdirektor, der Zeughausdirektor, diejenigen Beamten und Angestellten der Postverwaltung u. s. w. (siehe oben), die konfektirten Geistlichen beider Konfessionen, insofern sie nicht in ihrem Berufsfache für den Militärdienst verwendet werden, die patentirten Aerzte und Wundärzte, die patentirten Apotheker, die patentirten Pferdeärzte, die angestellten patentirten Primarschullehrer, insofern sie nicht Offiziersstellen bekleiden, die Studirenden der Hochschule, insofern sie während der Dauer ihrer Studien in

Jaggi, Regierungsrath. Bei Behandlung des Militärgesetzes hatte man geglaubt, einerseits die Administration zu schonen und anderseits zugleich eine Finanzquelle zu eröffnen. Man hatte erwartet, daß die Dispensationsgebühren sich jährlich leicht auf Fr. 20,000 belaufen könnten, während sie im Jahre 1836 nicht über Fr. 6000 betragen haben. Allein es hat sich ein großer Unwill gegen diese Dispensationen gezeigt, nicht bloß bei denjenigen Militärs, welche im Dienste blieben, sondern auch bei denen, welche ihrer Civilstellen wegen die Entlassung aus dem Militärdienste bekommen haben. Namentlich waren die Oberrichter, die Gerichtspräsidenten u. s. w. in diesem Falle, und sie sagten: es ist doch wunderbar, wenn wir Reisen oder Badekuren machen wollen, so haben wir alle Mal Zeit und bekommen Urlaub dazu; aber wenn wir einen Wiederholungsdienst machen oder ins Feld ziehen sollen, dann haben wir nicht Zeit und müssen zu Hause bleiben. Es ist sehr richtig bemerkt worden, daß gerade, wer sein Geld vom Staate bezieht, am allerersten verpflichtet ist, ihm als Militär zu dienen. Im Jahre 1836 sind bloß 6, im Jahre 1837 bloß 18, und im Jahre 1838 bloß 15 Offiziere eingetreten, also in drei Jahren nur 39, während wir Jahr für Jahr 40 bedürfen. Für das Jahr 1839 sind gegenwärtig bloß noch 11 oder 12 angezeichnet. Es ist also dringend, hier zu helfen. Gegen den Entwurf selbst ist nichts eingewendet worden; man hat bloß die Behandlung verschieben und den Entwurf drucken lassen wollen. Allein es handelt sich um kein neues Gesetz, es ist bloß um Streichung einiger Zeilen und um Abänderung einiger Paragraphen eines Gesetzes zu thun, das wir vor drei Jahren während sechs oder sieben Sitzungen diskutirt haben. Wir können also heute mit vollkommner Kenntniß der Sache eintreten, und pressiren thut die Sache, denn es werden Ihnen noch in dieser Sitzung Vorschläge gemacht werden zur Ernennung der Chefs der vier neuen Bataillone. Die Bemerkung des Herrn Oberstlieutenants von Simmer hinsichtlich des Soldes finde ich richtig. Woher führt eigentlich der geringere Kantonalsold? Von der Zeit her, wo die meisten Offiziere von Bern waren; diese konnten dann zu Hause logiren und ihre Geschäfte nebenbei noch immer besorgen. Hingegen die Landleute waren dadurch von den Offiziersstellen mehr oder weniger ausgeschlossen. Daher war der Sold vielleicht in keinem Kanton so niedrig wie in Bern. Ich muß also sehr wünschen, daß dieser Antrag erheblich erklärt werde, denn die Billigkeit erfordert, den Sold so zu setzen, daß der Offizier dabei leben kann. Was hingegen den Antrag, bezüglich auf die Wiedertäufer, betrifft, so wiederhole ich, daß es heute nicht darum zu thun ist, Soldaten zu finden, sondern Offiziere zu bekommen. Die Wiedertäufer würden aber traurige Offiziere abgeben, und am allertraurigsten würden sie in der Musik figurieren. Man hat auch gesagt, daß der Kanton Waadt in Ansehung des militärischen Geistes weit über Bern stehe. Das mag sein. Wenn aber die Selbstbekleidung, welche dort Grundsatz ist, auch bei unserem Militär eingeführt wäre, so würde dann noch Mancher Offizier werden wollen. Da jedoch bei uns die Selbstbekleidung nur für die Offiziere eingeführt ist, die Soldaten und Unteroffiziere aber vom Staate bekleidet werden, so ist dies eben ein wesentlicher Grund, weshalb Mancher Bedenken trägt, eine Offiziersstelle anzunehmen. Es ist auch gesagt worden, daß die Landwehr organisiert werden sollte. Dies ist ganz richtig, auch ist bereits ein Auftrag dazu vom Vororte gekommen und vor acht Tagen an das Militärdepartement gelangt; aber das Militärdepartement kann nicht auf einmal Alles machen, und gerade jetzt, wo wir mit vier neuen Auszügerbataillonen beschäftigt sind, wäre der Augenblick nicht dazu geeignet, noch wenigstens zwölf Landwehrbataillone zu organisiren. Endlich die Uniform der Offiziere beruht auf eidgenössischen Reglementen; das Militärdepartement hatte zwar seiner Zeit auf ein wohlfeileres Equipment, und namentlich auf Weglassung der kostbaren Epauletten, angetragen, aber die Eidgenossenschaft hat nicht gewollt. — Ich wünsche, daß es Ihnen, Tit., belieben möge, heute einzutreten.“

A b s i m m u n g.

1) Jrgendwie einzutreten . . . .	einstimmig.
2) Sofort einzutreten . . . .	Mehrheit.
3) Zu verschieben . . . .	12 Stimmen.

den Studentenkorps sich eingetheilt befinden, die Jöglinge der Schullehrerseminarien. Vom persönlichen Dienste sind ferner gänzlich enthoben die durch das Dekret vom 4. Juli 1823 anerkannten Wiedertäufer u. s. w. (siehe oben).“

Jaggi, Regierungsrath, bemerkte, daß der Regierungsrath gewünscht habe, der Befugniß, gewisse Beamte je nach Umständen dispensirt zu können, enthoben zu werden, indem es besser sei, die Dispensationsfälle durch das Gesetz selbst zu bestimmen. Von den durch den §. 4 des Militärgesetzes dispensirten Beamten seien also nach beiden Projekten gesetzt: der oberste Forstbeamte, der Stempeldirektor, der Oberschaffner, der Pulververwalter, die Regierungsstatthalter, die Gerichtspräsidenten, die Amtsschreiber, die Amtsgerichtsschreiber, die nicht patentirten Schullehrer, die obrigkeitlichen Schaffner, die Oberförster und die patentirten Pulvermacher. Der Herr Berichterstatter glaubt, über die Gründe für und wider die Dispensation der einzelnen Beamten vor der Hand nicht eintreten zu sollen, wünscht aber, daß dann über jeden einzelnen Beamten besonders abgestimmt werde.

Schneider, Regierungsrath, von Langnau. Im bisherigen Gesetze waren auch die Professoren ausgenommen, und wenn ich nicht irre, so waren auch etwas andere Bestimmungen über die Lehrer an öffentlichen Schulen darin. Hier werden aber nur die angestellten patentirten Schullehrer vorgeschlagen, aber es giebt noch eine ganze Menge Schulmeister, die nicht patentirt sind. Das Erziehungsdepartement wünscht zwar, daß sie patentirt werden könnten; aber aus Mangel an einer größern Zahl von patentirten Lehrern muß man einstweilen auch andere brauchen. Ich möchte nun nicht für die Schullehrer das Wort reden, wohl aber für das Schulwesen, und Ihnen, Tit., zu bedenken geben, ob für das Schulwesen gesorgt sei, wenn Schulmeister und Professoren wochenlang in der Garnison verweilen müssen. Da man gesagt hat, man habe Soldaten genug, so könnte man überhaupt die Lehrer an öffentlichen Schulen ausnehmen.

Jaggi, Regierungsrath, erwiedert berichtigungswise, daß es im bisherigen Gesetze heise: „die Lehrer an öffentlichen Schulen und die patentirten Schulmeister,“ und daß nach dem Projekte des Regierungsrathes die angestellten patentirten Schullehrer dispensirt werden sollen, „so fern sie nicht Offiziersstellen bekleiden.“

Fellenberg. Woher soll der Wehrstand erwachsen zu einer tüchtigen Kraft, wenn nicht aus den Schulen? wenn die Kinder verwaist bleiben in den Schulen, was soll daraus werden? In Absicht auf die Professoren glaube ich nicht, daß wir Offiziere und Feldherren darunter finden werden; hingegen ist es wichtig, daß wir rechte Träger der Wissenschaft an ihnen haben; also können wir sie nicht in das Militär ziehen. Bei dem dringenden Bedürfnisse, daß die Republik vorwärts komme in Wissenschaft und Kunst, müssen wir für deren ungestörte Pflege Sorge tragen. Es fehlt ja nicht an Soldaten, wohl aber an Offizieren, und diese finden wir ganz anderswo; darum möchte ich alle Professoren und Schullehrer vom Militärdienste ausnehmen.

von Erlach. Es sind da auch dispensirt die Herren Geistlichen, nämlich so, daß sie nur zu Feldpredigern können angestellt werden; allein es giebt gegenwärtig viele Herren geistlichen Standes, welche, was an und für sich kein Uebelstand ist, Civilstellen bekleiden. Ich kann nun nicht einsehen, warum diese Geistlichen nicht sollten militärflichtig sein, wie jeder andere Staatsbürger. Das würde dann vielleicht viele dieser Herren entscheiden, zwischen beiden zu wählen und nicht ihrer Lebtag Civilstellen zu bekleiden und doch im geistlichen Stande zu sein. Ich trage also darauf an, daß der Paragraph in diesem Sinne modifizirt werde.

Knechtenhofer, Hauptmann, unterstützt diesen Antrag, will aber auch die Mitglieder des Obergerichts vom Militärdienste nicht ausnehmen.

May. Ich müßte vorerst im Allgemeinen dem Antrage des Militärdepartements, und nicht demjenigen des Regierungsrathes, beipflichten, nämlich dahin, daß zwar als Regel angenommen werde, daß Ledermann dienstpflichtig sei, aber daß, wenn der Regierungsrath es angemessen finde, er in vorkom-

menden Fällen die und die Beamten dispensiren könne. So z. B. können nicht nur Männer in den besten Jahren, wo man sonst noch im Militär ist, im Regierungsrath eingesetzt, sondern es kann sich sehr leicht treffen, daß von den ausgezeichnetesten Militärs in den Regierungsrath befördert werden. Es wäre nun gewiß dem eigenen Gefühle solcher Männer widersprochen, wenn sie dann, wie der Antrag des Regierungsrathes es will, von vorn herein vom Militär dispensirt sein würden. Darum sollte der Regierungsrath zwar in gewissen Fällen dispensiren dürfen, aber man sollte nicht den Grundsatz aufstellen, daß man alle diese Stellen ansiehe als wirklich dispensirt. Das nämliche gilt in Bezug z. B. auf die Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Thierärzte. Es wird Niemand streitig machen, daß diese Klasse zu den Gebildeten gehört, und daß sie daher viele sehr fähige Militärs liefern kann. Allein noch mehr. Wir haben Aerzte und Wundärzte nötig bei'm Militär; also ist es ein Widerspruch, zu sagen: dieser, jener Arzt, oder Wundarzt soll eine Anstellung annehmen müssen bei'm Militär als Lazaretharzt u. s. w., und hingegen die andern, welche nicht hiefür requirierte werden, sollen dispensirt sein. Wir haben glücklicher Weise eine solche Anzahl von Aerzten, daß, wenn schon die jüngern davon in's Feld ziehen, nichts desto weniger für die Kranken gesorgt sein wird. Warum wollte man die Thierärzte ausnehmen? sehr viele davon wären durch ihre Bildung ganz geeignet, Offiziersstellen anzunehmen. Ich möchte auch nicht in der Allgemeinheit aussprechen, daß alle, welche sich dem Lehramte widmen, von der Militärschuld enthoben sein sollen. Wir haben an der Hochschule einen Lehrer der Militärwissenschaft; wäre es nun nicht Widersinn, zu sagen, dieser, weil er Lehrer ist, solle nicht Offizier sein können, während er doch gerade der geeignete sein müßte? Also würde es gut sein, auch hier dem Regierungsrath die Befugniß zu geben, in nöthigcheinenden Fällen vom Militärdienste zu dispensiren, nicht aber, die Dispensation von vorn herein auszusprechen. Jetzt komme ich auf den ganzen Stand der Schullehrer. Es heißt, dieselben seien dispensirt, sofern sie nicht Offiziersstellen bekleiden. Das wäre aber eine Ungerechtigkeit gegen die, welche Offiziersstellen bekleiden. Man wird zwar wiederum sagen: wir haben nicht Soldaten nötig, sondern Offiziere, allein es handelt sich um den Grundsatz der Gerechtigkeit. Ich glaube, daß bei der gegenwärtigen großen Zahl von Schullehrern und bei der Bildung, welche ihnen zu Theil wird, es unzweckmäßig wäre, eine solche allgemeine Dispensation auszusprechen. Der Unterschied zwischen patentirten und nichtpatentirten Schullehrern wird immer mehr wegfallen, und es werden sich immer eine ganze Menge der rüstigsten Männer dem Schullehrerstande wieden und also eine höhere Bildung, als der gemeine Mann, erhalten. Just aus diesen gebildeten Leuten muß man die Offiziere nehmen. Man giebt ja Waffenübungen selbst im Schullehrerseminar; also will man offenbar nicht, daß die Schullehrer zu denen gehören, welche nie im Falle sein sollen, Waffen zu tragen. Es mag hier und da von Nachtheil sein, wenn der Schullehrer eine Zeit lang seiner Schule entzogen wird; aber ich glaube, die Stelle eines Schullehrers lasse sich eben so gut in Zeiten der Gefahr provisorisch versetzen, als manche andere öffentliche Stelle. Das Alles habe ich angebracht zur Unterstützung des vom Militärdepartement aufgestellten Grundsatzes, daß nämlich keine Klasse von Staatsbürgern ganz dispensirt sein soll, sondern daß die Dispensationen ausnahmsweise bloß da Statt finden, wo der Regierungsrath es für nötig und zweckmäßig erachte. Ich wünsche also, daß der Paragraph in diesem Sinne beschlossen werde.

Romang, Regierungsstatthalter. Ich kann nicht einsehen, daß es so leicht sein sollte, einen Schulmeister zu ersetzen. Andere Beamte haben meist ihre Stellvertreter, der Schulmeister nicht. Woher sollte man übrigens Leute nehmen, um die Schulmeister zu ersetzen? Nicht nur sind fast alle patentirten Schullehrer angestellt, sondern aus Mangel an patentirten mußte man noch viele nicht patentirte anstellen. Man muß übrigens nicht bloß Feldzüge im Auge haben, sondern auch die Garnisonen, und muß bedenken, daß es sich in jeder Schule vielleicht um hundert Kinder handelt. Was sollte da ein solcher beigezogener Stellvertreter leisten? Man kann wahrhaftig die Schullehrer nicht wohl militärflichtig erklären.

Straub. Schon über unsre alte Militärverfassung war eine allgemeine Klage gewesen wegen der allzuvielen Dispensationen und der Ungleichheit des Militärdienstes. Darum wurde eine andere Organisation gemacht, aber auch in dieser sind eine große Zahl von Dispensationen frischerdings aufgestellt worden. Ich habe es nie begreifen können, wie man in einem republikanischen Staate sagen kann: die und die Klassen von Leuten sind dispensirt von der heiligsten Pflicht, welche ein Staatsbürger zu leisten schuldig ist. Das kann ich noch heute nicht begreifen. Ich möchte nicht nur zu demjenigen stimmen, was man heute bringt, sondern ich möchte von dem Grundsache ausgehen, daß jeder Bürger, ohne Ausnahme, militärflichtig sei, außer etwa die funktionirenden Geistlichen. In Zeiten der Noth steht ja ohnehin Alles still, und ich zweifle, daß dann auf den Bureau's gar viel werde gearbeitet werden. Es ist ganz richtig, daß unser Dispensationsgesetz der Grund ist, weshalb wir zu wenig Offiziere haben. Weder der Landammann, noch die Mitglieder des Regierungsrathes sollen dispensirt sein. Unsere ersten Staatsbeamten und Väter waren noch in den letzten Zeiten auch die ersten Generale und Kriegshelden. Wer das Herz am rechten Flecke hat, soll dem Staate nicht nur dienen, um Quartalzäpfen zu ziehen, sondern auch da, wo er sein Leben entgegenstellen muß. Nie werden alle Beamte oder Mitglieder einer Behörde miteinander gehen müssen, denn wir werden nicht mehr Auszüger haben wollen, als nöthig. Wir haben ja darum zwei Klassen von Militärs, eine Klasse des strengeren Dienstes oder die Auszüger, und eine andere von weniger strengem Dienste oder die Reserve. Setze man nun die Schulmeister und etwa die nöthigsten Beamten in diese zweite Klasse, nur dispensire man sie nicht, denn eben darum haben wir keinen Militärgeist, weil Jeder sich dem Militär entwinden kann. Seht im Welschland! da können sich die wohlbezahlten Beamten nicht dispensiren, sie müssen sich noch selbst uniformiren und armiren, was eigentlich wahrhaft republikanisch wäre. Wenn Ihr die Dispensationen nicht abhut, so werdet Ihr zu keinem Militärgeist kommen. Was dann der Herr Altstaatschreiber May möchte, daß man nämlich dem Regierungsrathe überlassen solle, Dispensationen zu ertheilen, das möchte ich nicht unterstützen, sondern das Gesetz soll das bestimmen, und der Regierungsrath soll nicht allenfalls seine lieben Schoßkinder, wenn es Ernst gilt, daheim behalten und sagen: du könntest sonst erschossen werden. Man soll bei dem strengen Grundsache der allgemeinen Militärflicht, welcher in der Verfassung liegt, bleiben, denn dort ist weder von Fr. 10 noch von Fr. 40 die Rede. In ganz besondern Fällen wird man sich immer zu kehren wissen, aber der Schulmeister, der nicht angestellte Geistliche u. a. m. haben so gut Zeit, zu trüllen, als Andere. Wenn Ihr Militärgeist pflanzen wollt bei den jungen Knaben, so müßt Ihr ihn auch pflanzen bei den Schullehrern; man kann ja diese während der Ferien in die Garnison berufen. Warum sollte man die Aerzte ganz frei machen? wir müssen ja deren haben beim Militär, und so gut, als sich die einen Gegenden darein schicken müssen, können es die andern auch. Wir werden übrigens nie einen langen Krieg zu befürchten haben, und während der kurzen Zeit, die ein solcher etwa dauern mag, soll Jeder bereitwillig seine Pflicht thun; es ist die erste Pflicht des Republikaners, sie geht über Alles. Ich schließe, daß Jedermann seine Pflicht thue, und Niemand dispensirt werde, als die angestellten Pfarrer.

Kasthofer, Regierungsrath. Ich habe schon im Regierungsrathe, gestützt auf die Verfassung, Niemanden dispensiren wollen, auch nicht die Schulmeister und die Geistlichen. Die Schulmeister sollen billig das Beispiel geben von Vaterlandsliebe, und den Geistlichen soll der Militärdienst wenigstens nicht versperrt werden. Denken Sie, Sir, an Zwingli, denken Sie an den Pfarrer Merino in Spanien. Wenn wir gar Niemanden dispensiren, so wird das Volk erkennen, daß im Grossen Rathre republikanischer Geist herrscht.

Wüthrich. Wegen der Wiedertäufer muß man nicht vergessen, daß in der Vereinigungskunde mit dem Leberberge ihnen versprochen worden ist, daß sie nicht zum Militärdienste sollen gezwungen werden. Diesen Vertrag sollen wir halten. Wenn aber auch der nicht wäre, so würden die Wiedertäufer nie gute Militärs abgeben, sie würden nur den andern predigen,

man solle nicht Blut vergießen, nicht Waffen tragen u. s. w. Im Uebrigen schließe ich mich der Ansicht des Herrn Straub an. Im Regierungsrathe sind immer einige ältere Männer, und wenn schon die Anderen etwa ein Feldzüglein mitmachen müssen, so ist es kein Unglück. Eben so ist es mit den Oberrichtern. Ich habe Niemanden wegen der Dispensation der Täufer rasonieren hören, wohl aber darüber, daß die Regierungsräthe, die Regierungstatthalter, die Gerichtspräsidenten u. s. w. ausgenommen sind. Man hat gesagt, wenn diese nicht dispensirt gewesen wären, so würden sie vielleicht letzten Herbst anders gestimmt haben im Grossen Rathre.

Wehren schließt sich der Ansicht des Herrn Regierungsrathes Kasthofer an. Es sei nicht billig, daß die schön besoldeten Beamten daheim bleiben können, während andere Bürger, deren Gegenwart zu Hause höchst nöthig wäre, wie z. B. Chêss von Handlungshäusern u. s. w., Haus und Heerd verlassen müssen.

von Sinner, Oberstleutnant, huldigt der nämlichen Ansicht, die Schulmeister können während ihrer Ferien einberufen werden, oder man kann umgekehrt ihre Ferien darnach einrichten. Die Wiedertäufer, in deren Religion es bloß liegt, keine Waffen zu tragen, kann man als Krankenwärter brauchen und dazu, Verwundete aus dem Gefechte zu tragen. Es wäre sogar gut, hierfür besondere Personen zu haben, denn in solchen Fällen springen von allen Seiten die Soldaten zur Hülfe herbei, um selbst aus dem Kugelregen zu kommen. Man kann sie auch zum Schanzen brauchen, denn ich glaube nicht, daß eine Schaufel eine Waffe sei. Hingegen ist man allerdings durch einen Vertrag gebunden, die Wiedertäufer nicht zum eigentlichen Militärdienste zu zwingen.

Manuel. Sobald der Militärdienst nicht persönlich ist, so ist er gar kein Militärdienst mehr. Es sind schon viele Staaten zu Grunde gegangen, weil man sich mit Geld von dieser Pflicht loskaufen konnte; aber noch kein Staat ist zu Grunde gegangen, weil die Regierungsräthe oder Oberrichter persönlich in's Feld ziehen mußten. Es ist sehr natürlich, daß sich so wenig Leute für die Offiziersstellen finden. Die Disziplin hat aus übelverstandener Freiheit sehr gelitten, ja man hetzt die Soldaten sogar in öffentlichen Blättern gegen die Offiziere auf. Auch die Dispensationen haben dazu beigetragen. Diese halte ich für ein wahres Unwesen, sie sind ungerecht, unmöthig, schimpflich. Ungerecht, indem sie einzelne Personen der heiligsten Pflichten entheben; unmöthig, indem ich mir keine Fälle denken kann, wo der Staat durch den Grundsatz der allgemeinen Dienstpflicht bedeutend benachtheilt würde; schimpflich, indem man dadurch den höheren Staatsstellen gewissermaßen die Präsumption des Invalidenthums anhängt, was Jeden, der Mutth hat, kränken muß. Die Schulmeister sollen den Schülern die Schlachten von Morgarten, Sempach und Laupen erklären und dann selbst nie ein Gewehr in die Hand nehmen! Könnte man nicht die Schulmeister zu Instruktoren brauchen, damit sie sich nie von ihrer Schule entfernen müssen? Unter den Professoren giebt es viele sehr kriegerische, und im deutschen Befreiungskriege sind ja viele mit ausgezogen. Das wäre mir ein miserabler Professor, der während des Krieges ruhig seine Kollegien fortläßt. Auch erbärmliche Studenten wären die, welche in Kriegszeiten fleißig Kollegien hören, sie Abends ruhig abschreiben und sich auf den folgenden Tag präpariren könnten. Wenn man z. B. in Frankreich sagt, die sieben Minister müssen dispensirt sein, so ist das noch zu begreifen; aber die unermäßliche Zahl von 17 Regierungsräthen zu dispensiren, das ließe sich schwerlich rechtfertigen. Steht etwa die Staatsmaschine still, wenn einzelne Mitglieder fehlen? Mit den Oberrichtern ist es das nämliche. Im gewöhnlichen Militärdienste ist auch da kein bedeutender Nachteil, und während einer Kriegsgefahr wird es den Oberrichtern nicht darum zu thun sein, Paternitätsstreitigkeiten und dergleichen zu beurtheilen. Man spricht von den Wiedertäufern; aber was ist das für eine Anarchie, daß eine Sekte ist im Staate, welche eine der ersten Bürgerpflichten nicht erfüllen will! Dann ist da noch eine andere Kategorie, nämlich die eiderweigernden Offiziere. Die sind aus den zartesten Rücksichten von der Welt dispensirt und man hat sogar eine Art von Prämie darauf gesetzt. Diese haben sich dadurch gleichsam zu einer

geschlossenen reaktionären Phalanx gebildet, und das hat man gelitten. Sie sind ehrenfähig, werden Sekretäre der Gesetzgebungskommission, kommen zu den wichtigsten Beamten, sitzen in der obersten Behörde, wie wenn gar nichts geschehen wäre. Das ist gar keine Ordnung, sondern eine Unordnung. Wenn das Gesetz durchgeht, so hat man vier Kategorien, die nicht dienen: die eidverweigernden Offiziere, die Wiedertäufer, die Regierungsräthe und die Oberrichter. In diesem Falle sollte man dann über die Sitzungssäale der beiden höchsten Behörden schreiben: Hôtel des Invalides, und sollte dann diese wie in Paris, jährlich Umzüge halten lassen, um sich allem Volke als solche zu zeigen. Ich schließe mich ganz dem Antrage des Herrn Oberstleutnants Straub an.

**Schläppi.** Diese Diskussion hätte viel kürzer sein können, denn der Grundsatz der persönlichen Dienstpflicht ist in der Verfassung. Es heißt freilich im §. 17, jeder Bürger sei „nach den gesetzlichen Bestimmungen“ zum Militärdienste verpflichtet, aber der Grundsatz ist klar, daß jeder die Pflicht hat, sein Vaterland zu vertheidigen. Da finde ich weder von den Wiedertäufern noch von den Beamten etwas. Alle haben Theil am Vaterlande, Alle haben gleiche Pflichten und Rechte. Daher schließe ich mich ganz den Herren Manuel und Straub an und danke ihnen höflichst für ihre ausgesprochene Meinung.

**Stettler.** Man gerath sehr leicht von einem Extrem in's andere, aber mit Wizeleien kommt man nicht vorwärts. Ganz gewiß war die bisherige Zahl der Dispensationen gegen die Grundsätze unserer Verfassung und gegen das republikanische Prinzip; aber wenn man so weit gehen wollte, wie Herr Oberstleutnant Straub meint, so würde man in ein anderes Extrem kommen, besonders, wenn man auch das Obergericht und den Regierungsrath wollte marschiren lassen. Man muß sich jedes Ding vorstellen, wie es geht. Wenn ein Grenzzug erfolgt wegen fremder Gefahr, so wird ganz gewiß der Regierungsrath oft lieber ausmarschiren als daheim sein. Wenn die Gefahr auf der Grenze ist, und im Innern Unruhen drohen, so ist es nöthig, daß Männer da seien, die auf ihrem Platze bleiben. In solchen Fällen würden aber Viele lieber nach der Grenze ziehen. Der civile Muth ist auch etwas, und oft wichtiger, als der Muth Dixer, welche an die Grenze gehen. Ich war auch an der Grenze, und ich habe mich da schamhaft amüsiert, während die Regierung unterdessen zu Hause einen weit unangenehmeren Stand hatte, so daß ich mich gegen solche kindliche Wizeleien verwahre. Wir sollen nicht dulden, daß unser Regierungsrath und das Obergericht durch solche läppische Wizeleien von Invalidenthum u. s. w. lächerlich gemacht werden. Wenn dann der Feind vor dem Thore ist und alle Bande brechen, so wird der Schultheiß auch nicht daheim bleiben. Wir müssen aber die Fälle voraussehen, wo der Feind noch nicht vor dem Thore ist, und da ist es allerdings der Fall, daß die Mitglieder des Regierungsrathes dispensirt seien; sie werden im Rathssaale besser an ihrem Platze sein und nöthiger. Den Wiedertäufern hat man bei der Vereinigungsurkunde die Enthebung vom persönlichen Militärdienste versprochen, man soll ihnen das gegebene Wort halten. Sie waren auch unter Napoleon dispensirt. Was die eidverweigernden Offiziere betrifft, so gibt der Regierung kein Gesetz das Recht, sie zu dispensiren, sie sind durchaus nicht von der Militärfreiheit befreit, und ich habe mich immer sehr verwundert, daß das Militärdepartement sie nicht zur Ausübung ihrer Pflichten gegen das Vaterland anhielt, denn sie sind bloß von den Offiziersstellen dispensirt. — Ich glaube somit, die Aut:äge des Militärdepartements seien auf die gewöhnlichen Bedürfnisse sehr wohl berechnet. Wenn einmal alle Bande brechen, so wird das Militärgesetz uns auch nicht mehr retten. Solche Zeiten sollen aber nicht als Regel für gesetzliche Vorschriften aufgestellt werden.

**Lehmann, Dr.** Wenn Herr Stettler kindische und läppische Wizeleien gehört hat, so liegt das nur in seiner eigenen Disposition. Ich habe geglaubt, dieses sagen zu sollen.

**Huggler** stimmt wie Herr Oberstleutnant Straub, und wiederholt seine schon vorhin ausgesprochene Ansicht hinsichtlich der Wiedertäufer.

**Hunziker** unterstüzt ebenfalls die Ansicht des Herrn Oberstleutnants Straub. Wenn durch den heutigen Beschluss irgand etwas Wesentliches beigetragen werden soll zur Hebung des Militärstandes, so kann es nur dadurch geschehen, daß man den Grundsatz der allgemeinen Dienstpflicht rein und unumwunden ausspricht. Wenn aber dieser Grundsatz durch Ausnahmen geschwächt wird, so wird er auch keine Früchte tragen. Ich verkenne keineswegs die Infonveniente, welche in Bezug auf die höhern Beamten dabei eintreten könnten. Aber man kann dadurch helfen, daß die beiden Abtheilungen der Miliz auf eine Weise benutzt werden, wo die für die Administration durchaus nothwendigen Personen nur im Nothfalle zur Militärfreiheit gerufen werden, also z. B. durch Verfehlung in die Landwehr. Ganz sicher giebt es in der Geschichte kein Volk, das in Beziehung auf das Militär geleistet hat, was die Römer. Da sind dergleichen Ausnahmen erst in der Zeit der Beiderbniss gestattet worden. Das Beispiel, welches uns da die Geschichte giebt, soll uns auch bei der Behandlung dieser wichtigen Frage vor Augen schweben. In Berücksichtigung dessen soll man darauf achten, daß man nicht durch unbesonnene Ausnahmen größere Infonveniente herbeiführe, als diejenigen, welche man vermeiden will. Ich stimme wie die Herren Straub und Manuel.

**Seiler, zu Thun**, stimmt ebenfalls wie Herr Straub, nur glaubt er, daß es noch immer ein Vorrecht wäre, wenn man dann die betreffenden Beamten u. s. w. vor der Zeit in die Reserve versetze, wozu er nicht stimmen könnte.

**Blumenstein.** Um was handelt es sich? Darum, daß man nicht genug Offiziere — nicht Soldaten — findet. Warum? Diese Frage ist nicht genug untersucht. Ich habe einige Erfahrung darin; ich habe als Gemeiner und als Offizier gedient, und ich bin mit Männern vom Lande in Berührung gekommen, welche das Vermögen und die Fähigkeit gehabt hätten, um Offiziersstellen anzunehmen. Aber, Tit., die Leute fangen an, zu rechnen, denn, wenn man nicht gerade in große, gespickte Geldkassen recken kann, so muß man rechnen, wenn man mit Offizieren zusammenkommt. Bald wird die Uniform geändert, bald giebt es andere Epauetten, bald andere Degen u. s. w., und hauptsächlich sind die Offiziere hinsichtlich der Verpflegung nicht zweckmäßig gehalten. Der erste und der zweite Lieutenant können es mit dem Solde nicht machen, und auch der Hauptmann kann es — zwar hier in der Garnison wohl machen, aber nicht auf dem Marsche. Wenn man da die Offiziere, wie die Soldaten, zu den Bürgern einquartiren würde, so könnte es wohl gehen; aber der Offizier muß in's Wirthshaus, und kaum ist er da, so kommt der Wirth mit einer Rechnung von vielleicht 20 Bahnen für ein Stück Fleisch, das kaum 4 Bahnen werth ist. Da muß man helfen und sorgen, daß da die Offiziere weniger in Kosten gerathen. Für und wider die Ausnahmen vom Militärdienste läßt sich gar viel sagen; Alles aber hat zwei Seiten. Es ist ein gar guter und schöner Grundsatz, daß Jeder Mann marschiren müsse; aber wenn gewisse Behörden und Beamte daheim sehr nothwendig sind und gleichzeitig marschiren müssen, was für eine Ordnung wird das geben? Zudem wird nicht der ganze Regierungsrath oder das ganze Obergericht befreit, sondern das trifft nur einige Einzelne, denn da werden nicht Viele mehr im dienstpflichtigen Alter sein. Ich könnte also unbedenklich die angetragenen Ausnahmen gestatten.

**Herr Vicepräsident**, um seine Meinung gefragt, pflichtet der Meinung des Herrn Oberstleutnants Straub bei.

**Taggi, Regierungsrath.** Die Versammlung hat sich, wie Herr Blumenstein bereits gezeigt hat, auf einen irrgen Standpunkt gestellt. Es ist nicht die Frage: wie finden wir Soldaten? denn wir haben deren nur zu viel; und eben, weil wir so viele Soldaten haben, haben wir schon das Maß hinaufgeschraubt, damit wir deren nicht gar zu viele bekommen, denn sie kosten ein großes Geld. Also muß man sich wohl besinnen, ob man eine große Menge von Postbeamten, Wiedertäufern, Schulmeistern u. s. w. in die kostbare Uniform stecken sollte. Diese Frage wird dann aber zur Sprache kommen, wenn das Militärdepartement die übrigen Revisionsvorschläge biehler bringt, von welchen ich schon Anfangs gesprochen habe. Als dann werde ich wahrscheinlich stimmen wie Herr Straub, aber heute ist es nicht

darum zu thun; heute haben wir bloß Offiziere zu suchen, und wo finden wir die? die finden wir einerseits in dem großen Heere der Beamten und anderentheils dadurch, daß wir die Annahme von Offiziersstellen erleichtern. Nun schließe ich mich da ganz der Ansicht des Herrn Altstaatschreibers May an. Das Militärdepartement hatte nämlich bloß die Beamten bezeichnen wollen, welche in gegebenen Fällen sollten dispensirt werden können, aber nach seiner Ansicht nicht von vorne herein dispensirt sein müssen. Nun aber hat der Regierungsrath, ich will es offen sagen, befürchtet, er könnte dann mit Begehrten um Dispensation überhäuft werden. So gefährlich würde es aber nicht sein, wenn man schon dem Regierungsrathe eine gewisse Befugniß einräumen wollte. Nach unserer Verfassung muß man, um in den Großen Rath zu kommen, daß 29ste Altersjahr zurückgelegt haben. Die Auszügerpflicht ist aber für Jedermann, mit Ausnahme der Offiziere, mit zurückgelegtem 27sten Altersjahr vollendet; also kann es kein Mitglied des Regierungsrathes geben, das noch auszügerpflichtig wäre, wenn es nicht Offizier ist, und im letztern Falle würde es nach der Ansicht des Militärdepartements dem Regierungsrathe freistehen, ein solches Mitglied zu dispensiren oder nicht. Aehnlich würde es sich mit den übrigen genannten Beamten verhalten. Jeder dispensirte Beamte würde dann, wie bisher, von der Taxationskommission mit einer Dispensationsgebühr belegt werden. Man hat hier besonders viel von den Wiedertäufern gesprochen. Es gibt zweierlei Klassen, gelegentlich anerkannte und nicht anerkannte. Eine sind dispensirt, diese nicht. Nun hat es sich in der Vollziehung des Gesetzes, in Betreff der Letztern, gezeigt, daß es gewiß besser ist, die Wiedertäufer zu dispensiren. Gegenwärtig befinden sich mehrere im Buchthause und zu Thorberg, weil sie den Militärdienst verweigert haben, und da müssen sie Jahre lang bleiben, während wir doch Ueberfluss haben an Soldaten. Das macht mir wenigstens jedes Mal, wenn ein derartiges kriegsgerichtliches Urtheil vollzogen werden soll, große Mühe. Was die Schulmeister betrifft, so könnte ich demjenigen bestimmen, was Herr Regierungsrath Schneider gewünscht hat. Der Antrag des Herrn von Erlach, in Betreff derjenigen Geistlichen, welche Civilstellen bekleiden, scheint mir ebenfalls ganz am Orte. Die Frage endlich wegen der eidverweigernden Offiziere ist auch vor Militärdepartement mehrmals in Anregung gebracht worden und zwar direkt oder indirekt von diesen Offizieren selbst. Das Militärdepartement hat gefunden, man solle sie im Frieden sein lassen. Ich wünsche, sitz., daß man nicht das Kind mit dem Bade ausschütte, und stimme zum Antrage des Militärdepartements.

Straub modifiziert nunmehr seinen Antrag dahin, daß auch die Wiedertäufer dispensirt werden mögen.

### A b s i m m u n g.

1) Für den Antrag des Regierungsrathes	3 Stimmen.
Für etwas anderes	Mehrheit.
2) Für den Antrag des Militärdepartements mit Vorbehalt der einzelnen Klassifikationen	65 Stimmen.
Für etwas anderes	48 "
3) Dem Regierungsrathe die Befugniß einzuräumen, den Landammann von der persönlichen Militärpflicht zu befreien	40 "
Dagegen	64 "
4) Dasselbe in Betreff der Mitglieder des Regierungsrathes	26 Mehrheit.
Dagegen	18 Stimmen.
5) In Betreff der Mitglieder des Obergerichts	Mehrheit.
Dagegen	44 Stimmen.
6) In Betreff des Staatschreibers oder einer der beiden Rathsschreiber	53 "
Dagegen	30 Mehrheit.
7) In Betreff eines Sekretärs der französischen Kanzleisektion	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
8) In Betreff des Obergerichtsschreibers oder einer der beiden Kommissionschreiber	Mehrheit.
Dagegen	16 Stimmen.
9) In Betreff eines Sekretärs für jedes Departement	Mehrheit.
Dagegen	Mehrheit.
10) In Betreff der anerkannten Wiedertäufer	Mehrheit.
Dagegen	9 Stimmen.
11) In Betreff der funktionirenden Geistlichen	Mehrheit.
Dagegen	17 Mehrheit.
12) In Betreff der übrigen im Entwurfe bezeichneten Beamten	
Dagegen	

(Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rätheß der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Erste Hälfte, 1838.

(Nicht offiziell.)

### vierzehnte Sitzung.

Mittwoch den 12. Dezember 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Oberstleutnant Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird eine Vorstellung des Gemeinderathes von Undervelier, Umtsbezirks Delsberg, betreffend die möglichst zu beschleunigende Ausführung der Strafe durch den Pichouppas, abgelesen und dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen.

Resultat der gestrigen Sechzehnerwahl.

Das absolute Stimmenmehr hat erhalten: 15) Herr Amtsschreiber Küssling.

Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung des Deretsentwurfs zu Abänderung der Artikel 4, 99 und 100 der Militärverfassung.

Es wird ohne weitere Diskussion beschlossen:

- 1) mit 54 gegen 45 Stimmen, den §. 4, lit. b, welcher dahin geht, das Landjägerkorps und die auswärtigen Militärs zu dispensiren, fallen zu lassen, und
- 2) mit großer Stimmenmehrheit gegen 11 Stimmen, dem Regierungsrath keine weitere Befugniß einzuräumen, irgend andere in dem Artikel 4 der Militärverfassung bezeichnete Personen vom persönlichen Militärdienste zu dispensiren.

Für den §. 99 wird folgende abgeänderte Fassung vorgelegt:

„Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf den Antrag des Militärdepartements schon im ersten Jahre ihrer Militärflicht diejenigen zu Offizieren irgend einer Waffengattung zu ernennen, welche nach bestandener Instruktion in den vorgenommenen Prüfungen sich hinlänglich über ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse ausgewiesen haben.“

Jaggi, Regierungsrath. Es war schon mehrere Male der Fall vorhanden, daß das Militärdepartement gewünscht hat, ein Individuum, das seine Rekrutengarnison gemacht, sich in

derselben zur Zufriedenheit seiner Obern betragen und die nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erworben hatte, so gleich die Kadetteninstruktion antreten zu lassen, so daß dieses Individuum nicht ein ganzes Jahr, z. B. wenn die Rekrutenzzeit ins Jahr 1837 fiel, bis ins Jahr 1838 warten müßte, um erst dann sich als Kadett anzuschreiben zu lassen und nach beendigter Instruktion Offizier werden zu können. Gewiß haben sich schon viele junge Leute durch diese Einrichtung bestimmen lassen, als gemeine Soldaten ihre Dienstzeit zu vollenden, indem sie in solchen Fällen dachten, ich habe bereits ein Jahr im Auszuge zugebracht; da ich nun erst ein Jahr später Offizier werden kann, so will ich lieber noch sieben Jahre als Gemeiner im Auszuge bleiben und dann bin ich fertig. Es würde gewiß vielen Reiz für junge Leute haben, wenn sie sogleich nach beendigter Rekrutinstruktion als Kadett eintreten könnten, es würde nicht nur dadurch die Kadetteninstruktion verkürzt und der Unterricht für den Kadetten sowohl als auch für die Instruktoren erleichtert, sondern auch in ökonomischer Hinsicht würde es sowohl für den Staat als für den Kadett wegen der kürzeren Lehrzeit einen bedeutenden Vortheil gewähren. Freilich kann man einwenden, man habe diese Bestimmung in die Militärverfassung aufgenommen, damit nicht allzu junge Offiziere den Soldaten gegeben würden; aber Tit., unsere Soldaten sind nach der neuen Einrichtung auch noch sehr jung, und wenn dies auch nicht wäre, so würde ein solcher Lieutenant immer nur der einzige sehr junge Offizier bei einer Kompanie sein, der Hauptmann und die andern Oberoffiziere der Kompanie wären ja immer noch da. Daß einem solchen, der gerade nach seiner Rekrutinstruktion als Kadett eintreten will, in seiner Rekrutenzzeit etwas geschenkt werden soll, davon ist keine Rede. Sie müßten den ganzen Dienst der gemeinen Soldaten durchmachen, wie jeder andere, sie müßten sich als gemeine Soldaten auszeichnen und die Prüfungen in jeder Hinsicht gut bestehen können. Das Militärdepartement und seine Beamten werden niemals irgend einen Vorschub leisten, daß ein solches Individuum Offizier werde, welches sich nicht vorher bei der Prüfung in jeder Hinsicht als tüchtig dazu ausgewiesen hätte. Ich empfehle die vorgeschlagene Veränderung.

Von Sinner, Oberstleutnant. Auch ich möchte dem vorgeschlagenen Artikel beistimmen. Wenn ein Mann die Garnison als Rekrut durchgemacht hat, so ist es natürlich, daß er, wenn die Kadettenschule gerade darauf kommt, viel leichter und gründlicher lernen wird, und auch in viel kürzerer Zeit seine Kadettenzeit vollenden kann, als in einem Jahre darauf, wo gar oft schon alles früher Gelernte vergessen ist. Auch in ökonomischer Hinsicht muß die vorgeschlagene Veränderung wegen der kürzeren Garnisonszeit sowohl für den Kadetten als für den Staat eine bedeutende Ersparnis bewirken.

Lehmann, Dr. Ich könnte mir die vorgeschlagene Abänderung auch gefallen lassen, weil sie durch die Umstände ge-

boten wird, aber nur mit der Modifikation, daß die vorgeschlagene Bestimmung nur so lange gelten möchte, bis das Bedürfnis nach Offizieren nicht mehr vorhanden sein werde.

Eggimann. Es kommt mir wahrlich vor, der Vorschlag sei kein guter Schlüsselstein. Ich begreife gar wohl, daß das Militärdepartement geglaubt hat, darin ein Mittel gefunden zu haben, um dem Mangel an Offizieren abzuhelfen; dessen ungeachtet aber möchte ich mich doch der Ansicht des Herrn Dr. Lehmann anschließen. Es ist nie gut, wenn Leistungen, die von Allen in gleichem Maße gefordert und gethan werden sollten, Einzelnen erlassen werden, und ich kann es nicht republikanisch finden, wenn Seinand Offizier werden kann, ohne den Soldatendienst ganz durch gemacht zu haben.

May. Entweder müssen wir den Artikel, wie er ist, annehmen, oder wir müssen ihn verwerfen. Wir sind nicht hier versammelt, um Gelegenheitsgesetze zu machen, und die vorgeschlagene Modifikation würde den Vorschlag des Militärdepartements zu einem solchen machen. Ich will lieber den ganzen Artikel abweisen, als denselben für zwei oder drei Jahre annehmen. Wenn wir hingegen die vorgeschlagene Bestimmung annehmen, wie sie ist, und es sich dann später erzeigen würde, daß sie entweder nicht mehr nothwendig wäre oder zu Missbrüchen geführt hätte, so sehe ich dann kein Inkonvenient, sie geradezu wiederum aufzuheben.

Blumenstein. Da man gestern beschlossen hat, man wolle keine Dispensationen vom persönlichen Militärdienste mehr gestatten, so wollen wir jetzt nicht wiederum noch mehr dergleichen Bestimmungen machen. Ich stimme gegen den Artikel.

von Tüllier, alt Landammann. Wir streiten uns da mit Worten herum, und verlieren unsere Zeit, ehe wir zu einem Resultate kommen. Die Sache scheint mir ganz einfach die zu sein. Das Militärdepartement stellt den vorliegenden Antrag, weil es keine Offiziere hat. Um nun diese zu erhalten, schlägt es vor, man möchte dem Regierungsrath die Befugnis ertheilen, auf den Antrag des Militärdepartements hin solche junge Leute, welche ihre Rekrutenzzeit zur Zufriedenheit ihrer Obern vollendet hätten, gerade nach derselben die Kadetteninstruktion antreten zu lassen. Wenn nun späterhin der Mangel an Offizieren nicht mehr vorhanden ist, so wird das Militärdepartement auch keine derartigen Vorschläge vor den Regierungsrath bringen, und die vorgeschlagene Bestimmung wird dann von selbst dahin fallen. Diese ist auch kein Gelegenheitsgesetz, sondern sie wird durch ein außerordentliches Bedürfniß, dem wir abzuhelfen verpflichtet sind, hervorgerufen. Nehmen wir nun den einen oder den andern Vorschlag an, so tragt es zum Wesen der Sache selbst wenig bei, sie wird immer die nämliche bleiben, ob wir nun den vom Militärdepartement gemachten Vorschlag blos für einige Jahre erkennen, oder ohne diesen Zusatz. Daher möchte ich ganz einfach dem Militärdepartemente bestimmen. Darin liegt keine Bevorrechtigung des einen gegen die andern, der Artikel ist allgemein gestellt und trifft alle diejenigen, welche Offiziere zu werden wünschen und ihre Prüfungen gut bestanden haben, und dies steht ja Ledermann frei.

Lehmann, Dr., nimmt seinen Antrag zurück und stimmt wie Herr Blumenstein.

Zaggi, Regierungsrath, empfiehlt noch einmal den Antrag des Regierungsraths.

#### A b s i m m u n g.

Für den Artikel wie er ist . . . . .	64 Stimmen.
Für etwas Anderes . . . . .	40 "

Der Abänderungsantrag für den §. 100 lautet:

„Die Offiziere aller Waffengattungen haben zu dienen:

- a) Die Ober- und Unterlieutenants beim Auszuge bis zum 36. Altersjahr, und bis zum 40. in der Landwehr 1<sup>r</sup> oder 2<sup>r</sup> Klasse.
- b) Die Hauptleute bis zum 40. Altersjahr im Auszuge, und bis zum 45. in der Landwehr 1<sup>r</sup> oder 2<sup>r</sup> Klasse.

c) Die Staabsoffiziere bis zum 50. Altersjahr ohne Unterschied der Milizklasse.“

Zaggi, Regierungsrath, vergleicht den vorgeschlagenen §. mit dem bisherigen Art. 100 der Militärverfassung, nach welchem die Lieutenants bis zum 36. Altersjahr im Auszuge und bis zum 40. in der Reserve, und die Hauptleute bis zum 36. im Auszuge und bis zum 45. in der Reserve dienen sollen. Das Alter vom 36. Jahre bis in das 40. ist nun gerade das kräftigste. Bisher hat nun ein Hauptmann sehr oft von dieser Bestimmung einen Gebrauch gemacht, und ist in die Reserve übergetreten, so daß sich das Militärdepartement öfters genötigt sah, Staabsoffiziere aus der Landwehr zu nehmen. Die Lieutenants bleiben gewöhnlich im Auszuge, bis sie Hauptleute werden, für sie ist weniger zu fürchten, daß sie austreten, und durch den gestrigen Beschluß haben Sie, Zit., den Geist des Offizierskorps sehr geweckt und gehoben. Ich möchte daher den vorgeschlagenen Artikel sehr empfehlen.

Zaggi, Oberrichter. Ich möchte hingegen etwas Anderes vorschlagen und zwar, daß die Offiziere, von welchem Grade sie auch sein mögen, alle die nämliche Dienstzeit im Auszuge hätten, werde jetzt nun diese auf das 36. oder auf das 40. bestimmt. Wenn bei der Dienstzeit im Auszug ein Unterschied zwischen den Lieutenants und den Hauptleuten gemacht wird, und den ersten eine kürzere Dienstzeit zuerkannt würde, so könnte solche Bestimmung nachtheilige Folgen haben. Sie würde zu einer Aufforderung zum Uebertreten in die Reserve, und ein Lieutenant möchte in diesem Falle gar zu leicht, sei es durch häusliche Verhältnisse oder anders wodurch sich bestimmen lassen, lieber zurückzubleiben, als bis zum Hauptmann, der eine längere Dienstzeit hätte, vorzurücken und dann die Aussicht zu haben, noch länger dienen zu müssen. Ich wüßte nicht, warum man hier einen Unterschied machen wollte. Ich stelle daher den Antrag, daß die Dienstzeit im Auszuge für Lieutenants und Hauptleute gleich bestimmt werde.

von Sinner, Oberstleutnant. Ich bin weder für noch gegen den Artikel, wie er vorgeschlagen ist, sondern ich möchte blos verschieben. Wir wissen noch nicht, wie viele Bataillone wir stellen müssen. Nach der lezthin von der Tagsatzung festgestellten Skala von 3 Mann auf 100 Seelen sollen wir 14 Bataillone stellen, wo wir dann 12 Auszüger- und dann noch 2 Landwehrbataillone in Auszug nehmen müssten. Aber vielleicht wäre es zweckmäßiger, wenn wir 14 Auszügerbataillone aufstellen würden, und dann, wenn die Eidgenossenschaft 2 Landwehrbataillone forderte, 2 von unseren Auszügerbataillonen stellen könnten. Aus diesem Grunde finde ich, es sei noch nicht Zeit, um einen definitiven Beschluß zu fassen, und trage auf Verschiebung an.

Zaggi, Regierungsrath. Was die Bemerkung des Herrn Oberrichters Zaggi betrifft so muß ich etwas wiederholen, was ich im Eingangsrapporte schon bemerkt habe. Man hat bis dahin die Erfahrung gemacht, daß die Lieutenante, wenn schon ihre Dienstzeit zu Ende gegangen ist, doch selten ihre Demissionen einreichen, sondern sie zeigten bis jetzt immer Freude, zu bleiben. In Bezug auf die Hauptleute wäre es nicht gut, wenn die Dienstzeit nur bis zu ihrem 36sten Altersjahr bestimmt würde, während es hingegen in Betreff der andern Offiziere weniger schadet; man kann eher einen guten Lieutenant ersetzen als einen guten Hauptmann, darum muß man dem letztern auch eine längere Dienstzeit vorschreiben. Der vorliegende Artikel ist vom Militärdepartemente gut erwogen worden, ehe es ihn höher brachte, und ich müßte daher zu der Annahme desselben stimmen. Was den Vorschlag des Verschiebens von Seite des Herrn Oberstleutnants von Sinner betrifft, will ich die Entscheidung Ihnen, Zit., überlassen.

#### A b s i m m u n g.

Für den Artikel wie er ist . . . . .	Mehrheit.
Gagegen . . . . .	19 Stimmen.

Es werden nun zwei Anträge des Herrn Oberstleutnants von Sinner in Umfrage gestellt:

- 1) Es solle der §. 92 der Militärverfassung gestrichen, und an dessen Stelle erkennt werden: daß die Truppen Sold und Rationen nach eidgenössischem Reglement erhalten sollen.
- 2) Daz in §. 129 der Militärverfassung die Bestimmung aufgenommen werde: es solle die Instruktionszeit für junge Leute, die während vier Jahren in einem Schulkorps gestanden, vom Militärdepartemente verkürzt werden können, in dem Maße, als es nach den verschiedenen Waffengattungen möglich sei.

von Sinner, Oberstleutnant. Was den ersten dieser Zusatzartikel anbetrifft, so besteht ein großes Hindernis, daß wir so wenig Offiziere haben, darin, daß viele gewiß fähige Leute es nicht vermögen, Offiziere zu werden, und das ist ein Umstand, der noch nicht behandelt worden ist, wie er es eigentlich verdiente. Früher waren fast alle Offiziere aus der Stadt Bern, und weil die Garnisonen in Bern gemacht werden, so hatten sie auch weniger Kosten, oder wurden dann anderwärts für dieselben, durch Stellen, die sie bekleideten, entschädigt. Man hat die Besoldungen des Regierungsraths, des Obergerichts und noch vieler andern Stellen erhöht; warum? damit man die Fähigsten auswählen könne, und diese nicht genötigt seien, auf eine andere Weise für ihren Unterhalt zu sorgen. So ist es auch mit den Offizieren. Wenn Sie beschließen, daß der bisherige Kantonalsold aufgehoben und nach eidgenössischer Vorschrift bezahlt werden soll, so werden die Offiziersstellen dadurch zugänglicher gemacht, wir werden mehr Bewerber dafür erhalten, und können daher auch die fähigsten aus denselben auswählen. In den meisten andern Kantonen ist der Sold höher als hier; im Kanton Waadt haben sie sogar einen höhern Kantonalsold, als der eidgenössische ist. Unser Militärstrafgesetzbuch ist eidgenössisch, man wird nach eidgenössischen Gesetzen bestraft, nach eidgenössischen Reglementen wird exerzirt u. s. w. Daher sollte man auch eidgenössischen Sold haben. Wenn wir würsten, daß wir Offiziere genug erhielten ohne diese Bestimmung, so möchte es angehen, aber dies wird niemals der Fall sein. — Mein zweiter Antrag geht dahin, daß man diejenigen auf die in dem von mir gemachten Antrage angegebene Weise begünstige, welche eine gewisse Zeit lang sich in Schulkorps befanden. Man kommt in die Instruktion nach Bern, um da zu lernen, was man nicht weiß, und wozu man bis dahin nicht Gelegenheit gehabt hat. Diejenigen aber, die sich vier Jahre lang in einem Schulkorps in militärischen Exerzierien geübt haben, wissen bei Anfang ihrer Recruteninstruktion gewöhnlich schon so viel, als mancher andere, der in Militärsachen ganz unbewandert ist, erst in Wochen lernen kann. Warum sollen denn jene, die schon so Vieles wissen, gleich lang in der Instruktion bleiben, wie die, welche noch nichts kennen? Man hat mir bemerkt, daß könne nicht angehen, daß seien Vorrechte, es seien nicht Alle vermöglich genug, um sich Gewehre anzuschaffen zu können u. s. w. Tit., das kommt mir vor, wie wennemand behaupten wollte, es wäre ein Vorrecht, wenn einer alle Tage in den Falten zu Mittag speisen ginge, das sollte abgeschafft werden, weil nicht Alle das Vermögen hätten, zum Falten essen zu gehen. Ist das ein Vorrecht? — Uebrigens kann man mit einem Schulkorps militärische Übungen vornehmen, ohne daß man Gewehre dazu braucht. Gebe man ihnen Svieste, die weniger kosten als Gewehre; mit diesen kann man auch Plotons- und Bataillons-schule, Liniengefecht &c. machen. Wir haben in unserem Zeughause eine Menge Zweipfünderkanonen, die man zu nichts braucht, und welche nur den Platz verschlagen. Man sollte die vertheilen, es würde uns mehr Nutzen bringen, als das zwecklose Herumliegen im Zeughause, da man sie als Kanonen doch nicht brauchen kann. Und wie viel würden wir nicht in ökonomischer Hinsicht ersparen, wenn solche zum voraus geübte Leute in die Instruktion kämen, die dann nur 14 Tage oder höchstens drei Wochen dauern könnte, gegen jetzt, wo sie 30 bis 40 Tage in der Garnison bleiben müssen? Früher hatte man auch die Landwehr mit Lanzen bewaffnet; freilich wurden diese Lanzenträger später missbraucht, indem man diese Leute zum Platzmachen brauchte. Die Lanze ist aber gar keine zu verachtende Waffe, unsere Vorfahren haben mit ihren Lanzen und Hall-

parten mehr Schlachten gewonnen, als mit ihren Gewehren. Man hat berechnet, daß in einem Kriege zur Tötung eines Mannes so viel Bleikugeln gebraucht werden, als er schwer ist, man darf daher dem Gewehr keinen so großen Vorzug einräumen, als man ihm gewöhnlich zuschreibt. Aus diesen Gründen nun mache ich die zwei vorliegenden Anträge und empfehle sie daher zur Annahme.

Der Herr Vicepräsident liest auf das Verlangen mehrerer Mitglieder hin den Art. 92 der Militärverfassung ab, der also lautet: „Unteroffiziere, welche nach 5jähriger Dienstzeit zu Offiziersstellen befördert werden, erhalten auf den Bericht des betreffenden Bataillons-Chefs oder Korpskommandanten, und auf den Antrag des Militärdepartements, vom Staate als Auszeichnung die durch das eidgenössische Reglement bestimmten Gradauszeichnungen und das Seitengewehr.“

Henzl. Ich möchte den Antrag des Herrn Oberstleutnants von Sinner in Bezug auf Erhebung des Kantonalsoldes zum eidgenössischen Solde unterstützen und wünsche daher, daß die Umfrage über den ersten Antrag von derjenigen über den zweiten getrennt würde. Den §. 92 möchte ich nicht durchstreichen, indem derselbe gar gut neben der von Herrn von Sinner beantragten Sold erhöhung bestehen kann. Es ist einem Unteroffizier eine bedeutende Erleichterung, wenn ihm die im §. 92 bezeichneten Gegenstände, ohne Kosten von seiner Seite, zugestellt werden, indem die Anschaffung derselben mit bedeutenden Auslagen verbunden ist. Ich kann nicht begreifen, warum man einem solchen Unteroffizier die angegebenen Erleichterungen nehmen wollte. Was den §. 115, welcher die Rationen bestimmt, betrifft, so möchte ich lediglich an dessen Stelle setzen, daß von nun an die eidgenössischen Bestimmungen gelten sollen. Es gab bisher immer bedeutende Verwirrungen und Schwierigkeiten, um so mehr ist daher die vorgeschlagene Veränderung nötig. Wie oft der Unterschied zwischen der Kantonalempfabilität und der eidgenössischen zu Verwickelungen in der Administration geführt hat, kann ich selbst bezeugen, indem mir als Quartiermeister derselbe sehr unbehaglich vorkam, wenn von unsern Truppen ins Feld gerufen wurden, und diese dann ein, zwei, oder drei Tage nach Kantonalbestimmungen, dann wieder eine Zeitlang auf eidgenössischem Fuß und bei ihrer Wiederkehr wiederum ein paar Tage nach Kantonalbestimmungen besoldet und versorgt werden mußten. Die gegenwärtige Einrichtung muß jedem Hauptmann, der ohnedies viel zu thun hat, als höchst lästig vorkommen, und Sedem wird es angenehm sein, wenn dieser Grund zu Verwickelungen und Verwirrungen einmal aufgehoben ist. Ich stimme zum ersten Antrage des Herrn von Sinner.

Obricht stimmt, durch die angebrachten Gründe bewogen, wie der Herr Präopinant.

Wehren. Ich möchte zu Allem mitwirken, was den Geist unserer Truppen erwecken und erheben könnte. Der gemachte Antrag wird gewiß viel beitragen, den Geist von unserm Militär zu fördern, und er wird den Zweck, den er erreichen soll, auch größtentheils erreichen. Es ist nicht zu verkennen, daß, wenn unser Militär sieht, daß dasjenige von andern Kantonen höhern Sold bezieht, als bei uns, dies keine große Zufriedenheit erwecken kann. Wenn man bedenkt, was für einen großen Vortheil diejenigen, welche nicht persönlich Militärdienst zu verrichten haben, vor denen voraus haben, welche ihre Zeit und ihr Geld während der Garnisonen &c. aufopfern müssen, so ist es nichts weniger als unbillig, daß der Zustand der Dienstpflichtigen so sehr als möglich verbessert und erleichtert werde. Die Bemerkungen des Herrn Hauptmanns Henzl, der Quartiermeister war, eine Stelle, die auch ich zu bekleiden die Ehre habe, sind ganz richtig; unsere Kantonalempfabilität ist eine ganz andere, als die eidgenössische, und erschwert die Sache ungemein, so daß es auch in dieser Beziehung wünschbar ist, daß diese geändert werden möchte. Wenn man endlich noch in Erwägung bringt, daß der größere Theil unserer Soldaten, die im Auszuge sind, zu der ärmern Klasse gehören, und daß es dann ihnen auch wohl thut, wenn sie den eidgenössischen Sold beziehen können, so würde man auch aus diesem Grunde zu dem vorgeschlagenen Zusatz stimmen. Ich stimme zu dem, was bereits die Herren Präopi-

nanten gesagt haben, und namentlich zu der Meinung, die Herr Hauptmann Henzi geäußert hat.

Lehmann, Dr., stimmt gegen den zweiten Vorschlag des Herrn von Sinner, indem er die Möglichkeit der allgemeinen Einführung der Schulkorps bezweifelt, und also die vorgebrachte Bestimmung den Städten ein Vorrecht ertheilen würde.

von Erlach. Auch ich möchte so viel an mir den Antrag in Bezug auf die Sold erhöhung unterstützen; was hingegen die Form anbetrifft, so wünsche ich, daß der Antrag dem Finanzdepartemente zur Begutachtung zugeschickt werde. Es ist schwer zu wissen, um wie viel die Kosten durch die vorgeschlagene Sold erhöhung vergrößert würden, und ehe wir dies in Erfahrung gebracht haben, können wir doch keine klare Ansicht der Sache haben; weit entfernt also, daß dieses Verfahren die Sache erschweren und verzögern würde, wird sie vielmehr klarer werden, und wir können uns über die Folgen, die der Antrag haben wird, besser belehren. — Dem Antrage in Betreff der Schulkorps kann ich nicht beipflichten, und zwar aus dem von Herrn Dr. Lehmann angegebenen Grunde. In den Städten können dergleichen ganz leicht zu Stande kommen, aber auf dem Lande würde es schwer halten, dergleichen zu errichten, und es würde dort einen schlechten Effekt machen, wenn die Städter hierin einen Vortheil haben sollten. Es ist hier nicht blos darum zu thun, daß derjenige, welcher Offizier werden will, seine Sache verstehe und etwa seine Aufgaben wisse, sondern darum, daß er gemeiner Soldat gewesen sei, daß er ihren Dienst ganz mit durchgemacht habe, daß er das Leben und Treiben der gemeinen Soldaten kennen lerne. Auf dem Lande hat man die Schulbuben anders zu gebrauchen, als sie erzieren zu lassen, dort braucht man sie zu andern Dingen. Ich stimme gegen den zweiten Antrag.

Zaggi, Regierungsrath. Ich stimme dem ersten Antrage des Herrn Oberstleutnants von Sinner vollkommen bei, und ich glaube, behaupten zu dürfen, daß das Militärdepartement der nämlichen Ansicht sein würde, wenn ihm dieser Antrag vorgelegt worden wäre. Der Antrag kann aber erheblich erklärt werden, ohne daß der §. 92 wegzustreichen ist. Ich stimme daher dazu, den ersten Antrag erheblich zu erklären, das Volk kann dann auch daraus sehen, daß der Große Rath Alles thut, was er nur zum Wohl desselben thun kann. Was den zweiten Antrag betrifft, so scheint mir derselbe, aus bereits angehörrten Gründen, weniger erheblich.

#### A b s t i m m u n g .

1) Den §. 92 zu streichen . . . . .	Niemand.
” ” ” stehen zu lassen . . . . .	Alle.
2) Für die Erheblichkeit des ersten Antrages des Herrn Oberstl. von Sinner Dagegen . . . . .	große Mehrheit. 1 Stimme.
3) Den selben dem Finanzdepartemente zuzuschicken . . . . .	große Mehrheit. 4 Stimmen.
4) Für die Erheblichkeit des zweiten Antrages . . . . .	9 Stimmen. Dagegen . . . . .
	große Mehrheit.

#### Wahl des noch fehlenden Sechs zehners durch Ballotirung.

Mit 54 Stimmen gegen 50, welche auf Herrn Michel von Bönigen fallen, wird zu einem Sechs zehner erwählt: 16) Herr Obrecht.

Der Herr Vicepräsident bemerkt, daß, da sehr wenige der neu ernannten Sechs zehner anwesend seien, es der Fall sein werde, dieselben später durch den Regierungsrath beeidigen zu lassen.

Auf den, im Namen des Regierungsrathes mündlich gestellten, Antrag des Herrn Schultheiß Tschärner wird dem

Herrn Regierungsrath Koch die verlangte Entlassung aus der Gesetzgebungskommission auf die übliche Weise ertheilt.

Nach einer kurzen Diskussion über die Frage: ob man heute die Wahl des an die Stelle des Herrn Regierungsrath Koch in die Gesetzgebungskommission zu ernennenden Mitgliedes vornehmen wolle oder nicht, wird mit Mehrheit gegen 15 Stimmen beschlossen, heute die fragliche Wahl vorzunehmen.

von Zillier, als Präsident der Gesetzgebungskommission, schlägt die Herren Regierungsrath Weber und Oberrichter Zaggi vor, welche Vorschläge dann noch von der Versammlung aus vermehrt werden mit den Herren Blösch, Altregierungsrath Wyss und Professor S. Schnell.

Bon 98 Stimmen erhält in offener Abmehrung im ersten Skrinium Herr Regierungsrath Weber 64 Stimmen und ist somit zu einem Mitglied der Gesetzgebungskommission ernannt.

#### Vortrag des Regierungsrathes über die Vervollständigung des Kassationsgerichtes.

Der Vortrag enthält im Wesentlichen Folgendes:

Mit Schreiben vom 29. Weinmonat 1838 habe der Regierungsrath das Obergericht ersucht, die dem Kassationsgerichte noch mangelnden drei Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus seiner Mitte zu bezeichnen. Da sich aber das Obergericht in einem Schreiben vom 23. November d. J. als inkompetent erklärt, dem Ansuchen des Regierungsrathes zu entsprechen, und da der letztere glaubt, daß das Obergericht über seine einmal gefasste Meinung schwerlich eines Andern zu belehren sei, so trage der Regierungsrath, um die endliche Vervollständigung der, in Folge des bereits unter'm 1. August d. J. in's Leben getretenen neuen Militärstrafgesetzbuches, aufzustellenden kriegsgerichtlichen Behörden nicht länger zu verzögern, darauf an, der Große Rath mögliche folgende von dem Regierungsrath gemachte Vorschläge genehmigen: zu Mitgliedern des Kassationsgerichtes, die Herren Oberrichter Marti, Bigler und Mani; und zu Ersatzmännern die Herren Oberrichter Belrichard und Aubry.

Zaggi, Regierungsrath. Ich will nicht in Erinnerung bringen, Tit., wie oft und dringend von Offiziersvereinen die Aufstellung von eigenen Kriegs- und Kassationsgerichten verlangt worden ist, und wie vielmals das Militärdepartement mit solchen Gesuchen angegangen worden ist. Nach dem Dekrete vom 30. Juni 1838 sollte das von der Tagfakultät in den Jahren 1836 und 1837 beschlossene neue Militärstrafgesetzbuch vom 1. August desselben Jahres an in Kraft treten. Damit nun die einen Militärs nicht unter dem alten, und die andern unter den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches ständen, so suchte das Militärdepartement diesem Uebelstande abzuhelfen, und hat daher ein Dekret proponirt, welches eben das Dekret vom 30. Juni ist, das Sie, Tit., berathen und angenommen haben, und laut welchem alle Straffälle, auch wenn sie vor der Einführung des neuen Kodex vorkamen, nach diesem beurtheilt werden sollen, wenn nicht im betreffenden Falle der ältere Kodex eine mildere Strafe ausspreche. Im Art. 2 des nämlichen Dekretes heißt es: „Der Regierungsrath ist ermächtigt, einstweilen und unter Vorbehalt der nachherigen Genehmigung durch den Großen Rath, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit das erwähnte Strafgesetzbuch mit den allfällig nötig erachteten Modifikationen auf den angegebenen Zeitpunkt in Kraft treten könne und zu diesem Ende nach Analogie der in dem Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften diejenigen Beamten und Behörden aufzustellen, welchen in Zukunft die Verwaltung der Rechtspflege bei den Truppen obliegen werde, als: ein ordentliches Kriegsgericht, ein Kassationsgericht &c. &c.“ In Folge dieser Ermächtigung hatte der Regierungsrath unter'm 4. Juli 1838 ein Dekret erlassen, welches dem ihm von dem Großen Rath gegebenen Auftrage entspricht. Der Regierungsrath erwähnte hierauf zuerst das Kriegsgericht, und Sie, Tit., gaben zu einem solchen Verfahren Ihre Sanktion, indem Sie auf Antrag des Regierungsrathes den Herren Blösch, Zaggi und Biglius den Majorrang ertheilten. Da nach Vorschrift des eidgenössischen

Strafcode in das Kassationsgericht drei Obergerichtspräsidenten gewählt werden sollen, und da wir nun keine drei Obergerichtspräsidenten haben, so wollte nun der Regierungsrath der Analogie gemäß drei Oberrichter in das aufzustellende Kassationsgericht wählen, und schrieb daher dem Obergerichte, es möchte ihm einen Wahlvorschlag machen; allein das Obergericht erwiderte uns, daß es sich nicht kompetent halte, um unserm Ansuchen zu entsprechen, und daß weder das Obergericht, noch der Regierungsrath die Kompetenz habe, solche Stellen zu besetzen, deren Wirkungskreis sich über den ganzen Kanton erstrecke, dies wäre verfassungswidrig. Hier liegt nun der Hacken. Das Militärdepartement und der Regierungsrath haben nun beschlossen, den vorliegenden Antrag hierher zu bringen, obwohl der Letztere sich berechtigt geglaubt hätte, diese Wahlen dem von Ihnen erlassenen Dekrete gemäß selbst vornehmen zu dürfen. Sie können nun den Vorschlag vermehren oder nicht, und ich frage schließlich nur noch darauf an, daß die Wahlen öffentlich stattfinden möchten.

Marti, Oberrichter. Am 30. Juni, am Ende der Sitzung, brachte das Militärdepartement und der Regierungsrath einen Antrag hierher, man möchte die in dem eidgenössischen Strafgesetzbuch aufgestellten Militärgerichte auch hier einführen, und forderte dann von dieser Behörde die Autorisation, um die nötigen Beamtungen aufzustellen. Es gieng damit fast wie mit der Annahme des bekannten §. 23. Er wurde in einer Sitzung eingeschmuggelt, wo kaum 80 Mitglieder anwesend waren, um den Dekretsentwurf zu genehmigen. Der Antrag wurde abgelesen und gleich nach der Ablesung darüber abgestimmt. Ich will hierbei Niemandem etwas zur Last legen, aber Thatsache ist, daß der Antrag durch kaum 80 Mitglieder zum Dekrete erhoben worden ist, welches dem Regierungsrath die Befugnis gab, die Kriegs- und Kassationsgerichte aufzustellen und die zu Besetzung derselben nothwendigen Personen zu ernennen. Diese Verordnung enthält ganz sicher in mehreren Beziehungen eine Überschreitung der Verfassung, indem dadurch dem Regierungsrath Funktionen übertragen sind, die nach unserer Verfassung einzig und allein dem Grossen Rath zukommen, und von diesem auf keine andere Behörde übertragen werden können. Ich will nicht Alles in der Verordnung vom 4. Juli durchgehen, was gerügt werden könnte, ich will mich einzig auf die Hauptbestimmungen beschränken. Diese sind in den §§. 2 und 4 enthalten; der erste lautet: „Das Kriegsgericht wird von dem Regierungsrath gewählt und besteht ic.“ und der letztere: „Das Kassationsgericht wird gleichfalls von dem Regierungsrath ernannt und besteht aus fünf Mitgliedern ic.“ Wie man eine solche Verordnung genehmigen und dem Regierungsrath solche Befugnisse ertheilen konnte, kann ich nicht begreifen. Das Kassationsgericht steht auf der gleichen Stufe und eben so hoch, als der Regierungsrath und das Obergericht, und soll so unabhängig von dem einen wie von dem andern sein; warum dann der Präsident derselben aus den Mitgliedern des Obergerichts genommen werden soll, kann ich wenigstens nicht begreifen. Diese Bestimmung hätte nicht aufgenommen, sie hätte nicht von dem Regierungsrath gemacht, sondern dem Grossen Rath überlassen werden sollen. Indessen der Artikel steht da, und man hätte erwarten sollen, daß der Regierungsrath die nötigen Mitglieder ernenne. Es geschah aber nicht, sondern er ersuchte das Obergericht, daß es die nötigen Mitglieder aus seiner Mitte bezeichnen möchte. Was man darunter verstand, das wußten wir nicht; dagegen glaubte das Obergericht, in das Ansuchen nicht eintreten zu können. Der §. 90 der Verfassung, welcher die Bestimmungen über die Einrichtung, die Amtsbeauftragungen und den Geschäftsgang eines Kriegsgerichtes dem Gesetze vorbehält, und der §. 50, Art. 1, der die Erschaffung von Gesetzen nur dem Grossen Rath anvertraut, rechtfertigen dessen Verfahren. Der Wirkungskreis eines Kassationsgerichtes erstreckt sich über das ganze Gebiet der Republik. Nach dem nämlichen Paragraph, Art. 23 sollen aber alle Wahlen, deren Wirkungskreis sich über den ganzen Kanton erstreckt, nur vom Grossen Rath vorgenommen werden, und diese Befugnis kann der Grossen Rath Niemandem übertragen. Ein Gesetz, das diesen Vorschriften der Verfassung widerspricht, kann niemals Gültigkeit haben. Swarz scheint es mir, daß man darauf nicht Rücksicht nehmen wolle,

sondern es heißt in dem vorliegenden Antrage, man habe nach reiflicher Berathung sich überzeugen müssen, daß es kaum gelingen würde, das Obergericht über seine einmal vorgefasste Meinung eines Andern zu belehren. Ich könnte nicht einsehen, wie der Große Rath ein solches Verfahren, das geradezu im Widerspruch mit der Verfassung liegt, billigen könnte, und es würde höchst bedenklich sein, wenn hier solches Platz finden sollte. Wenigstens ich, wenn ich in einem Kassationsgerichte säße, müßte dazu stimmen, daß der Ausspruch eines solchen Gesetzes keine Gültigkeit habe, weil das Gesetz selbst ungültig angesehen werden müsse. Ich müßte daher den Antrag machen, daß in den hier vorliegenden Wahlvorschlag nicht eingetreten werde, sondern daß die ganze Sache dem Regierungsrath zurückgeschickt werde, und daß derselbe einen vollständigen Gesetzesvorschlag hierher bringe. Es ist nicht so pressant mit der Aufstellung der Kassationsgerichte, und ich könnte nicht so eoulant sein, um in dem gegebenen Falle eine Verfassungsverletzung zu sanktioniren. Bei diesem Anlaß möchte ich den Wunsch aussprechen, daß man mit Uebertragung von solchen Autorisationen in Zukunft behutsamer umgehe, und daß der Regierungsrath solche nicht mehr verlange. Ich könnte mehrere Verordnungen nennen, worin der Regierungsrath sich in die gesetzgebende Befugnis zu mischen gesucht und sich auch wirklich gemischt hat, und welche vor dem Obergerichte schon öfters Anstand erregt haben.

Jaggi, Regierungsrath. Das Militärdepartement und der Regierungsrath haben die Absicht, dieser hohen Behörde so viel Mühe und Zeit zu ersparen, als es möglich ist, denn es haben es nicht alle Mitglieder des Grossen Rathes so gut, wie namentlich die Mitglieder des Obergerichts, welche zuweilen in der Obergerichtsstube und zuweilen wieder in dem Grossrathssaale sitzen, ohne sonderlich viel Zeit zu verlieren. Man muß auch Rücksicht nehmen auf diejenigen, welche auf dem Lande wohnen, und denen der Aufenthalt hier in der Stadt einen ziemlichen Aufwand verursacht. Was der Regierungsrath gethan hat, das hat er auf das Geheiß des Grossen Rathes gethan, und bei dem, was ihm dieser aufrägt, hat er auf nichts zu sehen, als daß die Geschäfte vorwärts gehen, und keine Zeit verloren geht. Glauben Sie, Tit., der Regierungsrath würde sich unterstellen, so wichtige Dekrete ohne Ihre Ermächtigung und ohne Ihr Geheiß zu erlassen? Das, was der Herr Präsident hier vorgebracht hat, ist, wie man sagt, er hat dem Grossen Rath „die Kuttlen gewaschen“, und das dünkt mich etwas streng. Das Obergericht hat keinen Grund, das Gesuch des Regierungsrathes abzuweisen, als den, daß es nicht will, was der Regierungsrath gerne hätte. Das ist bereits das vierte ähnliche Geschäft, das hierher kommt, und es ist mir leid, daß Herr Oberrichter Marti die Spaltung, die bereits seit einiger Zeit zwischen dem Regierungsrath und dem Obergerichte herrscht, durch seine Rede eher noch vergrößert hat, während durch die Vornahme der fraglichen Wahlen diese Spaltung vielleicht ausgeglichen und gehoben werden könnten, aber es scheint nicht, daß dieses geschehen solle. Ob Herr Oberrichter Marti die Wahl annehmen wird oder nicht, wird der Große Rath entscheiden. Man hat in dem Dekrete den drei Mitgliedern des Kassationsgerichtes, welche aus der Mitte des Obergerichtes gewählt werden, statt der ihnen im eidgenössischen Strafgesetzbuch zugesicherten Entschädigung, ein Sitzgeld von Fr. 8 bestimmt. Der Regierungsrath hingegen muß in manchen Kommissionen ic. sitzen, ohne Fr. 8 Sitzungsgeld zu erhalten. Wir haben nicht von den Bestimmungen des eidgenössischen Strafgesetzbuches in Betreff der Besetzung des Kassationsgerichts abgehen wollen; da aber jenes vorschreibt, daß in dasselbe drei Obergerichtspräsidenten gewählt werden sollen, und wir nicht drei Obergerichtspräsidenten haben, so könnten wir auch nicht wörtlich der Vorschrift des eidgenössischen Strafgesetzbuches nachkommen, sondern müsten nach der Analogie drei Oberrichter in dasselbe aufnehmen. Uebrigens verwundere ich mich, daß man sich hier verwundern kann, daß der Regierungsrath die Kriegsgerichte wähle. Der Regierungsrath vertritt hier die Stelle eines Generals, welcher die Kriegsgerichte zusammenberuft, welchen Kompetenz über Tod und Leben gegeben ist; man erinnere sich nur an das Oberkriegsgericht, welches den

Mohrer und Heggi beurtheilte, und das vom Regierungsrath zusammenberufen wurde. Es fragt sich nun, Zit., ob Sie den vorgeschlagenen Wahlen Ihre Sanktion ertheilen wollen. Ich habe Zutrauen zu allen Mitgliedern des Obergerichts, wählen Sie aus seiner Mitte, welche Sie wollen. Dass übrigens der Regierungsrath Ihr Zutrauen, das Sie ihm in Betreff der Uebertragung der Wahlen der Mitglieder des Kriegsgerichtes geschenkt, bisher nicht missbraucht hat, mögen Ihnen die bereits erwählten Personen des Herrn Oberstleutnants Straub als Grossrath, des Herrn Blösch u. s. w. beweisen.

Jaggi, Oberrichter. Es kommt nicht viel Gutes dabei heraus, wenn man zu eifrig seine Meinung äußert; man kann ja seine Ansicht auch ruhig vorbringen. Ich erkläre hier, daß ich nie dem Regierungsrath die Absicht zugemuthet habe, daß er die Verfassung verleihen sollte, obschon er vielleicht das schon gethan hat, ohne daß es jemals in seinem Willen gelegen hatte, so wie vielleicht der Große Rath im nämlichen Falle sich befindet und auch schon Vorschriften der Verfassung nicht genau beobachtet hat, ohne daß ihmemand eine böse Absicht dabei zuschreiben soll. Aber gerade, um auf solche Verfassungsübertretungen aufmerksam zu machen und davor zu warnen, ist das Obergericht da, es soll besser und ruhiger unterscheiden können, was den Vorschriften der Verfassung angemessen ist oder nicht, und in solchen Fällen seine Meinung frei heraus zu sagen, ist seine Pflicht. Der §. 50 sagt: „als unübertragbar muß der Große Rath die nachfolgenden Gegenstände selbst behandeln und entscheiden,“ und unter diesen nachfolgenden Gegenständen werden dann im Artikel 1 genannt, die Erlaßung von Gesetzen u. und allgemein bleibenden Verordnungen; und im Artikel 23: „Alle Wahlen für eine Stelle, deren Wirkungskreis sich über das ganze Gebiet der Republik erstreckt.“ Nun erstreckt sich der Wirkungskreis des Kassationsgerichtes über den ganzen Kanton, also müssen die Mitglieder derselben durch den Großen Rath ernannt werden. Dies ist von dem Herrn Präopinanten nicht widerlegt worden. Was dann die Fr. 8 Sitzungsgeld betrifft, welche angeführt worden sind, so bemerke ich darauf, daß sich das Obergericht nicht durch Fr. 8 bestimmen läßt, und wenn der Regierungsrath diese Bestimmung gemacht hat, so hat er es aus freien Stücken und aus einem Billigkeitsgefühl gethan. Dass Reibungen zwischen dem Regierungsrath und dem Obergerichte Platz gehabt haben, ist einigermaßen wahrscheinlich; ich sage nicht, wer daran schuld ist, vielleicht sind es die Umstände oder die Verhältnisse, die damals gerade vorwalteten. Das hat aber so viel nicht zu bedeuten, denn überall in fast allen Staaten, in allen Ländern ist es so, daß die Regierungsbehörden gerne über ihre gesetzlichen Besugnisse gehen und den richterlichen Behörden etwas zumuthen möchten, welches diese nicht zugeben können, denn die richterlichen Behörden sind da, um die Gesetze anzuwenden und auf die Beachtung derselben zu halten, und der Richter ist streng an die Gesetze gebunden. Das Obergericht wünscht gewiß aufrichtig, in der besten Harmonie mit dem Regierungsrath zu stehen, sobald dies ohne Hinwegsetzung der Gesetze geschehen kann. Ich finde den Vortrag des Regierungsrathes gegen die Verfassung, und stimme wie Herr Oberrichter Marti.

Henzi wünscht, daß man sofort mit den vom Regierungsrath beantragten Wahlen fortfahre, indem die Aufstellung und Vervollständigung des Kassationsgerichtes Noth thue.

Mani, Oberrichter, stimmt wie die Herren Oberrichter Marti und Jaggi. Was wird der Fall sein, wenn Sie den Antrag des Regierungsrathes heute genehmigen und die vorgeschlagenen Oberrichter in das Kassationsgericht wählen? dieselben werden jedes Urtheil, das von einem nach ihren Ansichten auf eine verfassungswidrige Weise gewählten Kriegsgerichte ausgesprochen ist, als ungesezlich erklären und dasselbe kassiren. Das Obergericht hat keineswegs die Absicht, dem Regierungsrath zu nahe treten zu wollen, aber es kann auch nicht, um die Harmonie mit der exekutiven Behörde beizubehalten, die Gesetze außer Acht lassen.

Obrecht. Die gegenwärtige Diskussion ist mir sehr auffallend. Wenn das Alles in den gedruckten Grossratsverhandlungen erscheint, wenn man sieht, daß das Obergericht mit dem

Regierungsrath in einer solchen Unharmonie steht, was werden die Leute von ihnen denken? Ich wünsche, daß die Diskussion, wie sie bisher geführt wurde, abgebrochen, und dasjenige vorgebracht werde, was zur Aufklärung und Beseitigung der Sache beitragen kann.

von Erlach. Wenn ich die Sache recht verstanden habe, so stützt sich die Weigerung des Obergerichts darauf, daß das in der letzten Grossrathsession erlassene Dekret nicht verfassungsgemäß sei, und es könne aus diesem Grunde dem Ansuchen des Regierungsrathes nicht entsprechen. Ich glaube aber, da sich der Antrag des Regierungsrathes auf eine vom Großen Rath erlassene Verordnung stützt, so komme dem Regierungsrath einzig zu, der Verordnung Folge zu leisten, man muß daher mit den Wahlen fortfahren, wozu uns dann noch die Nothwendigkeit der Sache auffordert; es kommt hier nicht darauf an, ob das Obergericht entsprechen will oder nicht, obschon es in der Sache Recht, so soll der gemachte Fehler durch einen neuen Anzug redressirt werden, und dieser sollte von dem Obergericht ausgehen. Es war für mich auch bemühend, anzuhören, wie stark man gegenseitig die Bemerkungen und Einwürfe zur Sprache brachte, man sollte sich wechselseitig mit mehr Schonung und Rücksicht behandeln. Ich möchte einstweilen der Nothwendigkeit entsprechen und in der Wahl fortfahren.

Wehren. Ich erlaube mir als Mitglied dieser hohen Versammlung den Wunsch auszusprechen: es möchten der Regierungsrath und das Obergericht in eben so gutem Einverständniß die Geschäftsführung besorgen, wie dies auch den Regierungstatthaltern und den Gerichtspräsidenten zur Pflicht gemacht ist. Die obwaltenden Misshelligkeiten zwischen diesen hohen Behörden sind auf dem Lande schon mehrmals bei Anlässen bemerkbar worden, die hier anzuführen, nicht angemessen sein dürfte.

Romang, Regierungstatthalter. Ich glaube doch, daß wir hier eine bedeutende Schwierigkeit zu beseitigen haben. Sie, Zit., haben gehört, was von mehreren Mitgliedern des Obergerichtes ausgesprochen worden ist, daß sie, im Falle sie in das aufzustellende Kassationsgericht gewählt würden, jedes an sie gelangende Urtheil eines Kriegsgerichts als nichtig erklären würden. Ich finde daher, es wäre besser, daß man für heute die Wahlen unterlässe und die Sache ausschiebe.

Blumenstein. Ich glaube nicht, daß der Regierungsrath irgend eine böse Absicht gehabt habe, als er den Dekretsentwurf hierher brachte, und als er nach Annahme desselben das von ihm ausgegangene Dekret vom 4. Juli erließ; aber eben so wenig traue ich dem Obergerichte eine feindelige Absicht zu, daß es durch seine Weigerung den Regierungsrath in seiner wohlgemeinten Handlung habe hemmen wollen. Wohl aber glaube ich, daß durch das Dekret vom 4. Juli und durch die Ermächtigung des Großen Rathes vom 30. Juni eine Verfassungsverletzung geschehen sei, und daß man diese auf irgend eine Art wieder aufheben müsse. (Der Redner weist durch Anführung der betreffenden Artikel der Verfassung seine Behauptung nach.) Die Verfassung sollen wir heilig halten, wie haben es mit einem Eide beschworen, ihre Vorschriften zu beachten und zu handhaben. Ich müßte daher darauf antragen, daß ein neues Dekret dem Großen Rath zur Berathung vorgelegt werde; aber daß man heute die getroffenen Verfügungen provisorisch anerkenne,

May. Das Dekret des Regierungsrathes vom 4. Juli 1838 stützt sich auf eine den 30. Juni von dem Großen Rath dem Regierungsrath ertheilte Ermächtigung, laut welcher dann ihm aufgetragen wurde, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit das eidgenössische Strafgesetzbuch auf den bestimmten Zeitpunkt in Kraft treten könne. Um dies zu bewerkstelligen, mußte nun der Regierungsrath die Kriegsgerichte und die Kassationsgerichte aufstellen und das dazu nötige Personal ernennen. Der Regierungsrath hat nun diesem Befehle durch das angeführte Dekret nachzukommen gesucht, und hat darin nichts Anderes, als seine Pflicht gethan. Nun wird hier gesagt, solche Gerichte hätten von dem Großen Rath selbst aufgestellt, und die Mitglieder derselben von ihm gewählt werden sollen,

namentlich ist diese Ansicht von dem Obergerichte ausgesprochen worden, während der Regierungsrath anderer Ansicht ist, und sich zu der Vornahme der noch zu treffenden Wahlen kompetent glaubt. Nun ist auf der einen Seite nachgewiesen worden, daß die Mitglieder solcher Behörden, deren Wirkungskreis sich über den ganzen Kanton erstreckt, von hier aus gewählt werden sollen. Die Gerichtsbarkeit sowohl der Kriegsgerichte als des Kassationsgerichts dehnt sich nun über den ganzen Kanton aus, ihre Aufstellung ist demnach einzig dem Großen Rath geblieben, und insofern kann das Dekret des Regierungsrathes nicht als verfassungsgemäß betrachtet werden. Auf der andern Seite hingegen wird uns die Dringlichkeit und die Nothwendigkeit, daß etwas gethan werden möchte, dargethan und an's Herz gelegt. Bei dieser Lage der Dinge möchte ich demjenigen Antrage beipflichten, der so eben gemacht worden ist, daß man alle bisher von dem Regierungsrath getroffenen Verfügungen als ein Provisorium, in Folge der am 30. Juni ertheilten Vollmacht, anerkenne, bis der Regierungsrath, welcher angewiesen werden sollte, bis zur nächsten Großerthsession ein Projekt Dekret über die Aufstellung der nothwendigen Behörden zu bringen, dasselbe uns vorgelegt habe, und bis wir in Folge dessen selbst die nöthigen Wahlen treffen könnten. Herr Regierungsrath Jaggi hat bemerkt, der Regierungsrath stehe hier in der Eigenschaft als General und könne daher die Kriegsgerichte aufstellen, ich glaube nicht und habe es noch nie gehört, daß ein General Kriegsgerichte aufstellt. Uebrigens ist es begreiflich, daß zwischen dem Regierungsrath und dem Obergerichte hier und da Uneinigkeiten herrschen, sie haben aber nicht die Wichtigkeit, die man ihnen beilegen will; daß aber das Obergericht die Stellung, welche es einnehmen soll, und welche ihm von der Verfassung angewiesen ist, wahrt, macht mir die höchste Freude. Es war eine Zeit, wo es schien, als wenn das Obergericht nicht ganz seine ihm angewiesene Stellung behaupten wollte, und wo es mich sehr bemühte, dies bemerken zu müssen; um so mehr danke ich nun demselben in seiner Gesamtheit, daß es sich so entschieden in dieser Angelegenheit ausgesprochen hat. Ich trage daher darauf an: 1) die Verfügung des Regierungsrathes zu Einführung des eidgenössischen Strafgesetzbuches als provisorisch gut zu beisehen; 2) dem zu Folge zu den vorgesetzten Wahlen zu schreiten, und 3) dem Regierungsrath aufzutragen, über die definitive Organisation, Ernennungen und Beschlüsse des Kriegs- und Kassationsgerichts ein Dekret vorzulegen.

von Erlach schließt sich der so eben vorgeschlagenen Meinung an.

Kohler, Regierungsrath. Ich war im Anfange der Diskussion nicht anwesend und weiß also nicht, was alles für Bemerkungen gemacht worden sind; indessen habe ich hier ein Dekret vor mir, welches der Große Rath am 30. Juni 1838 erlassen hat. Vom Augenblicke an, als der Große Rath einen Befehl erlassen hat, kann es untergeordneten Behörden späterhin nicht zukommen, zu untersuchen, ob der ihnen ertheilte Befehl eine Verfassungsverletzung enthalte oder nicht, sie sollen einzig gehorchen. Wenn derartige Dekrete hier vorgelegt und berathen werden, so soll jedes Mitglied sein Möglichstes thun, damit nichts Verfassungswidriges erkannt und beschlossen werde; ist aber einmal der Beschluß gefasst, so soll dann Niemand kommen und sagen, der Regierungsrath habe die Verfassung verletzt, da er doch nichts Anderes, als Ihren Befehl, Tit., ausgeführt hat. Wenn hier ein Vorwurf gemacht werden kann, so betrifft er nicht den Regierungsrath, sondern Sie, Tit., Sie haben das Dekret erlassen, der Regierungsrath hat es bloß exequirt. Ich will nicht untersuchen, ob das Dekret im Sinne der Verfassung sei oder nicht; die Behauptung, daß es nicht verfassungsgemäß sei, ist eine Privatmeinung einiger Mitglieder des Großen Rathes, aber nicht des Großen Rathes selbst. Der Grund, den man angeführt hat, daß bei der Annahme des Dekretes sehr wenige Mitglieder da gewesen seien, ist kein Grund; warum waren damals die andern nicht da? Diese müssen es sich gefallen lassen, daß auch ohne sie ein gültiger Beschluß gefasst werden kann. Die, welche da waren, hatten doch gewiß auch Verstand, und wenn sie einen Beschluß erkannt haben, so hat er gleiche Gültigkeit, wie wenn alle Mitglieder anwesend gewesen wären.

Der Berichterstatter wird das Dekret abgelesen haben, ich weiß es nicht, da ich nicht da war; Sie werden da gesehen haben, daß der Große Rath eine Befugniß, die sonst ihm zusteht, dem Regierungsrath übertragen hat. Was würden Sie nun zu einem solchen Regierungsrath sagen, der Ihre Beschlüsse nicht ausübt? Sie würden sagen, er mache, was er wolle, er folge Ihren Befehlen nicht, er weigere den schuldigen Gehorsam. Jetzt aber hat er Ihnen gehorcht und hat zu diesem Ende bei dem Obergerichte das Ansuchen gestellt, es solle zur Ergänzung der Kassationsgerichte die nöthigen Mitglieder aus seiner Mitte vorschlagen. Was that aber das Obergericht? es weigerte sich, unserem Ansuchen zu entsprechen, und kommt hier mit dem Vorwurfe, daß die Verfassung verletzt sei. Wenn hier ein Vorwurf zu machen ist, wen trifft er? Niemand anders als den Großen Rath. Ob das Benehmen des Obergerichts nicht ein gehäuftiges genannt werden kann, ob diese Reibungen nicht verwerthlich sind, überlasse ich einem Jeden, selbst zu beantworten. Ich habe keiner der damaligen Verhandlungen über das Dekret beigewohnt, weil ich abwesend war, aber das weiß ich, Tit., daß, was der Große Rath erkannt hat, ein guter Beschluß sein muß; es können Einige dagegen auftreten und Anzüge machen, die auf Aufhebung des Beschlusses gerichtet sein mögen, aber so lange ein Beschluß nicht aufgehoben ist, ist jede Meinung dagegen, komme sie her, von wo sie wolle, eine Privatmeinung und soll auch als solche behandelt werden. Es kann es geben, daß man zuweilen nicht ganz der Verfassung gemäß Beschlüsse fäst, weil nicht Jeder die Verfassung wie ein ABC im Kopfe hat, dann aber haben wir wiederum verfassungsmäßige Mittel, um dergleichen Beschlüsse wieder aufzuheben; so können auch über dieses Dekret Anträge auf Abänderung gemacht werden, und dann geht Alles in der verfassungsmäßigen Form, aber so lange der Beschluß vom 30. Juni von Ihnen nicht aufgehoben worden ist, so lange kann dem Regierungsrath auch nicht der entfernteste Vorwurf gemacht werden, er fällt auf die zurück, von welchen er ausgegangen ist.

Fischer. Ich will Sie nicht lange aufhalten, Tit. Was den Kompetenzstreit zwischen den beiden Behörden anbelangt, will ich nicht eintreten, den will ich übergehen. Aber eines ist mir aufgefallen. Der Regierungsrath stützt sich zur Rechtfertigung der von ihm getroffenen Maßregeln zur Einführung des eidgenössischen Strafgesetzbuches mit Recht auf das den 30. Juni erlassene Dekret des Großen Rathes, und in Folge dessen hat er auch das Dekret vom 4. Juli 1838 erlassen. Aber in dieser Verordnung ist die Wahl der Mitglieder des Kassationsgerichts dem Regierungsrath anheim gestellt, daher kann ich nun nicht einsehen, warum er sie jetzt durch den Großen Rath will vornehmen lassen, besonders da er bereits einige Wahlen ohne Zusatzurteil des Großen Rathes getroffen hat. Entweder soll nun der Konsequenz gemäß der Großen Rath alle Wahlen vornehmen oder dann gar keine, und in diesem Falle soll dann der Regierungsrath, was er angefangen, auch vollenden. Ueber diesen Umstand habe ich von Herrn Regierungsrath Kohler keinen Aufschluß erhalten. Ich weiß nicht, ob ich die Sache unrecht ansiehe oder nicht, aber mir wenigstens fällt das auf. Daß ferner das Obergericht das Ansuchen des Regierungsrathes zurückgewiesen hat, und besonders, daß hier einige Mitglieder desselben sich dahin erklärt haben, sie müßten alle Urtheile des Kriegsgerichts als nichtig ansehen und sie kassieren, ist ein wichtiger Umstand, mögen nun diese Recht oder Unrecht haben, das Faktum ist dennoch vorhanden. Ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn May an, mit der Modifikation, daß der Regierungsrath auch die fernern Wahlen treffen möchte.

Eschärner, Schultheiß. Es ist bemerkt worden, man wisse nicht, warum von dem Regierungsrath nach dem Dekret vom 4. Juli 1838 nicht auch diejenigen Wahlen gemacht worden seien, welche er heute hier vorschlage. Der Regierungsrath wollte dies thun und zeigte dem Obergerichte an, es solle einige Mitglieder aus seiner Mitte bezeichnen. Darauf rezipierte das Obergericht, daß es dazu nicht kompetent sei u. s. w. Daher ward diese Sache vor den Großen Rath gebracht, damit Sie dann entscheiden möchten. Daß der Regierungsrath, so zu handeln, gesetzlich verpflichtet gewesen war, hat Herr Regierungsrath Kohler deutlich nachgewiesen. Bei der Einführung des

eidgenössischen Gesetzbuches durch die Eidgenossenschaft werden Sie sehen, daß auch der Vorort, also die executive Behörde, die Hauptrolle spielt, und nicht die Tagsatzung, obwohl es eigentlich an dieser wäre, die nöthigen Verfugungen zu treffen. Was dann die Erklärung einiger Mitglieder des Obergerichts betrifft, so ist das nicht eine Erklärung des Obergerichts, sondern es ist Meinung einzelner Oberrichter, wie jeder von uns auch eine Meinung hat u. s. w. Ich stimme dazu, in den Wahlen fortzufahren.

Straub bemerkte, daß die Aufstellung der erforderlichen Gerichte dringend nothwendig sei, indem bereits 3 Geschäfte zur Beurtheilung vorliegen.

von Sinner, Oberstleutnant, stimmt dem Antrage des Herrn May bei.

Blösch. Ich kann den Antrag des Herrn May nicht unterstützen, denn durch die Annahme desselben würde man nichts Anderes thun, als eine Verfassungsverlezung provisorisch erklären. Entweder enthält das Dekret eine Verfassungsverlezung, dann wollen wir es aufheben, oder es enthält keine, dann mag es bleiben. Nun haben wir hier das Recht, die Frage aufzuwerfen, ob etwas verfassungswidrig sei oder nicht, obwohl es mir fast geschienen hat, man wolle dies bestreiten. Ich will nicht fragen: wer hat gefehlt, sondern: wo ist gefehlt worden? Ich glaube, es seien hier zwei wichtige Sachen übersehen worden, erstens, daß der Große Rath seine gesetzgeberischen Befugnisse nicht übertragen kann, zweitens, daß die Kriegsgerichte nur durch ein Gesetz aufgestellt werden können. Ich will diese hohe Versammlung anschuldigen, nicht den Regierungsrath; man hat gefehlt, daß man die Besetzung von Stellen, deren Wirkungskreis sich über den ganzen Kanton erstreckt, durch den Regierungsrath hat vornehmen lassen, und ich befenne ganz offen, daß ich meine Wahl als Kassationsrichter als ungültig betrachte. Ich könnte niemals zum Antrage des Regierungsraths stimmen, und wenn die Sache auch noch so sehr pressen würde. Dem Obergerichte aber muß ich für seine entschiedene Haltung der executive Behörde gegenüber danken, und ich fordere alle Mitglieder der gegenwärtigen Versammlung auf, dasselbe zu unterstützen, so oft es einen Kampf mit der vollziehenden Gewalt hat. Auf einem unabhängigen Gerichtshofe und einer guten Justiz beruht alle Freiheit des Bürgers, sie ist die Stütze eines wohlgerichteten Freistaates, und fehlt es dort, und steht die urtheilende Gewalt nicht ganz frei und unabhängig von jeder andern Gewalt da, so ist keine Garantie weder für die persönliche Freiheit, noch für die andern Güter des Menschen mehr vorhanden. — Ich würde zu dem Antrage des Herrn May stimmen, wenn er nicht selbst etwas Verfassungswidriges enthielte. Ich trage daher darauf an, in den vorliegenden Antrag heute nicht einzutreten, sondern dem Regierungsrath den Auftrag zu geben, einen vollständigen Gesetzesentwurf hieher zu bringen.

von Billier, Altlandamman, weist nach, daß der Regierungsrath hier keinen Vorwurf verdiene, sondern einzig der Große Rath, dieser solle das Unrecht auf sich nehmen und es zu verbessern suchen. Nachdem der Redner die Verfassungswidrigkeit des Dekrets durchgegangen und nachgewiesen hat, wie derselben abzuheben sei, schließt er sich der Meinung des Herrn Blösch an.

Stettler. Ohne die so eben geäußerten Opinionen der zwei letzten Redner hätte ich nichts gesagt, so aber sehe ich mich veranlaßt, auch ein paar Worte über den vorliegenden Ge-

genstand bemerken zu müssen. Auch dem Antrage des Herrn May kann ich nicht beipflichten. Ganz gewiß müssen hier die Artikel der Verfassung zur Grundlage gelegt werden, und müssen immer die Regel bilden, nach welcher Beschlüsse zu fassen, aber auch gesetzte Beschlüsse wieder aufzuheben sind. Es läßt sich doch nicht widerlegen, daß, wenn der Große Rath, in gesetzlicher Zahl versammelt, einen Beschuß gefaßt hat, dieser die Präsumtion der Verfassungsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit für sich hat, und daß er so lange in Kraft bleiben muß, bis er auf die in den Gesetzen bestimmte Weise wieder aufgehoben worden ist. Nun haben wir am 30. Juni einen Beschuß mit der von der Verfassung geforderten Stimmenmehrheit erkannt, dem keine der gesetzlichen Formlichkeiten mangelt, der also als anerkannter Wille des Großen Raths vor uns liegt. Diesen Beschuß können wir nicht anders aufheben, als wiederum unter der gesetzlich bestimmten Form, d. h. durch einen Anzug. Nur durch einen solchen kann die Verfassungsmäßigkeit eines Beschlusses in Frage gebracht und wiederum aufgehoben werden, wenn sich für die Aufhebung ein größeres Mehr ergibt, als für dessen Annahme vorhanden war. Was die Sache selbst anbelangt, so kann man verschiedener Ansicht sein; ja freilich kann keine Strafgesetzbung aufgestellt werden, als durch den Großen Rath. Es ist aber noch eine Behörde vorhanden, die über ihm steht, nämlich die Tagsatzung, und was diese Behörde beschlossen hat, dawider dürfen wir nichts Anderes erkennen. Ferner läßt sich auch noch berücksichtigen, daß bis dahin die Kriegsgerichte nicht vom Großen Rath gewählt wurden, sondern von dem Regierungsrathe, und daß wir früher nur Kriegs- und keine Kassationsgerichte hatten. Nun haben wir beides, und daß die ersten noch jetzt vom Regierungsrathe aufgestellt werden, läßt sich doch noch rechtfertigen. Sie bilden die erste Instanz und stehen auf der nämlichen Stufe wie die Amtsgerichte, welche auch nicht vom Großen Rath gewählt werden sc. Beide Ansichten haben Gründe dafür und dawider. Ich kann nicht dazu stimmen, die vom Regierungsrathe getroffenen Verfugungen als provisorisch zu erklären, sondern ich trage darauf an, zu warten, bis Demand auf dem Wege eines Anzuges das Gesetz aufheben will.

Herz Vicepräsident, um seine Meinung befragt, stimmt zu dem Antrage des Herrn May.

Zaggi, Regierungsrath, wiederholt seine frühere Meinung und trägt auf Vornahme der Wahlen an.

#### A b s t i m m u n g .

1) In den vorliegenden Gegenstand einzutreten . . . . .	Mehrheit.
Dagegen . . . . .	13 Stimmen.
2) Für den Antrag des Regierungsraths . . . . .	38 "
Dagegen . . . . .	66 "
3) Für den Antrag des Herrn Oberrichters Marti . . . . .	48 "
Dagegen . . . . .	60 "
4) Für den Antrag des Herrn May . . . . .	Mehrheit.
Dagegen . . . . .	20 Stimmen.
5) Die Wahlen durch den Großen Rath vornehmen zu lassen . . . . .	18 "
Die Wahlen durch den Regierungsrath vornehmen zu lassen . . . . .	große Mehrheit.

(Schluß folgt.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung. Erste Hälfte, 1838.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der vierzehnten Sitzung. Mittwoch den 12. Dez. 1838.)

Auf den Vortrag der Justizsektion wird nachfolgenden Schenkungen und Legaten zu todter Hand die nach §. 3 des Dekrets vom 6. Mai 1837 erforderliche Genehmigung ertheilt:

- 1) Dem Legate der sel. verstorbenen Frau v. Zennner von Mont, aus Bern, Fr. 1000 betragend, zu Händen des hiesigen Burghospitals;
- 2) der Schenkung des Herrn Fr. Fuchs, in Bern, von circa 900 Saum Wein, oder Fr. 30,000;
- 3) dem Legate der sel. verstorbenen Igfr. El. Marianne v. Müller, von Bern, von Fr. 400;  
(Die beiden Letzten zu Händen der allgemeinen Schullehrerkasse des Kantons Bern.)
- 4) Folgenden Legaten zu Gunsten der Gemeinde Bourrignon:
  - a) des Herrn U. Koller, zusammen Fr. 3914. 52.;
  - b) " S. L. Monin;
  - c) der Witwe M. A. Moutin, geb. Koller;
- 5) einer Schenkung des Herrn Germ. Henneman', von 40 Louisdors zum Ankaufe einer Glocke für die Gemeinde Courfaivre.

Vortrag des diplomatischen Departements und des Regierungsrathes über den Bericht der bernischen Gesandtschaft hinsichtlich der ersten Abtheilung der diesjährigen Tagsatzung.

Der Antrag geht dahin, die Art und Weise, wie die Gesandten ihre Mission beendet haben, gut zu heißen, „Obgleich darüber einige Zweifel erhoben werden könnten; namentlich was die Berathung über die Angelegenheit von Schwyz, des Dappenthal und der Cellardschen Reclamationen betrifft, glauben wir, daß die stattgefunden Abweichung von der Instruktion zu unbedeutend sei, eine formliche Rüge zu verdienien.“

Stettler. Ich hätte das Wort nicht ergriffen und würde mich aller Bemerkungen enthalten haben, wenn nicht der so eben abgelesene Vortrag einen Punkt berührt hätte, den ich nicht mit Stillschweigen übergehen kann. Sie haben so eben gehört, Tit., daß über die Erledigung der Instruktion in Bezug auf Schwyz, die Cellardsche Geschichte und das Dappenthal Abweichungen stattgefunden hätten, die mit der erhaltenen Instruktion nicht in Einklang gestanden wären. In den drei erwähnten Angelegenheiten habe ich als zweiter Gesandter, da es dem ersten nicht möglich war, die Instruktionen eröffnet, und ich glaube, mir dabei nicht den geringsten Verstoß gegen dieselben erlaubt, sondern ganz in dem Sinne des ertheilten Auftrages gehandelt zu haben. Ich

kann daher die angeführten Worte in dem Antrage des Regierungsrathes nicht am Platze finden; haben Verstöße stattgefunden, so soll man sie rügen, haben sie nicht stattgefunden, so soll man nicht auf eine solche Weise verfahren. Ich will nicht, daß man irgend eine Rücksicht auf mich nehme, sondern daß die Sache gründlich untersucht werde. Sie werden sich erinnern, Tit., daß in Bezug auf die Zollangelegenheit auf meinen Antrag eine andere Instruktion ertheilt worden ist, als der Regierungsrath angetragen hatte. Nach meiner individuellen Ansicht nun ist nicht ganz in dem Sinne der Instruktion gestimmt worden, daher ich es für meine Pflicht hielt, darauf aufmerksam zu machen. Ich that dies nicht etwa aus Freude oder aus Rechthaberei, wie könnte man auch gegen einen ersten Gesandten und einen alten Bekannten so handeln? Nein, Tit., aber in meiner Pflicht stand es, das zu thun, was ich gethan habe. Auf meine Bemerkungen aber ist keine Rücksicht genommen worden. Es wäre zu wünschen, daß auch in dieser Hinsicht eine gründliche Untersuchung stattfände. Ferner habe ich auch die Instruktion in Bezug auf das Dappenthal eröffnet. Als dieselbe hier berathen wurde, wurde auf meinen Antrag hin eine Abänderung von früheren Instruktionen beschlossen, welche strenger und zur Erreichung des Zweckes geeigneter schien. Natürlich haben der Regierungsrath und die andern vorberathenden Behörden es nicht gerne, wenn der Große Rath die von ihnen bisher gebrachten Instruktionsanträge ändert. Wie geht es dann? Sie werden reglementsgemäß dem diplomatischen Departement wieder zurückgeschickt, um eine andere Redaktion zu machen und sie später hier vorzulegen. Das Departement macht nun eine Redaktionsveränderung in der Überzeugung, daß sie hier nur vorgelesen und nicht genau durchgegangen werde. Hierseits denkt man auch gar nicht daran, in die Silben und Buchstaben und deren möglichen Sinn einzutreten, aber wenn man es thun und die Buchstaben näher ins Auge fassen würde, so ergäbe es sich, daß die Redaktion nicht in dem aufgetragenen Sinne abgeändert, und der Beschuß des Großen Rathes geschwächt worden ist. Woran soll sich dann der Gesandte halten Tit.? Wenn er seine Instruktion nach dem Wortlaut eröffnen wollen, so würde man gesagt haben, der Gesandte von Bern kennt nicht die Art und Weise wie eine solche Sache vor der Tagsatzung zu behandeln ist. Darum, Tit., habe ich mich an den Sinn der Instruktion und nicht an den Buchstaben gehalten. Auch darüber soll eine gründliche Untersuchung veranstaltet werden. Deswegen trage ich darauf an, daß aus der Mitte des Großen Rathes eine Kommission niedergesetzt werde, welche alle diese Punkte untersuchen solle. Es ist mir nicht um Persönlichkeiten zu thun, sondern damit man weiß, ob ich meine Pflicht als Gesandter Berns erfüllt habe oder nicht. Ich begreife keinen diplomatischen Schleier über mein Benehmen, sondern einzig eine unpartheiische Untersuchung, damit der Große Rath über alle Handlungen seiner Gesandten Aufschluß erhalte und bis in das Innerste der Tagsatzungsverhandlungen seinen Blick werfen könne.

Kohler, Regierungsrath. Auch ich würde von der ganzen Sache geschwiegen und kein Wort verloren haben, wenn Herr Stettler das Wort nur ergriffen hätte, um sich selbst zu vertheidigen; da er sich aber nicht darauf beschränkt hat, sondern als Kläger gegen mich auftritt, so will ich mir auch ein paar Worte erlauben. Er behauptet nämlich, ich hätte in den Zollangelegenheiten nicht meiner Instruktion nach gelebt, und gegen meine Pflicht gehandelt. Ich will auch nicht einen diplomatischen Schleier über mein Benehmen werfen, und trage daher aus den gleichen Gründen, wie Herr Stettler, ebenfalls auf eine unpartheiische Untersuchung an, in welcher dann zum Vorschein kommen wird, wer Recht gehabt hatte, — er, oder ich. In Bezug auf die andern Angelegenheiten könnte ich auch als Kläger auftreten. Der Regierungsrath hat seiner Zeit einen Antrag in Bezug auf das Dappenthal hieher gebracht, der dahin abgeändert wurde, daß der Gesandte von Bern den Antrag an der Tagsatzung stellen sollte, man möchte sich im Bezug auf dasselbe an die großen Mächte wenden, um sie zur Intervention in dieser Sache aufzufordern. Der Antrag wurde zum Behufe dieser Abänderung an den Regierungsrath zurückgeschickt, welcher die ertheilte Instruktion komplett im gleichen Geist wieder hieher sandte, nur die Form war in etwas verändert. Die Sache verhält sich also. Da man zur selben Zeit nicht auf dem besten Fuße mit den fremden Mächten stand, so wäre es höchst unklug gewesen, wenn man den erwähnten Vorschlag im Schooße der Tagsatzung selbst angebracht hätte; man machte daher die Abänderung, daß die ertheilte Instruktion durchaus im nämlichen Geiste durch ein Schreiben an den Vorort eröffnet werden sollte. Nun aber eröffnete Herr Stettler diesen Antrag, ganz gegen die ertheilte Instruktion, dennoch im Schooße der Tagsatzung selbst, und nicht durch ein Schreiben an den Vorort, wie es vorgeschrieben war, indem er nicht glaubte, dem Buchstaben, sondern dem Sinne nach handeln zu müssen u. s. w. Ich stimme ebenfalls für eine Kommission in gleichem Sinne, wie Herr Stettler.

Eschärner, Schultheiß, unterstützt den Antrag des Regierungsraths und trägt, da die Sache nicht von großer Wichtigkeit sei, auf dessen Annahme an.

#### A b s i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes . . . . .	Mehrheit.
Dagegen . . . . .	7 Stimmen.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr.)

#### Fünfzehnte Sitzung.

Donnstag den 13. Dezember 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Oberstleutnant Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls schreitet die Versammlung sogleich zur

#### T a g e s o r d n u n g.

Vortrag des Finanzdepartements nebst Dekretsentwurf, betreffend die Entschädigung der Amtsschreiber durch den Staat.

Kohler, Regierungsrath. Sie werden sich erinnern, Tit., daß nach der im Jahre 1832 erfolgten Trennung der Sekretariate der Regierungstatthalter und der Amtsgerichte der Große Rath einer Kommission aufgetragen hat, die finanziellen Verhältnisse besonders der Amtsschreiber, zu regeln, welche jetzt diejenigen Arbeiten verloren hatten, wobei sie früher eine Entschädigung für ihre vielfachen Gratisarbeiten gefunden. Diese Kommission hatte nun geglaubt, daß es vor Allem aus nötig und

billig sei, den Tarif der Amtsschreiber, namentlich in Ansicht der Stipulationsgebühren, in Etwas zu verändern, indem ihnen, statt daß bisher der Amtsnotar  $\frac{3}{4}$ , und der Amtsschreiber  $\frac{1}{4}$  der Stipulationsgebühren bezog, jeweilen die Hälfte überlassen würde. Zugleich hatte man auf freie Wohnung oder auf Wohnungsentschädigung für den Amtsschreiber angetragen. Diesen Antrag, welcher gewiß der einfachste und billigste gewesen wäre, haben Sie, Tit., zwei Mal verworfen, weil die Herren Amtsnotarien, die keine Linie für den Staat gratis machen, gar gewaltig dagegen schrien. Andererseits haben die Amtsschreiber wiederholte Ansuchen an den Regierungsrath gerichtet und ihm vorgestellt, daß sie nicht bestehen können ohne Beitrag des Staates, und darum hat der Regierungsrath seither jeweilen bei'm Budget Fr. 10,000 bis 12,000 verlangt, um daraus die Amtsschreiber provisorisch für ihre Gratisarbeiten zu entschädigen. Da aber nunmehr die meisten Amtsschreiberstellen ausgelassen sind und nächstens neu besetzt werden müssen, so hat man nun gewünscht, diese bisher provisorischen Entschädigungen endlich einmal definitiv festzustellen, und man schlägt Ihnen daher vor, diese Entschädigungen ganz so zu bestimmen, wie sie bisher bloß provisorisch gegeben wurden, nämlich nach dem Maßstabe eines Biertheils der Besoldung des betreffenden Regierungstatthalters. Von diesem Grundsache machen laut dem Dekretsentwurf einzig die Amtsschreibereien von Oberhasle, Saanen und Biel eine Ausnahme, weil in den beiden ersten Amtsbezirken die Regierungstatthalter viel geringer besoldet sind, als in allen übrigen, nämlich bloß mit Fr. 1000. Von Biel dagegen hat es sich erzeigt, daß dort eine so große Menge Gratisarbeiten für den Amtsschreiber vorkommen, daß er an der bisherigen Zulage kaum genug hatte, um noch einen Sekretär zu bezahlen, ja der Herr Regierungstatthalter hat aus seinem eigenen Sacke zu der Besoldung des Sekretärs beigetragen, und darum werden für Biel Fr. 600, statt Fr. 400, vorgeschlagen. In Bezug auf den neuen Kantonsteil sind da bekanntlich etwas andere Verhältnisse, namentlich da, wo noch die Einregistrierungsgebühr existirt. Ich bitte, Tit., daß Sie eintreten mögen, denn die Sache pressirt.

Stettler will nicht eintreten, sondern verlangt den Druck und die Vertheilung des Dekretsentwurfs.

Roth zu Wangen glaubt, die Sache sei bekannt genug, da die verlangten Entschädigungen ja bereits seit mehreren Jahren ausbezahlt worden seien.

von Sinner, Oberstleutnant, will gar nicht eintreten. Als die Amtsschreiber noch stipuliren durften, da machten sie es in der Regel etwas wohlfeiler, als die Amtsnotarien, und das war ein Gewinn für das Publikum. Heute ist das Publikum an die Amtsnotarien gebunden, und diese lassen jetzt noch weniger mit sich markieren als früher. Also verliert das Publikum dabei, und der Staat auch, da er die Amtsschreiber entschädigen muß. Wer gewinnt nun? Einzig die Amtsnotarien, welche gar keine Gratisarbeiten haben. Also soll man entweder die Gebühren der Amtsnotarien herabsetzen, damit wenigstens das Publikum etwas gewinne, oder aber die Gebühren zwischen den Amtsschreibern und Amtsnotarien so theilen, daß der Staat die Ersten nicht entschädigen muß.

Huggler stimmt wie Herr Stettler und wünscht namentlich, bis zur Revision der Sekretariatsbesoldungen und des Emolumumententarifs zu warten.

Taggi, Regierungsrath, stimmt zum Eintreten; die Erfahrung habe gezeigt, daß die Amtsschreiber mit dem vorgeschlagenen Entschädigungsmodus sich so knapp zufrieden geben. Wollte man auf die Revision des Tarifs warten, so könnte das lange gehen, denn vorher müsse man das Betreibungsverfahren von all' den unnützen Formen befreien.

Wehren glaubt, die kleineren Amtsbezirke werden da den größern gegenüber etwas liebmüthiger behandelt, und möchte daher das bisherige Provisorium beibehalten, was dann vielleicht desto eher zur Revision des Tarifs führe.

Taggi, Fürsprech, zeigt ausführlich, warum es früher nicht nötig gewesen sei, vom Staaate aus den Amtsschreibern Etwas zu geben, indem früher bei den vielen einträglichen Ar-

beiten jeder Amtsschreiber sich glücklich gefühlt habe, dem Staate einzelne Arbeiten gratis zu machen. Jetzt aber seien mittelst der Trennung der Sekretariate fast alle einträglichen Arbeiten wegfallen, und es sei den Amtsschreibern wenig Anderes geblieben, als ein Biertheil der Gebühren für die Verschreibung und Einschreibung von Verträgen um Liegenschaften, während ihnen nicht nur eine große Menge Gratisarbeiten, sondern namentlich eine sehr große Verantwortlichkeit aufalle. Es sei also dringend nöthig, die Amtsschreiber zu bezahlen, und zwar aus der Staatskassa, weil der Staat ihnen die einträglichen Arbeiten genommen und Andern gegeben habe. Der Redner bedauert, daß der frühere Entwurf, welcher weitauß vorzüglichlicher gewesen, verworfen worden sei, und wünscht daher, daß bisherige Provisorium fortbestehen zu lassen, bis etwas Zweckmäßigeres aufgestellt werden könne. Auf jeden Fall sollte der Entwurf zuerst gedruckt werden.

**O b r e c h t** will den Entwurf annehmen, wie er ist.

**Kohler**, Regierungsrath. Der Entwurf hat vielleicht acht Tage lang auf dem Kanzleitische gelegen und enthält übrigens, wie bereits bemerkt, nichts Neues; er eignet sich auch nicht zur Bekanntmachung, denn Niemand ist dabei interessirt, als die Staatskassa und die Amtsschreiber. — Der Herr Rapporteur hält den früheren Entwurf noch immer für den allerbesten, aber, da er zwei Mal verworfen worden, so hätte man es der Kommission leicht als Unbescheidenheit auslegen können, wenn sie ihn zum dritten Male gebracht haben würde. So wie übrigens Veränderungen im Tarife u. dgl. gemacht werden, so müsse auch dieses Dekret wiederum abgeändert werden. Das Dekret ist also immerhin provisorisch, wenn man es auch nicht ausdrücklich ausspricht.

#### A b s t i m m u n g .

1) Irgendwie einzutreten . . . . .	62 Stimmen.
Dagegen . . . . .	24 "
2) Sogleich einzutreten . . . . .	48 "
Zu verschieben . . . . .	41 "
3) In globo zu behandeln . . . . .	Mehrheit.
Artifelsweise zu behandeln . . . . .	17 Stimmen.

#### Umfrage über den Dekretsentwurf in globo.

von Erlach. Da nunmehr beschlossen worden ist, sofort einzutreten, so nehme ich die Freiheit, aus den bereits von Herrn Fürsprech Zaggi und vom Herrn Rapporteur angebrachten Gründen auf Verwerfung des vorliegenden und auf Annahme des früheren Entwurfes anzutragen, indem ich diesen letztern viel zweckmäßiger finde. Nur wird es der Fall sein, ihn dem Regierungsrathe zu nochmaliger Begutachtung zuzuweisen.

von Sinner, Oberstleutnant, unterstützt den Antrag.

May. Nachdem man vorhin beschlossen hat, in den vorliegenden Entwurf einzutreten, kann es nicht wohl der Fall sein, ihn jetzt von der Hand zu weisen, um den früheren Projekt zu berathen, welcher bereits zwei Mal verworfen worden ist. Ich wünsche sehr, daß man den heutigen Antrag, wie er ist, annahme, damit das Provisorium aufhöre. Will man dann nach Revision des Tarifs etwas Besseres bringen, wohl und gut.

Zaggi, Regierungsrath. Der frühere Projekt beruhte auf dem Grundsätze, daß die Amtsnotarien einen größern Theil der Stipulationsgebühren, als bisher, an die Amtsschreiber abliefern sollten. Unter der Bedingung nun, daß alsdann die Führung der Manuale der Amtsnotare als überflüssig wegfallen würde, wäre ich damals geneigt gewesen, einzutreten; allein dieses hat damals nicht belieben mögen. Auch darum ist der frühere Projekt verworfen worden, weil die Stipulationsgebühren in vielen Fällen nicht eine Bezahlung, sondern eine wahre Abgabe an die Amtsnotarien sind. Diese Gründe gegen den früheren Entwurf bestehen noch immer, und also möchte ich bitten, nicht darauf zurückzukommen. Der heutige Projekt dagegen erscheint mir als billig und gerecht, und er ist nöthig, weil es um Wiederbefestigung der meisten Amtsschreiberstellen zu thun ist. Ich muß bei diesem Anlaß über unser Schreiberwesen eine Bemerkung machen, welche für die Zukunft beherzigt werden sollte. Es werden jetzt vielleicht jähr-

lich 200 Folianten unnütz in unserem Kantone geschrieben, und zwar durch junge Leute, welche dabei für industrielle oder andere nützliche Beschäftigungen verloren gehen. Ich habe verschiedene Berechnungen mit Fachmännern angestellt und gefunden, daß jährlich vielleicht 30 solcher Leute zu Grunde gehen, weil sie dann später ihr Auskommen nicht finden. Gelebt müssen sie haben, und da kommen sie dann nur zu oft hier in der äußern Anstalt wiederum zusammen. Ich mache schon jetzt darauf aufmerksam, damit man es später berücksichtige.

Zaggi, Fürsprech, sieht nicht ein, warum für Biel Fr. 600, und dagegen für Courtelary und die Amtsschreibereien im Oberlande nur Fr. 400 vorgeschlagen werden. Der Amtsbezirk Courtelary habe eine zwei bis drei Mal so große Bevölkerung als Biel, und die Geschäftsführung sei dort weit schwieriger, da die Leute weit auseinander wohnen. In Biel dagegen gebe es doch bedeutende Stipulationen, und es sei da wohlfeiler zu leben als zu Courtelary. Der Redner, welcher jedoch erklärt, nie Amtsschreiber werden zu wollen, trägt demnach darauf an, entweder den genannten Amtsschreibereien wenigstens so viel zu geben, als für Biel vorgeschlagen sei, oder aber, die Amtsschreiberei von Biel denen gleich zu setzen, welche am wenigsten haben. Bezuglich auf den Schlusssatz schlägt der Redner vor, entweder zu sagen, dieses Dekret sei bloß für einstweilen, oder aber, bis zur Revision des Emolumententarifs gültig.

Stockmar, Regierungsrath. Als dieser Gegenstand vor dem Finanzdepartemente und Regierungsrath behandelt wurde, eröffnete ich eine Ansicht, welche derjenigen, die angenommen worden ist, gänzlich entgegengesetzt war. Diese Ansicht gieng nicht durch, und ich mußte mich demnach an die Meinung meiner Herren Kollegen anschließen und zu dem vorliegenden Flickwerk stimmen. Seither habe ich mehrere mit vorher unbekannte Verumständigungen in Erfahrung gebracht, denen gemäß ich mir erlaube, Ihnen einige Änderungen am gegenwärtigen Projekt vorzuschlagen. — Ein früherer Redner wollte die Besoldung des Amtsschreibers von Biel herabsetzen. Unlängsam steht diese Besoldung nicht im Verhältniß mit der Zahl der Einwohner dieses Bezirks, allein der Fehler liegt darin, daß die Besoldungen der andern Amtsschreiber nichtzureichend sind. Der Regierungstatthalter von Biel muß, um seinen Sekretär zu behalten, demselben eine Entschädigung aus seiner Tasche zukommen lassen. — Courtelary und Münster scheinen mir nicht genug berücksichtigt worden zu sein. Bis anhin hat sich der Regierungsrath im Falle befunden, dem Amtsschreiber von Münster einen außerordentlichen Zuschuß zu verabreichen. Man darf nicht vergessen, daß in beiden Bezirken die Untergerichte nicht mehr existiren, und daß die Summen, welche die amtlichen Güterverzeichnisse zu Gunsten der dahierigen Amtsschreiber auswarfen, verloren gegangen sind. Ich wünsche daher, daß die Besoldung von Fr. 600 für den Amtsschreiber von Münster beibehalten, und diejenige des Amtsschreibers von Courtelary auf Fr. 700 erhöht würde. Zwei andere Lokalitäten befinden sich auch im Nachtheile, nämlich Neuenstadt und Laufen. Ich weiß recht gut, daß beide Bezirke nicht stark bevölkert sind, allein ihre geographische Lage verlangt eine eigene Berücksichtigung. Dabei hege ich die Ansicht, daß die Regierung verpflichtet ist, nicht nur die Stärke der Bevölkerung ins Auge zu fassen, sondern alle Bewohner des Kantons gleich gut zu verwalten. Die Unterstatthalter von Neuenstadt und Laufen erhalten keinen Heller, um die Sekretariats- und Kanzleikosten zu bezahlen; ich trage also darauf an, daß jedem der beiden Distrikte zu diesem Zwecke Fr. 300 zuerkannt werden.

Blösch unterstützt die Ansicht des Herrn Präopinant, mit dem Beifügen, daß der Herr Regierungstatthalter von Biel jährlich bei 20 Louisdor aus seinem Sack beischießen müsse, um einen Amtsschreiber zu haben.

Weber, Regierungsrath, pflichtet hinsichtlich der Bezirke Laufen und Neuenstadt ebenfalls bei.

Kohler, Regierungsrath. Auf den Antrag des Herrn von Erlach ist bereits geantwortet worden; man könnte den früheren Entwurf, welchem auch ich weitaus den Vorzug gebe, nur durch einen Anzug wiederum zur Sprache bringen. Hinsichtlich

Biel's müßte ich den Antrag des Herrn Fürsprechs Zaggi gegründet finden. Es bleibt dem dortigen Beamten noch viele Zeit übrig, um andere einträgliche Geschäfte zu besorgen, und wenn er dann, um dieses besser zu können, ein eigenes Subjekt als seinen Stellvertreter bei den Audienzen u. s. w. anstellt und hoch besoldet, so geht das uns nichts an. In Erwägung dessen und aus Rücksicht für die Staatskasse würde ich also lieber Biel herunterschicken, als hingegen die andern Amtsschreibereien höher stellen. Wenn man die Amtsschreibereien von Münster und Courtelary nach dem Antrage des Herrn Regierungsraths Stockmar hinaufsetzen wollte, so könnte der ganze übrige Kanton mit dem gleichen Rechte das nämliche reklamiren. Die Amtsschreibereien von Lauffen und Neuenstadt haben zufolge eines ausdrücklichen Gesetzes auf keine Besoldung Anspruch; will man aber das Gesetz ändern, so muß es durch einen Anzug geschehen, wobei man jedoch nicht übersehen darf, daß sich dann diese Bezirke zu eigentlichen Amtsbezirken qualifizieren würden, was man aber bei Aufstellung derselben nicht gewollt hat, und man hat damals ausdrücklich gefragt, daß diese Theilung den Staat nichts kosten solle. Ohnehin sind diese Bezirke gewissermaßen zu Amtsbezirken ausgeartet, indem sie jetzt schon in direkten Geschäftsverkehr mit den Behörden getreten sind, während sie eigentlich nur durch ihre Regierungstatthalter von Erlach und Delsberg korrespondiren sollten. Den Schlusssparagraph kann man, wenn man will, im Sinne des Herrn Fürsprechs Zaggi abändern, obgleich der Große Rath jeden Augenblick ein Gesetz aufheben oder verändern kann, ohne daß er sich dies zum Voraus vorbehält.

#### A b s i m m u n g.

1) Für den Entwurf, mit Vorbehalt einzelner Modifikationen . . . . .	Mehrheit.
Dagegen . . . . .	3 Stimmen.
2) Biel herabzusetzen . . . . .	37 Stimmen.
Dagegen . . . . .	47 "
3) Die übrigen Ansätze im Verhältnisse von Biel zu erhöhen . . . . .	18
Dagegen . . . . .	Mehrheit.
4) Münster und Courtelary auf Fr. 600 und Fr. 700 zu erhöhen . . . . .	19 Stimmen.
Dagegen . . . . .	Mehrheit.
5) Für Erheblichkeit des Antrages wegen Neuenstadt und Lauffen . . . . .	35 Stimmen.
Dagegen . . . . .	Mehrheit.
6) Den Schlusssparagraph im Sinne des Herrn Fürsprechs Zaggi zu redigiren . . . . .	10 Stimmen.
Dagegen . . . . .	Mehrheit.

Auf den Vortrag des Militärdepartements werden zu Oberstlieutenants der vier neu zu organisierenden Auszügerbataillone ernannt:

- 1) Herr Major Klaye zu Cremine.
- 2) " " Steinhauer zu Riggisberg.
- 3) " " Läng zu Uzenstorf.
- 4) " " Chiffèle von Neuenstadt.

Hierauf wird der mit einem ausführlichen Vortrage begleitete Dekretsentwurf der Polizeisektion über die inländische Fabrikation und das Ausschenken von gebrannten Getränken vorgelesen; die Versammlung beschließt mit Mehrheit gegen 8 Stimmen, das Ganze dem Publikum durch den Druck mitzutheilen.

Der neulich verlesene Anzug der Herren Wehren, Raefener und Herren, dahin gehend, daß der Große Rath den §. 2 des Zehntgleichstellungsdecrets vom 6. Mai 1837 interpretire und die jährliche Verordnung des Regierungsrathes über den Bezug der Zehnten auch für die Privatzehntherren verbindlich erkläre — wird hinsichtlich seiner Erheblichkeit in Umfrage gesetzt.

Die Herren Blösch, von Graffenried, May und Fischer erheben sich gegen die Erheblichkeit des Anzuges, indem zwar eine Interpretation jenes Gesetzes am Orte sein möge, hingegen der Große Rath niemals das Recht habe, die Preisbestimmungen, welche der Regierungsrath alljährlich, nicht als Regierung, sondern als Zehnteigenthümer, für die Staatszehnten mache, auch für die Privatzehntherren verbindlich zu erklären und dadurch dem Regierungsrathe gewissermaßen legislatorische Befugnisse zu übertragen. Der erste Redner namentlich spricht die Erwartung aus, daß die Gerichte in vorkommenden Fällen dergleichen vom Regierungsrathe erlassenen legislatorischen Bestimmungen nicht anerkennen würden.

Die Herren Fürsprech Zaggi und Weber von Uzenstorf stimmen dagegen für die Erheblichkeit, damit die vielen Streitigkeiten und Prozesse über diesen Gegenstand aufhören.

Mit Mehrheit gegen 10 Stimmen wird hierauf die Erheblichkeit ausgesprochen.

Nachdem die Genehmigung des heutigen Protokolls dem Herrn Vicepräsidenten des Großen Rathes und dem Herrn Schultheißen übertragen worden, schließt der erstere die diesjährige Winterstiftung mit verbindlicher Verdantung für die ihm zu Theil gewordene Nachsicht und mit der Anzeige, daß das Traktandencircular bis an wenige Geschäfte, welche aber durch den Verzug nicht leiden, erledigt sei.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr.)